II
2308

Conc. 40A 5

<366193002400019

<366193002400019

Bayer. Staatsbibliothek

Schild des Glaubens,

oder

die wahre reine katholische

Lehre,

wie selbe in den XVIII allgemeinen

Kirchenversammlungen

ist

erläuteret, bestimmet und festgesetzet

worden,

zur Tilgung und Abwendung

der Irrthümer,

zur Handhabung und Vertheidigung

der allein wahren Religion,

zur Belehrung und Stärkung

der Rechtglaubigen

in den gefährlichen Zeiten,

allen guten Christen,

vorzüglich aber

den Seelsorgern,

in einer ganz neuen und bequemen Form

gewiedmet und überreichet

von Joseph Anton Schneller,

Augsburg. geh. Rath. Vicekanzler und öffentl. Lehrer

der hh. Schrift und Sprache auf der bischöfl.

Univers. zu Dilingen und Pfarrer zu Wittislingen.

Mit Approbation und Gutheissung des

Hochwürdigsten Vikariats zu Augsburg.

Dilingen.

Zu haben bey dem Verfasser Daselbst.

Fratres!

Indulte vos armaturam DEI — ut possitis resistere in die malo. — In omnibus sumentes

SCUTUM FIDEI,

in quo possitis omnia tela Nequissimi ignea extinguere. Eph. VI. 11 — 17.

das heißt:

Brüder! Bewaffnet euch mit der Rüstung Gottes, daß ihr an dem Bösen Tage (zur Zeit der Versuchung) Widerstand thun könnet. Vor allem greifet nach dem Schilde des Glaubens, wodurch ihr auslöschen (abhalten, unkräftig machen) könnet alle feurigen Pfeile des Bösewichtes.

BIBLIOTHEK CASSIANEUM DONAUWÖRTH
Ausgeschieden
UB Augsburg
19. JULI 1994
Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN
6/00

Allen

nach ihrem Stande und Titel geehrten
Herrn Pfarrern und Seelsorgern,
seinen in Gott geliebten
Brüdern und Mitarbeitern
im Weinberge des Herrn,
wünschet Endesgesetzter
Gnade und die ewige Glückseligkeit
von dem obersten Hirten Christo Jesu.

Ihr wisset es meine Brüder; welch entsetzliche Stürme der Verfolgungen die streitende Kirche Christi seit ihrem Entstehen auf dem unruhigen Meere dieser Veränderlichkeit ausgestanden hat.

Wer aber immer eine gesunde Urtheilungskraft mit der Geschichtskunde verbinden kann, der wird ohne Widerrede eingestehen, daß kein Schicksal leidiger und gefährlicher war, als jenes, welches in XVI. Jahrhundert das Haus Gottes erschütterte.

Drey Uebel waren es vorzüglich, welche der Zeugungsstoff dieses betrübtesten Ungewitters waren; welches dazumal die heilige Kirche so leidig bestürmete.

Das erste war eine zerrittende fast allgemeine Mißhelligkeit, welche die Gemüther auch so gar der christlichen Potentaten ganz aus dem Ruhepunkte der seligen Eintracht geweget.

Zu diesem kamen die grausamsten Einfälle

der geschwornen Christenfeinde, der Ottomanischen Pforte, welche rastlos in den Landschaften, Oertern und Wohnstädten des rechtglaubigen Volkes allenthalben Furcht, Schrecken, Tod und Verheerung verbreiteten.

Ueber alles aber waren die greulichsten Irrthümer, die bösartigsten Ketzereyen, und die verderblichsten Spaltungen selbiger Zeiten. Die Menschen schliefen: und der Feind säete Unkraut unter den Weitzen (Matth. XIII. 25. u. f.) in den Acker der Kirche. Die Aerzte waren selbst krank: und bey dieser Gelegenheit rissen ungehindert die giftigen Seuchen in die Stadt Gottes ein. Die Wächter auf den Zinnen Jerusalems lagen großen Theils in einem tiefen Schlummer der Sorglosigkeit. Das Feuer der Empörung gegen die heilige Mutter Kirche brach auf allen Seiten fürchterlich aus, und der Klang der Wenigen, welche ernstlich an die Sturmglocke schlugen, ward nicht gehört. Das Schwerd nahete an; und weil die Trompetenstöße der Warnung (Ezech. XXXIII. 1 — 7. (zu unkräftig, der Widerstand zu schwach war, so kam es — es würgte — es wüthete.

Das gefährlichste Fachzeug und die Nahrung aller dieser Uebel war ein fast allgemeines Verderbniß der Sitten, an dem nicht nur die äußerlichen Theile des großen Kirchenkörpers, sondern auch jene Glieder kränkelten, welche an diesem heiligen Leibe die Stelle der Augen und des Mundes vertretten sollten.

Jedermann, der nicht schon die Giftbeule

der grassirenden Pest in seinem Busen fühlte, sah wohl ein; und niemand aus den wahren Katholiken war, der nicht frey und öffentlich bekannte, daß für diesen bösartigsten Zustand der Kirche keine Hoffnung eines verfänglichen Mittels mehr übrig sey, als jene, welche vermög der ausdrücklichen Verheissung Christi Matth. XVIII. 20. die Versammlung eines allgemeinen Kirchenrathes gewährte.

Das Conzilium kam, wiewohl mit unsäglicher Mühe, endlich zustande; das Bedürftniß der Kirche ward untersuchet; die Heil = und Verwahrungsmittel warden bereit, angewandt, und sie thaten die beste Würkung. Die Verfolgung hatte vertobet, die blutigen Kämpfe hatten ein Ende, die Verwundeten genasen, die Gesunden nahmen an Stärke zu: und die Braut Jesu Christi saß lange Zeit unter dem Schatten ihres Geliebten im seligen Frieden.

Dem ungeacht aber schlief jener Feind nicht, der stäts unversöhnbare Wuth kochet gegen alles, was sich auf Christus beziehet oder von ihm den Namen trägt.

Rastlos laurte er auf einen günstigen Zeitpunkt, in dem er neues Unkraut in den Acker der heiligen Kirche streuen; und so die reine Saat Christi schwächen — gar ersticken möchte. Und, leider! wirklich, glückte ihm (unerforschliche anbethenswürdigste Vorsicht, du weissts, warum du es geschehen liessest!) wirklich sage ich, glückte es ihm im XVIII. Jahrhundert, daß er seine Streiche unter einem ganz unschuldig scheinen-

den Namen spielen konnte. Was von Brandkorn und Unkraut der allgemeine im H. Geist versammelte Kirchenrath zu Trient nach dem ehrwürdigsten Beyspiele des christlichen Alterthumes mit dem zweyschneidigen Schwerte des Wortgottes und seines untrüglichen Ansehens abgemähet und getilget hatte, das wußte jener alte Widersacher (offenb. Joh. XII. 9.) mit dem schwülen Hauche seiner Höllenlist wieder so fruchtbar zu machen, daß an allen Ecken das ehemalige Glaubens- und Sittenverderbniß wieder aufzukeimen begann.

Meine Brüder! das Herz bebt in mir, wenn ich daran gedenke! — — oder saget mir, leben wir nicht itzt wieder jene betrübteste Zeit, von der Jeremias der Prophet, wenn er aufstünde, sagen müßte: Wie glanzlos ist das Gold! Wie verändert ist seine schönste Farbe! Klagl. IV. 1. War in allen Jahrhunderten ein Zeitraum, in welchen jene Prophezeihungen Petri II. Br. 2. u. 3. Kap. Pauli II. Br. zu den Timoth. 3. K. 1-7 V. und Judä Thaddäi in seinem Briefe pünktlicher erfüllet worden, als der, den wir selbst wirklich vor Augen haben?

Da die Insekten giftiger Schriften ohne Scheu herumfliegen, und alle Bäume und Pflanzen jenes edlen Weinberges verunreinigen, den der Sohn Gottes mit so großer Arbeit gepflanzet hat.

Da in den Herzen noch minderjährigen Knaben schon solche Grundsätze aufkeimen, vor denen sich Männer entsetzen müssen.

Da

Da der Sohn und die Tochter zu der Gottesstellvertretterinn, zu der guten Zucht, sagt: Schweig — entferne dich weit von uns; wir wollen deine Wege nicht wissen (Job. XXI. 14.) — deine Lehren nicht hören.

Da der Jüngling aus dem übelverstandenen Lehrgrunde, daß er ein Selbstdenker sey, alle Zügel der Disciplin zerreißt; und rasend stolz auf die edlen Geschenke der gutthätigen Natur sogar alle Schranken des Heiligthumes überspringt.

Da der Weltmann vom Stande seinen Endzweck nur im äußerlichen Wohlergehn — im sinnlichen Vergnügen setzet; und von keiner Seligkeit wissen will, welche mit Mühe errungen wird, oder eine Krone der Verdienste ist.

Da der vom Himmelssegen satte Akersmann zu dem Geschrey der dahinsterbenden Religion lauft, und dabey selbst schon zu zweifeln anfängt, ob er nicht für ihre Mörder das Recht sprechen soll.

Da das kalte Fieber einer unthätigen Lauigkeit und einer lauen Unthätigkeit in Hinsicht auf das allerwichtigste Geschäft durch alle Stände, Geschlechte und Alter, durch Flecken und Städte ja bereits durch ganze Länder so fürchterlich grassiret.

Da man (unter dem reitzenden Scheine der Freyheit) der Vertrauten Gottes, der edelsten Himmelstochter, der heiligen Religion, Fesseln einer barbarischen Knechtschaft anlegt.

Da man unter dem blendenden Vorwande, das Unkraut der Aberglauben zu tilgen, den Wei-

zen ausreutet, und das Land mit betäubendem Giftkraute des Unglaubens besäet.

Da man von dorther, wo sonst die verfolgte Religion (Offenb. XII. 6. 14.) ihre Zuflucht hatte, und Schutz fand, giftige Mordpfeile auf sie und ihre Kinder zufliegen sieht.

Da man dem königlichen Priesterthume theils mit List heuchelischer Scheingründe, theils mit Gewalt der gräßlichsten Verläumdungen die erhabenste Zierde rauben will.

Da man die vom Stifter unserer H. Religion selbst gepriesene Tugend der Keuschheit als ein naturbeleidigendes Unwesen schilderet.

Da man die gesetzloseste und thierartige Ersättigung der unbändigsten Leidenschaft einen untadelhaften Genuß der wohlthätigen Schöpfung nennet.

Da man die Tugenden der Abtödung, der Andacht, der Demuth, der Armuth und des christlichen Gehorsames als Erfindungen hirnwüthiger Bigoten ausrauschet.

Da man die ehrwürdigsten Kirchengesetze als ein niederträchtiges Machwerk fanatischer Mönche und als ein unerträgliches Joch des Römischen Despotismus durchläßt — verachtet; und nach diesen abentheurlichen begriffen auch vor dem gemeinen Volke selbe bey aller Gelegenheit zu schildern kein End machet.

Da man die Sakramente, jene heiligsten Pfeiler, jene edelsteinernen Fundamente des neutestamentischen Religiongebäudes in die Classe eitler

ler Ceremonien hinabgesetzet; oder gar unter den Gifttrunk schöngefärbter Prochüren Zweifel menget', ob nicht das ganze Zeug ein kraftloses Blendwesen gewinn- und herrschsüchtiger Pfaffen sey.

Da man die alten auf Gottesausspruch gegründeten Vorrechte der allein wahren und seligmachenden Religion mit neuer schamloser Verwegenheit anstreitet, stimmelt, und daher den Hauptbegriff der heiligen Kirche mit immer neuen Definitionen verstaltet.

Da man die Glückesbothen der erlösten Menschheit, die heiligen Apostel, in die Zunft Platons und Sokratens setzet, und sie als kluge Menschenkenner (verschlagene Pflaumstreicher und Weltbetäuscher) lobet.

Da man Christum den Welterlöser und zukünftigen Richter in ein Idol umschaffet, bey dem alle Laster, so gar die Bosheit selbst Schutz und Nahrung findt.

Da man, wer hätte es geglaubt! die Gerechtigkeit des ewigen Allvaters, dessen Namen heilig und erschrecklich, und dessen Furcht Anfang der Weisheit ist (Ps. CX. 9. u. f. Sprichw. I. 7. 9. u. f.) zu einem Non Ens d. i. zu einem weltbetrügenden Nichts;

Seine Barmherzigkeit aber zu einem blinden, über das Universum reichenden, Koloß machet, der viel größer als das unendliche Wesen, nämlich Gott, selbsten ist.

Dieß, meine Brüder, ist der Zustand, und die leidige Szene gegenwärtiger Zeit. —

Alle Mitgenossen dieser Rotte brüsten sich, zwar mit der schönen Maske der geläuterten katholischen Religion: aber nur der mindere Theil derselben, solche nämlich, denen fade Religionswissenschaft und ein von Natur oder durch Verführung getrübtes Seelenauge den Schauer des schädlichen Mitarbeitens benommen, hat noch eigentlich den Anspruch an den Ehrentitel des rechtkatholischen Christenthumes.

Wem sollte nicht bey einem solchen Spektakel, wie einstens einem vor Eifer Gottes glühenden Mathathias (1. Machab. II. 24. 27.) sein Innerstes zittern! — Was thun wir? — was wollen wir anfangen, Ehrwürdige! —

Freylich: Männer in großer Anzahl, denen die Aufrechthaltung der heiligen unverfälschten Religion Christi näher am Herzen liegt, haben schon lang ängstlich gewunschen, und nach Mitteln gedacht, wie doch etwa gegen den überschwemmenden Ausbruch dieses verderblichen Uebels ein Damm möchte gesetzet werden. Verschiedene haben auch zu dem Ende ihren Geist- und Seelenkräften aufgeboten; und sind mit so gründlich als zierlichen Erzeugnissen ihres gelehrten Eifers gegen die verdeckten Religionsstürmer zu Feld gezogen.

Aber der Abgang hinreichender Unterstützung, und der Mangel eines gröbern Ansehens hat ihre beste Bemühungen großentheils fruchtlos gemacht.

Noch andere auf der hohen Religionswarte Stehende erblickten den herrannahenden Feind; — sie schrien — schrien sich ab bis zu der Heiserkeit:

aber

aber wie wenige hörten sie! Die vermunten Wölfe kamen unter die Heerden: und die Schafe fielen.

Ich, als ich nach dem Beyspiele so vieler Männer das Bedürfniß unserer heiligen Religion eben auch öfters beherzigte, ja sogar meiner Profession und besondern Absicht gemäß an ihrer Unterstützung bendanlegte, kam nach vielem Nachsinnen auf einen andern Gedanken. Und dieser sollte meines Erachtens für diese Umstände einer der zweckmäßigsten seyn.

Jenes Rezepte, dachte ich, jene Arzney, so schon einmal so kräftig geholfen, wie? soll sie uns nicht im nämlichen Zustande die nämliche Wirkung und Hülfe gewähren?

Einmal jener heilige **Kirchenrath von Trient** hat im XVI. Sekulum dem mit aller Wuthe einbrechenden Religions- und Sittenverderbniß auf das wirksamste Einhalt gethan; er hat die Irrenden zurecht, und die Zweifelnden zur Sicherheit gewiesen. Alle Hoffnung eines neuen allgemeinen Conziliums ist auf Jahrhunderte verschwunden. Also ist es nicht Frevel, wenn wir diesem heiligen Conzilium, das ist, der Hinweisung des rechtglaubigen Volkes an sein Ansehen, an seine Ausspruche und Lehre, die alte Kraft und gleiche Wirkungen zutrauen.

Seine Handlungen sind in getreuer Abschrift vorhanden, seine **Verordnungen**, Lehren und Erklärungen, seine Schlüsse und **Glaubensregeln** liegen in ihrer ursprünglichen Aechtheit vor unsern

Augen; und es braucht nichts als kundmachen: so ist der Feind verrathen; der Schwärmer entwaffnet; und der noch Rechtglaubige gegen alle Unfälle beschützet und gesicheret.

Nur dieß einzige scheint mir zu diesem Ende noch zu ermangeln: daß nämlich der Grundtext dieses heiligen Conziliums in einer Sprache verfasset ist, die zwar bereits allen Kirchen, allen und jeden Gliedern aber der Kirchen nicht eher angemessen ist, bis es nicht in die Muttersprache eines jeden übersetzet ist.

Der Wälsche zwar und Franzos liest es wirklich mit größtem Nutzen in seiner eigenen Sprache. Vom Spanier kann ich es zwar nicht für gewiß behaupten, doch zweifle ich nicht. Und freylich hat vor einigen Jahren der Herr von Geißau zu seinem nicht geringen Verdienste durch eine ziemlich wohlgerathene Uebersetzung selbes auch dem deutschen Bürger und Landmanne verständlich gemacht. Da aber die Exemplarien in unsern Gegenden sehr rar sind; und das Bedürfniß der deutschen Kirche von Tag zu Tag so anwächst, daß eben etwas Mehreres erfoderet wird, als Herr von Geißau uns geleistet hat: so habe ich in jenen Stunden, welche ich meinen übrigen täglichen Geschäften entreißen konnte, einen Versuch gewagt, ob ich nicht für unsere Gegenden eine solche Uebersetzung der wichtigsten Rathsprodukte dieses heiligen Conziliums, und einiger anderer dahin einschlagenden kirchlichen Dokumente liefern möchte, welche

che etwas zweckmäßigers und dem wirklichen Bedürfnisse mehr angemessen wären.

Glaubet mir, meine Brüder! nicht entehrender Eigennutz, noch ehrehaschende Auktorsucht, sondern reine heilige Absicht ist es, die mich bewogen hat, Euch da auf meine eigene Kösten unter dem Titel **Schild des Glaubens** eine ganz neue deutsche Ausgabe jener Rathschlüsse und Glaubensregeln zu liefern und zu **wiedmen**, welche sowohl uns Seelsorger, als auch unsere lieben Anvertrauten, in Hinsicht auf Glauben und Religion, am meisten interessiren.

Um die Vortheile und den Werth dieses Büchgens Euch im brüderlichen Vertrauen vorzulegen, muß ich erstlich das Werkgen des Herrn von Geißau (doch ohne sein Verdienst zu verkennen; ohne seinen Werth, der für seine Zeit groß bleibt, zu verringern) mit möglichsten Glimpfe rezensiren.

Diese Uebersetzung ist A. 1783 zu Wien ans licht getretten. Die Stelle einer Vorrede vertritt ein kurze Geschichtserzählung des heiligen Conziliums zu Trient. Darnach folgen die Schlüsse und **Glaubensregeln** der heiligen Versammlung, die mit Beysatze der darzugehörigen Marginalnoten und Anzeige der Bücher und Kapitel der heiligen Schrift, die von dem Kirchenrathe als Gründe der darinn enthaltenen Lehren angegeben werden.

Am Ende setzet er die Namen und Anzahl der unterschriebenen Väter, welche allein 42 Seiten ausmachen.

Nach allem diesem folgt noch ein kleiner Anhang von $1\frac{1}{2}$ Blättchen aus dem heiligen allgemeinen Conzilium zu Florenz in Betreff des Reinigungsortes.

Den Inhalt aber des gegenwärtigen Büchgens, so ich mit aus der Schrift geborgten Worten von seinem Endzwecke her einen Schild des Glaubens benamse, machen drey Theile aus. Der erste zwar ist pur historisch, der zweyte und dritte bereits pur Dogmatisch.

Der historische Theil enthält

a. Eine kurze einleitende und Theologische Abhandlung von den Conzilien überhaupts:

* Damit auch der Unstudirte daraus erlernen könne, was ein Conzilium sey; und welchen Werth, was für ein Ansehen jene Rathschlüsse und Glaubensregeln haben, die man so oft als Entscheidungsgründe und Pfeiler der katholischen Wahrheit aufzählet.

b. Eine summarische Geschichtserzählung der ersten siebenzehn allgemeinen Kirchenversammlungen.

* Auf daß die in der Kirchengeschichte minder bewanderten Rechtglaubigen einsehen oder belehrt werden können, daß alle mit einem gewissen Zaubergifte übertriebener Sprachzierde gemischte Dosen der unberufenen Religionsdoktorn letzterer Zeiten nicht anderes als eine neu aufgewärmete Grundsuppe jener Irrthümer sey, welche die Kirche, und der in ihr redende heilige Wahrheitsgeist schon längsten verworfen, und verdammet hat.

c. Und endlich eine ausführliche zweckmäßige Beschreibung des für uns beträchtlichsten

Kir-

Kirchenrathes, des achtzehnten allgemeinen Conziliums zu Trient.

* Als dessen Rathschlüsse und Glaubensregeln allen, die die Kirche noch Mutter nennen, wie bisher, so itzt und in der Zeitfolge immer ehrwürdig - immer heilig - immer Richtschnur des Glaubens und des Lebens seyn müssen. Und welche mit vorsetzlicher Entschlossenheit zum Widerspruche anderst gesinnet sind, diese bitte ich, daß sie dieß Büchgen nicht berühren, indem es nur Brod für Kinder jener Mutter ist, die sich die einzige, die einzig heilige, katholische, und apostolische nennet.

Der zweyte Theil als der Kern dieses ganzen Büchgen begreift alle Constitutiones (d. h. entscheidende ausführlichere Erklärungen der wahren Glaubenslehre und die Canones oder kurzgefaßte Glaubensregeln, welche dieser letzte allgemeine Kirchenrath zur vollständigen Belehrung der Rechtgläubigen abgefaßt und festgestellet hat.

* Was ich hier über die Geißauische Uebersetzung geleistet habe, bestehet in dem; daß ich so wohl die Constitutiones als Canones durch Absätze ganz zergliederet, und so für Prediger, Katechisten, Schullehrer und alle Gattungen der Leser besonders verständlich, und brauchbarer gemacht;

Verschiedene Stellen meines Erachtens genauer übersetzt;

Druckfehler der allegirten Schrifttexte getreulich verbesseret; die Verse der Kapitel, die den angezogenen Beweis enthalten, oder darauf sich das Conzilium bezieht, welches bisher noch nie geschehen, und manchem Leser unentbehrlich ist, von Neuem und auf das genaueste angezeigt; und endlich

Die

Die Schrifttexte selbst in einer solchen Uebersetzung gelieferet, welche dem deutschen Sprachgebrauche mehr angemessen sind.

Der dritte Theil ist gleichsam ein Anhang zu dem vorigen; und besteht aus einigen nützlichen Beyträgen zur Beleucht- und Bestättigung der katholischen Glaubenslehre.

* Von welchen allen Herr von Geißau kein Wort, wenn wir den Anhang aus dem Kirchenrath zu Florenz ausnehmen, von dem wir oben Erwähnung gethan haben.

Ich schmeichle mir, und dieß zwar nicht ohne innerst bewußten Grunde, Ehrwürdige Brüder und Mitarbeiter! daß dieses Werkgen, so gering es auch an der Zahl der Blätter scheinet, seinem Tittel vollkommen entsprechen solle. Ja, ich kann es nicht verhehlen, mich ahnet die kühne Erwartung, daß biedere Volkslehrer und Hürten mir noch das tröstliche Zeugniß geben werden, daß dieses Büchgen für einen deutschen Seelsorger, wo nicht in seiner Art unentbehrlich, doch nebst dem heiligen Evangelium und einem guten Catechismus eines der brauchbarsten sey.

Freylich wird es einer gewissen Art von Menschen (von denen ich oben sprach) nicht gar willkomm seyn. Und darum ist auch kein Zweifel, daß sie sich nicht besondere Mühe geben werden, giftige Schnacken niederträchtiger Satyren in das Ansehensgefäß dieser guten Salbe zu schmeißen; um bey solchen Lesern, deren Fühlkraft im Theologischen Fache überhin schwach ist, den Geschmack so wohl als den Wohlgeruch des Inhaltes zu verhindern.

Ihr

Ihr aber meine Brüder, in deren Verstand Gott schon längst das sonnenähnliche Licht unerschütterlicher Wahrheitsgründe angezündet; Ihr, deren Brust schon einstens bey eurer Einweihung zum Priesterthume durch die bischöffliche Handauflegung mit der Rüstung eines unverdorbenen Willens und einer söhnartigen Zuneigung gegen unsere alte Mutter Kirche gegen alle Kinderpfeile (Psalm. LXIII. 8. ihrer Widersacher ist bewaffnet worden;

Ihr, deren Hände schon durch eine große Strecke eurer preisvollen Lebensjahre im geistlichen Kampfe rechts und links (II. Br. z. d. Kor. VI. 7.) sind geübet und abgehärtet worden;

Ihr, sage ich, Ehrwürdige Mitarbeiter! werdet euch aber ja nicht von einem so verächtlichen Dunste (Offenb. IX. 2. u. f.) so sehr blenden lassen, daß ihr eurer alten Treue vergesset, die ihr eurer heiligen Mutter so oft schon geschworen habet, als sie euch bey dem feyerlichen Glaubensbekenntniß die Uebernahme, die Handhabung und den Gebrauch eben dieses Glaubensschildes mit mütterlichem Ansehen und Nachdrucke empfohlen hat *).

Lasset euch nicht irre machen. Ergreifet ihn unerschrocken, diesen Schild, er wird euch manchesmal trefflich zu Dienste kommen. Er wird auf den Kanzeln euren Worten bey euren Zuhörern Licht und

An-

*) V. Bulla Pii VI. super forma juramenti Professionis fidei, in concil. Trid. Sess. XXIV. c. XII. de Reform. et Synodal. var. dioec. tit. de Prof. Fidei emitt.

Ansehen geben, Er wird in der Katechese euch vielmal zum entscheidenden Beweise dienen. Er wird eurer Kirchen, euren geistlichen Gemeinden, und allen Häusern eurer noch rechtgläubigen Anvertrauten in moralischen Sinne das seyn, für was im physikalischen die Trojaner einstens ihr Palladium hielten, das ist, er wird sie in Betreff der Religion unverwundbar, im Glauben ünüberwindlich machen.

Wohlan dann Ehrwürdige, Verehrteste Brüder! nehmet in Güte auf das Büchgen, so ich euch da wiedme. Lasset es Unterschlauf finden in eurem Schooße, wenn es verfolgt wird; und Schutz in euren Händen, wenn es angegriffen wird!

Wenn euch nicht rühret, daß es eine Ehrengabe eures Brüders ist; so denket daran, daß es ein angelegenes Sendschreiben eurer bedrangten heiligen Mutter sey.

Dilingen am Festtage der HH. Apostelfürsten Petrus und Paulus 1790.

Joseph Anton Schneller.

Cum praesens Liber, cujus Titulus: Schild des Glaubens, oder die wahre reine, katholische Lehre, a. P. R. et Clarissimo Domino Josepho, Antonio Schneller SS. Theol. Doctore, Eminent. ac Serenis. Elect. Archiep. Trevir. et Episcopi augustani Consiliario Intimo, in Universitate Dilingana sacrae Scripturae Professore publico, et Procancellario conscriptus, nihil contra catholicam fidem, bonosve mores contineat; et accurate, eruditeque doctrinam catholicam in octodecim Conciliis generalibus stabilitam exhibeat: hinc eundem librum typo dignissimum censeo. Augustae Vindelicorum 1. Junii Anno 1790.

Imprimatur.
Datum ex RR Vic. Augusst. Officio. 2. Jun. 1790.
Joan. Nep. ex LL. BB. de UNGELTER etc. etc. Eps. Pellens. Vic. Gnrlis.
mppria.

Jos. Ant. Steiner SS. Theol. Doctor, Eminentis. ac Serenis. Elect. Archiep. Trevir. Epis. augustani Consil. Eccles. Major Poenitentiarius, Consistorii assessor, Visitator generalis, insig. Colleg. S. Mauritii Canonicus, et librorum Censor.

Vere impius et sacrilegus est, qui post tot Sacerdotum sententiam opinioni suae aliquid tractandum relinquit.

Auf Deutsch: Für wahr ein Böse-wicht und ein recht gottloser Mensch muß der seyn, welcher nach dem Urtheile und Ausspruche so vieler Bischöfe glaubt befugt zu seyn nach seinem Dünkel noch darüber zu vernünfteln.

Valentinian und Marzian die Kaiser in edicto, quo prohibentur disputationes de Fide coram vulgo, quod refertur C. III. P. III. Conc. Chalced. Tom. 4. Concil.

Ueberſicht
des ganzen Werkes.
I. Theil.

Die Geſchichte der merkwürdigſten Conzilien. Seite.

I. Abſchnitt.

Von den Kirchenverſammlungen insgemein. 1.

II. Abſchnitt.

Von XVII allgemeinen Kirchenverſammlungen inſonderheit. 11.

a. das erſte allgemeine Conzilium zu Nizäa. 11.

b. die zweyte allgemeine Kirchenverſammlung zu Konſtantinopel. 12.

c. die dritte allgemeine Kirchenverſammlung zu Epheſus. 14.

d. die vierte zu Chalzedon. 15.

e. die fünfte zu Konſtantinopel. 16.

f. die ſechste ebenfalls zu Konſtantinopel. 17.

g. die ſiebente zu Nizäa. 19.

h. die achte zu Konſtantinopel. 21.

i. die neunte zu Rom in Laterano. 21.

k. die zehnte abermal zu Rom im Lateran. 23.

l. die eilfte ebenfalls zu Rom im Lateran. 24.

m. die zwölfte wiederum zu Rom im Lateran. 27.

n. die dreyzehnte zu Lion. 29

o.

Seite.

o. die vierzehnte eben auch zu Lion. 30.
p. die fünfzehnte zu Wien in Frankreich. 31.
q. die sechzehnte allgemeine Kirchenversammlung. 34

Hier sind zu merken:

1. Verschiedene Bedürftnissen, und Unruhe der Kirche. 34
2. Verschiedene Versuche eine allgemeine Kirchenversammlung zusammen zu berufen; 38
als: a. das Conzilium zu Pisa 39
b. zu Rom. 41
c. zu Costniz. 41
d. zu Pavia, und Siene. 46
e. zu Basel. 47
3. Die Zustandbringung der sechzehenten allgemeinen Kirchenversammlung zu Florenz. 49
r. die siebenzehnte allgemeine Kirchenversammlung zu Rom im Lateran. 53

III. Abschnitt.

Von der achtzehnten allgemeinen Kirchenversammlung. 54

1. Absatz.

Veranlassung, Anstalten, und Hindernissen dieses Conziliums; 56
A. unter dem Papste Leo X. 57
B. unter Adrian VI. 73
C. unter Clemens VII. 75
D. unter Paulus III. 90

2. Absatz. Seite.

Die Geschichte des wirklichen Conziliums zu Trient.

A. unter Paulus III. 117.

von der ersten bis zu der eilften Session 117.

B. unter Julius III.

von der eilften bis zu der sechzehnten Session. 126.

C. unter Paulus IV. 134.

D. unter Pius IV.

von der siebenzehnten bis fünf- und zwanzigsten Session. 142.

II. Theil.

Die Rathschlüsse und Glaubensregeln des H. allgemeinen Conziliums zu Trient.

Einleitung. 169.

I.

Von dem Glaubensbekenntnisse. 166.

II.

Von den kanonischen Büchern der Bibel 169.

III.

Von der Erbsünde. 173.

IV.

Von der Rechtfertigung

a. Einleitung 180.

b. Die Glaubenslehre von der Rechtfertigung.

1. Kapitel. Von der Schwachheit der Natur, und des Mos. Gesetzes, die Menschen gerecht zu machen. 181.

Seite.

2. Kapitel. Von der Begnadigung, und dem Geheimnisse der Ankunft Christi. 183.

3. Kapitel. Welche Menschen durch Christum gerechtfertiget werden. 184.

4. Kapitel. Die Beschreibung der Rechtfertigung des Gottlosen; — und auf welche Weise derselbe in den Stand der Gnaden komme. 185.

5. Kapitel Daß die Vorbereitung zur Rechtfertigung den Erwachsenen nöthig sey; und woher sie komme. 186.

6. Kapitel. Von der Art der Vorbereitung. 187.

7. Kapitel. Was die Rechtfertigung des gottlosen sey; und welche ihre Ursachen seyn. 189.

8. Kapitel. Wie das zu verstehen sey, daß der Gottlose durch den Glauben, und umsonst gerechtfertiget werde. 193.

9. Kapitel. Das stolze Vertrauen der Ketzer wird widerlegt. 194.

10. Kapitel. Von der Vermehrung der erlangten Rechtfertigung. 195.

11. Kapitel. Von der Haltung der Gebote; und daß sie nothwendig und möglich sey. 197.

12. Kapitel. Daß man sich vor verwegener Vermuthung der Prädestination, oder der göttlichen Gnadenwahl hüten solle. 200.

Seite.

13. Kapitel. Von der Gabe der Beharrlichkeit. 201.

14. Kapitel. Von den Gefallenen, und ihrer Wiederaufrichtung. 203.

15. Kapitel. Daß durch eine jede Todsünde die Gnade, aber nicht der Glaube verlohren werde. 205.

16. Kapitel. Von der Frucht der Rechtfertigung, das ist, von dem Verdienste der guten Werke und der Art dieses Verdienstes. 206.

c. Glaubensregeln von der Rechtfertigung. 210.

V.

Von den HH. Sakramenten insgemein.

a. Einleitung. 224.

b. Glaubensregeln. 225.

VI.

Insonderheit von der Taufe 230.

VII.

Von der Firmung 235.

VIII.

Von dem heiligsten Sakramente des Altars. 235.

a. Einleitung. 236.

b. Glaubenslehre von diesem H. Sakramente. 238.

1. Kapitel. Von der wesentlichen Gegenwart unsers Herrn Jesu Christi in dem H. Altars-Sakramente. ead. pag.

Seite.

a. Kapitel. Von der Weise der Einsetzung dieses heiligsten Sakramentes. 240.

8. Von der Vortrefflichkeit des heiligsten Altarssakramentes über die andern Sakramente. 241.

4. Kapitel. Von der Verwandlung. 243.

5. Kapitel. Von der Anbethung, und Ehrerbietung, die diesem heiligsten Sakramente erzeiget werden soll. 244.

6. Kapitel. Wie man das Sakrament des Altars behalten, und zu den Kranken tragen soll. 246.

7. Kapitel. Welche Vorbereitung zu dem würdigen Empfangen dieses heiligsten Sakramentes nöthig sey. 247.

8. Kapitel. Von dem Gebrauche dieses wunderbaren Sakramentes. 248.

9. Glaubensregeln von dem heiligsten Altarssakramente. 251.

IX.

Die Lehre von dem heiligen Sakrament der Buße.

a. Einleitung. 257.

b. Die Glaubenslehre von diesem heiligen Sakramente.

Das erste Kapitel. Von der Nothwendigkeit, und Einsetzung des Bußsakramentes. 258.

2. Kapitel. Von dem Unterschiede des Sakraments der Buße und der Taufe. 260.

Seite.

8. Kapitel. Von den Theilen, und der Frucht dieses Sakramentes. 262.
4. Kapitel. Von der Reue. 264.
5. Kapitel. Von der Beicht. 267.
6. Kapitel. Von dem Diener dieses Sakramentes, und von der Losſprechung. 272.
7. Kapitel. Von der Vorbehaltung grosser besonderer Fälle. 274.
8. Kapitel. Von der Nothwendigkeit, und dem Nutzen der Genugthuung. 276.
9. Kapitel. Von den Werken der Genugthuung, 281.
a. Glaubensregeln von dem heiligen Sakramente der Buße 288.

X.

Von dem Sakramente der letzten Oelung.

a. Einleitung. 291.
b. Glaubenslehre von diesem H. Sakramente. 292.
1. Kapitel. Von der Einsetzung des Sakraments der letzten Oelung. 293.
2. Kapitel. Von der Wirkung dieses Sakramentes. 294.
3. Kapitel. Von dem Diener, oder Ausspender dieses Sakraments; und von der Zeit, da man es geben soll. 295.
c. Glaubensregeln von dem Sakramente der letzten Oelung. 298.

XI. Seite.

Von der Kommunion unter beyderley Gestalten; und der jungen Kinder.

a. Einleitung. 300.

b. Die Glaubenslehre über diese Gegenstände.

1. Kapitel. Daß die Layen, und nicht konsekrirenden, oder nicht Meß lesenden Priester durch göttliche Befehle nicht zur Kommunion unter beyden Gestalten verstanden sind. 301.

2. Kapitel. Von der Gewalt der Kirche in Ausspendung des Altarssakramentes. 304.

3. Kapitel. Daß unter jeder Gestalt Christus ganz, und das wahre Sakrament empfangen werde. 305.

4. Kapitel. Daß die kleinen Kinder nicht zur Sakramentalischen Kommunion verpflichtet seyn. 306.

c. Glaubensregeln von der Kommunion unter beyden Gestalten; und jener der kleinen Kinder. 307.

XII.

Von dem Opfer der heiligen Messe.

a. Einleitung. 309.

b. Die Glaubenslehre hievon.

1. Kapitel. Von der Einsetzung des heiligsten Opfers der Messe. 310.

2. Kapitel. Daß das sichtbare Opfer ein Versöhnopfer für die Lebendigen und Todten sey. 313.

Seite.

3. Kapitel. Von den Messen zu Ehren der Heiligen. 315.
4. Kapitel von dem Kanon der Messe. 315.
5. Kapitel. Von den feyerlichen Ceremonien bey dem Opfer der Messe. 316.
6. Kapitel. Von der Messe, in welcher der Priester allein kommunizirt. 318.
7. Kapitel. Von dem Wasser, welches bey Opferung des Kelches mit dem Wein vermischet wird. 318.
8. Kapitel. Daß die Messe allenthalben nicht in der gemeinen Sprache soll gehalten, und daß die Geheimnisse dem Volke sollen erkläret werden. 318.
9. Kapitel. Vorerinnerung wegen den folgenden Glaubensregeln. 319.
c. Glaubensregeln von dem Opfer der Messe. 320
d. Der Schluß, die angesuchte Bewilligung des Kelchs belangend. 323.

XIII.

Von dem Sakramente der Priesterweihe.

a. Glaubenslehre.

1. Kap. Von der Einsetzung des Priesterthums des neuen Gesetzes. 325.
2. Kap. Von den sieben Stuffen der Weihe. 326.
3. Kap. Daß die Priesterweihe wahrhaft ein Sakrament sey. 327.

Seite.

4. Kap. Von der Hierarchie der Kirche, und der Weihung. 328.

b. Glaubensregeln von dem Sakramente der Priesterweihe. 331.

XIV.

Von dem Sakramente der Ehe.

a. Die Glaubenslehre. 335.

b. Glaubensregeln. 337.

c. Der Rathschluß von der Reformation des Ehestandes.

1. Kap. Feyerliche Ehe — Verkündigungen — Gegenwart des Pfarrers, u. d. Zeugen. 343.

2. Kap. Zwischen welchen Personen eine geistliche Verwandschaft eingegangen werde. 348.

XV.

Der Rathschluß von dem Reinigungsorte. 350.

XVI.

Von der Anrufung, Verehrung, und den Reliquien der Heiligen; von den heiligen Bildern und Wunderwerken. 352.

XVII.

Der Schluß von dem Ablasse. 359.

XVIII.

Von dem Unterschiede der Speißen, dem Fasten, und den Feyertägen. 362.

XIX.

Daß man die Verordnungen des heiligen Kirchemathes annehmen und halten soll. 363.

XX.

Seite.

XX.

Beschluß des heiligen Conziliums 365.

XXI.

Die Unterschrift der anwesenden Väter. 368.

II. Theil.

Beyträge zur Beleuchtung, und Bestättigung des wahren katholischen Glaubens und Bestärkung der Rechtglaubigen.

Vorbericht. 373.

§. I. Das Athanasische Symbolum. 375.

§. II. Das Nicänische, und Konstantinopolische Glaubensbekenntniß. 385.

§. III. Glaubensregel Gregorii X. in Betreff des Artikels von der H. H. Dreyeinigkeit, besonders der dritten Person in der Gottheit. 396.

§. IV. Das Trientnerische Symbolum, oder Glaubensbekentniß. 399.

§. V. Ein Anhang zu eben diesem. 406.

§. VI. Von dem Reinigungsorte aus dem Florentinischen Kirchenrathe. 420.

§. VII. Schluß des allgemeinen IV. Kirchenraths imLateran in Betreff des jährlichen Beicht, und österlichen Kommunion. 423.

Beschluß. 426.

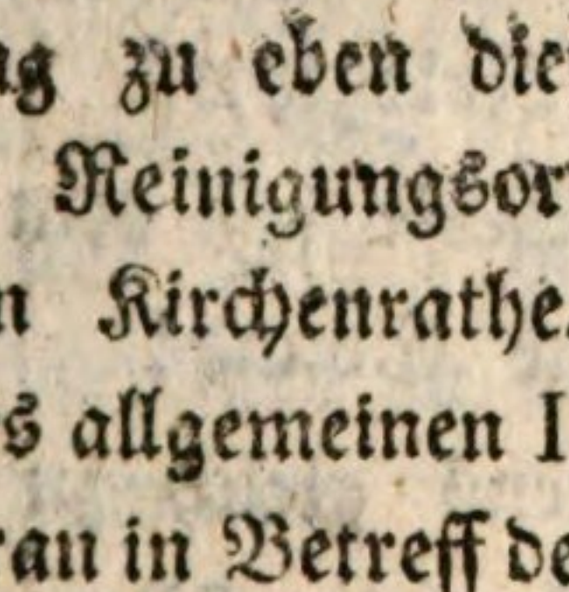

*

Der Glaub ist meine Seelenruh;
Er führt mich deinem Himmel zu;
O Du! an Den ich glaube!
Gieb, Jesu! mir Beständigkeit,
Daß diesen Trost der Sterblichkeit
Nichts meiner Seele raube!

* *

Tief präg dieß meinem Herzen ein:
Welch Glück — ein wahrer Christ zu seyn!
Religion und Glaube!
Was wär — was wär' ich ohne Dich!
Kein Gott — kein Himmel wär für mich.
Du hebst mich aus dem Staube.

* * *

O göttliche Religion!
Mein Herz und Seele sey dein Thron!
Du sey mir meine Sonne!
Den Engeln einstens gleich zu seyn,
Weihst du uns schwache Menschen ein.
Welch eine süße Wonne!

I. Theil.

Die Geschichte der merkwürdigsten Concilien.

I. Abschnitt.

Von den Kirchenversammlungen insgemein.

§. 1.

Gott der liebvolle Menschenvater, der uns das Land der ewigen Glückseligkeit zu unserm allgemeinen Vaterlande und zur unzerstörlichen Ruhstätte bestimmet hat Hebr. XIII. 14. hat auch aus dem Schatze seiner unendlichen Weisheit alle Mittel bereitet, welche den dahin wandernden Menschen zu diesem ihrem erhabenen Ziele nothwendig waren.

In der Reihe dieser Mittel steht voran als eine helle Leuchte das untrügliche Wort des göttlichen Mundes, die h. Schrift des alten und des neuen Testamentes. Jene führet durch einen etwas dunkeln und geheimnißvollen Bildersaal zu Christus, ohne Wel-

chen Niemand zum Vater kömmt Joh. XIV. 6. dieſe, die heilige Schrift des neuen Bundes, zeigt unmittelbar und gerade zu den Weg, der zum Leben geht.

Das zweyte in der Ordnung, dem Anſehen nach aber dem erſten gleich, iſt die **Tradition**, das iſt, jene Art der göttlichen Offenbarung oder des göttlichen Wortes, welche ohne Schrift durch treue Erzählung im Andenken der Menſchen erhalten und der Nachwelt hinterbracht worden. Weil aber der Allerhöchſte vermög ſeiner Allwiſſenheit vorſah, daß ſowohl das geſchriebene, als das ungeſchriebene Gotteswort theils aus Schwachheit, theils auch aus Bosheit der Menſchen nicht ſelten Zweifeln und Strittigkeiten ausgeſetzet ſeyn werde: ſo ſtellte ſeine ewige Weisheit noch zween höchſte Richterſtühle auf, welche die Zweifel mit gottwürdiger Weisheit unterſuchen und die Streithändel mit unverwerflichem Anſehen entſcheiden ſollten. Einer iſt der **Stuhl Petri** und die Ausſprüche der Römiſchen höchſten Prieſter des neuen Bundes; der andere die **Conzilien** oder die ehrwürdigſten **Kirchenverſammlungen.** Und dieſe letztern ſind es, deren ächter Begriff den Zweck dieſer vorläufigen Abhandlung ausmachet.

Ein **Conzilium** alſo, oder eine **Kirchenverſammlung** iſt eine Zuſammenkunft der Biſchöfe an einem Orte um eine Sache der Kirche zu ſchlichten.

Es iſt aber unter dieſen Conzilien ein groſſer Unterſchied zu machen: Es giebt ökumeniſche d. i. all-

gemeine, und partikular- oder sonderheitliche Conzilien.

Ein ökumenisches oder allgemeines Conzilium ist jenes, zu welchem die Bischöfe und Oberhirten aus unterschiedlichen Nationen und Provinzen der Welt zusammenkommen, um eines solches Geschäftes willen, welches das gemeine Wohl der ganzen Kirche betrifft.

Ein partikular oder sonderheitliches Conzilium ist, zu dem nur die Vorsteher einiger einzeln Kirchen sich versammeln in einem Handel, von dem das geistliche Wohl dieser sonderheitlichen Kirchen abhängt.

* Diese sonderheitlichen Conzilien pflegen von den Gelehrten ferners abgetheilet zu werden in National- und Provinzialconzilien. Nach diesen kommen auch noch die Synoden- oder Diözesan-Conzilien.

Das Ziel und Ende der Conzilien ist 1. die Aufrechhaltung der reinen Glaubenslehre: 2. und der guten Sitten; und 3. der Einigkeit in der Kirche Gottes.

Woraus erhellet, daß auch die Veranlassung der Conzilien keine andere sey, als a. die Ketzerey oder Irrthum in Glaubenssachen: b. Spaltung oder Abtrinnigkeit von der Einigkeit und Gemeinschaft der wahren Kirche Christi; und c. der Zerfall der guten Zucht und Sittlichkeit.

§. 2.

Uebrigens soll ein Rechtglaubiger in Betreff der Conzilien noch über zween Punkten recht gründlich belehret seyn: der erste betrifft die **Rechte** in Hinsicht auf die Conzilien: der zweyte das **Ansehen** derselben.

I. Die **Rechte** in Hinsicht auf die Conzilien erstrecken sich auf vier Stücke; das erste ist die Zusammenberufung, das zweyte das Vorsitzen, das dritte die Entscheidung und Urtheile, das vierte die Bestättigung.

Die **Zusammenberufung** eines Conziliums geschieht durch einen offenen oder gemeinschäftlichen Brief, so man **Cirkular**- oder **Kreisschreiben** heißt, dadurch die Bischöfe eingeladen werden, daß sie an einem bestimmten Orte wollen zusammenkommen, um ein angelegenes Kirchengeschäft auszumachen.

Das Geschäft aber der wirklichen Zusammenberufung gehöret unter die Vorrechte, welche dem römischen Papste vorbehalten, und von der ganzen Gemeinde der Rechtglaubigen unstrittig ihm zuerkannt werden.

Der **Vorsitz** besteht in Ausübung jener Handlungen, welche dieß zum unmittelbaren Zwecke haben, daß die Geschäfte der wirklichen Kirchenversammlung von den Bischöfen recht geschehen.

Unter diesen Handlungen sind die vornehmsten a. die Zeit und Zahl der Rathssitzungen anordnen: b. die Punkten der Untersuchung und Berathschlagung

 ge-

genau bestimmen und vorlegen: c. die Gründe und Zweifel der Gegenpartheyen in eine richtige Verfassung bringen: d. die Meinungen der Bischöfe, als Richter, hierüber einsammeln. e. Aus allen diesen eine Form eines Rathschlusses oder Endurtheiles verfassen.

Unter einem **Rathschlusse** also oder Endurtheile verstehen wir nichts anderes, als einen ordentlich verfaßten **Endschluß**, der sich auf einmüthige Uebereinstimmung der versammelten Bischöfe gründet.

Das Recht und die Macht bey allgemeinen Kirchenversammlungen zu sprechen, Rathschlüsse und Endurtheile zu machen steht allein, und eigenthumlich und einzig den rechtmässig versammelten Bischöfen zu; doch so: daß in Verfassung der Rathschlüsse die erste Macht dem Papste zum Vorrechte bleibe: gleich wie auch die **Bestättigung** der Conzilien, kraft deren der römische Papst als das Oberhaupt der Kirche und als der Mittelpunkt der Einigkeit befugt ist die Handlungen der in den Conzilien versammelten Bischöfe einzusehen; und selbe nach Gutbefinden mit seinem Beyfalle als ächt und richtig zu erklären.

So viel nun von den Gerechtsamen in Hinsicht auf die **Allgemeinen** Kirchenversammlungen.

Was aber die **sonderheitlichen** Conzilien betrifft, ist noch dieses sonderbar zu erinnern: daß die Macht **Partikularkirchenversammlungen in ihren Kirchsprengeln anzuordnen und zu halten**, wo es die Noth erheischet, unter die vorzüglichen und eigenen

Gerechtsame der Bischöfe gehöre, gleichwie auch die Macht auszusprechen und zu beschliessen, was sie zum Besten ihrer Kirchen nothwendig oder zuträglich halten, ihr eigenthümliches Recht ist.

Also können die in einem solchen Conzilium versammelten Bischöfe Ketzer und Irrlehren verdammen; die Glaubenssätze aus der Schrift und Erblehre bestättigen; und auch für ihre Kirchsprengel sittliche und die Kirchenzucht betreffende Gesetze machen.

Das Recht der Zusammenberufung und des Vorsitzes bey diesen Conzilien ist dem eigen, welchen unter den Bischöfen der Rang eines Obern oder sogenannten Primas zieret.

Nun kommen wir auf den zweyten Punkt, welcher da ist das Ansehen der Conzilien.

II. Das Ansehen der Conzilien recht zu begreifen müssen wir voraussetzen den oben schon entworfenen Unterschied zwischen den allgemeinen und zwischen den sonderheitlichen Kirchenversammlungen.

In Rucksicht auf die allgemeine Conzilien ist aus der Geschichte bekannt, daß zwar die Aussprüche Satzungen und Endurtheile der Partikularconzilien von den Päpsten und allgemeinen Conzilien öfters und wiederholtermassen von Neuem seyn untersucht worden: niemal aber diejenigen, welche in ältern rechtmässig allgemeinen, besonders in Glaubenssachen, sind gemacht worden. Vielmehr haben die Väter selbe jederzeit

derzeit als wirkliche Orakel und unumstößliche Endurtheile des h. Geistes selbst gehalten, welche sie gegen die neu entstandenen Ketzereyen, Irrlehren und Glaubensstrittigkeiten als Probsteine der Wahrheit gebrauchet.

Und hier liegt auch der Grund, warum von der Kirche Gottes jene allzeit für **Ketzer** sind gehalten worden, welche den Aussprüchen und Endurtheilen der ökumenischen Conzilien nicht ehrenbietig beygepflichtet. Wie im Gegenspiele die katholischen und rechtglaubigen Christen derley Rathschlüsse allzeit als unbezweifelte Glaubensregeln verehret und angenommen haben.

Ja nicht nur in Glaubenssachen, sondern auch in andern Gegenständen, welche eben den Glauben nicht betraffen, waren die Gesetze und Verordnungen der allgemeinen Conzilien der ganzen rechtglaubigen Kirchengemeinde jederzeit heilig und unverletzlich.

§ 3.

Demnach hat ein katholischer Christ diese **Grundsätze** sich eigen zu machen:

1. Die allgemeinen rechtmäßigen Conzilien haben in Glaubenssachen das Ansehen und die Eigenschaft der **Unfehlbarkeit**: und ihren Dekreten oder Rathschlüssen in Betreff der Glaubensfragen kann **nicht widersprochen** werden. Sie sind auch ganz und gar **Unabänderlich**.

2. Eben so wenig können sie fehlen in Betreff der allgemeinen **Zucht** und **Sittenlehre**, die in der ganzen Kirche angenommen ist. Es ist also keineswegs zu fürchten, daß sie etwas beschlüßen oder vorschreiben möchten, welches an sich selbst dem Heile der Rechtglaubigen zuwider wäre; oder den Seelen der christlichen Gemeine zum Nachtheile gereichete. Folglich ist diese den Satzungen der allgemeinen Kirchenversammlung, sey es, daß sie auch die pure **Tiszipli**n oder **Kirchenzucht** betreffen, allzeit vollkommenen **Gehorsam** schuldig.

3. Mit gleicher Gewißheit und Unfehlbarkeit urtheilen die allgemeinen Conzilien auch von den **Schriften** und **Büchern** der Ketzer und Irrlehrer: und mit gleicher Ur- und Ehrerbietigkeit ist auch der katholische Christ schuldig **dieselben Urtheile zu unterschreiben und heilig zu halten.**

Was die **sonderheitlichen** Conzilien betrifft, ist ihr Ansehen so groß, als das Ansehen der Bischöfe ist, welche darinn ihre Kirchen vorstellen.

Wiewohl also ihre untergebene Kirchen sowohl in jenen Dingen, welche den Glauben, als in jenen, welche die guten Sitten und Kirchenzucht betreffen, ihnen allen gehorsam schuldig sind: so ist doch ihr Urtheil in Glaubenssachen nicht endlich und unabänderlich, sondern nur einsweilen und vorsehunsweis kräftig und beständhaltig.

Sollte mich ein biderer Katholik noch fragen: was denn erfoderet werde zu einer rechtmäßigen allgemeinen Kirchenversammlung? dem dienet Folgendes zur Antwort und zur hinreichenden Belehrung:

1. Ueberhaupts muß in den allgemeinen Conzilien vor allen eine vollkommene Gemeinschaft der Kirchenmacht zwischen den obersten Hürten der christlichen Gemeine herrschen, so daß das höchste Oberhaupt niemal genommen werde ohne Leibe; aber auch der Leib niemal ohne Haupt: sondern es muß eine wahre Vorstellung der ganzen Kirche seyn.

2. Insonderheit aber, wenn ein Conzilium ein ökumenisches oder allgemeines seyn soll, so

a. Müssen die Bischöfe der ganzen Welt dazu berufen und vorgeladen werden. Jedoch ist nicht vonnöthen, daß alle Bischöfe des ganzen Erdkreises dabey sich einfinden.

b. Demnach müssen aus verschiedenen Völkern und Ländern der Welt so viele derselben bey dem Conzilium gegenwärtig seyn, als hinreichend sind die ganze Kirche vorzustellen.

* Sollte sich dann auch der Fall ereignen, daß die Zahl der gegenwärtigen Bischöfe kleiner als die Zahl der abwesenden wäre: so können jene doch zur Vorstellung der ganzen Kirche erklecklich seyn, besonders wenn eben die Beförderung der Kirchenversammlung die eigentliche Ursache ihrer Abwesenheit in dringenden Umständen und wegen allgemeinem Bedürftniß wäre.

Z. B. wenn zu der nämlichen Zeit ganze Provinzen und Nationen beschäftiget wären mit Haltung der Synoden über jene Materien, die der Gegenstand des allgemeinen Conziliums sind, zu dem sie hernach durch abgeordnete Bischöfe ihre Meinungen und Urtheile absändeten.

c. Zum einen rechtmäßigen wirklichen Conzilium wird erfordet, daß die versammelten Bischöfe die Religionsgeschäfte zur Untersuchung nehmen, und dergestalt untersuchen, daß sie in allweg nicht anderst als mit **reifer Ueberlegung** zur Sache gehn: und die Übereinstimmung der H. Schrift und der allgemeinen Lehre sowohl der ersten als der eben jetzt da versammelten Kirche zusammenhalten.

d. Es ist auch ein wesentliches Bedingniß, daß die Ausspräche und Urtheile der anwesenden Bischöfe und Richter volle ungestörte **Freyheit** genüßen. Zwang und Gewalt soll weit entfernet seyn von ihren Rathsversammlungen und Schlüssen, wenn sie Kraft haben sollen.

e. Endlich muß **wechselseitige Gemeinschaft** und **vollkommene Einverständniß** zwischen den Bischöfen und den Papste seyn in Betreff der Punkten, welche zu entscheiden sind.

Hieraus erhellet, ohne daß es nothwendig ist weiter zu erklären, was da ein **unächtes** und **nicht ökumenisches** Conzilium sey.

Der **Charakter** aber und das **Kennzeichen**, welches ein rechtmäßiges Conzilium vor einem Conziliabulum oder Afterconzilium hinreichend unterscheidet, ist: Wenn die entscheidende Rathschlüsse des Conziliums von dem heiligen apostolischen Stuhle bestättiget; und von den übrigen Bischöfen, welche mit dem apostolischen Stuhle in der Gemeinschaft und Eintracht stehen, als denen die Handlungen des Conziliums zur Einsicht und Wissen-

schaft mit zutheilen sind, angenommen; und durch den unwidersprochenen Gebrauch in der Kirche selbst zur Glaubensregel geworden sind.

II. Abschnitt.

Von XVII. allgemeinen Kirchenversammlungen insonderheit.

Derley allgemeine Kirchenversammlungen werden von den katholischen Scribenten und Lehrern nur achtzehen einstimmig angenommen; fünf aber nicht anders, als mit Grunde bezweifelte. Die sonderheitlichen sind fast unzahlbar.

Weil unsere Hauptabsicht eigentlich nur auf die achtzehnte und letzte allgemeine Kirchenversammlung abzielet, so werden wir hier die Partikularconzilien gar übergehen; von den ökumenischen Conzilien aber nur die allgemeine anerkannten zum Gegenstande unserer Erzählung, und zwar von den erstern XVII fast nur summarischen und überhaupts, von dem letzten aber hernach ausführlich handeln.

Das I. allgemeine Conzilium

Ward gehalten im J. C. 325. zu **Nizäa** in Bythinien, als Konstantin der große Kaiser war, unter den H. Papst **Silvester**. Es bestund aus CCCXVIII Bischöfen. Den Vorsitz hatten die Römischen Lega-

Legaten Osius B. zu Corduba in Spanien, Vitus und Vinzentius Priester von Rom. Das Resultat davon war:

a. Da hatte jenes berühmte sogenannte Nizäische Glaubensbekenntniß sein Entstehen, welches in der H. Messe gesprochen wird: und

b. Das Wort Homousion, daß der Sohn einer Wesenheit sey mit dem Vater, ward der Glaubensformel einverleibet.

c. Der Ketzer Arius ward mit dem Bann geschlagen und außer der Gemeinschaft der H. Kirche gesetzet.

d. Die Zwistigkeit zwischen den Quartodezimanern in Betreff des Osterfestes; und die Trennung des Meletius beygelegt.

e. In allem wurden XX Rathsschlüsse abgefasset, alle in Hinsicht auf die gute Zucht.

f. Endlich wurden auch die Bücher des Arius auf Befehl des Conziliums und auch des Kaisers verbrannt.

Die II. allgemeine Kirchenversammlung

Ward gehalten im J. C. 381. zu Konstantinopel, als der H. Damasus den päpstlichen, Theodosius der ältere aber den kaiserlichen Thron bekleideten. Anwesende Bischöfe waren CL. Obgleich der Versammlung Niemand in Papstes Namen vorstund: so ward sie doch nachgehends von Papste Damasus in dem zu

Rom

Rom A. 381. gehaltene Conzilium durchaus gutgeheißen und mit seinem Ansehen bestättiget. Daß also dieses und das Römische gleichsam als ein Conzilium anzusehen ist. Die darinn entschiedenen Geschäfte waren folgende:

1. Es wurden verdammt die Ketzereyen:

a. Der Sabellianer, welche die Dreyeinigkeit der göttlichen Personen anstritten und nur eine Person in der Gottheit glaubten: den Vater, Sohn und H. Geist aber nur drey leere Nämen zu seyn behaupteten.

b. Der Eunomianer oder Anomäer, welche die Gleichheit des göttlichen Sohnes mit dem Vater läugneten.

c. Der Arianer und Halbarianer; deren jene behaupteten. Christus sey nicht Gott und einer Wesenheit mit dem ewigen Vater, sondern in allweg minder; ja ein purer Mensch. Diese aber liessen zwar zu, daß der Sohn dem Vater gleich, doch nicht einer Wesenheit mit dem Vater sey.

d. Der Photinianer, die fast eines Schlages waren mit den Arianern.

e. Der Apollinaristen, welche die Menschheit Christi ohne Seele, oder doch ohne Vernunft sich einbildeten; und so lehrten.

f. Die Mazedonianer, welche den H. Geist zu einer puren Creatur machten.

Es wurd auch abermal bestättiget das Nizänische Symbolum d. i. jene Glaubensformel, welche in dem 4 allgemeinen Conzilium als ein Probstein des wahren

ren Glaubens, und als ein unzerbrechlicher Damm der Wahrheit den einreißenden Irrthümern entgegengesetzt worden. Nur wurden in diesem Conzilium der achte **Glaubensartikel** gegen den Irrthum des **Mazedonius** etwas ausführlichers bestimmet, auch gegen andere aberwitzige Klüglinge wurde noch zu dem Worte des Symbolums: **Dem Vater** — um der Wortgenauigkeit willen hinzugesetzet: **und dem Sohne ausgeht.**

3. In allen wurden nur drey Hauptpunkten oder Canones ausgemacht und festgesetz, von denen das Wichtigste wir eben angeführt haben.

Die III. allgemeine Kirchenversammlung

Geschah im J. C. 431. zu **Ephesus** unter dem H. Papste **Cälestin** und Kaiser **Theodosius** den Jüngern. Die im Namen des Papstes der Versammlung vorstunden, waren der H. **Cyrillus** Patriarch zu Alexandria mit den Bischöfen **Arkadius** und **Projektus** und dem Priester **Philippus.** Der anwesenden Bischöfe waren CC.

Entscheidungen:

a. **Nestor** der Patriarch zu Konstant., welcher irrig und hartnäkig behauptete: Daß in Christo **zwo Personen**; Maria aber nicht **Gottesgebährerinn** zu nennen sey, wurde verdammt, und seiner geistlichen Würde entsetzet; zugleich aber feyerlich erkläret, daß Maria die Jungfrau mit allem Rechte **Gottesgebährerinn** könne und müsse betittelt werden.

b.

b. Johannes Bischof zu Antiochia; welcher nicht zwar dem Irrthum, doch der Person des Nestors gar zu viel zugethan war, und sich so billigen Verdacht auf den Hals lud, wurd mit seinem Afterconzilium mit dem großem Kirchenbanne beleget.

c. Die **Messallaner**, die da irrig lehrten, das **Gebeth allein** sey ein hinreichendes Heilsmittel der Rechtglaubigen: alle andere guten Werke und die HH. Sakramente seyn überflüssige und unnütze Dinge, wurden verdammt wie schon ehevor in verschiedenen Partikularconzilien geschehen war.

d. Die Nizänische Glaubensformel wird auf ein Neues bestättiget.

e. Ueberhaupts aber sechs Glaubensregeln verfasset.

Die IV. allgemeine Kirchenversammlung.

Ward gehalten im J. C. 451. zu **Chalzedon** (heut zu Tag **Skutari** genannt) währender Regierung des Kaisers **Marcian**, unter dem h. Papste **Leo I.**, in dessen Namen der Versammlung vorstunden die Bischöfe **Paschasius** und **Lurentius**, nebst dem Priester **Bonifacius**. Die Anzahl der gegenwärtigen Bischöfe beloff sich auf DCXXX. Auch Marcian der Kaiser selbst verherrlichte die Versammlung mit seiner Gegenwart.

In dieser Versammlung wurden a. acht und zwanzig Canones d. i. Kirchengesetze und Regeln beschlossen.

b.

b. Unter andern ist wichtig: daß **Eutyches** und **Dioskorus** (welche ketzerisch behaupteten, daß in Christo gleichwie nur **eine Person**, so auch nur **eine Natur** sey) verdammet: und im Gegenspiele

c. Feyerlich erkläret, daß nur dieß der rechte Glaube sey, der in Christo **zwo Naturen** bekennet, nämlich die göttliche und die menschliche.

Die V. allgemeine Versammlung

Ward **abermal zu Konstantinopel** gehalten im J. C. 553. unter der Regierung des h. Papstes **Vigilius**, und Kaisers **Justinianus**. Es waren zwar in diesem Concilium lauter Morgenländische Bischöfe an der Zahl CLXVIII. unter dem Vorsitze des **Eutychius** Patriarchens zu Konstantinopel.

Ausgemacht sind worden folgende Punkten: a. die neu aufgewärmeten Irrlehren des **Origenes** wurden neuerdings verdammt.

Die **Origenianer** lehrten: Daß Christus minder sey, als der Vater: daß die Seelen alle schon lang vor den Leibern gewesen; und daß sie nur zur Strafe ihrer vorigen Verbrechen in die Leiber als gleichsam ihre Kerker gestossen worden: daß es eine beständige Seelenwanderung gebe. Auch bestritten sie die ewige Dauer der Höllenpeinen u. a. m.

b. Theodorus von Mopsvesta mit seinen und andern Schriften, welche in Betreff der Menschwerdung Christi den Ausspruchen der Ephesinischen zuwider lossen, wurden verdammt.

c. Es wurden XIV Anathematiſmus (Fluchbanne) als eben ſo viele Glaubensregeln verfaſſet.

d. Und die ganze Verſammlung wurde endlich (wiewohl nicht ohne Weigerung) von dem Papſte Vigilius, wie auch von deſſen Nachfolger Pelagius beſtättiget und von der ganzen Abendländiſchen Kirche angenommen.

Die VI. allgemeine Kirchenverſammlung

Geſchah im J. C. 680 ebenfalls zu Konſtantinopel unter der Regierung des Kaiſers Konſtantin V. mit dem Zunamen Pogonatus (der bartige) und des Papſtes Agatho, deſſen Stellvertretter bey dieſem Conzilium waren die Prieſter Theodor und Georgius nebſt dem Diakon Johannes; und, wie Anaſtas der berühmte römiſche Bibliothekar ſchreibt, auch noch der Subdiakon Konſtantius. Die Anzahl der verſammelten Biſchöfe nach der Beſchreibung Theophans und Cerdens war CCLXXXIX; nach Zeugniß anderer aber nur CLXV; deren Unterſchrift auch allein noch übrig iſt.

Der Kaiſer Konſtantin V. wohnte ihr nach dem Beyſpiele Konſtantin des Großen und des Marzians in hoher Perſon bey; und weil er alle ihre Ausſprüche mit eben der Ehrfurcht, als jene, annahm: ſo würde er eben wie jene mit dem Namen ei-

nes rechtglaubigen, frommen, und friedliebenden Kaisers beehret.

Die päpstlichen Gesandten nahmen die Oberstelle ein, und hatten dabey das Meiste zu sprechen.

Erfolg: a. die ganze Sache ward endlich nach der Glaubensformel, welche die Gesandten von Rom mitgebracht, beschlossen.

b. Die Ketzerey der sogenannten **Monotheliten**, welche behaupteten, daß in Christo nur **ein Willen**, nämlich der göttliche Willen des Vaters sey, ward verdammt; im Gegentheile

c. Wurde ein Glaubensbekenntniß aufgesetzt, darinn nach der Römischkatholischen Lehre ein doppelter **Willen** und doppelte **Handlungen** in Christo festgesetzt wurden, göttliche nämlich und menschliche.

d. Es wurden die Schriften der Monotheliten, der Stifter sowohl als ihre Gönner, die theils noch lebten, theils auch schon gestorben waren, einstimmig verdammet.

e. Ja sogar die **Glaubensformeln** der beeden vorgehenden Kaiser Heraklius und Konstans II., welche sich etwas zu viel von der kirchlichen Obergewalt in Glaubenssachen herausnahmen,) und unter des Heraklius Namen zwar eine *Ecthesis* oder Auslegung; unter dem Namen des Konstans aber einen Typus d. i. ein Muster, wiewohl aus guter

guter Absicht um den Zänkereyen einmal ein Ende zu machen, ausgehen liessen) wurden mit gleichem Urtheile gebrändmarket.

Die VII. allgemeine Kirchenversammlung

Ward gehalten im J. C. 787. abermal zu Nizäa unter dem Papste Hadrian I. als in Orient Konstantin VII. der minderjährige und Irene seine Mutter auf dem Kaiserthrone sassen.

Die Stellvertretter und Gesandten des Papstes Hadrian waren **Petrus** Archipresbiter, und **Petrus** Abt zu St. Saba. die Zahl der anwesenden Bischöfe CCCL.

Der Erfolg: a. Die Bilderstürmerey, welche schon im J. C. 726. Kaiser **Leo** der Isaurer auf Anstiften der Juden angefächelt; sein noch gottloserer Sohn aber, Constantin VI. (der auch, weil er bey der Taufhandlung das heilige Wasser mit Unrath besudelte, **Copronymus** der **Unflätige** benamset war) bis auf den höchsten Grade der Gottlosigkeit und Grausamkeit getrieben, ward samt jener zu Konstantinopel in J. 754. unter Constantinus Copronymus zu Gunst der Bilderstürmerey gehaltenen ketzerischen Afterversammlung feyerlich verdammet; und

b. Dargegen beschlossen: Daß es in allweg löblich und heilig sey, die Bilder der Heiligen zum Andenken und aus Liebe gegen ihnen aufstellen; und daß man also selbe billig verehren solle.

c. Ueberhaupts wurden in diesem Conzilium XX Canones oder Regeln festgesetzt, deren die meisten die Kirchenzucht betraffen.

* Es ist hier vorzüglich merkwürdig, daß wenige Jahre darnach dieser Rathschluß der VII. allgemeinen Kirchenversammlung in Betreff der Bilder Verehrung in Deutschland zu nicht geringen Irrungen Anlaß gegeben.

Der Bischoff **Elipand von Toledo**, und **Felix** Bischof zu **Urgel** in Katalonien kamen auf die Meinung und behaupteten: daß Christus nach der menschlichen Natur nur ein (Adoptivus) angenommener Sohn Gottes sey. Um diese gräuliche Irrlehre in ihrer Geburt zu erstecken, ließ Kaiser **Karl der Große** die deutschen Bischöfe zu **Regensburg** und darauf zu **Frankfurt** am Mayn zusammentretten, wo man die erstgedachte Irr- und Ketzerlehre der **Adoptianer**, die sich dem Nestorianerirrthume näheret, einhellig verwarf, und erklärte: daß Christus auch als Mensch wahrer Sohn Gottes sey: wie dann auch **Elipand** und **Felix** selbst es erkannten, und ihren vorigen Irrthum abschwuren.

Da nun in dieser Synod auch der obgedachten **Nizäischen** Kirchenversammlung Erwähnung geschah, und das in der griechischen Sprache zweydeutige (oder vielleicht durch unächte Uebersetzung unterschobene) Wort **Anbethung** im widrigen und mißlichen Sinne genommen wurde: ward das Conzilium (wie auch schon ehevor in den sogenannten **Karolinischen** Büchern geschah) bestritten; und der Ausspruch desselben in einem entgegengesetzten Canon verworfen. Man erkannte aber bald diesen Irrthum; und nahm durch Zuthun Hadrian I: die Nizäische Versammlung als die siebente unter den allgemeinen in der ganzen Christenheit an.

Die

Die VIII. allgemeine Kirchenversammlung

Ereignete sich Anno 869 zu **Konstantinopel** unter dem Kaiser **Basilius**, und Papste Hadrian II. dessen Stellvertreter, unter CCCLXXXIII Vätern, **Donatus** Bischof zu Ostia, **Stephanus** Bischof zu Nephes und **Marinus** der Diakon waren.

Erfolg: a. Der in den Konstantinop. Patriarchalsitz eingedrungene **Photius** wurde mit dem Bannstrahle gestürzet.

b. **Ignatius**, den dieser verstossen, wurde wieder in seine vorige Würde eingesetzt.

c. Die der um Bilderverehrung willen eingekerkerten und verwiesenen Bischöfe und Mönche gelangten zur vorigen Freyheit.

d. Die Ketzerey selbst aber der **Bilderstürmer** ward in der öffentlichen Kirchenversammlung verflucht. Die Bilder **Verehrung** hingegen mit Einsetzung eines besondern Festes zum ewigen Andenken unter dem Namen der **Wiederherstellung der heiligen Bilder** wieder eingeführt.

e. In allem wurden XXVII Canones oder theils Glaubens- theils Sittensachen betreffende Verordnungen und Regeln gemacht.

Die IX. allgemeine Kirchenversammlung

Hatte ihr Seyn im J. C. 1123 zu Rom in

den herrlichen Kirchen in Laterano unter der Regirung Kaisers Heinrich V. und Calixtus II. stund der Versammlung von CCC Bischöfe und DC Aebten in eigener Person vor.

Es wurden daselbst viele wichtige Dinge entschieden.

a. Wurden bestättiget der Wormsische Vergleich zwischen dem Reiche und dem Priesterthume, welcher den 50 jährigen Strittigkeiten ein End, und der Kirche den erwünschten Frieden gebracht hat.

* Jener am Reichstage zu Worms 1122 zur Wirklichkeit gekommene Vergleich bestund in diesem: Der Kaiser Heinrich überließ dem Papste die bisher angemaßte Belehnung der Bischöfe mit Stab und Ringe, und allen Stiftern die freye Wahl. Der Papst hingegen erlaubte dem Kaiser, daß die Bischofs- und Abtenwahlen im deutschen Reiche in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten, jedoch ohne Gewalt, mit Zuziehung der Metropoliten (Erzbischöfen) geschehen; und die erwählten Prälaten ihre Reichslehen (Regalia et Feuda imperii) vermittelst eines überreichten Zepters von Kaiser empfangen sollten.

b. Es ward auch zur Berathschlagung genommen, wie man das gelobte Land von dem Joche der Türken, Spanien aber von der Tyranney der Sarazenen befreyen möchte.

c.

c. In XXII Canon. oder Kirchensatzungen wurden besonders gegen die einreissenden Untugenden des Klerus Dämme gesetzet.

d. Endlich auch wurden die Priesterweihen des Afterpapstes Burdin als ungiltig und nichtig erkläret.

Die X. allgemeine Kirchenversammlung

Ward gehalten A. 1139 abermal zu Rom im Lateran, als Lotharius die Kaiserliche, Innozenz II. aber die Päpstliche Krone führte. Innozenz saß in Person der Versammlung vor, welche beynahe aus tausend Bischöfen bestund.

Der Erfolg war dieser: 1. Die Handlungen der Afterpäpste wurden für nichtig erkläret.

1. Die Feinde a. der weltlichen Größe der Bischöfe; b. des ehelosen Lebens der Geistlichen; c. der Verehrung der Heiligen: d. wie auch ihrer Bilder und Ueberbleibseln wurden verdammet.

2. Auf den Peter von Bruis und Arnold von Brixen ward der Kirchenfluch geleget.

Der erstere hielt die Kindertaufe für unnütz; verachtete den Kirchendienst; verwarf das H. Meßopfer; läugnete den Verdienst der guten Werke; und die Gegenwart des Leibs und Blutes Christi im H. Abendmahle.

Der andere lehrte, nebst andern abenteurlichen

Irrthümern in Hinsicht auf Gott und auf Christum, daß die Geistlichkeit unter der weltlichen Obrigkeit stehe, und keine weltliche Güter besitzen solltet. „Der H. Bernard schilderte seinen Charakter mit folgenden Zügen: Sein Umgang mit andern war süß wie Honig, seine Lehre Gift. Er hatte einen Taubenkopf und einen Scorpionen Schweif.

3. Die fast zerfallene Kirchenzucht wurde wiederum hergestellet. Und

4. Zu dem Ende wurden XXX Canones oder Verordnungen festgesetzt.

Die XI. allgemeine Kirchenversammlung

Kam zu Stande A. 1179 ebenfalls zu **Rom** im **Lateran** unter der **Regirung Kaisers** Friderich I. und unter der Regierung des Papstes **Alexander** des V. welcher bey der Versammlung von 300 Bischöfen selbst die Würde des Vorsitzes bekleidete.

Der Erfolg: a. die Unordnungen, welche die gewaltthätigen Eingriffe des Kaisers Friederich durch die Trennung des päpstlichen Stuhles und Aufdringung der Afterpäpste und andere Anmassungen schon seit A. 1159 in der Kirche Gottes angerichtet hatten, wurden endlich wieder gehoben.

b. Die Handlungen der Abtrinnigen und Afterpäpste wurden als unkräftig und nichtig erkläret.

c.

c. Es wurden XXVII Canones oder Kirchengesetze abgefasset und kund gemacht, welche die Pastorable, die Klosterzucht, die Tilgung der Simoney, des Wuchers und die großentheils zerfallene Reinigkeit der Sitten für alle Stände u. s. w. zum Gegenstande hatten.

d. Benanntlich wurden in diesem Conzilium auch verdammet der Irrthümer der Waldenser oder Katharer, und der Albigenser, welche damals in Aquitanien und Languedok überhand genommen.

* Die Waldenser von einem unwissenden Kaufmann, der sie gestiftet, also genannt, behaupteten: Die Kirchendiener können ohne Sünde keine Eigenthümer besitzen; alle sowohl geistliche als weltliche Gewalt gehe bey einem Menschen durch jede Todsünde verlohren: das Vater unser sey das einzige Gebeth, dessen man sich bedienen dürfe. Eben diese waren es, welche unter dem Namen Kathari den Weinberg der Kirche so erbärmlich verwüsteten.

Kathari soll so viel heissen als reine, unbefleckte. Sie waren eine neubelebte Bruth der abtrinnigen Novatianer, die ihr Entstehen schon im III. Jahrhundert hatten; und unter andern auch lehrten: die Kirche habe keine Gewalt die Sünde nachzulassen. Sie aber selbst bedürfen keiner Nachlassung, in dem sie reine wären.

Mit diesem Heuchelpelze bekleideten sich dann die Waldenser; darum sie auch aus dem Vater unser die fünfte Bitte Vergieb uns unsere

sere Schulden ausmusterten. Aus dem nämlichen irrigen Grunde behaupteten sie auch: daß die Kinder keiner Taufe bedürftig seyn, indem sie ohne Sünde seyn. Die Firmung und letzte Oelung war bey ihnen unheilig; die Ohrenbeicht ein unnöthiges Ding: Alle Segen und Ceremonien eitel Wesen und verlachenswürdiger Tand: die Ablässe des Römischen Stuhles Betrüge der Glaubigen. Das Fegfeuer eine Fabel: die hh. Bilder Kehricht: die Feste der hh. unzulässig und aufzuheben: die geweihte Begräbniß, eine Erfindung des Aberglaubens: die Mirakel lauter Märchen: die 40 tägige Fasten ein Tyrannisches Joch des Papstes, dessen Ertragung verdienstlos.

** Die Albigenser schreiben ihren Namen von der Stadt Albig; ihre Herkunft aber von Heinrich einem abgefallenen Mönche her. Sie erneuerten die schon im III. Kirchensekulum verdammten Irrlehren der Manichäer, deren Hauptirrthümer waren:

Daß zweyerley Götter oder Ursprünge aller Dinge seyn: Einer, von welchem alles Gute, der andere, von dem alles Böse herkomme. Unter das Böse rechneten sie alle Geschöpfe, und die Eheverlobniß. Sie verwarfen die h. Schrift sowohl des alten als neuen Testamentes. Einige davon glaubten die thörrichte Seelenwanderung; Sie behaupteten gottlos: Christus sey kein wahrer Mensch, sondern nur ein Phantom, ein Menschenbild, gewesen; und keines Wegs von einer unversehrten Jungfrau gebohren. kurz:

Sie

Sie machten die christliche Religion, wie die heutigen Freydenker, zu einem philosophischen a la mode System, und wollten nichts glauben, als was sie natürlicher Weise mit ihrem Verstande begreifen, und von dem sie durch die Vernunft konnten überwiesen werden.

Von diesen abscheulichen Irrthümern dann nahmen die Albigenser, was ihnen zu ihrer gottlosen Absicht das Volk an sich zu ziehen und zu verführen diente. Und also lehrten und behaupteten sie ferners: Das H. Meßopfer sey eitel nichts: das Gebeth für die Verstorbenen vergeblich und leerer Tand: in dem kein anderes Leben nach diesem übrig sey. Die Taufe nütze den Kindern nichts, wenn sie keine wirkliche Glaubensübung erwecken könnten.

e. Es wurden auch bey dieser Kirchenversammlung Mittel vorgeschlagen, Frankreich von den überhand nehmenden Räubereyen zu befreyen.

Die XII. allgemeine Kirchenversammlung

Geschah Anno 1215. wiederum, und also das viertemal, in Lateran, unter der Regierung Friederich des II. Röm. Kaisers und persöhnlicher Vorstehung des Papstes Innozenz des III. Die Anzahl der versammelten Bischöfe, Erzbischöfe u. a. die sich unterschrieben, belief sich auf MCCCXCI.

Der Erfolg war: a. Die schon im vorigen

all-

allgemeinen Conzilium verbannten Albigenser, welche den Kopf gewaltig wieder gegen die katholische Kirche aufgehoben, und eine Armee von 100,000 Mann ihr entgegengestellt, wurden abermal mit dem Bann beleget und ihre Ketzerey verdammet.

b. Gleicher Fluch traf auch die neue Lehre des Abtens Joachim und des Almarichs, deren der erstere von der H. Dreyeinigkeit, der andere aber von der Dauer des neuen Gnadengesetzes, von der Kraft und Würkung der HH. Sakramente, und von den Peinen der Verdammten ketzerische Sätze aufwarf.

* Nach dem Tod Almarichs blieb noch übrig der Rest seiner Zöglinge, welche als unselige Sprossen einer verdammten Wurzel über die Irrthümer ihres Stifter noch diese ausbrüteten: Im H. Altarssakramente sey nichts als eitel Brod: Rom sey Babylon: der Papst Antichrist: die Verehrung der Heiligen Abgötte ey: Ovid der heidnische Poet habe in seinen Reden und Schriften so wohl den Geist Gottes gehabt als der H. Kirchenlehrer und Vater Augustin ꝛc.

c. Es ward mit Nachdruck Hand angelegt an die Herstellung der Reinigkeit in Glaubens- und Sittensachen. Zu welchem Ende auch LXX Canones oder Kirchengesetze zur gemeinen Maaßregel der Rechtglaubigen ausgefertiget und gemeinschäftlich, unterschrieben worden.

d.

d. Insonderheit ist hier zu merken jener berühmte Kanon und gesetzgebende Rathschluß in Betreff der jährlichen Beicht und österlichen Communion, der da anfängt Omnis utriusque sexus, Alle und jede beyderley Geschlechtes, welcher dieser großen allgemeinen Kirchenversammlung sein Entstehen zuschreibt: und welchen wir im dritten Theile dieses Buches unter verschiedenen andere Zugaben in treulicher Uebersetzung den rechtgläubigen Christen vor Augen legen werden.

Die XIII. allgemeine Kirchenversammlung

Hatte ihren Sammelplatz und Rathsort zu Lion in Frankreich Anno 1245 unter der Regierung des H. Königs Ludwig. Es waren daselbst nebst dem Papste Innozenzius IV. bey CXL. Bischöfe und Erzbischöfe, drey Patriarchen und Balduin II. Kaiser von Konstantinopel zugegen. Unter andern entschiedenen Punkten waren die merkwürdigsten:

a. Der Kaiser Friederich ward wegen seinen unziemlichen Eingriffen in die Sache der Kirche und andern großen Verbrechen in den Kirchenbann gethan, daher dann auch geschah: daß der unselige Kaiser alle seine Würde verlohr; und das Reich also drey und zwanzig Jahr, bis auf Rudolphen von Habsburg, wie ein Schiff ohne

Steur-

Steurruder ein Spiel der stürmenden Wellen auf dem Meere des strafenden Verhängnisses blieb.

b. Es wurde auch eine gewisse Gerichtsform in geistlichen Dingen festgesetzt.

c. Es wurde Rath gehalten: Wie auf was Art man von Seiten Occident dem bedrangten Morgenländischen Reiche, besonders gegen die Tartarn oder aus Persien vertriebene Mahometaner, welche das H. Land verheerten, zu Hülfe kommen möchte.

d. Zur Herstellung der Kirchenzucht wurden die schicklichsten Vorkehrungen getroffen, und zu dem Ende XVII Canones oder Zuchtregeln aufgesetzet.

Die XIV. allgemeine Kirchenversammlung

Hat ihren Zeitpunkt im J. C. 1273. Sie ward gehalten eben auch zu Lion in Frankreich unter der Päpstlichen Regirung Gregor des X. aus dem Hause Visconti zur Zeit jenes leidigen Reichsanstand zwischen Friederich II. und Rudolph I. Der Papst Gregor X. selbst hatte den Vorsitz bey der Versammlung, bey welcher anwesend waren XV. Cardinäle, D. Bischöfe, Aebte und derley andern Prälaten wohl M. Viele Könige und Gesandte aus Morgen- und Abendlande.

* Zu diesen Conzilium waren auch beruffen die heiligen Lehren Thomas und Bonaventura

tura. Aber jener starb auf der Hinreise, dieser hat währendem Conzilium das Zeitliche mit dem Ewigen vertauschet.

Die Gegenstände der Berathschlagung und der Stoff der Entscheidungen waren:

a. Auf des Papstes (der sich vor seiner Erhebung zur höchsten Kirchenwürde eben bey dem christlichen Heere in Palästina als Gesandter befand) ernstliches Vorstellen ward allda ein bewaffneter Kreutzzug nach Syrien beschlossen, um daselbst der bedrangten Christenheit zu Hülfe zu kommen.

b. Das Schisma oder die Spaltung, welche schon lange die Griechischen Kirche von der Lateinischen oder Römischen trennte, wurd gehoben, und die Griechen bekannten da den Römischen Papst als das allgemeine Oberhaupt der ganzen Christenheit, wie auch

c. Das Ausgehn des H. Geistes vom Vater und dem Sohne zugleich und andere Glaubenswahrheiten mehr.

d. Ueberhaupts wurden zur Herstellung der Kirchenzucht die klügsten Vorkehrungen gemacht, und in allen XXXI Canones oder Zuchtregeln aufgesetzet.

Die XV. allgemeine Kirchenversammlung

War wiederum in Frankreich in der Stadt Wien

Wien A. 1311 Währender Regierung des Röm. Kaisers Heinrich des VII. Grafen von Luxenburg zu Rom gekrönet: von dem aber fälschlich erzählet wird, daß ihm in einer Hostia sey vergeben worden.

Den Vorsitz bey diesem grossen Kirchenrathe hatte Papst **Clemens** V. selbst. Es waren dabey gegenwärtig CCC Bischöfe, und mehrere Könige, als, Eduard II. König in England; Jakob II. K. in Spanien; Philipp **der Schöne** König in Frankreich mit seinen dreyen Söhnen, die nachmal einander nach den Königsthron bestiegen, als: Ludwig der X. Philipp der V. Karl der V.

Der Erfolg dieser H. Versammlung ist folgender:

a. Philipp der König in Frankreich drang nach einer langen Unterredung mit dem Papste vor allem auf die Ausrottung der **Tempelherrn.** Man hatte gegen sie die gröbsten Beschuldigungen so wohl in Glaubens- als Sittensachen z. B. die **Verläugnung Christi** vor der Aufnahm in den Orden, die **Anbethung eines Götzenbildes**, die **Völlerey und die Sodomiterey.** Einige aus ihren gestanden selbst zwangfrey die abscheulichsten Dinge von sich und von ihrem Orden; ander hingegen läugneten sie standhaft und foderten ihre Richter vor den Richterstuhl Gottes vor. Nach reifer Untersuchung also, welche da in diesem Conzilium geschah, ward die gänzliche Aufhebung dieses Ordens, nachdem er

184 Jahre aufrecht gestanden, beschlossen; und auch so gleich an allen Orten vollzogen.

b. Nach geschehener Verdammung der Tempelherrn ward auch gegen die sogenannten Fratizellen, Beguarden und Beguinen, wie auch gegen die Dulziniſten der Fluchsentenz ausgesprochen. Ihr Verbrechen war Irrthum und Gottlosigkeit, welche zu den greulichsten Sünden gegen die Natur so gar nicht mehr errötheten.

c. Wegen einen neuem Kreuzzug in das gelobte Land wurde zwar berathschlaget; auch gute Anstalt dazu gemacht: aber wegen den steten Zwistigkeiten unter den christlichen Fürsten war alles ohne Wirkung.

d. Eben da in diesem Conzilium hatte auch ein Entstehen jene Glaubensregel, welche im Kirchengesetzbuche oder Corpus juris unter dem Titel Clementina 1. de Summa Trinitate bekannt ist. Sie betrifft die Menschwerdung Christi, die menschliche Seele, und die Wirkung der Kindertaufe.

e. Es wird beschlossen, daß jährlich am Donnerstag nach der Pfingstoctav das Fronleichnamsfest feyerlich sollte gehalten werden.

f. Endlich ist auch nicht zu vergessen, daß in diesem Conzilium die heilsame Verordnung zu Stande gekommen: Daß in allen Hohenschulen die heiligen Grundsprachen öffentlich sollten gelehret werden.

Die XVI. allgemeine Kirchenversammlung.

Geschah nach der gemeinen Zeitrechnung im J. C. 1439. Um aber von diesem Conzilium einen vollkommenen Begriff zu bekommen, muß eine weitschichtigere Rücksicht auf die Kirchengeschichte dieser Zeiten vorausgesetzt werden.

Der summarische Inhalt davon ist dieser:

1. Die Kirche gerieth in verschiedene Bedürftnissen und Unruhen.

2. Diesen abzuhelfen dachte man an eine allgemeine Kirchenversammlung, als das einzige Mittel diesen Uebeln zu steuren. Man machte daher zu dem Ende verschiedene Versuche.

a. Erster Versuch: das Conzilium zu Pisa.
b. Zweyter Versuch: das Conzilium zu Rom.
c. Dritter Versuch: das Conzilium zu Costnitz.
d. Vierter Versuch: das Conzilium zu Pavia und Siene.
e. Fünfter Versuch: das Conzilium zu Basel.

3. Endlich kam glücklich zu Stande das allgemeine Conzilium.

I. Verschiedene Bedürftnissen und Unruhen der Kirche.

Im Anfange des XIV. Jahrhundert geriethen Philipp

Philipp mit dem Zunamen der Schöne, König in Frankreich, und der Papst Bonifaz VIII. wegen verschiedenen Mißverständnissen in Betreff der Kreuzzüge und der von dem König zu diesen Ende von den geistlichen Stiftern wirklich schon eingezogenen namhaften Steuern einander gewaltig in die Haare. Sein Nachfolger Benedict XI. ein Lombarder hob die Zwistigkeit glücklich, und stellte das gute Verständniß zwischen Rom und Frankreich ziemlicher massen wieder her. Als er aber gar bald darauf das Zeitliche verließ, verzog sich die Wahl eines neuen Kirchenhauptes bey 10 Monate.

Die mit der neuen Papstwahl Beschäftigten verabredeten sich; und wurden so weit einig: daß sie sich entschlossen, einen solchen zum Papste zu wählen, welcher in der vorigen Strittigkeit zwischen Bonifaz VIII. und Philippen dem König wenigst gleichgültig seyn würde. Und so fiel die Wahl auf einen Franzosen, Clemens V. mit Namen aus. Dieser Papst dann verlegte wegen den Unruhen in Italien A. 1306 den Päpstlichen Sitz nacher Avignon in Frankreich, wo er über 70 Jahre verblieben ist. Währender dieser Zeit gieng in Welschland alles unter und über. Daher die Römer äußerst mißvergnügt waren, so, daß sie diese Zeit die Babylonische Gefangenschaft nannten.

Unter dieser Zeit ward zu Wien die allgemeine Kirchenversammlung gehalten, von der wir im

vorhergehenden Absatze gehandelt haben. Zwey Jahr darauf starb Clemens V. nach dessen Tode wegen Uneinigkeit der Kardinäle der H. Stuhl zwey Jahr lang unbesetzt blieb.

Endlich bestieg **Johannes** XXII. den Päpstlichen Thron: der aber nach einigen Jahren mit **Ludwig** V. aus Baiern, dessen Kaiserwahl noch bisher Widerspruch litt, so zerfiel, daß ihm Ludwig zu Rom durch die lang schon aufgebrachten Kardinäle einen Afterpapst unter dem Namen **Nikolaus** V. entgegen setzen ließ, welcher aber bald selbst wieder zum Kreuz kroch. Doch erlebte Johannes den Ausgang der Unruhen nicht.

Der rechtmäßige Nachfolger Johanns war **Benedict** XII. ein Cisterzienser, und nach Benedict XII. erhielt die Päpstliche Krone **Clemens** VI. ein Benedictiner, welcher die Stadt Avignon von der Neapolitanischen Königinn Johanna I. käuflich an sich gebracht, und den Kirchengütern einverleibet hat. Sein Nachfolger **Urban** V. machte alle Vorkehrung, um der Christenheit zu Jerusalem in Armenien und Grichenland durch einen Kreuzzug unter dem Griechischen Kaiser **Paläologus** zu Hülfe zu kommen. Weßthalben er auch sammt dem Kaiser **Karl IV.** nacher Rom kam, wo er mit allen Ehrbezeigungen empfangen worden. Da aber das Hauptgeschäft aus gerechter Zulassung Gottes sich wieder zerschlagen: begab er sich aller gemachten Vorstellungen

stellungen ungeacht von Rom wieder nacher Avignon, wo er bald darnach, (wie es ihm soll prophezeyet worden seyn) das Zeitliche gesegnet.

Die durch den Tod Urban V. erledigte Papstkrone wurd bald darnach Gregor dem XI. zutheil, welcher sich um die Angelegenheit der Kirche ernstlich annahm. Auch verlegte er, obwohlen er selbst ein Franzos war, und die französische Kardinäle sich alle Mühe gaben ihm dieses auszureden, seinen Sitz von Avignon wieder nach Rom.

So entzückt aber ganz Italien über diese freudige Begebenheit war: in so tiefe Trauer setzte selbes der bald darauf erfolgte Tod Gregor des XI. Es ward zwar nach ihm auf den päpstlichen Thron erhoben Urban VI. Als dieser aber durch seine unzeitige Strenge die französischen Kardinäle für den Kopf stieß: stritten sie die Gültigkeit seiner Papstwahl an; schritten wirklich zu einer neuen Wahl; und stellten zu Avignon unter dem Namen Clemens VII. einen Gegenpapst auf. Der eine wie der anderere hatte seinen Anhang: also hatte man eine Spaltung, die ihrer Dauer nach sehr langwierig und ihrer Folgen wegen sehr traurig war.

II. Man dachte auf eine allgemeine Kirchenversammlung, um den Uebeln zu steuren.

Urban VI., den jedoch der größte Theil der Kirche für das rechtmäßige Oberhaupt erkannte, ließ sich angelegen seyn den Unruhen und Verwirrungen zu steuren; und wenn es möglich wäre, selbige durch eine **allgemeine Kirchenversammlung**, die er zu berufen dachte, zu heben. Er starb: und die Italiänischen Kardinäle schritten sogleich zur Papstwahle, die auf **Bonifaz** den IX. ausfiel: dem aber der von Frankreich und Sizilien unterstützte Afterpapst Clemens VII. viel zu schaffen gab. Und nach diesem **Petrus de Luna** ein Spanischer regierſüchtiger Kardinal, den die Französischen Kardinäle nach dem Tode des Afterpapstes Bonifaz unter dem Namen **Benedikt** XIII. zum Papste ausruften. Doch Urban der VI. der den Kaiser Rupert auf seiner Seite hatte, vertheidigte seine Würde bis an sein Lebensende. Nach seinem Hinscheiden übertrugen die Italienischen Bischöfe dieselbe **Innozenz** dem VII.

Nach dem Tode Innozenz des VII. fiel die Wahl auf **Gregor** den XII. Da nun der Obgedachte **Petrus de Luna** seine unersättliche Regierſucht fortsetzte: stund abermal eine ärgernißvolle Trennung in ihrer abentheurlichen Größe da.

Hier ist noch besonders zu merken, daß vor der ebengedachten Papstwahl, die für Gregor den XII. so günstig ausfiel, die Kardinäle, ehe

sie

sie zur Wahl geschritten, einhellig angelobet haben, die päpstliche Krone, wem sie immer aus ihnen zu Theil werden sollte, von freyen Stücken niederzulegen, wenn dadurch der Spaltung ein Ende gemacht werden könnte. Die Spaltung war da; doch als man auf die Niederlegung der Würde drang, wollte keiner, d. i. noch Gregor XII. noch Petrus de Luna von ihren regiersüchtigen Gesinnungen abstehen. Beyde wurden also ein Gegenstand des allgemeinen Widerwillen, dieser Frankreiches, jener Italiens.

A. Erster Versuch.

Die Kardinäle von beyden Partheyen machten zum Besten der Kirche guten Gebrauch hievon. Sie vereinigten sich mit einander; ruften zusammen und hielten zu Pisa einen Kirchenrath, den die gegenwärtigen Umstände nothwendig machten. Es waren versammelt CCC Bischöfe, drey Patriarchen, der von Alexandria, der von Antiochia, und der von Jerusalem.

Gregor und Petrus de Luna wurden daselbst nach reifer Untersuchung der Beschuldigungen abwesend ihrer Würde entsetzet; und aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen: hingegen Petrus Philargi ein tugendsamer und gelehrter Minorit unter dem Namen Alexander V. zum Papste erwählet, der sodann den Kirchenrath bestättiget

stättiget hat; weßtwegen er von vielen Gelehrten für ein allgemeines Conzilium gehalten wird. Als aber dem ungeachtet die obgedachten zween Afterpäpste päpstliche Gewalt auszuüben fortfuhren: litt die Kirche zum Aergerniß der rechtglaubigen Christenheit ein dreyköpfiges Regiment. Was das leidigste war, trugen auch viele Kardinäle und große Gelehrte in Italien, Deutschland und Frankreich kein Bedenken den Kirchenrath zu Pisa zu verkleinern. Rupert der Kaiser und Ladislaus der König von Neapel erklärten sich öffentlich als Feinde gegen den neuen Papst. Also fiel das Ansehen Alexanders des V. nicht wenig: doch behauptete er, so lang er lebte, nämlich 10 Monat lang, seine Würde: und starb.

Nach dessen Hinscheiden hatte das Glück erwählet, und von dem größten Theile Europens als rechtmäßiger Papst erkannt zu werden Johannes XXIII. Er fand aber die Kirche in den bedaurenswürdigsten Angelegenheiten, welche wegen den leidigsten Spaltungen sehr angewachsen und sich wie Berge aufgethürmet haben. Die Irrthümer der Wikleffiten überschwemmten Städte und Länder, die Hussiten fiengen an den Meister zu spielen: die Sarazenen wüteten in Spanien unmenschlich um Granada herum. Drey Päpste (nämlich Johannes XXIII. und die zween abgesetzten Gregor XII. und Benedikt XIII.) verfolgten

ten einander; und selbst das Reich war unter drey Kaiser zu gleicher Zeit zertheilet.

B. Zweyter Versuch.

Um allen diesen Uebeln abzuhelfen berief der Papst Johannes XXIII. eine Versammlung nach Rom, wo die ketzerischen Bücher des Wiklefs wie auch andere Schwärmer verdammt worden; sodann nach Kostnitz.

C. Dritter Versuch.

Das Conzilium zu Kostnitz währte von A. 1414. bis A. 1417. unter der Regierung Kaisers Sigismund. Väter waren zugegen an der Zahl CCC. Die Vorsteher des Conziliums waren anfangs Johannes XXIII. und darnach Petrus de Alliako; Jordanus Ursinus, Johannes Vivarimus Kardinäle, und zuletzt Martinus V.

Die Handlungen waren folgende: a. die da versammelten Väter trugen gleich anfangs dahin an, daß sowohl Johannes XXIII. als die zween andern Päpste von ihrer Würde abstehen sollten. Gregor XII. willigte ungezwungen durch seine Abgesandte in das Begehren der Väter ein; Johannes XXIII. aber nicht, sondern er machte sich mit Unterstützung Friderichens des Herzogen von Oesterreich heimlich von Kostnitz fort. Petrus de Luna oder Benedict XIII. wollte ebenfalls von diesem Vorschlage nichts hören.

Die versammelten Väter aber bedienten sich ihres höchsten Ansehens, welches sie zu dieser Zeit hatten; und erklärten den Johannes und Benedict ihrer Würde verlurstiget.

b. Darnach gieng es über die Ketzer **Wiklef, Huß und andere los.**

Wiklef ein Engländischer Priester und Pfarrer ist gestorben A. 1387. Er war der Urheber oder Verfechter vieler Irrthümer. Das Conzilium zu Kostnitz hat 45 aus seinen eigenen Schriften ausgehobene theils irrige, theils ketzerische, theils ärgerliche, theils sonst übellautende Sätze überhaupts verdammet. Einige derselben betreffen die Glieder der Kirche; einige das Ansehen der Kirche selbst. Einige streiten die Päpstliche Gewalt, einige gar das H. Altars Geheimniß an. Benanntlich lehrte und behauptete Wiklef folgende Sätze:

1. Nach der Konsekration bleibe noch wesentlich Wein und Brod im Altarsgeheimnitze. 5. die Einsetzung des Messopfers sey nicht in der H. Schrift gegründet. 4. Gott müsse dem Satan gehorsamen. 7. Wenn der Mensch recht bereuet sey, so sey das Beichten überflüßig. 25. Das Gebeth für einen andern insonderheit nütze nichts. 26. Alles was geschieht, geschehe nothwendig. 15. Die weltliche Macht könne nach ihrem Belieben die geistlichen Güter der Kirche an sich ziehen. 16. Die Unterthanen und das Volk können ihre Herrn nach Belieben strafen, wenn sie fehlen. 4. Ein Bischof oder Priester, der schwerlich gesündiget hat: könne nicht konsekriren, nicht Priester, nicht andere Dinge weihen, nicht taufen. 36. Die Römische Kirche sey eine Synagog des Satans und; 40. Es sey nicht nothwendig zu glauben, daß die Römische die vornehmste unter al-

allen sey. 17. Die Zehende seyn pures Almosen: und die Pfarrkinder können dem Pfarrer wegen seiner Sünden den Gehorsam nach Belieben versagen. 19 Wer den Religiosen ein Almosen giebt, sey an der Stelle exkommunizirt 42. Es sey thorrecht, glauben: daß die Ablässe des Papstes oder der Bischöfe einen Nutzen oder Wirkung haben. 44. Augustinus, Benedictus, u. a. d.. wenn sie nicht werden Buß gethan haben, seyn verdammt worden. u. a. m.

Dieses Wiklefen Bücher, Schriften, Lehren wurden verdammt: und seine Gebeiner wurden aus dem Schooße der Kirche geworfen.

Huß war ein Priester und vornehmer Prediger zu Prag; die Hussiten eine Bruth der Wiklefiten. Seine Lehren waren 25. Das Verdammen der 45 Artikel Witlefes sey unvernünftig und ungerecht. 7 Der H. Petrus sey nicht das Oberhaupt der Kirche gewesen. 1. Es sey eine einzige Kirche, die Versammlung des Auserwählten. 12 Niemand vertrette die Stelle Christi oder Petri, der ihnen im Leben nicht nachfolge. 20. Es sey keiner ein Herr, kein Prälat, kein Bischof, so lang er in der Todsünde ist. 16. Zwischen tugendhaft- und lasterhaften Werken gebe es kein Mittelding. 9. Die Päpstliche Würde komme vom Kaiser her ꝛc. 15. Der Gehorsam der Kirche sey eine Erfindung der Pfaffen wegen ihrem eigenen Ansehen. Er drang auch mit aller Gewalt darauf, und machte die Communion unter beyden Gestalten zum Gesetze.

Dieser Huß dann, als er zu dem Conzilium berufen war, erhielt einen Geleitsbrief unter den Bedingnissen, daß er unter Wegs nicht predigen

und

und seine Lehren keineswegs ausstreuen soll. Er aber verachtete das Bedingniß und predigte fort: also ward er in das Gefängniß gezogen; und endlich als ein hartnäckiger Ketzer und Meutmacher verbrannt.

c. Sein Lieblings Jünger Johannes von Prag hatte nach ihm das nämliche Schicksal.

* Der Scheiterhaufen Hussens aber steckte ganz Böhmen in den Brand. Die Hussitten, und mit ihnen auch die Kalixtiner oder Kelchler, die abscheulichen neuen Adamiten oder Pikarder u. a. Ketzer verlangten im gebieterischen Tone, daß man ihnen mehrere Kirchen einräumen solle; und übten die erschrecklichsten Grausamkeiten aus.

d. Es wird in diesem Conzilium ferners den Layen geboten: Sie sollen bey der H. Kommunion mit einer Gestalt zufrieden seyn: in dem sie ja so den wahren ganzen Leib und das Blut Christi so wohl, als unter beyden Gestalten empfangen.

e. Johannes der Kleine, welcher den Tyrannenmord als erlaubt vertheidigte, trug auch hier die Verdammung seiner gottlosen Lehre davon.

f. Nach dieser Handlung schritt man zu der neuen Papstwahl, die auf Martinus den V. ausfiel.

g. Man suchte auch eine allgemeine Kirchen-

chenverbesserung vorzunehmen: sie ward aber auf eine Versammlung zu Pavia vorbehalten.

h. Martinus V. bestättigte die Handlungen der gegenwärtigen Kirchenversammlung; die 4. und 5. Session allein ausgenommen: in deren ersterer die Väter dem Conzilium gar zu viel Gewalt und Ansehen gegen den auch wirklichen und rechtmäßigen Römischen Papst beylegten; in der andern aber beschlossen, daß alle zehn Jahr ein allgemeines Conzilium müsse gehalten werden. Daher es auch für kein ökumenisches Conzilium angesehen wird. Martinus V. reisete ab; und die Anwesenden giengen auseinander.

Die Unruhen aber daurten ungeacht dessen noch immerfort; und obwohl Johannes XXIII. aus Liebe des Friedens dem nun rechtmäßigen Papste Martin V. sich freywillig zu Füßen legte: zeigte sich **Petrus de Luna** unter dem mächtigen Schutze Alphonsens des Königs von Spanien im päpstlichen Schmucke, bis ihm endlich der Tod die päpstliche Zierde und den angemaßten Titel abnahm, mit dem er 30 Jahre lange die Kirche beunruhiget und die Christglaubigen geärgeret hatte. Aber auch so gar der Tod dieses Afterpapstes selbst konnte das Uebel noch nicht von der Wurzel aus heilen, und der Spaltung ein Ende machen: indem nach dem Ableiben Petri von Luna gleich folgendes Jahr Anno 1425

der durch drey Kardinäle im Konklavi der Meuterey gewählte Afterpapst Gilius Mugnos (Aegidius Munionensis ein Spanier, Kanonikus zu Barzinona) die päpstliche Krone und den Namen Clemens VIII. zuführen anfieng.

D. Vierter Versuch.

Inzwischen arbeitete man an einer neuen Kirchenversammlung. Sie wurde zu Pavia Anno 1423 eröffnet; aber wegen eingerissener Pest Anno 1424 nach Sienna verlegt.

Die Vereinigung der Griechen mit der Lateinischen Kirche, die Tilgung der Böhmischen Irrthümer und Unruhen, die Verfluchung des Andenkens des Petrus de Luna, wie auch des neuen Afterpapstes Clemens VIII. und aller Kirchenruhestörer waren die ganze Beschäftigung dieses Kirchenrathes. Die Herstellung der Kirchenzucht aber: worüber eben um diese Zeit so viele Strittigkeiten entstanden, ward auf eine neue Kirchenversammlung, die binnen 7 Jahren zu Basel sollte gehalten werden, verschoben.

Währender Zeit, als man sich hierzu anschickte, gieng Clemens VIII. in sich selbst; legte A. 1429 die päpstliche Kron und alle seine Anmassung dem rechtmäßigen Papste Martin V. freyerdings zu Füßen und gelobte ihm den Tribut alles schuldigen Gehorsames. Auch Alphons der König von

Arragos

Arragonien söhnte sich mit der Kirche aus, und so nahm das leidige 50 Jährige Schisma und die Spaltung der Abendländischen Kirche, welche A. 1378 bey jener unglückseligen Wahl des Afterpapstes Clemens VII. angefangen, zur Freude der ganzen Christenheit auf einmal ein Ende. Jene Trennung aber in Griechenland, und das Hussitische Unwesen, welches sich so gar über Schlesien, Mähren, Ungarn und Oesterreich, wie ein ausbrechender Stromm zu verbreiten anfieng, währten immer noch fort.

E. Fünfter Versuch.

Um diesen leidigen Uebeln mit Nachdrucke zu steuren, schrieb **Martin** V. A. 1431 und, als dieser das nämliche Jahr das Zeitliche verließ, nach seinem Tode Papst **Eugen** IV. eine Kirchenversammlung nach Basel aus. Das Conzilium ward rechtmäßig versammlet, als noch Sigismund der Kaiser das Steurruder des Röm. Reiches führte. Demnach aber auch die Griechen sich bey dieser Kirchenversammlung einfinden wollten, wurde wegen großer Entlegenheit und aus Besorgniß widriger Folgen von dem neuen Papste Eugen IV. gleich nach der ersten Session das Conzilium nach Bologna verleget. Die zu Basel schon versammelten Väter widersetzten sich; und also nahmen die fernere Sitzungen wieder ihren Anfang. Man will es ansehen als eine Fortsetzung des Kostnitzischen Conzilium.

a. Unter andern Rathshandlungen erlaubte man den Hussiten, um sie zu gewinnen, den Gebrauch des Kelches.

b. Auch machte man allerhand Verordnungen, welche die Kirchenverbesserung in dem Haupte und in den Gliedern zum Gegenstande hatten.

Sie waren aber mit Ausschließung der päpstlichen Gesandten abgefaßt; und besonders einige derselben giengen der Hoheit des Römischen Stuhles, welche sie der Gerichtbarkeit einer allgemeinen Versammlung (wie ehevor das Conzilium zu Kostnitz) unterworfen, zu nahe. Ja bis zu der XV. Session führten die versammelten Bischöfe die Absetzung Eugen des IV. im Schilde.

c. Auf nachdrückliches Vorstellen des Apostolischen Gesandten, des Kardinals Julian, und aus Furcht einer neuen Spaltung willigte endlich der Papst Eugen in die Fortsetzung des Conziliums zu Basel ein; und ließ um des lieben Friedens willen in der sechzehnten Session die Verlegung des Conzilium nach Bologna widerrufen.

d. In der XVII. Session übertrug Eugen seine Stellvertrettung dem Cardinal Julian nebst vier andern, die in der Versammlung den Vorsitz haben; und auch gewisse Verhaltungsregeln und Bedingnisse im Namen des Päpstlichen Stuhles vorlegen sollten: welche aber die Väter nicht annahmen. Hier also gieng der Krieg auf ein Neues an.

e.

e Eugen verkündiget einen Widerruf zu Aufhebung des Conziliums: und verträgt es nacher Ferara. Die zu Basel versammelten Aebte fragten wenig darnach. Sie fuhren mit ihren Rathssitzungen hauptlos fort: ja in der 39. Session wagten sie es gar den rechtmäßigen Papst Eugen als einen Ketzer, unrechtmäßig abzusetzen; die Verordnung hievon an den Kirchthüren in Deutschland anzuschlagen; und den Amadäus Herzog von Savoyen, der damals ein Eremitisches Leben führte, als Papst zu erklären, welcher auch unter dem Namen Felix V. A. 1440 eben zu Basel ist gekrönet worden.

III. Endlich kömmt sie glücklich zu Stande.

Sowohl Eugen IV. der rechtmässige Papst als Kaiser Sigismund äußerten hierüber ihr großes Mißvergnügen. Es hatte aber geringe Wirkung. In Rom selbst gab es einen Aufstand, daß Eugen sich genöthiget fand nacher Florenz zu entfliehen. Das Geschäft aber der Kirchenversammlung nacher Ferara hatte seinen erwünschten Fortgang; doch wegen einreißender Pest wurde es ein Jahr darnach A. 1439 nacher Florenz übersetzet; und dieß ist jene XVI. allgemeine Kirchenversammlung, von welcher eigentlich hier die Rede ist.

Diese Versammlung also ist A. 1438 zu Ferara angefangen und sind daselbst schon 16 Rathssitzungen gehalten worden. Als aber da die Pest einriß, mußte das Conzilium gleich folgendes Jahr nacher **Florenz** übersetzet werden, wo noch die übrigen neun Sessionen geschahen. Und von daher hat auch dieser große Kirchenrath den Namen **Florentinisches Conzilium.**

Es ward gehalten unter der Regierung des Römischen Kaisers **Albert** II. Die Anzahl der gegenwärtigen Bischöfe war CXLI. Griechischer seits fanden sich darbey ein der Kaiser **Johannes Paläologus**, Joseph der Patriarch zu Konstantinopel, die Gesandten der drey Patriarchen von Alexandria, Antiochia, und Jerusalem, nebst vielen andern Lateinern und Griechen. Den Vorsitz vertrat Papst **Eugen** IV. selbst.

Die Entscheidungen und der Erfolg dieses Conziliums:

1. Den 6. Julii 1439 in der Domkirche zu Florenz geschah die **Vereinigung der beyden Kirchen**, der **Griechischen** und der **Lateinischen**; und es wurde feyerlich das beyderseits einverstandene Glaubensbekenntniß, oder das sogenannte **Unionsdekret** verkündiget, worinn entschieden und erkläret wird:

a. Daß der H. Geist vom Vater und dem Sohne, als gleichsam durch eine Ausathmung

mung, ausgehe. Und daß folgsam: in der Konstantinop. II. allgemeinen Kirchenversammlung: jene Worte und zu gleich auch von dem Sohne dem Symbolum recht und billig sey beygefügt worden.

b. Daß der Priester im gesäurten Brode eben so gültig als im ungesäurten konsekrire.

c. Daß es ein Purgatorium, einen dritten, einen Reinigungsort gebe, darinn die Seelen der Rechtglaubigen, die zwar in der Gnade, doch noch nicht ganz gereiniget, aus dieser Welt hinscheiden, Peine leiden:

Daß aber eben denselben durch die Fürbitte der lebendigen Rechtglaubigen könne geholfen werden.

Ferners: Daß die Seelen der Glaubigen, welche da nach der Taufe sich keiner Sünde schuldig gemacht, oder die Makeln ihrer Sünden durch eine würdige Buße abgewaschen haben, ohne Verschub zu der klaren und vollkommenen Anschauung Gottes zugelassen werden.

d. Daß der Römische Papst der wahre Statthalter Christi, der Nachfolger Petri, das Oberhaupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen sey, dem Christus in der Person Petri die volle Macht gegeben hat, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten, und zu

regieren; wie dieser Vorzug desselben auch in den Handlungen der allgemeinen Conzilien und Kirchenrechte gegründet ist.

2. Nachdem die Griechen von Florenz abgereißt waren; so blieben doch daselbst noch einige Kardinäle mit einigen Bischöfen und gründlich gelehrten Priestern, von welchen die Gesandten des Patriarchen von Armenien nach Vorschrift der allein wahren Religion unterrichtet; und sodann von Eugen IV, der schon öfters mit Ihnen über diesen Gegenstand Unterhandlungen gepflogen, feyerlich in den Schooß der Kirche sind aufgenommen worden.

Es ist dieses nicht anzusehen als eine Handlung des allgemeinen Florent. Conzilium: sondern nur als ein Werk Eugen des IV, wie es dann auch von Ihm den Titel hat: Decretum Eugenii ad Armenos, welches so viel ist, als eine kurze Glaubenslehre für die Armenier in Rucksicht auf die HH. Sakramente, und auf die Glaubensartikel, welche in der IV und VI allgemeinen Kirchenversammlungen den Irrthümern des Eutyches und der Monotheliten, mit denen die Armenier ehemals angesteckt waren, entgegengesetzt worden.

3. Einen gleichen Glaubensunterricht hat der nämliche Papst nach der Abreise der Armenier A. 1441 auch für die Jakobiten verfaßt, welche, nachdem sie genugsam unterrichtet waren,

oftge-

oftgedachter Papst Eugen in den Schooß der heiligen Kirche aufgenommen.

Alle diese Glaubenslehren wurden nachmals im Lateran zu Rom feyerlich kanonisiret.

Die XVII. allgemeine Kirchenversammlung

Gieng vor A. 1512 zu Rom in **Laterano** das fünftemal, unter der Regierung Kaisers **Maximilian**, meistens unter dem Vorsitze **Julius** II.

Die **Veranlassung** hiezu war die sogenannte Sanctio Pragmatica, und das Afterconzilium zu Pisa, von welchen beyden wir abermal einen bestimmtern Begriff voraussetzen.

Sanctio pragmatica ist eine berufene französisch königliche **Verordnung**, welche A. 1438 in dem Conzilium zu Bourge unter Karl VII. König in Frankreich ihr Entstehen hatte.

Sie bestund aus 23 Artikeln, welche alle dem Ansehen und der Macht des Römischen Papstes zum Nachtheile waren. Eugen IV. widersetzte sich: **Pius** II. bestrebte sich selbe zu tilgen. Erst **Leo X.** hat Anno 1516 durch Concordata oder gewisse Verträge zwischen ihm und König Franz I. eine gemäßigte Abänderung getroffen, und so die Ruhe hergestellet.

Da nun währenden diesen Streithändeln nach dem Hintritte Eugens **Julius** II., mit den Prälaten und Fürsten, besonders mit **Ludwig** XII zerfiel, hielt dieser zu Turon einen Reichstag und kam auf die Gedanken ein Conzilium der Französischen und deutschen Nation zu bewirken. Er fand verschiedene dem Julius abgeneigte Kardinäle, ja den Kaiser Maximilian selbst hierzu bereitwillig: und so kam A. 1511 den 1. Sept. das berufene **Conzilium** zu Pisa zu Stand.

Diese Afterversammlung zeitlich zu zerstreuen ließ Julius II. darüber den apostolischen Bannstrahl blitzen; und berief gleich auf den 19. April des nächstfolgenden Jahres 1512 nacher **Lateran** in Rom ein allgemeines Conzilium zusammen, welches daselbst innerhalb fünf Jahren erst unter **Leo** V. eine erwünschte Endschaft erreichet.

Es waren versammelt CXIX bis CXX Bischöfe. Zween Patriarchen: die Oratores oder Gesandten des Kaisers, der Könige von Frankreich, Spanien ꝛc. Die Vorsteher der Versammlung waren erstlich Papst Julius II. Als aber dieser in der vierten Session erkrankte, vertrat seine Stelle der Kardinal Raphael Bischof zu Ostia. Bey den übrigen sieben Sessionen hatte den Vorsitz der Nachfolger des Julius II., Papst Leo X.

Die Entscheidungen waren folgende: a. Das

Conzi=

Conzilium zu Pisa wurd als ein Afterconzilium erkläret, und alle Handlungen desselben zernichtet. Eben so auch:

b. Die Sanctio pragmatica. An derer statt aber werden die Concordata oder Verträge anerkannt.

c. Den Lehrern der Philosophie wird befohlen: daß sie sich ja nicht beygehen lassen sollen etwa zu lehren: daß die Welt ihre Dauer von Ewigkeit herschreibe; oder daß die Dauer der Seele jemal ein End habe: oder daß sie etwas von der Einheit und Einfachheit der menschlichen Seele so etwas zu lehren sich unterstehen, welches mit der uralten reinen christlichen Religion nicht übereinskäme.

III. Abschnitt.

Die XVIII. allgemeine Kirchenversammlung.

Diese — eben diese ist der Hauptgegenstand dieses Büchgens. Wie billig ist es dann, daß wir uns hier etwas längeres aufhalten und den ganzen Hergang der Sache etwas nähers betrachten.

Um die Menge der da vorkommenden Gegenstände in ein dem Gedächniß vortheilhaftes System zu bringen, müssen wir diesen Abschnitt nothwendig in zween Absätze, deren jeden aber in kleinere Geschichts- und Zeitraume zergliedern.

Erster Absatz.

Die Veranlassung, Anstalten, und Hindernissen dieses Conziliums.

Wenn das Schifchen Petri, die streitende Kirche Christi, seit seiner Erbauung auf dem unruhigen Weeltmeere hartes Bedrängniß und leidige Stürme hat ausgestanden: so ware es gewiß zur Zeit des XVI. Jahrhundert.

Unter den betrübtesten Uebeln, welche dazumal die heilige Kirche bestürmeten, war das erste die großen Mißhelligkeiten, so die Gemüther der christlichen Potentaten ganz aus dem Ruhepunkt der Eintracht geweget. Zu diesen kamen die grausamsten Einfälle der geschwornesten Christen-Feinde, der Türken, in die Landschaften, Oerter und Wohnstätte des rechtglaubigen Volkes. Noch eine reichere Quelle der Uebel waren die giftigen Seuchen der ungehindert einreißenden, und gleich einem verheerenden Feuer um sich fressenden Irrthümer und Spaltungen; und was endlich die Gefahre noch über alles vermehrte, ein leidiges Verderbniß unter der Geistlichkeit sowohl als unter dem christlichen Volke.

Jedermann, dessen Klugheit sich nur ein bischen über den gemeinen Haufen empor streckte, sah garwohl ein, daß für diesen so bösartigen Zustand keine Hoffnung eines verfänglichen Mittels

mehr übrig sey, als jene einzige, welche die Versammlung eines allgemeinen Kirchenrathes gewähret. Das Conzilium kam zu Stande; die Veranlassung aber war diese:

A. Unter dem Papste Leo X.

Kaum war Leo X. zur Würde des Apostolischen Stuhles erhoben worden: so machte er sichs zum Hauptgeschäfte, nicht nur das aufloderende Kriegesfeuer und alle auswärtige Unruhen durch wirksamste Mittel zu dämpfen: sondern er richtete auch sein Augenmerk dahin, wie er die Zierde des Gotteshauses und besonders das Vatikan zu Rom, als die Ruhestätte der Apostelfürsten Petri und Pauli, verschönern und so den schlummernden Eifer der Glaubigen zur religionmäßigen Thättigkeit erwecken möchte. Keine Mühe zu sparen, keinen Kösten zu schonen war also der festgestellte Entschluß seines mit standmässigem Eifer entzündeten Geistes.

Gleich am Anfange aber seiner Unternehmungen, fand er die Päpstliche Schatzkammer durch die Kriegsnoth unter seinem Vorfahrer Julius II. so erschöpfet: daß er genöthiget war zu der Freygebigkeit frommer Christen auch ausser dem Kirchenstaat seine Zuflucht zu nehmen. Er entschloß sich dann (wie es auch schon ehemals bey dringenden Umständen in der Kirche Christi im Brauche war) die christlichen Gemeinden um eine beliebige Beysteuer dergestalt anzusprechen, daß er An-

no 1517 zur Ermunterung oder geistlichen Vergeltung der frommen Gutherzigkeit allen Beysteurenden einen so genannten **Cruziata**- oder **Kreuzzug Ablaß** anerbot.

Die Bekanntmachung dieses Ablaßes in Deutschland ward dem Erzbischofe zu Mainz übertragen. Dieser aber vertraute die fernere Verkündigung desselben den Dominikanern an, deren Haupt der bekannte **Tetzel** war. Weil es in Sachsen ein altes Herkommen war, daß derley Predigten und Geschäfte den Eremiten des H. Augustinsorden aufgetragen zu werden pflogen; und also nach ihrer Meinung, wie man sagt, das Recht auf dem Hause war: so machte dieses bey den Augustinern Aufsehen; und bey einigen war es gar ein Saamen des stillen Neides, und endlich sogar nicht mehr stiller Klagen und Zwistigkeiten.

Es lebte damals ein Augustinermönch **Martin Luther** mit Namen, Doktor und Lehrer der Gottesgelehrtheit auf der Universität zu Wittenberg. Dieser durch das Beyspiel der Seinigen angeflammt, fieng an zu Wittenberg erstlich die Ablaßprediger verschiedener Mißbräuche zu beschuldigen; so dann in 97 **Sätzen** die **Ablässe** selbst als ein Verderbniß der Kirchenzucht auszurauschen: folgendes Jahr darauf aber zu Heidelberg noch verschiedene andere Irrthümer ganz frey und öffentlich auszustreuen und zubehaupten,

ten, worunter die Hauptsächlichsten waren:

1. Daß alle guten Werke der Menschen Todsünden seyn.

2. Daß der Glauben allein gerecht mache.

3. Daß der Mensch nach dem Falle Adams nicht mehr den freyen Willen habe.

4. Daß sich der Mensch bey Vollbringung guter Werke platterdings leidend verhalte, folglich von sich selbst gar nichts darzubeytrage.

Die Sache wurd so laut, daß sie dem Papst Leo selbst nicht mehr unbekannt blieb. Dieser also von dem Kaiser über dieses benachrichtiget berufte Luthern nach Rom, und ernannte zween Schiedrichter, bey welchen sich jener binnen 60 Tägen stellen sollte. Dem Luther wollte noch die Reise, noch die Verantwortung vor diesen Richtern behagen: also erschien er nicht.

Das Geschäft wurde also dem Kardinal Cajetan, ehemals Thomas de Vio genannt, einem der größten Gottesgelehrten aus dem Dominikaner-Orden (der eben damals zu Augsburg bey der Reichsversammlung in Betreff des Türkenkrieges als Legat des Apostolischen Stuhles sich aufhielt) übertragen. Der Kardinal ließ also Luthern vorladen und zu sich rufen. Dieser stolz auf den Schutz des Churfürsten von Sachsen, foderte Salvum conductum d. i. kaiserliche Gewehrleistung für den sichern Hin- und Herzug: und

so, nachdem er von Kaiser Maximilian Sicher=geleit erhalten, erschien er endlich.

Aber die Vorladung hatte schlechten Verfang; indem beyder Gesinnungen himmelweit von ein=ander entfernt waren. Luther gab ganz dreust vor: „In seinen Lehren seyn keine Irrthümer enthal=„ten. Man solle nur seine Schriften der kai=„serlichen Akademie zu Basel, Freyburg und „Löwen, wie auch der zu Paris überschicken „deren Prüfung wolle er anerkennen, deren Ur=„theile woll er sich unterwerfen."

Der Kardinal erachtete unbillig, daß er als päpstlicher Gesandter sollte auf das Urtheil der Akademien warten; und wie er wußte, daß Luthersache bey jenen ehevor schon verhauset sey: so sah er auch vor, daß Luther nichts min=ders thun würde, als nach ihrer Entscheidung sich fügen. Also um den Faden gefährlicher Ver=längerung abzuschneiden, verlangte der Kardinal: „daß Luther seine Sätze öffentlich widerrufen „sollte: wo nicht: soll er nicht mehr vor sein An=„gesicht kommen." Luther gieng unverrichter Sache davon: doch machte er sich schriftlich anheischig: „Er wolle fürdershin von dem Ablaße schwei=„gen, wenn seine Gegner, die Dominikaner, das „Nämliche thun würden." Weil er aber wohl vorsah, daß der Kardinal mit diesem nicht zu=

frieden

frieden seyn würde: so machte er sich in der Stille gar aus dem Staube. Doch beschleinigte er seine Abreise mit kahlen Vorwänden: und appellirte an den Papst, als aber der Kardinal ihm noch drohte: daß der Papst ihn nächstens mit dem Kirchenbanne züchtigen und zum Gehorsame weisen werde; antwortete Luther darauf: „Er trage kein Bedenken gehorsam zu seyn. Wenn „aber derselbe auf Zureden seiner Gegner wi„der ihn ein Urtheil fällen sollte, welches dem „Rechte und der göttlichen Schrift zu wider wä„re: so appellire er an ein künftig zu haltendes Conzilium."

Hiedurch kamen viele, auch zu Rom selbst, auf den Gedanken: Luther scheue nur den öffentlichen Widerruf. Und daher würde er und seine Anhänger sich unbeschwert darein finden, wenn der Papst selbst alle verdammliche Sätze Luthers mit Verschweigung des Urhebers als irrig und dem Sinne der Kirche widrig erklärte: und so eine Thür eröffnete, dadurch Luther wieder ohne öffentliche Beschämung seines Namens zur Einigkeit zuruckkehren möchte.

Demnach gab der Papst zu Rom eine Bulle heraus, worinn er erklärte:

„Daß in dem Schatze der Kirche die Ver„dienste Christi und der Heiligen enthalten sey; „und daher der Papst nützlich für die Lebendigen „und Verstorbenen Ablaße ertheilen könne."

Zwey Dinge aber stunden im Wege, warum diese Bulle die erwünschte Wirkung nicht erzielte. Erstlich: weil sie vielen schien durch die Dominikaner abgezwungen zu seyn; indem sie nur den jenigen Ablaß betraf, weßtwegen zwischen Luther und ihnen die Strittigkeit entstanden. Sodann auch: weil um eben die Zeit Anno 1519. 17. Jan. Kaiser Maximilian gestorben, der sich Luthers Neuerungen in Religionssachen am meisten widersetzte. Der damalige Reichsvikar Friedrich Churfürst von Sachsen aber war Luthern nur allzugeneigt. Und das war zum Tanze Luthers eine gemählte Wiese.

Der Papst bestrebte sich zwar das Band, welches das Herz des Churfürstens an Luthern fesselte, zu trennen; aber eben dadurch wurd es nur enger angezogen.

Ein grundgelehrter Mann, Johann Eck, Doktor und Vizekanzler auf der Akademie zu Ingolstadt entschloß sich zu Gunste der guten Sache und der Religion einen andern Weg einzuschlagen. Sein Antrag war, Luthern selbst die Unrichtigkeit seiner Vergehungen zu zeigen; und also auf den rechten Weg zurück zu führen. Eck, als er vernahm, daß sich Luther da und dort rühme: "Es habe ihm noch Niemand seine „Lehre widerlegt: er sey bereit selbe vor jeder„mann zu vertheidigen„ wer immer Lust hätte

„mit

„mit ihm es aufzunehmen.“ Also wollte er nun an diesem Goliath seine Stärke versuchen; und foderte ihn zu Leipzig zu einer öffentlichen Disputation heraus. Luther ob er gleich diesen Gegner forchte, getraute sich den Zweykampf nicht auszuschlagen. Der Wahltag brach an: Die Disputation hatte ihren Anfang: ihre wechselseitigen Vorträge wurden durch Notarien genau aufgeschrieben, und den Akademien zu Ehrfurt und Paris zur Beurtheilung übersandt.

Was die Ehrfurter Theologen eigentlich für ein Urtheil gefället, ist nicht bekannt. Die Pariser sprachen ohne Umschweife und ganz plattersdings wider Luthern, zu Gunsten des Doktors Eck. Gewiß ist, daß er Luthern oft gewaltig in die Enge getrieben. Nichtsdestoweniger fuhr Luther fort seine übrigen Schriften mit noch mehrern, in welchen vieles vorkam, was damals in der Kirche unerhört war, zu häufen. Daher war der päpstliche Legat in die Nothwendigkeit versetzet, dieses nacher Rom dem Papste zu berichten; dem er auch zugleich einrieth: daß er diese gefährliche Mißgeburt, ehe sie größer werde durch eine öffentliche Bulle verdammen möchte.

Auch Doktor Eck reisete selbst nach Rom; und hinterbracht dem Papste, mit welcher Seelenverheerung dieses unselige Feuer der Irrthümer

um

um sich fresse: und stellte ihm mit einleuchtenden Gründen vor die dringende Nothwendigkeit der schleunigsten Hülfleistung.

Der heilige Vater ließ einige Konsistorien oder geheime Rathsversammlungen mit den Kardinälen und andern gelehrtesten Männern darüber halten. Und endlich im Jahr 1520 den 16. Junii gab er eine Bulle oder entscheidende Erklärung heraus, worinn er XLI aus den Schriften Luthers ausgehobene Sätze theils als ketzerische, theils als ärgerliche, auch verführerische und der katholischen Wahrheit zuwiderlaufende verdammet: auch alle Bücher, woraus diese Sätze genommen waren, öffentlich zu verbrennen befohlen. Der Anfang dieser Bulle lautete also: Exurge Domine etc. Herr mache dich auf ꝛc.

Gegen Luthern selbst aber erzeigte Leo der Papst wahrhaft väterliche Gelinde. Nicht nur verdammte Leo den Luther in Person nicht: sondern verzieh selbem sogar alle Unbilden, womit er Ihn und den päpstlichen Stuhl bis daher entehret und beleidiget hatte. Dieß einzige thate der h. Vater: das Predigen stellte er Luthern auf einige Zeit ein; und trug ihm auf: Innerhalb 60 Tägen diese Lehren zu verlassen, öffentlich zu widerrufen, und ein ächtes von zween Prälaten unterschriebenes Zeugniß des wirklich geschehenen

Wider-

Widerrufes binnen andern 60 Tägen nach Rom zu schicken, oder selbst zu überbringen. Zu dem Ende ihm auch Sichergeleit angetragen wurde. Sollte aber Luther an dieses alles sich nicht kehren, und nicht zum Gehorsame schreiten: so soll er nach Verlauf dieser Zeit ohne weiters als ein öffentlicher Ketzer erkläret, aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen, und verdammet seyn.

Diese Bulle bracht Doktor Eck selbst mit von Rom; und gleichsam als ein päpstlicher Bothschafter schickte er selbe zu den meisten Fürsten Deutschlandes, besonders auch an den Churfürsten von Sachsen, mit dem Ansuchen, daß Sie selbe vollziehen möchten. Sie fand viele Anhänger und wurd von allen Guten mit Freuden angenommen.

Auf dieses wurden an vielen Orten, benanntlich in den Städten Brabants, auf der Universität zu Löwen, und in allen Erbländern Karls des V. (den die Wahl der Stände statt seines Ahnherrn Maximilian zur Kaiserwürde erhoben) die Bücher des Luthers, ungeacht daß einige Stände sich dargegen gesträubet, verbrannt. Welchem Beyspiele auch der Churfürst zu Mainz und Trier nachfolgten.

Dieß Verfahren bracht Luthern recht in den

Harnisch, besonders gegen den päpstlichen Stuhl. Er machte sich daran, und bemühete sich, aber aus unächten und von den katholischen Rechtsgelehrten selbst mißkannten Quellen zu beweisen, daß in dem sogenannten päpstlichen, kanonischen, oder Kirchenrechte viele, offenbarer falsche und gefährlichere, Stellen befindlich seyn, als jene, die man ihm zur Last legen wollte. Also rasend vor Unmuth verbrannte er außer den Stadtmauren Wittenbergs vor den Augen der Akademischen Jugend, die er durch eine öffentlich angeschlagene Auffoderung darzu eingeladen, die päpstliche Bulle, und das in zween Bänden bestehende kirchliche Gesetzbuch.

Unterdessen waren die vom Papste ausgesteckten Täge verstrichen: und Luther hatte weder seine Lehre widerrufen; weder ein Zeugniß seiner Wiederrufung nach Rom gesandt. Also wurde er in einer den 3. Jän. herausgegebenen Bulle (die da anfängt: Decet etc. Es geziemt sich ꝛc.) förmlich exkommunizirt; und alle seine Schriften öffentlich und feyerlich zu verbrennen geboten.

Der päpstliche Gesandte Hieronymus Alexander, der sich in Deutschland aufhielt, wollte nun, daß auch der Kaiser Luthern aus allen seinen Ländern verbannen sollte. Weil aber dieses ohne

Mit-

Mitteinverständniß der Reichsstände, welche eben dazumal auf dem Reichstage zu Worms versammelt waren, nicht geschehen konnte: so wollte der Kaiser, daß der Kardinal die Stände bey der vollen Reichsversammlung von der ganzen Sache vollkommen informiren, und selbe geziemend vorbereiten möchte.

Der Kardinal hielt zu diesem Ende eine nachdruckvolle Rede:

Drey Stunden lang sprach er ununterbrochen fort; und a. zeigte er in den eigenen Büchern Luthers, deren er mehrere bey Handen hatte, mit Fingern auf die gräulichsten Irrthümer; und widerlegte sie gründlich.

b. Er erwies, daß alle Mittel, die man in der Gelindigkeit setze, unzureichend, unwirksam seyn.

c. Er härtete auch die katholischen Stände gegen alle Furcht mit der Erinnerung: Daß sie ja an der Anzahl und Macht der Gegenparthey weit überlegen seyn.

Endlich setze er hinzu: Daß bey der fernern Nachsicht dem Deutschlande von der Ketzerey jenes Loos zu gewarten stehe, welches Asien von dem Aberglauben des Mahomets wirklich erfahren habe.

Diese Rede des päpstlichen Legaten, welcher

seine ausnehmende Deutlich- und Beredsamkeit Leben und Nachdruck gab, traff die anwesenden Bischöfe und Fürsten so sehr, daß sie wider Luthern unverzüglich das Urtheil zu fällen im Begriffe waren: wenn nicht Fridrich Churfürst von Sachsen, der Beschützer Luthers den Streich der Gestalt abgewendet hätte, daß er bey ihnen und dem Kaiser einen Aufschub erwirkte, bis man Luthern selbst über die Beschuldigung vernommen hätte. Also wurde Luther gegen alles Widerstreben des päpstlichen Gesandten nacher Worms zitiret.

Er kam nacher Worms, aber nicht mehr zu Fuß, wie nacher Augsburg, sondern in einer Kutsche. Bey der Audienz des Kaisers fand der Monarch so wenig Apostolischen Geistes an Luthern, daß er öffentlich sprach: "Mich würde dieser „Mensch gewiß zu keinem Ketzer machen."

Den 17. April 1520 erschien er vor der ganzen Reichsversammlung: allwo Johannes Eck, der damal Erzbischof zu Trier war, die Frage an ihn stellte: "Ob er er die Bücher, worauf sein Namen stehe, für seine Werke erkenne; und ob er allem dem, was darinn enthalten ist, anhangen wolle?

Die erste Frage beantwortete Luther also

gleich mit Ja. Auf die zweyte aber, nachdem er sich Bedenkzeit ausgebethen, erwiederte er endlich also; „Was in seinen Büchern enthalten, „sey von dreyerley Gattung: Einiges betreffe „den Glauben, welches er ohne Verletzung seines Gewissen nicht widerrufen könne: Anderes betreffe die Satzungen der Päpste, und die Aussprüche der päpstlichen Kurialisten und ihrer Anhänger, deren Widerruf nichts anderes seyn würde, als den Menschen ein unerträgliches Joch aufbürden.“ Da fieng er an noch hitziger auszubrechen: aber der Kaiser gebot ihm das Stillschweigen. Und er fuhr weiter fort: “Was „drittens das Uebrige in seinen Büchern betreffe: „wolle er selbes gegen jedem Sterblichen vertheidigen. Und wenn er aus der H. Schrift überwiesen würde, sey er bereit selbst seine Schriften „mit eigner Hande in das Feuer zu werfen.“

Auf dieß erwiederte Eckius: “Es könne darzukommen, daß man mit ihm disputire; wenn „er etwas Neues auf die Bahn bringen würde. „Aber dieses Zeug, welches er bisher ausgestreuet „habe, sey in den Irrthümern älterer Ketzer, „welche die H. Kirche durch ihre Conzilien gebrandmarket, schon längsten verdammet.“ Da entbrann Luther und sprach: „Die Conzilien können auch fehlen: und haben schon öfters gefehlt. Er könne sich nach denselben nicht kehren:

„auch nach dem Conzilium zu Konstanz nicht.“

Diese Vermessenheit erregte in dem Gutdenkenden Herze des Kaisers solchen Unwillen, daß er plötzlich von seinem Throne aufstund; und die versammlung aus einander ließ.

Den folgenden Tag fragte der Kaiser die versammelten Stände:

„Wie sie in Hinsicht auf Luthers Sache ge„sinnet wären?“ Und als sie votiren wollten, war diese des Kaisers erste Stimme: „Er habe sich „zur Maßregel gewählt das Beyspiel seiner selti„gen Vorfahrer, und den Eifer der Deutschen für „Religion und Gerechtigkeit. Also könne er nicht „nur keine Ketzerey gedulden; sondern auch nicht „einmal einen Schatten derselben oder was einen „Verdacht derselben mit sich führe, gestatten. „Darum wolle er den Mönch Luthern, von des„sen vermessenen und hartnäckigen Antworten ge„stern Sie alle Ohrenzeugen waren, nicht weiters „mehr anhören. Viel mehr hätte er gute Lust „ihn als einen offenbaren Ketzer zu behandeln. „Sie möchten nur einen entscheidenten Schluß machen, „welcher der Pflicht guter Christen entspreche.“ Der ganze Rath war mit dem Kaiser verstanden: doch kam es zu keinem förmlichen Urtheile, weil man einen Aufstand der in Geheim Verschwornen beforcht.

Den dritten Tag begehrten die Stände von dem Kaiser; daß man Luthern noch einmal zur Rede stellen.

stellen, und vernehmen spll. Der Kaiser aber schlug es rund ab; und befahl dem Luther innerhalb 20 Tägen alle Länder des Kaisers zu meiden, mit dem Beysatze, daß er sich auf der Ruckreise ja nicht beygehen lassen soll zu predigen ꝛc.

Luther machte sich gleich den andern Tag darauf darvon: schickte auch den Reichsherolden, der ihn begleiten sollte, mit dem Sicherheitsbriefe bald zurück; und hielt wider den Befehl des Kaisers in Thüringen zu Eisenach eine Rede, wo er den ganzen Hergang der Sache erzählte und sich rühmte: "Er sey nicht überwiesen worden."

Auf dem Wege nach Wittenberg schickten ihm seine Anhänger gleich andere 20 Reuter zum Geleite; die er aber abgeredter massen theils vorreiten, theils nachfolgen ließ, so, daß er bereits allein war: als gehling zween vermummte Edelleute ihn mit verstellter Feindseligkeit überfielen; auf ein Pferd setzten; und in das einsame Schloß Westenberg brachten, wo er neun Monat lang bey guter Verpflegung verborgen lag, bis er glaubte, daß der Sturm seiner Gefahr von Seiten des Kaisers in etwas vertobet habe.

Nach geschlossener Reichsversammlung ließ der Kaiser die Stände noch 4 Täge zu Worms

bleiben, während welcher Zeit er ihnen das Edikt gegen Luthern vorlesen ließ. Der Inhalt davon ist dieser: „Des Kaiser pflichtgemäße Obliegen„heit sey: auf der Hut stehn und verwehren, „daß die wahre Religion im Römischen Reiche „durch keinen Irrthum verdunkelt werde. Mar„tin Luther aber sey seiner Irrthümer halber schon „öfters väterlich ermahnet worden. Als er aber „hartnäckig darauf verharrte: so habe ihn endlich „das oberste Kirchenhaupt, mit Beobachtung al„ler Rechtsordnung rechtmäßig als einen Ketzer „verdammet; als welcher mit ganz sathanischer „Bosheit verschiedene von verschiedenen Irrleh„rern schon ehemal ausgestreute, und schon längst „von der allgemeinen Kirche verworfene und „verdammte Irrlehren in eine Schwindgrube zu„sammen gescharret und noch mit neuen eigenen „vermehret habe. Man habe ihn unter Gewähr„schaft der Sicherheit auf den Reichstage zu „Worms vorgerufen; ihm Zeit gelassen in sich „zu gehn; gelehrte Männer haben sich alle Mühe „gegeben, ihn auf bessere Gedanken zu brin„gen; selbst Fürsten haben ihm zu dem Ende nach„druckſamst zugesprochen. Und das Resultat von „allem diesem sey gewesen verstärkte Hartnäckig„keit und verwegnere Bosheit. Demnach dann „beschließe und erkläre er hiemit vermög seines „Kaiserlichen Ansehens und Macht, mit gemein„samen Rath und Uebereinstimmung aller Chur„fürsten,

„fürsten, Fürsten und Reichsstände: daß obge-
„nannter Martin Luther von allen als ein in
„die Acht Erklärter zu halten; und binnen 20
„Tägen jedem erlaubt sey, frey an ihn Hand anzu-
„legen."

Alle Ständen beehrten dieses Edickt mit ihrem Gutachten und Beyfalle: der Churfürst von Brandenburg krönte es noch mit Lobsprüchen. Doch hatte es weiter in Deutschlande keine besondere Wirkung. Einige getrauten sich es nicht zu thun: andere bekümmerten sich wenig darum: die übrigen wollten es nicht in Erfüllung bringen. Unter dessen starb Papst Leo X. Anno 1521 den 1. Dezemb. Doch wurde gleichfolgendes Jahr 1522 den 15. Febr. der päpstlichen Stuhl mit einem Nachfolger besetzet.

B. Unter Adrian VI.

Adrian VI. war es. Und dieser schickte so gleich zu der Reichsversammlung (welche während dem, da der Kaiser in Spanien gereiset, in Nürnberg unter dem Vorsitze Ferdinands, Bruders des Kaisers, zu Nürnberg zusammen getretten war) einen päpstlichen Gesandten mit einem Schreiben. Der Innhalt war eine Klage: Daß das kaiserliche Edikt wider Luthern nicht in Erfüllung gebracht worden.

Die Stände beantworteten das päpstliche

Schreiben mit geziemender Ehrenbietigkeit. „Billi„ge Furcht bürgerlicher Unruhen und noch grö„ßerer Uebel, sagten Sie, hätten die Befolgung „des Kaiserlichen Ediktes, so wie des päpstlichen „Begehrens, noch bis daher zurückgehalten. Die „Stände wünschten nichts so sehr, als die Beob„achtung der Concordaten der Deutschen Na„tion d. i. des zwischen Papst Nikolaus V. und „Fridrichen III. dem Kaiser in J. 1448 getroffe„nen Vergleiches."

Der Inhalt dieses Vergleiches besteht hauptsächlich darinn: a. Daß der Papst alle geistliche Aemter zu Rom und 2 Tagreisen davon ohne Ausnahme frey Vergeben möge. b. Daß die jenigen, welche durch die Wahl verliehen werden, von dem Papste bestättiget werden; c. alle übrige geistliche Würden aber wechselweis den Monaten nach, darinn dergleichen erlediget würden, von dem Papste und den Stiftern sollten bestellet werden. d. Endlich daß die Neuerwählten dem Papste die Annaten d. i. eine gewisse Summa Geldes von den ersten Einkünften bezahlen sollten.

„Doch meinten sie, daß die Annaten billi„ger zur kaiserlichen als zur päpstlichen Kammer „gezogen würden; in dem ja die Fürsten diese dem „Papste nur auf einige Zeit und in Hinsicht auf „den Türkenkrieg gestattet haben.

Es war aber nicht dem also; und es hatte mit den Annaten ganz eine andere Bewandniß.

Ferners

Ferners bathen sie einhellig: Daß die hun-
der Beschwerden, welche die weltlichen Fi-
sten eben da wollen überreichet haben, mit Na-
druck geschlichtet würden.

Was endlich so wohl die verderbliche Ne-
rung Luthers und die gemeinsame Hülfe ge-
gen die Türken betreffe, so sey kein heilsameres
Mittel den Angelegenheiten zu steuren oder ab-
zuhelfen, als wenn der heilige Vater, so bald
es nur möglich, ein allgemeines Conzilium
zusammen berufte. Hier geschah dann in Betreff
des gegenwärtigen Kirchenzustandes das erste-
mal Meldung von einer allgemeinen Kirchen-
versammlung. Es wurde aber vom Papste Adri-
an weiters keine Anstalt darzugemacht: sein all-
zuschneller Tod hat alles verhindert.

C. Unter Clemens VII.

Auf Adrian folgte Clemens VII. Dieser sand
gleich nach seiner Erhebung einen Legaten
nacher Nürnberg, allwo die Fürsten und
Stände des Reiches abermal versammelt waren,
mit dem Auftrage: Jenes Schreiben, welches sie
voriges Jahr an seinen Vorfahrer Adrian, ergehen
ließen, folgender Massen zu beantworten:

"Es könne zu dieser Zeit wegen den Krie-
"gesunruhen keine Kirchenversammlung ge-
"halten werden.

2n

2. „Es seyn viele Artikel der hundert Be=
„schwerden der weltlichen Fürsten von solcher
„Beschaffenheit, daß er sie auf keine Weise zugeben
„könne (z. B. von Züchtigung der strafmäßi=
„gen Geistlichen durch die weltliche Obrigkeit; von
„Abstellung der vierzig tägigen Fasten ꝛc.)
„Doch wolle er bey der Geistlichkeit verbessern;
„was immer dem Volke zum Aergerniße wäre."

3. „Die Reichsstände sollen das kaiserliche
„Edikt, welches zu Worms wider Luthern ergan=
„gen, einmal in Erfüllung bringen." u. a. m.

Der päpstliche Gesandte konnte es aber nicht weiter bringen, als daß Anno 1524 den 8. Apr. der Reichkonvent zu Nürnberg folgende Erklärung von sich gab:

1. „Das Wormseredikt müsse in allwege er=
„füllet werden."

2. „Kein Buchdrucker soll sich beygehen las=
„sen, ferners ein Pasquill oder Schmächschrift ans
„Licht zu geben."

3. „Sie beharren auf den ernstlichen An=
„suchen, daß, so bald es immer möglich, ein
„allgemeines Conzilium möchte zusammenberufen
„werden."

4. „Unterdessen soll zu Speier eine andere
„Reichs=

„Reichsversammlung niedersitzen: um gleichwohl „noch einmal in Erwägung zu nehmen: Ob und „in wie weit jene hundert Beschwerden könnten „herabgestimmet und gemilderet werden."

Endlich 5. „Die Fürsten wollen einen Ausschuß „von gelehrten Männern niedersetzen, welche be„stimmen sollen, was unterdessen von den bestritte„nen Glaubenspunkten anzunehmen wäre, oder nicht.

Dieses neu aufzurichtende Religionsgericht war dem Kaiser selbst sehr mißfällig. Daher schrieb letzterer selbst an die zu Nürnberg versammelten Stände: Verwies ihnen die dem Papste und ihm gemachten Eingriffe. Doch linderte Karl die Schärfe seines Schreibens mit folgendem Zusatze: "Er, er selbst wolle mit dem Papste „sich unterreden; und es dahin zu bringen suchen, „daß er die Kirchenversammlung zu Trient, zu ei„ner solchen Zeit dahin berufen lasse, da auch „Er selbst könnte gegenwärtig seyn. Unterdes„sen sollen sie das Wormser-Edikt vollstrecken; den „beschlossenen Speirer-Kongreß aber gänzlich „unterlassen." Das letztere geschah; nicht aber das erstere. Sie sagten: „Sie könnten sich unmöglich dar„zu verstehn, und dieß zwar wegen unübersteiglichen „Beschwernissen, die in Wege lägen."

Während dieser Zeit gewan das Unkraut der Irrthümer Platz seine Wurzeln noch weiter auszubreiten.

Luther

Luther kam in Zeit von dreyen Jahren in seiner Verstockung so weit, daß er sich nicht mehr scheuete öffentlich zu vertheidigen: "Der Cälibat sey ein tyrannisches Gesetz; die Priesterehe „aber von Christo und den Aposteln nicht nur „nicht verboten; sondern viel mehr von dem „Apostel Paulus denjenigen, die sich nicht leicht „enthalten können, selbst eingerathen. u. d. g." Mit diesem aber nicht zufrieden hebte er auch zu Wittenberg den Gebrauch Messe zu lesen, welcher schon währendem seinem Aufenthalt im Schlosse Westenberg sehr abgenommen, gar auf. Eben so machte er es auch mit der Verehrung der heiligen Bilder.

Und so schritt er immer weiter mit seiner Verwegenheit, so, daß er endlich kein Bedenken mehr trug zu lehren:

"Daß Christus zwar gegenwärtig sey im „H. Abendmahle; aber nur im wirklichen Ge„nusse; und zwar so, daß zu gleich Brod vor„handen bleibe." Wenn man ihm aber die Worte der Einsetzung, Dieß ist mein Leib, vorstellte: so verdrähte er den Sinn des Wortes Ist, und sprach: "Das Wort Ist heiße in der „Konsekrationsform so viel als: Es wird seyn." Welches bald darnach zu noch andern Irrlehren Anlaß gab, als z. B. Daß einige die Gegenwart Christi im Abendmahle gänzlich läugneten;

ten; andere aber den Sinn des Wörtchens Ist in der Form, dieß ist mein Leib, in bedeutet veränderten. Die Katholischen haben diese Rottgesellen Sakramentirer oder Sakramentsläugner genannt.

Es war ein Elend anzusehen, wie verschiedene Schwärmer fast zu gleicher Zeit die Fahne der Empörung gegen die Kirche ausgesteckt hatten. Das Erzbistum Trier, Hildesheim, Münster und Utrecht waren das Haupttheater der Unruhen, welche die Glaubensgegner anzettelten. In der Schweitz predigte **Zwingel** gegen das Papstthum und gegen die wesentliche Gegenwart Christi in dem Altarsgeheimniße. Münster verbreitete die Sekt der Wiedertäufer in Deutschland; die Anhänger des Luthers sein Irrlehren in Schweden und Dänenmark. Mit einem Worte, das Feuer der schädlichen Glaubensneuerung brach unter dem blendenden Rauche der sogenannten Reformation oder Kirchenverbesserung allenthalben aus; und richtete unersetzliche Verheerungen an.

Der römische Papst Clemens VII. bestrebte sich, so viel er konnte, mit Apostolischen Briefen dem Uebel Inhalt zu thun, und wenigst die gesunden Theile des kirchlichen Körpers noch von der Ansteckung zu retten. Und auch Karl der Kaiser bot ihm treulich die Hande. Derhalben

halben schrieb er nach Speier einen Reichstag aus, welcher Anno 1529 unter Vorsitze des kaiserlichen Bruders, Königs Ferdinand, daselbst gehalten wurde. Auf diesem Reichstage wurde den **Wiedertäufern** kein Zutritt gestattet: sondern ein scharfes Verbannungsedikt wider sie gemacht. **Lutheraner** aber und **Zwinglianer** waren in großer Menge zugegen.

Von dem größten Theile der anwesenden Reichsstände wurde allda beschlossen: a. Daß das **Wormseredikt** wider die Lutheraner so wie es hier und da angenommen oder nicht angenommen worden, bis zum bevorstehenden Kirchenrathe auch also verbleiben: b. Das Meßlesen den Katholiken nicht verboten: c. Das Evangelium nicht nach eines jeden eigner Willkur, sondern nach dem Sinne der Väter soll erkläret: d. Die Sakramentirer aber keineswegs geduldet werden. e. Endlich daß alle unter sich den Frieden halten und Religions halber keiner dem andern mit Unliebe begegnen solle.

Entgegen der mindere Theil der anwesenden Stände **protestirten** gegen dieses Dekret, nämlich die 6 Fürsten, Churf. von Sachsen und von Brandenburg, die zween Herzogen von Lüneburg, die Landgrafen von Hessen u. Anhalt; und 14 Städte: Straßburg, Nürnberg, Ulm, Konstanz,

stanz, Reutlingen, Wimpfen, Memingen, Lindau, Kempten, Heilbrunn, Isni, Weißenburg, Nördlingen und St. Gallen. Diese setzten sich mit einhelliger Protestation gegen dieses als ihrer Religion nicht genug günstiges Dekret; und weigerten sich, auch nur eine Hande aufzuheben gegen den Türken, wofern ihnen nicht eine vollkommene Gewissensfreyheit zugestanden würde. Zugleich appellirten sie an ein künftiges Conzilium. Und hiedurch ist der in Deutschland so gemein gewordene Name Protestanten entstanden.

Der Kaiser, der eben seiner Krönung wegen in Wälschlande sich aufhielt, als er diese Unruhe vernahm, äußerte großes Mißvergnügen darüber; und befahl ohne weiters: „Das so heil„same als auch nothwendige Dekret in Erfüllung „zu bringen. Der kleinere Theil der Protestiren„den soll und könne nicht vereiteln, was der „größere beschlossen. Er erwarte demnach von ih„nen den Gehorsam, den Sie ihm und dem Rei„che geschworen haben. Und Wer immer sich „gegen diese heilige Pflicht sträuben sollte; der „würde sich eine scharfen Ahndung auf den Hals „laden."

Auf diesen so zudringenden Ausspruch des Kaisers getrauten sich die Gesandten zwar keine

Widerrede einlegen: ihre Prinzipalen aber; als sie den Hergang der Sachen vernommen, trafen in der Hessischen Städt Schmalkalden zusammen; und machten ein Bündniß: „Sich mit „vereinigten Kräften gegen dem zu vertheidigen, „wer sie immer der Religion wegen verfolgen „würde."

Karl V. nachdem er zu Bononien von dem Papste die Römische Kaiserkrone erhalten, beschleunigte seine Ruckreise in Deutschland zu dem Augsburgischen Reichstage, der dahin ausgeschrieben war, um die Heere der christlichen Fürsten gegen die Pforte zu vereinigen, und bey dieser Gelegenheit auch die Glaubenszwistigkeiten beyzulegen. Den 15. Junii 1530 am Fronleichnamsabend kam er wirklich zu Augsburg an, allwo er mit großer Pracht empfangen worden: er selbst aber am H. Fronleichnamsfeste mit noch größerer bey der feyerlichen Prozession das Hochwürdige in höchster Person zum erbauenden Beyspiele der ganzen Christenheit andachtsvoll begleitet hat.

Bey dieser Reichsversammlung überreichten die Protestanten dem Kaiser ihr Glaubensbekenntniß, welches Melanchton nach Luthers Anleitung verfaßt hatte. Und dieß ist jene berufene Confessio Augustana oder Augspurgische Glaubens-

tensverfassung. Auch übergaben die Zwinglianer die ihrige, welche zu ihrem größern Ansehen von vier Ständen unterschrieben war.

Die Augsburgische Confession enthielt 21 Glaubensartikel: worunter der vom H. Abendmahle der wichtigste war.

Nebst diesen waren noch 7 andere Titel beygefügt, sie nannten es Mißbräuche der Katholiken, nämlich von der Kommunion unter beyden Gestalten, von der Priesterehe, von der Messe und Beicht, von dem Unterschiede der Speisen, von dem Gelübde der Klosterleute und der geistlichen Macht.

Der gelehrte Eckius, Johann Kochläus, Johann Faber die geschicktesten und verständigsten aus den Orthodoxen Theologen widerlegten die Lutherische Confession Schritt für Schritt, Punkt für Punkt, bis sie sich sicher gestellt hatten, daß man ihnen nichts weiters einzuwenden habe. Und nichts war, auch so gar in den Ausdrücken war nichts von allem übergangen, was immer eine ängstliche Mäßigung fodern konnte. Und so ward diese Widerlegung auf Befehl des Kaisers den Protestanten vorgelesen; die Vereinigung mit Nachdruck empfohlen; und alle Mittel an Handen gegeben, die der Sache den verlangten Ausschlag geben zu können verfänglich schienen.

Zween Täge lang währte die Berathschlagung hierüber: und die Protestanten fanden vier Ausflüchten:

„a. Der Kaiser habe Sie ja noch nicht genug angehört.

„b. Man habe Ihnen von der Widerlegung „der Augsburg. Confession keine Abschriften gegeben.

„c. Ihr Gewissen erlaube es Ihnen nicht „die vorgelegten Punkten anzunehmen.

„d. Und warum man dann nicht dem Speierischen Reichsschlusse gemäß das allgemeine „Conzilium zur Wirklichkeit gebracht habe?

Friederich der Churfürst von der Pfalz beantwortete diese Einwendungen in einer zierlichen Rede: Unter andern sprach er: „Was das „erste betreffe, seyn sie ja schon genug angehört „worden so wohl mündlich als schriftlich; ihre „Reden und alle Worte habe man reiflich „überleget; und ihre Schriften auf der Waage einer genauesten Prüfung abgewogen. Dem ungeachtet aber wenn sie etwas Wichtiges vorzubringen haben: so sey man noch urbietig, ihnen Gehör zu geben. Fürs zweyte: Auch die „Widerlegung der augsburgischen Confession „nehme man keinen Anstand, ihnen wiederhol-

„ter massen vorzulesen. In einer besondern Ab=
„schrift aber könne man ihnen selbe gesagte Wi=
„derlegung nicht zu Handen geben, außer unter
„der theuren Versicherung, daß sie selbe keinem
„Menschen zur Einsicht geben wollten. Damit
„man mit dargegen so verfahre, wie gegen das
„**Edickt von Worms.** Zum dritten: Wenn sie
„aus dem eine Gewissenssache machen wollen:
„so sey doch zu bewundern, wie sie mit kaltem
„Blute haben können, die durch so viele Jahrhun=
„dert bewährte Lehre der Väter und Conzilien auf
„die Seite legen und ein andere neue unbewähr=
„te, statt der selben anzunehmen sich entschließen.
„Zum vierten. Die Ursache des so lang aufge=
„schobenen Conziliums sey das furchtstreuende Ge=
„räusch der immerwährenden Kriegsunruhen. So=
„bald dieses erstillet, werden die Väter anfangen
„zu reden. Man sehe aber nicht, wie sich die
„Anhänger Luthers sehr nach der **Kirchenver=**
„**sammlung** sehnen können: in dem es eben die
„**Conzilien** waren, die Lutherslehre schon läng=
„sten verdammet haben."

Diese Anrede des Churfürsten drang den anwesenden Reichsständen so zu Herzen, daß sie nicht mehr als fünf Stücke sich zum voraus erbathen: a. die **Communion** unter **beyderley Gestal=**
ten. b. Die **Priesterehe.** c. Die Auslassung jenes Theiles im Meßkanon, welcher die **Anru=**
fung der Heiligen enthält. d. Die Beybehal=

tung der in Besitz genommenen geistlichen Güter. Und e. Die Zusammenberufung eines Kirchenrathes zur Erörterung und Entscheidung der übrigen strittigen Punkte.

Diese Foderungen übergab der Kaiser dem Papste, welcher aber zurück schrieb: daß sie unmöglich können zugestanden werden.

Nach vielen unnützen Zusammentretungen und Vorstellungen ließ endlich der Kaiser, der entschlossen war, seine ganze Macht, sogar Strenge, und wenns nöthig wäre, auch die Gewalt der Waffen zu gebrauchen, ein zweytes, vielschärpferes Edickt, als das Wormsische war, kund machen, welches das Augsburgische benamst wurde. Dariun wurde mit umständlicher Ausführung der Materien verordnet: „Daß al„les, was in der katholischen Religion geändert „worden, in seinen alten Stand zurückgesetzet; „und sie von allen im ganzen Umfange des Reiches „bey körperlicher Strafe und Einziehung der Gü„ter ausgeübet werden soll. Und wenn auch bey „den äußerlichen Gebräuchen und Gewohnheiten „etwas zu reformiren sey: so müsse man hierin „das Urtheil eines allgemeinen Conziliums ab„warten, zu welchem Ende der Papst zu er„suchen sey, daß er es binnen sechs Monaten „zusammenberufe, damit es wenigstens noch im

laufenden

„kaufenden Jahre seinen Anfang nehmen „könne.

Auf dieses erklärte der Kaiser weiters: „Er „sey bereit, seine ganze ihm von Gott verliehe„ne Macht, ja auch sein Leben selbst darauf zu se„tzen, damit sein Edickt, welches die Erhaltung „des Glaubens und der Kirche zur Absicht hatte, „bey seiner völligen Kraft bleiben möge. u. s. w.

Als die Protestanten merkten, daß der Kaiser ernstlich beschlossen habe mit Gewalt der Waffen, wo anderes nichts verfangen wollte, sie zu seinem und der Kirche Gehorsam zu bringen: so tratten sie abermal zu **Schmalkalden**, ihrem gewöhnlichen Sammelplatze, zusammen, und machten gegen das zu Augsburg gemachte Dekret jenen alten Bund neu: „Sich, wenn sie der Religion „halber sollten angegriffen werden, auch mit dem „Schwerde zu vertheidigen."

In der Schweitz ward wirklich die Kriegsbühne eröffnet. Sie wurde aber nach fünf grossen Niederlagen der Zwinglianer, wobey Zwingel und Oekolompad selbst geblieben, nicht ohne augenscheinliche himmlische Hülfe wieder geschlossen. Die Türkischen Unruhen aber währten noch immer fort; ja sie wurden bey immer näher anruckenden Feinden der Christenheit von Tag zu Tag gefährlicher. Der Kaiser also, damit er die er-

bitterten Gemüther besänftigte, und wirksamere Hülfe erhalten möchte, schickte die Churfürsten von Mainz und Pfalz zu den Protestanten, um mit ihnen, so gut sie immer konnten, einen Vergleich zu treffen. Er kam zu Stande; die Sache wurde zu Nürnberg also ausgemacht:

a. „Daß, was die Lutheraner betreffe, das „Wormser und Augsburgeredikt bis auf die „künftige Kirchenversammlung soll suspendirt seyn: „und so sollen sie bis dahin die freye Religions„übung haben."

b. „Der Kaiser aber soll indessen besorgt „seyn, daß innerhalb sechs Monaten eine Kir„chenversammlung ausgeschrieben, und ein Jahr „nach der Ausschreibung angefangen werde: oder, „wenn dieß nicht geschehen sollte, daß alsdann „eine neue Reichsversammlung gehalten werde, „um dem allgemeinen Beßten nothwendige Vor„sehung zu thun."

Dieser Vergleich, der Nürnbergerfried genannt, zog eine ganze Reihe sehr mißlicher Folgen nach sich. Das Lutherthum richtete sich auf den Ruinen des Papstthumes in Deutschland, in Schlesien, in Lief- und Curland, und in den 3 Nordischen Reichen (Brandenburg und Preußen, Schweden und Dänenmark) wo es theils eingeführt, theils

mehr

mehr befestiget wurde, von Neuem Siegesbögen auf.

In **England** fieng das Spaltungsfeuer an zu gloschen, welches bald darnach die ganze englische Kirche verheerte und nach Tilgung des alten Gottesdienstes endlich in eine ganz besondere Religionsform umschmolz. In **Frankreich** schlich **Calvin** mit einer Glaubensneuerung ein, welche zwar Anfangs mit der Lutherischen ziemlich übereinskam, doch endlich durch die Geburt neuer Irrthümer von der **Mittheilung göttlicher Eigenschaften** und von der **Gnadenwahl** eine eigene Bildung erhielt. Die **Widertaufer** versaumten dabey auch nicht ihren Anhang zu vergrössern.

Die Protestanten machten sich die Gelegenheit der allgemeinen Unruhen zu Nutzen, hielten häufige Zusammenkünften, und verschwuren sich endzu **Schmalkalden** durch eine besondere Bundesordnung, die man Formula Concordiae hieß, von Neuem: „Ihre Lehre und Glauben mit Gut „und Blut zu verfechten.“

Die katholischen Fürsten sehen sich also genöthiget zur Beschützung ihrer Religion gleichfalls in ein Bündniß zu tretten. Die Sache gieng vor sich zu Nürnberg, und ward die Liga sancta, die heilige Verbindung genannt.

Es waren aber nicht allein die Protestantischen, sondern auch die katholischen Stände so wohl über den Papst als auch über den Kaiser nicht wenig aufgebracht wegen der so langen Verzögerung der oft begehrten Kirchenversammlung. Doch unter Papst Clemens VII. wurde die Zusammenberufung eines allgemeinen Kirchenrathes noch nicht zu Stande gebracht. Er starb den 25. Sept. 1534. Und gleich den 3. Octob. des nämlichen Jahres ward Paulus III. als sein Thronfolger gekrönet.

D. Unter Paulus III.

Dieser Papst, wie er noch als Kardinal eine allgemeine Kirchenversammlung, und eine Reformation der Sitten sehnlichst gewunschen hatte: so legte er nun als Papst sogleich Hand aus Werk, und ermahnte in einem Consistorium die Kardinäle auf das nachdrucksamste, daß sie ihm nach Möglichkeit möchten die Hände bieten; und beydes mit erfoderlicher Thätigkeit betreiben helfen. Er schickte auch zugleich verschiedene Bothschafter ab, welche die Fürsten aneifern sollten, um die beschlossene Kirchenversammlung zu befördern. Demjenigen, den er nach Deutschland gesandt, gab er mehrere Schreiben mit, um solche allen Fürsten, sowohl den Katholischen als den Protestanten zu überreichen; und befahl ihnen: ohne andere Bedinge in den Vorschlag zu bringen,

nur allein des Orts wegen, wo die Kirchenversammlung in aller Rucksicht am füglichsten könnte gehalten werden, das Nöthige auszumachen; und zwar mit dem Beysatze: daß zwar auch dieser Punkt, die Bestimmung des Versammlungortes, dem Römischen Stuhle ausschließlich vorbehalten wäre; und er seinerseits in dieser Rucksichte Mantua für den anständigsten halte: doch aus besonderer Hochachtung gegen der deutschen Nation wolle man vor der Entschließung ihr Gutachten vernehmen.

Katholischerseits fiel die Wahl einstimmig auf Mantua aus: doch mit dem Bedinge: Wenn auch Se. Majestät der Kaiser darzu das Jawort gebe (denn in den vorhergehenden Reichsversammlungen war immer nur von einer Stadt in Deutschland die Rede.)

Die zu Schmalkalden versammelten Repräsentanten des protestantischen Bundes gaben ihre Antwort dem päpstlichen Gesandten schriftlich, nicht ohne Entehrung des obersten Kirchenhauptes. Sie protestirten gegen jede Stadt in Wälschlande, vorgebend: „Daß sie da von der Gewalt„thätigkeit des Papstes nicht sicher wären. Und: „Daß man sich nur des Ortes halber mit ihnen „vorherberathschlagen wollte, hieraus wähnten „sie, daß es daselbst zugehn würde, wie es der

„letzt

„letzt verstorbene Papst vorgehabt habe: näm=
„lich, daß er den Vorsitz und die Stelle eines
„Richters behaupten; auch niemal zugeben würde,
„daß die Rathschlüsse der vorigen Conzilien wieder
„zur Beurtheilung ausgesetzt würden. Und: Man
„müsse ja wissen, nach welchen Maßregeln die Ge=
„richtsform abgefaßt sey, ehe man sich entschlie=
„ßen könne, demselben sich zu unterwerfen."

Dieß und anderes mehr gaben sie vor, und wer sieht nicht hieraus, wasfür ein Geist die Trieb=feder ihrer Einwendungen war? Sie wollten ein Conzilium; aber ein Conzilium ohne Haupt, ein fehl=bares, ein zweckloses Conzilium.

Noch mehr wurden die Protestanten in ihrem Widersinne gestärket durch die Fehde, welche Frankreich mit dem Kaiser, und England mit dem päpstlichen Stuhle entzweyte. Daher auch geschah, daß man ih=nen von beyden diesen Höfen so gar die Bundsgenos=senschaft antrug.

Weil aber dieser Rath nicht Gott zum Ur=heber hatte: so zerfiel er gar bald von sich selbst. Und der Kaiser, als er eben Anno 1535 mit Lorbern gekrönt, von dem Afrikanischen Feldzuge durch das Neapolitanische Gebiet nacher Rom zuruck=kam; und von jenem unbescheidenen Begehren der Schmalkaldischen Bundesgenossenen in Betreff der Stadt **Mantua** Nachricht erhielt; so sprach er: Ja, es geschehe: und also ward diese Stadt zum

Versamm=

Versammlungsplatze der lehrenden Kirche bestimmet. Schon waren die Eilboten an alle katholische Höfe und in die ganze Christenheit mit den frohen Ein- und Vorladungen zu dem allgemeinen Kirchenrathe, welcher den 1. Junii 1737 zu Mantua seinen Anfang haben sollte, ausgeschickt. Und das ganze katholische Deutschland wiederhallte von Freudentönen. Niemand war, der zu erscheinen sich weigerte.

Die Protestanten aber versammelten sich abermal zu Schmalkalden, wiederholten die obgedachten Vorstellungen bey den daselbst angekommenen kaiserlichen und päpstlichen Gesandten; und setzten noch verschiedene andere hinzu. Ungeacht dieser Letztere bis zur Ueberzeugung erwies, wie unstatthaft ihre Vorstellungen seyn; so ware doch seine Bemühung fruchtlos.

Zu dem kam, daß der Herzog von Mantua von dem Papste 150 Mann zu Fuße und 100 zu Pferd als eine Sicherheitsgarnison für seine Stadt verlangte: welches da es eben mehr Schein der Unsicherheit zu haben von Seiten des Papstes erachtet wurde, gerieth die Eröffnung des Conzilium in leidige Verzögerung. Der Verschub der Versammlung wurd ausgeschrieben und der Anfang auf den 1. Nov. A. C. festgesetzet: zum Versammlungsorte aber eine Stadt in Wälschlande ernannt.

Eine

Eine neue Verlegenheit verursachte der König von Frankreich, welcher sich verlauten ließ: „Noch er, noch die Seinigen werden zu einem „Kirchenrath gehn, der da gehalten würde in ei„ner Stadt, die dem Kaiser lehnbar ist. Ja un„ter dem Tumulte der Mißhelligkeiten zwischen „ihm und dem Kaiser, werde keinem Konzilium, wo „es immer sollte gehalten werden, der erwünschte „Ausgang entsprechen.“ So thürmete sich ein Hinderniß auf das andere. Und über alles kam noch die Türkische Flotte, welche mit förchterlicher Macht die Gestade Wälschlandes erschütterte.

Der Papst mußte also alle seine Gedanken dahin richten, wie er in gutem Einverständniß mit dem Kaiser bleiben, und gegen so schreckbare Feinde von ihm und den Venetianern Hülfstruppen erhalten möchte.

Es gelung aber alles nach Wunsche. Und über dieß boten ihm die Venetianer auch die Stadt Vizenz zu der vorgehabten allgemeinen Kirchenversammlung an. Das oberste Kirchenhaupt nicht saumselig machte so gleich alle Anstalt daselbst, die zur Haltung eines allgemeinen Conziliums vonnöthen ist, und besonders auch der Ursachen halber desto schleuniger, damit die deutsche Nation aus der Zurüstung schließen könnte, daß es Ernst sey; und daß nicht Saumselig-

keit,

keit, sondern eitle Noth die wahre Ursache des neulichen Verschubes gewesen.

Auch in Rom selbsten fieng er an; und fuhr unermüdet fort in Betreff der dortigen Kuria und der Sitten jene Vorkehrungen und Verbesserungen zu machen, welche den Rathschlüssen des beyvorstehenden Konziliums zum Beyspiele und zum Muster dienen konnten.

Eine Angelegenheit war noch, welche dem heil. Vater empfindlichst am Herzen lag, die Uneinigkeit, welche zwischen den Kaiserlichen und Französischen noch immer gloschte. Doch sorgte die Vorsicht, welche für die Kirche Christi wachet, daß auch diese endlich in die erwünschte Einigkeit eines süßen Friedens übergieng. Schon sah man den Flor des blühenden Friedens, der selbst in den Augen Roms zu Stande kommen sollte. Selbst Paulus der III. wurde zum Schiedmann und Mittler dieses wichtigen Handels erkiesen.

Doch entsprach der Erfolg noch nicht so gleich den Wünschen; und die wirkliche Kirchenversammlung wurde bey diesem allem nicht viel besser beschleuniget, als bisher. Noch Karl der Kaiser, noch sein Bruder Ferdinand, der Römische König, zeigten große Lust auf die baldige Eröffnung des Conzilimms zu dringen, indem sie ahnden wollten, daß es keinen guten Ausgang, ja leidigere Verbitterungen zur Folge haben möchte. Demnach als der Kaiser eben dazumal eine Reise

nacher

nacher Spanien vorhatte, und unterwegs mit dem Papste selbst zu sprechen Gelegenheit nahm: bedeutete er diesem: „Daß er noch nicht alle Hoff„nung verlohren, die Herzen der Protestanten „gütlich zu gewinnen; und eben zu dem Ende wer„de er nach seiner Zurückkunft aus Spanien noch „andere Wege einschlagen. Unterdessen werde „sein Bruder Ferdinand nach dieser Maaßregel „das Geschäft besorgen. Daß also ein neuer Ver„schub des ausgeschriebenen Conziliums vonnöthen „sey, werde der H. Vater ohne fernere Vorstellung „von sich selbst einsehen."

Währender Zeit, als der Kaiser in Spanien sich aufhielt, nahm Ferdinand das Geschäft der Vereinigung vor. Die Protestanten nach verschiedenen von ihnen gemachten Vorschlägen, die pur auf ihren Vortheil zielten, kamen endlich mit diesem Gesuche: "Man soll Ferdinanden die „Vollmacht ertheilen; mit diesem wollen sie den „Handel ausmachen." Ferdinand berichtete hiervon seinen Herrn Bruder in Spanien und fragte. „Was er hierinnfals zu thun hätte." Die Rückantwort war: „Man könne ja noch nicht „wissen, was die Protestanten ihrer seits fodern; „noch was der Papst ihnen bewilligen würde. „Also könne der Kaiser ihm keine sonderheitliche „Aufträge machen. Ueberhaupts aber soll Ferdi„nand

„hand gegen der zwistigen Parthey nichts anders „als den Stuffenweg gehn.

„Erstlich also und vorzüglichst soll er darauf „dringen; daß sie sich gänzlich mit der Kirche „ihrer Mutter, von der sie sich unbillig getrennt „haben, vereinigen und aussöhnen sollen."

„Im Falle aber, daß dieses unmöglich zu „erzielen wäre: so solle er ihnen doch nur jene „Gesuche zusagen, mit denen die Religion und die „Nächstenliebe unbekränkt stehen könnten."

„Sollte er aber auch diesen Vorschlag nicht „durchsetzen: solle er auf einen Stillstand ferne„rer Thätigkeiten und Neuerungen dringen, wie „es ihm am schicklichsten zu seyn scheinen würde."

„Endlich: Die Zeit und die Umstände wür„den viele Aufschlüsse machen. Und für den äu„ßersten Falle soll er in allem volle Macht „haben."

Wie leidig das Aussehen und der Zustand Deutschlandes besonders in Hinsicht auf die Religion damals war, ist Beweis genug: Daß eben zu dieser Zeit tausend und fünfhundert katholische Pfarreyen Heerden ohne Hürten waren. So groß war der Mangel an katholischen Priestern. Und wirklich schien über unser liebes Deutschland er-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

neueret zu seyn jene Strafe, die Gott einstens durch den Propheten Amos VIII. 11. dem hartnäckigen Judenvolke angekündet hat: **Sieh, es kömmt die Zeit, spricht der Herr, daß ich einen Hunger in das Land schicken werde, nicht zwar einen Hunger nach Brod, noch einen Durst nach Wasser: sondern des Herrn Wort zu hören.**

Ueber dieß hatten die Protestanten eine Armee von 30000 zu Fuß und 10000 zu Pferd auf den Beinen. Der Kaiser bedarfte ihrer Hülfe; und wie sollte er ihren Foderungen widersprechen?

Das einzige, was der Katholischen Parthey noch zu ihrem Troste gereichen konnte, war jene geheime heilige **Lige**, von der wir schon oben erwähnten, welche der kaiserliche Vizekanzler Matthias Held mit dem Odem seines glühenden Religionseifer immerzu anfächelte; und an deren Spitze der heldenmüthige Herzog von Brunswiz stund.

Zum Unglücke hatten die Protestanten hiervon Luft bekommen. Sie machten einen gewaltigen Lärmen, als wollte man sie feindlich behandeln; und versammelten sich zu Frankfurt dergestalt, daß es nicht nur keiner Vereinigung, sondern der

stürmigsten

stürmigsten Kriegsrüstung gleich sah. Daher wurd also der zum Bißthum Konstanz postulirte Bischof Londens mit dem Ansehn eines kaiserlichen Gesandten nacher Frankfurt abgeordnet. Er stillte den Auflauf mit folgenden beyderseitigen Vertragpuncten.

1. „Soll es sein Verbleiben haben mit dem „Nürnberger Friedensschlusse (wovon oben das „Mehrere ist gesagt worden.)

2. „Kein Theil soll dem andern irgends ein „Leid zufügen.

3. „Die Protestanten sollen 15 Monat in „ruhigem Besitze jener Kirchen und anderer geistli„cher Güter bleiben, die sie den Katholischen ab„genommen: doch fürdershin nichts mehr an sich „ziehen.

4. „Den ersten Aug. 1738 soll zu Nürnberg „in Beyseyn des Römischen Königs Ferdinand und „der Kaiserlichen Gesandten eine Unterredung in „Religionssachen zwischen sechs katholischen und „eben so viel protestantischen Gottesgelehrten der„gestalt angestellet werden, daß katholischer seits „keiner darbey sey, den der Papst darzu erkiesen „hätte.

5. „Die Bestättigung dieser Vertragsartikel

„soll lediglich dem Gutbefinden des Kaisers heim=
„gestellt seyn."

Diese Artikel wurden von den Katholischen, wie auch schon von dem Römischen Papste, einhällig mißbilliget. Londens reisete also darmit den Kaiser zu nacher Spanien; der aber indessen durch einen päpstlichen Gesandten von der wahren Lage und Beschaffenheit der Sache hinlängliche Nachricht erhalten hatte. Er ließ sich also nicht darzubereden, daß er diese Kapitulation unterschrieb. Auch von der Nürnbergischen Religionskonferenz sprach er: „ Es wird nichts daraus werden." Da aber bey so bestellten Sachen der Fried zwischen dem Kaiser und Frankreiche und die Vereinigung mit den Protestanten nur gar kleine Fortschritte machte: so ward der Papst abermal in die Nothwendigkeit versetzt, den Anfangstermin des allgemeinen Conziliums weiter hinauszusetzen.

Unerwartete Unruhen zu Gent in Flandern nöthigten den Kaiser seine Ruckreise aus Spanien zu beschleunigen. Nachdem er diese beygelegt, machte er sich zur Hauptangelegenheit die gestörte Eintracht in Deutschland wieder herzustellen. Er schrieb also eine Reichsversammlung aus, welche im Monat May 1540 zu Speier sollte eröffnet werden. Drey Wochen darnach aber sollte daselbst auch ein Colloquium d. i. eine Unterredung über die strittigen Religionspunkten von den

Theologen

Theologen beyder Glaubenspartheyen gehalten werden, welche die Fürsten jeder Religionsgenossen darzu ernennen sollten.

Der Reichstag konnte auch geistlicher seits nicht unangenehm seyn; weil dieß die wirksamste Zubereitung zum Frieden und zur Eintracht ist: doch war das veranstaltete Colloquium dem päpstlichen Nuntius aus verschiedenen Ursachen gar nicht willkomm. Nachdem aber der Kaiser versichert, daß er aller Gefahr auf das kräftigste vorbeugen werde: widersetzte jener sich weiter nicht mehr; nur ward von Rom aus ein Legat gesandt, dem da oblag, genau Wache zu halten, daß auf dem Reichstage nichts zum Nachtheile der Religion yder des obersten Kirchenhauptes beschlossen würde.

Eine einreißende Seuche nöthigte den Kaiser die Reichsversammlung von Speier nacher Hagenau zu übersetzen. Da ward auch beschlossen, daß das obgedachte Colloquium zu **Worms** den 28. Octob. 1540 seinen Vorgang haben soll. Der berühmte katholische Doctor **Eck** und **Melankton** disputirten wirklich schon etwelche Täge lang mit einander. Da aber den Kaiser ahnete, daß in seiner Abwesenheit nichts ausgemacht würde: so berufte und übersetzte er die Glaubenskonferenz nacher **Regensburg**, wo nächstens der Reichstag seyn sollte.

te. Da kam also die oft erwähnte Unterredung zu Stande.

An Seiten der Katholischen wurden hierzu ernannt der obgedachte eifrigste Verfechter der Religion, **Johannes Eck**; und mit ihm noch **Johann Flug** und **Johann Gropper**: Lutherischer seits stunden **Philipp Melankton**, **Martin Butzer**, (der sich aber ziemlich schon auf die Parthey des **Johann Zwingels** neigte) und **Johann Pistor**. Den Vorsitz hatten **Granwel** der kaiserlichen Gesandte, und Friedrich der Bruder des Churfürsten von Pfalz, der auch schon im Glauben wankte.

Anfangs sah es ziemlich gut aus mit der **Unterredung**: massen man über die Artikel von der **Rechtfertigung**, von dem **Glauben**, von den **guten Werken**, von den **Bischöfen**, und von der **Taufe**, bald und ohne großen Anstand einig wurde. Aber wegen der sogenannten **Transsubstantiation** oder **Verwandlung** in Hinsicht auf das HH. Altarsgeheimniß, wegen der **Unfehlbarkeit der Kirche**, und wegen dem **Ansehen** ihres **Oberhauptes** bey den Conzilien, u. d. g. da war alle Hoffnung der Einstimmung oder einiges Vergleiches verloren.

Und was den Handel verschlimmerte, war

das

das neue Bedürftniß der kaiserlichen Staaten, welches Karolum schon abermal nacher Afrika berief, um dort einen Feldzug gegen die Algier vorzunehmen. Um Deutschland in seiner Abwesenheit in einem ruhigern Stande zu erhalten, begnehmigte der Kaiser alles, was auf dem Reichtage in den Vorschlag gekommen. Es wurden dann auf Art eines Rezesses oder Reichsvertrages folgende Punkten festgestellt:

1. „Sollen bis zur endlichen Entscheidung des „allgemeinen Conziliums unterdessen von allen ohne Widersetzlichkeit angenommen und treulich ge„halten werden jene Religionsartikel, über welche „die Theologen, in der Regensburgischen Unterre„dung untereinander einig geworden.

„Und wenn es zu keinem allgemeinen Con„zilium kommen sollte: so soll es doch darbey blei„ben bis zu einer Nationalsynod Deutschlandes; „oder doch wenigst bis auf den nächsten Reichstag, „der in einem Zeitraume von anderhalb Jahren ganz „sicher sein Entstehen haben soll.

2. „Daß jene **Reformation** mit dem Kle„rus vorgenommen werde, welche auf Vorstellung „seiner kaiserlichen Majestät der päpstliche Gesand„te für billig und gut befunden hat.

3. „Daß das Augsburgische Edickt, dessen „Entstehung und wesentlichsten Inhalt wir oben ange„führt haben, soll vollzogen werden. Doch der Han„del in Betreff der geistlichen Güter soll bey allen „Gerichtsstellen als unentschieden angesehen seyn.

4. „Endlich keine Religionsparthey soll der „andern um der Religion willen etwas in den Weg „legen."

Nach diesem trat der Kaiser seine Reise nacher Afrika an, auf welcher er wie er gewunschen, Gelegenheit fand mit dem h. Vater sich mündlich zu unterreden. Sie wurden über alles einig: der Ort der zu haltenden Kirchenversammlung war der einzige Punkt, der noch übrig war fest zu stellen. Dem Papste gefiel Vizenza; und auch dem Kaiser mißfiel es nicht.

Ehe der Kaiser sich beurlaubte, setze er noch mit folgenden zween Punkten nachdrucksamst an den allgemeinen Vater der Christenheit. Der erste betraff den Beytrag der päpstlichen Kammer zu dem Fürstenbund in Hinsicht auf den bevorstehenden Türkenkrieg. Der zweyte die Sittenverbesserung des deutschen Klerus nach den Maaßregeln jenes Reformationsplane, den der Kardinal Conterenus auf dem Reichstage zu Regensburg zu entwerfen angefangen.

Der

Der Papst versicherte mit seinen Kardinälen alles in reife Ueberlegung zu nehmen und seine Entschließung also bald nachzuschicken.

Der Kaiser setzte seine Reise fort: und gleichfolgenden Februar 1542 ward die **Reichsversammlung zu Speier** eröffnet. Indessen schrieben die Venetianer an den Papst: Sie könnten die Stadt **Vizenza** zur Haltung der Kirchenversammlung nicht mehr bewilligen; indem sie sonst von den Türken, mit denen sie sich jüngsthin verglichen, neue Ungemache zu befürchten hätten. Also schickte der heilige Vater den Kardinal Moronus auf den Reichstag nacher Speier, um daselbst die päpstliche Gesinnungen über die obgedachten drey Angelegenheitspunkten zu eröffnen:

„Was den Beytrag zu dem Fürstenbunde betreffe, sey seine Heiligkeit urbietig den sechsten „Theil der Unkösten zu tragen; und über dieß „noch 5000 zu Gunsten des Kaisers im Solde zu „halten."

„Was die Reformation der deutschen Kleri„sey belange, sey selbe wirklich schon auf dem „Plane: Er, der Papst, wolle mit der Wälschen Geistlichkeit der Sache den Anfang machen."

Endlich den Ort des ausgeschriebenen Conziliums betreffend da, auf Vizenza kein Antrag mehr könne gemacht werden; Er aber sich des hohen Alters und kränklicher Umstände halber einer so weiten und beschwerlichen Reise nacher Deutschland nicht mehr gewachsen finde; so schlage er anstatt Vizenza nun **Mantua** und **Ferara**; oder, wenn es da nicht seyn könne, **Florenz** und **Bologna** vor. Als aber den versammelten Reichsständen auch diese Städte nicht gefielen: brachte der päpstliche Gesandte mit Bewilligung des Papstes noch zwo andere Städte in den Vorschlag, **Cambray** nämlich und **Trient**.

Trient wurde nun mit allgemeiner Uebereinstimmung angenommen; die Ankündungsbulle zu Rom den 22. May verfaßt; und am Feste der Apostel Peter und Paul bekannt gemacht. Zum Anfang derselben wurde das Fest aller Heiligen bestimmet, als an deren Fest und Kirche Luther vor 24 Jahren zu Wittenberg seine Theses angeheftet hatte.

Der Papst schickte alsobald drey Legaten. Der erste und vornehmste unter denselben war der Kardinal **Johannes Maria Moronus**, den seine große Erfahrenheit und Geschicklichkeit schon ehevor mit dem Titel und Ruhme eines vortreflichen Geschäftsmannes gezieret hatte. Der zwey-

te

te der Kardinal **Petrus Paulus von Paris** ein ausbündiger Gesetzverständiger. Der dritte war der berühmte Kardinal **Reginaldus Polus**, der vorzüglich im Theologischen Fache ausnehmend bewanderet war. Er hat sich bey jenem leidigen Abfalle des Königs aus England nacher Rom geflüchtet: weßthalben auch der König fünfzig tausend Dukaten auf seinen Kopf geschlagen hatte.

Diese drey Legaten dann schickte der heilige Vater zu dem Ende, daß sie in seinem Namen dem Kirchenrathe vorsitzen sollten, nach Trient, welche, nachdem sie dahin gekommen, ihre Ankunft sogleich den Fürsten bekannt machen, und die Bischöfe dazu zu schicken ermahnen sollten. Sodann sollten sie alle diejenigen berufen, welchen es von Rechts- und Gewohnheitswegen der Kirchenversammlung beyzuwohnen geziemet; die Kirchenversammlung selbst sollen sie aber nicht eher eröffnen, bis nicht aus Italien, Deutschland, Spanien und Frankreich eine hinlängliche Anzahl angekommen; und der Papst seine Einwilligung gegeben haben würde.

Die Legaten kamen den 22. November zu Trient an. Weil aber zwischen dem Kaiser und dem König in Frankreich Krieg entstanden war: so kamen außer einigen Wälschen und deutschen Bischöfen keine anderen dahin; und mußte also die Kirchenversammlung wieder aufgeschoben werden.

Die

Die Sache ist zu wichtig, als daß wir sie nur obenhin berühren sollen. Wir liefern also hier das ganze Ereigniß mit den interessirendsten und wichtigsten Umständen, besonders um der Ursache willen: damit den wahren Liebhabern Gottes und der Religion die wundersame Wirkung der göttlichen Vorsicht desto heller ins Gesicht scheine.

Ungeachtet des vertragmäßigen Waffenstillstandes zwischen dem Kaiser und dem König in Frankreich, schickte dieser zween Gesandte nacher Constantinopel mit dem Auftrage, daß sie den schon angefangenen Allianztractat mit Solimann dem Türkischen Sultan gegen dem Römischen Kaiser sollten zu stande bringen. Weil Waffenstillstand war, nahmen diese Gesandten ihren Weg auf dem Po Flusse durch Italien. Da kamen sie ungefähr beyde um das Leben. Der König dieses hörend nahm es auf als eine feindliche Behandlung seiner Gesandten, und als eine Beleidigung seiner Majestät. Daher foderte er mit Gewalt und mit unbilligsten Repressalien Genugthuung; und setzte zu dem Ende zween kaiserliche Minister und den Erzbischof von Valenz, den Onkel des Kaisers, in Arrest.

Dem Papste lag es innerst an dem Herzen, daß doch dieser leidigste Zufall die so heilige Versammlung nicht gleich in ihrem Anfange vereiteln möchte, an de-

ren Entstehung schon bey 22 Jahre ist gearbeitet worden. Sobald also der Kaiser im Fruhjahre aus Afrika zurückkam, und Deutschland zueilte: lud ihn der Papst auf eine Unterredung ein, in der Absicht, daß er den gegen die Franzosen sehr aufgebrachten Kaiser besänftigen möchte.

Weder der Kaiser, noch der König von Frankreich ließen sich zu friedsamen Gesinnungen bequemen. Der Krieg zwischen beyden Mächten war unvermeidlich: daher eilte der Kaiser zu seiner Armee; doch unterließ er nicht seine Gesandten nacher Trient zu dem Conzilium zu schicken, welche seine Abwesenheit mit triftigsten Ursachen entschuldigten. Auch ließ er versichern, daß er seine Bischöfe, so bald die allgemeine Sicherheit wieder werde hergestellet seyn, zu der Versammlung senden wolle.

Bald darnach rufte der Kaiser zween seiner Gesandten wieder von Trient zurück, die er zu der **Reichsversammlung** nacher **Nürnberg** zu dem Ende absenden wollte, damit er daselbst die für das Königreich **Ungarn** nothwendige Kriegshülfe erhalten möchte.

Die Stände waren versammelt: und auch der päpstliche Gesandte fand sich zur rechten Zeit darbey ein, der sie daselbst feyerlich zu dem Con-

zilium einlud. Die Einladung wurd mit einstimmiger Dankbezeigung gegen dem Römischen Papste aufgenommen, mit dem Beysatze: „Er möchte doch den Fortgang des angefangenen Geschäftes nach Möglichkeit befördern.“ Inzwischen stimmten doch die Protestanten wieder ihr altes Lied an:

„Sie können dieses Conzilium nicht für ihren rechtmäßig entscheidenden Richterstuhl ansehen, „als bey welchem der Papst den Vorsitz habe. „Es sey nur eine Versammlung solcher Bischöfe, „welche unter der Botmäßigkeit des Papstes stehn, „und von seiner Willkur abhangen. Die Versammelten seyn Richter im eigenen Handel und „der ihre sey schon voraus verloren u. a. d. g.“

Katholischer seits gab man ihnen zwar mit aller Rucksicht, die eine so wichtige Sache verdienet, zur Antwort; und stellte ihnen mit überzeugenden Gründen vor: „Daß diese Ausflüchten „dem Zwecke und den Verhandlungen eben dieses „Reichskongresses widerstreben. Sie sollten billig „einmal mehr Erkenntlichkeit äußern gegen die Nachgiebigkeit des heiligen Vaters, da er wegen dem „Orte des zu haltenden Conziliums nicht anders „als nach dem Gutachten der deutschen Reichsstände zur Bestimmung geschritten. Es habe

„keinen

„keinen Grund, daß nur Deutsche, und solche „Bischöfe bey dem Conzilium sitzen sollen, deren „Freyheit in der Willkur oder Knechtschaft des „Papstes sey: indem ganz sicher auch die Bischö„fe anderer Nationen, und verschiedene Gesandte „von den größten Höfen sich dabey einfinden wer„den; die gewiß die Wahrheit nicht zum Schlacht„opfer der Ungerechtigkeit machen, noch ihr An„sehen mit Einwilligung in solche Dekrete entehren „würden, die das Präg der Unbilligkeit tragen „sollten. Und sey es endlich, daß der Papst selbst „in dem strittigen Handel verwickelt sey: so sey „diese Sache von jener Art, zu deren Entschei„dung es auf Erden keinen Richter gebe, der „nicht mitinteressirt sey.“ Aber die Ohren der Protestanten schienen ihrer Hörkraft beraubet; oder ihre Herzen von Eisen zu seyn: denn alles Zureden war ohne Wirkung.

Die päpstlichen Legaten saßen indessen schon sieben Monat lang zu Trient, und warteten auf die Ankunft mehrer Bischöfe und Legaten. Aber das fürchterliche Gerassel nicht nur der Türkischen Kriegsrüstung, die von der Ferne ertönte, sondern auch der christlichen, welche in der Nähe alles erschütterte, stellte alle Reisen ein. Ja auch jene Bischöfe, die wirklich zu Trient anwesend waren, wurden von Tag zu Tage minder. Und die Ur-

sache dessen, welche sie äußerten, war auch nicht zu verachten:

„Sie glaubten, durch ihre beschleunigte Hie„herkunft ihrer Pflicht Genüge geleistet zu haben. „Da nun ihre Anwesenheit Niemanden zum Nu„tzen, die Abwesenheit aber von ihren Bißthümern „vielen zum Nachtheile gereichen könnte: so (sag„ten sie) könne sie Niemand verdenken, wenn „sie wieder zu den ihrigen zurückkehren."

Und diesem Beyspiele folgte auch der noch anwesende kaiserliche Gesandte. Also mußte der Papst das Conzilium noch einmal einstellen, und einen längern Verschub desselben ausschreiben bis auf eine bessere Zeit.

Indessen war das in Hinsicht auf die Religionsumstände leidige Geschäft des französischen Hofes mit dem Türkischen geschlossen: die Allianz zwischen beyden war in ihrem Stande. Und wirklich ließ sich schon auf dem mittelländischen Meere eine türkische Flotte sehen, welche allenthalben Schrecken verbreitete. Sie stand den Franzosen zu Gebot: und wen diese für Feind hielten, der mußte ihr Opfer werden. Im Neapolitanischen brach das Wetter der Verheerung zu erst aus. Sodann gieng es über Nizea, eine Stadt Savoiardischen Gebietes, los, welche gar

bald

bald von den Türken überrumpelt war. Das Zitatell aber hielt sich so lang, bis der kaiserliche Sukkurs den Feind verscheuet und die Stadt wieder entsetzet hatte. Darauf folgendes Jahr verließen die Türken zwar wieder diese Gegenden: ließen aber schauervolle Denkmahle ihrer Grausamkeit zurück. Wie viel Christen sie in die Sklaverey geführt, zeugte genug das Mittelländische Meer, welches bis nacher Konstantinopel mit den Leichen derer gleichsam bedeckt war, die durch die Türkenwuth, durch Hunger und andere Ungemache zum Opfer des Todes geworden. Dieß alles aber bracht dem König, der diese Graußamkeit und Uebel veranlasset, wenig Ehre: wohl aber großes Abscheuen bey allen. Auch zur mehren Bekränkung der leidenden Religion hatte dieses einen beträchtlichen Einfluß.

Der Kaiser äußerte sich: „Wenn dieses eine „bestkatholische Krone thun kann, daß sie ihr Interesse mit solchen Bundesgenossenen unterstützet, welche geschworne Feinde des christlichen „Namens sind: wer soll es dann mir verdenken, „wenn ich mit jenen Allianz mache, welchen „der Name Christus heilig ist?" England und Dännemark sicherten dem Kaiser Hülfe zu gegen den König von Frankreich. Und auch von allen Fürsten und Ständen erhielt er auf dem Reichstage zu Speier A. 1544 die nämliche allgemeine Versicherung.

Aber eben dieß war die Gelegenheit, bey welcher die Protestanten, die allzeit auf ihren Vortheil bedacht waren, dem Kaiser ein Dekret abdrangen, welches für die katholische Religionspartey nachtheilige Folgen hatte. Es enthielt fünf Bedinge:

1. „Daß der Kaiser die Vollstreckung des „oftерwähnten **Augsburgischen Edikts** verschie„ben soll, bis auf das allgemeine Conzilium, wel„ches nächstens in Deutschland soll gehalten wer„den; oder bis auf eine Nationalsynod oder we„nigstens bis auf einen andern Reichstag, der „bis nächsten Herbst oder Winter sollte ausgeschrie„ben werden, woselbst der Kaiser die Gelehrten „beyder Religionspartheyen in Person abhören; „und entscheiden soll, was in Deutschland in Hinsicht „auf die Religion zu thun sey. Indessen soll alles „auf seinem dermaligen Fuße bleiben."

2. „Ueber die **Güter**, welche **den Kirchen** „und **Geistlichen** abgenommen worden, soll „in keiner Gerichtsstelle etwas gerüget werden.

3. „Daß bey dem **Kammergerichte** zu „**Speier** auch Subjekten aus der **Protestanti**„schen Parthey sollen angestellet werden, wenn „taugliche vorhanden wären.

4. „Daß die Katholischen ihre gewöhnli„che jährliche Abgaben auch an jene Kirchen „entrichten sollen, welche von den Protestan„ten besetzt worden.

5. „Daß die Güter der so besetzten Kir„chen oder milden Stiftungen auch den Prote„stantischen Schulmeistern und Wortsdienern „zur Nahrungsquelle dienen sollen."

Dieses Dekret fand bey dem Katholischen Antheile zwar den heftigsten Widerspruch: doch liessen sie endlich dem Kaiser seinen Willen, mit dem ausdrücklichen Beysatze: „Daß ihre Gesinnungen „davon ganz anderst seyn." Also erhielt der Kaiser, was er wollte.

Wie sehr dem Römischen Stuhle dieß Verfahren der weltlichen Macht in Betreff der Kirchengüter u. a. m. mißfallen habe, erhellet aus jenem zwar respectvollen, aber überaus ernsthaften Briefe, in welchem der Papst dem Kaiser klar und weitläufig vor Augen stellte, wie eingriffig, wie rechtswidrig und unzulässig das obgedachte Dekret sey.

Die Protestantische Parthey erwartete nicht anders, als daß der Kaiser durch dieses aus Hohn und Essig bestehende Tractament erbittert, in

den Harnisch gebracht, und nach dem kurz vorhergehenden Beyspiele des Königs von England gegen dem Römischen Stuhle verfahren werde. Aber ihre Hoffnung hat fehlgeschlagen: indem der Kaiser nicht nur mit aller Gelassenheit das päpstliche Schreiben aufgenommen: sondern auch mit aller Sanftmuth in dem Geiste und in dem Tone eines wahren Kirchensohnes beantwortet hat. Und eben dieses behagte der widrigen Religionsparthey gar nicht wohl. Das einzige, was sie noch thun konnten, war: daß sie den Brief des Papstes mit schimpflichen und von wüthigem Hasse glühenden Bemerkungen und Kupfern in den öffentlichen Drucke ausgäben. Und es geschah in die Wette.

Der Krieg zwischen Karl dem Kaiser und Franziscus dem König in Frankreich gieng fort. Beyde Armeen versetzten einander wechselweis recht blutige Schlappen: doch schien das Glück dem Kaiser günstiger, als dem König, zu seyn. Unvermuthet aber stiftete Eleonora die Gemahlin Franzens und Schwester des Kaisers gar zwischen beyden Friede; und zwar einen solchen Frieden, der die Allianz mit England unverrückt ließ. Und also mußte der Türk auf einmal drey Mächte gegen sich vereiniget sehen.

Ueber dieß unerwartete Ereigniß legte ganz Europa die Trauerkleider ab; und alle Länder ertönten von frohen Siegesliedern. Niemand aber war fröher, als der, den die Sorge für die ganze Christenheit zum Vater aller Rechglaubigen machet, nämlich der Römische Papst. Und er war es, der durch alle christliche Länder und Reiche Dankfeste verkündigte und beyde gesalbten Kirchensöhne mit auserlesensten Glückwünschen krönte.

Kaum ward also der Friede den 17. September 1544 wieder hergestellet: kündigte Papst Paulus III. den 19. November die Kirchenversammlung an, welche den 15. März 1545 wirklich sollte den Anfang nehmen. Sie wurde aber dem ungeacht erst den 13. Dezember eröffnet.

§. II.

Die Geschichte des wirklichen Konziliums zu Trient.

I. Unter Paulus III.

Nämlich von der I. bis zu der XI. Session.

Bey der ersten Sitzung waren nicht mehr als

als 4 Erzbischöfe und 20 Bischöfe, nebst des röm. Königs Ferdinands Abgesandten zugegen, indem der kaiserl. Gesandte zu Venedig krank lag, und der französische wegen allzulangem Verzug zurückgerufen worden. Es fanden sich auch dabey 5 Ordensgenerale und verschiedene Doktoren ein.

Es wurde aber bey derselben Sitzung nichts anders vorgenommen, als daß man ausmachte:

1. Wie man bey dem Konzilium verfahren wollte, und

2. Daß die Vota nicht nach den Sitzungen, wie bey dem Kirchenrath zu Kostnitz und Basel geschehen, sollten gesammelt werden, sondern

3. daß ein jeder seine freye Stimme führen, und alsdann nach der Mehrheit der Stimmen alles ausgemacht werden sollte, wie bey dem lateranischen Kirchenrathe unter dem Papste Leo X. geschehen;

4. Imgleichen daß es eine allgemeine Kirchenversammlung heißen sollte, welche im heiligen Geiste rechtmäßig sey versammelt,

und unter dem Vorsitze der päpstlichen Gesandten richtig geführet worden.

In der zweyten Sitzung, die man am 4. drey Königtage 1546 hielt, wurde der Schluß, wie man sich die ganze Zeit der Kirchenversammlung über betragen sollte, verlesen.

In der **dritten**, die den 4. Februar 1546 gehalten wurde, und welcher 5 Kardinäle, 6 Erzbischöfe, 30 Bischöfe und verschiedene Aebte beywohnten, wurde das **konstantinopolitanische Symbolum**, oder **Glaubensbekenntniß**, verlesen; und damit man die Bischöfe, die unterwegs begriffen waren, erwarten möchte, der 8. April zu der vierten Sitzung bestimmet.

Da dieses zu Trient geschah, griffen die Protestanten bey Frankfurt, wo ihre Fürsten versammelt waren, zu den Waffen. Ihre Absicht war: Mit Gewalt von dem Kaiser die Gewissensfreyheit zu erzwingen; den Erzbischof von Cöln, der die lutherische Religion daselbst einzuführen begunte, zu beschützen; und das zu Trient angefangene Conzilium wieder zu zerstreuen.

Auch eben dieser ward der Zeitpunkt, da Friedrich der II. Churfürst von der Pfalz das von seinen Vorfahrern ererbte theure Kleinod der

katholischen Religion mit der vermeinten Aufklärung der Glaubensneuerung vertauschet. Seit dem 10. Jäner 1546. da so viele Mönche aus ihren Klöstern entsprungen; so viele Nonnen gottsrauberisch entführet oder flüchtig waren; und viele Priester ihre Ruchlosigkeit mit dem Namen der Ehe beschöneten, führte dieser Churfürst in der Kirche zu Heidelberg statt der Majestät des alten Gottesdienstes **deutsche Gebether**, und das unkatholische **Abendmahl** statt des anbethungswürdigsten Opfers unserer Altäre ein.

Karl der Kaiser, der die Hinterlage seiner Hoffnung besonders auf die **Unterredungen** gesetzt zu haben schien, ließ zu **Regensburg** ein **Colloquium** ansagen, wie man schon in der letzten Versammlung der Stände beschlossen und verordnet hatte. Er schickte vier katholische Lehrer dahin, deren Haupt der berühmte **Kochläus** war, ein sehr eifriger Vertheidiger des Glaubens. Es kam auch eine gleiche Anzahl protestantischer Theologen, worunter Buzer und Brenz den Reigen führte. Der Bischof von Eichstädt, und der Graf von Fürstenberg von acht halb katholischen und halbentheils protestantischen Schiedmännern begleitet, waren zum Vorsitze beorderet.

So mußte dann die so viele hundert Jahre in ihrem ungestörten Besitze gestandene Religion nebst einer neu eindringenden vor einem so unziem-

ziemlichen Richterstuhle stehen. Doch ließ der Himmel nicht zu, daß daraus ein anderes Aergerniß entstand, als jenes der auffallenden Unanständigkeit dieser Versammlungsart. Denn kaum hatte man die erste Streitfrage auf die Bahn gebracht: so machten sich alle Glaubensgegner aus dem Staube.

Auch das ist hier nicht zuvergessen, daß zwischen der dritten und vierten Sitzung nämlich den 28. Febr. 1546 zu Eisleben Doktor Martin Luther unvermuthet gestorben.

Den 8. April des nämlichen Jahres hatten die heiligen Rathsversammlungen zu Trient ihren erwünschten Fortgang.

Bey der **vierten Sitzung** den 8. Apr. 1546 erschienen 9 Erzbischöfe und 41 Bischöfe, da man denn festsetzte: 1. Was man für **kanonische Bücher** sowohl des alten als neuen Testamentes zu halten habe.

Im gleichen 2. wurden die **Traditionen** oder **Lehren**, welche man von den Apostelzeiten herleitet, festgesetzet,

und 3. die gewöhnliche lateinische Uebersetzung der Bibel (Vulgata) als authentisch erkläret.

In der fünften Sitzung den 13. Juny 1546 wurde ausgemacht: 1. Was von der Erbsünde zu halten sey; und

2. daß die Meinung der Kirchenversammlung nicht sey, die Jungfrau Maria in ihrem Rathschlusse (von der Erbsünde) mit zu begreifen:

3. daher auch die Tagzeiten, welche Papst Sixtus IV. an dem Festtage der wunderbaren Empfängniß der unbefleckten Jungfrau Maria angeordnet hat, richtig gehalten werden sollen.

Die sechste Sitzung, welche auf den 19. July 1546 angesagt war, wurde wegen den in Deutschland entstandenen Unruhen bis auf den 13. Jäner 1547 verschoben, und dabey

1. die Lehre von der Rechtfertigung untersucht, zugleich auch

2. die Lehren der Pelagianer und Lutheraner verdammet.

Die siebente Sitzung wurde den 3. März 1547 gehalten, und

darinn von den hh. Sakramenten gehandelt.

In der achten Sitzung, welche den 11.

März 1547 geschah, wurde die **Verlegung der Kirchenversammlung** nach Bologna beschlossen, weil zu Trient eine ansteckende Krankheit grassirte.

Es wohnten derselben 56 Väter bey, deren 38 auf die Verlegung der Kirchenversammlung ihre Stimme gaben, 14 sich derselben widersetzten, und die 4 übrigen sich nicht deutlich genug erklärten. Indessen wendeten sich die päpstlichen Legaten nebst den meisten Vätern nach Bologna: die Deutschen aber blieben nebst dem Kardinal Pacheco zu Trient, welches ihnen auch von dem Kaiser, der in die Verlegung keineswegs willigen wollte, anbefohlen worden. Jedoch wurden zu Trient keine Sitzungen gehalten.

Zu Bologna hielt man die **neunte** den 21. April 1547; und die **zehnte Sitzung** den 2. Juny 1547, wobey nichts anders vorgieng, als daß zur Bekanntmachung neuer Schlüsse die **Vorkehrungen** gemacht wurden.

Unterdessen hat der Kaiser den Papst öfters inständigst ersuchet, die Kirchenversammlung wieder zurück nach Trient zu verlegen. Eben dieses thaten auch die geistlichen Fürsten und Stände des deutschen Reichs mit den triftigsten Beweggründen und Vorstellungen, worunter auch jene

war

war, daß die Gefahr der Krankheiten und der Unruhen nun gänzlich verschwunden sey. Es waren aber alle Vorstellungen vergebens; indem zugleich der König von Frankreich die Zurückberufung der Kirchenversammlung nach Trient auf alle Weise zu verhindern suchte.

Der Kaiser aber, welcher sehnlichst verlangte die Protestanten wenigstens auf einige Weise mit der katholischen Kirche zu vereinigen; oder doch zu verhindern, daß sie sich nicht noch mehr davon absönderten, beschloß durch sich selbst, das ins Werk zu setzen, was der Papst durch die Seinigen zu thun verweilte.

Er ließ daher auf dem Reichstage zu Augsburg eine Schrift ergehen, worinn die Protestanten ersehen könnten, was ihnen der Kaiser in dem Religionsgeschäfte *interim* (**unterdessen**) zu halten gestatte, bis was anderes von einem allgemeinen Kirchenrathe beschlossen würde.

Diese Schrift, welche in deutscher und Lateinischer Sprache 1548 gedruckt, und sodann das **Interim** genannt wurde, enthielt 26 Artikel von den vornehmsten damaligen Strittigkeiten, unter dem Titel: **Sr. Majestät des Kaisers Erklärung, wie man sich im Reiche, was das Religionsgeschäft betrifft, bis zur Ent-**

Entscheidung eines allgemeinen Kirchenraths zu verhalten habe.

Unter andern Erklärungen wurde den Protestanten darinn die Priesterehe, und der Gebrauch der Kommunion unter beyden Gestalten zugestanden.

Hierauf schickte der Papst drey Prälaten nach Deutschland, um das Reformationsgeschäft in guten Stand zu bringen; und ertheilte ihnen unter andern die Erlaubniß: 1) Die Abtrinnigen ohne öffentliche Abschwörung ihrer Sekte in den Schooß der Kirche anzunehmen. 2) Die Religiosen, welche ihren Orden verlassen, und den Protestanten beygepflichtet, sowohl in die Zahl der Rechtgläubigen als auch der Priester wieder aufzunehmen; und 3) jene, welche nicht wieder in ihren Orden zurückgehen wollen, von der Verbindlichkeit desselben unter dem Bedingnisse zu befreyen, daß sie das Ordenskleid unter andern Kleidern verborgen tragen sollen. 4) Den Layen zu erlauben, daß sie in geheim das Altarssakrament unter beyden Gestalten empfangen mögen: nur sollten sie bekennen, daß der in der Kirche angenommene Gebrauch nicht irrig sey; 5) Wie auch einige in der Fasten verbotene Speisen zu essen ꝛc.

Die Erlaubniß aber, daß die aus ihrem Orden getrettenen Religiosen heurathen; und daß die Layen die an sich gebrachten geistlichen Güter behalten können, gab der Papst diesen abgeschickten Prälaten nicht, sondern behielt sie sich selbst bevor.

Sodann auf wiederholtes und dringendes Ansuchen des Kaisers suspendirte Papst Paulus III. den 17. Sept. 1549 die Kirchenversammlung zu Bologna; und starb bald hernach den 10. November.

II. Unter Julius III.

Von der XI. bis XVI. Session.

Im folgenden 1550. Jahre den 8. Februar wurde Johann Maria Moronus, Kardinal und Bischof von Präneste, zum Papste erwählet, der sich Julius III. nannte. Er war Präses der Kirchenversammlung, so lang sie zu Trient und zu Bologna gedauret hatte, nicht nur der vornehmste Urheber, sondern auch der eifrigste Vertheidiger der geschehenen Verlegung. Jedoch, nachdem sich verschiedene Umstände geändert hatten, und der Kaiser eifrigst darauf drang, daß die Kirchenversammlung wieder zu Trient fortgesetzet werde; und da solches auch das allgemeine Anliegen erfoderte: willigte Julius III. ein; und

erließ

erließ den 1. December eine Bulle, in welcher er den Kirchenrath zu Trient auf den 1. May des folgenden Jahres wieder zu eröffnen und fortzusetzen befahl. Den 4. März ernannte er den Kardinal Marzellus Crescentius zum Gesandten und Präses der Kirchenversammlung, und noch einen Erzbischof und Bischof, welche mit ihm präsidiren sollten; nicht minder gebot er den in Rom sich damals aufhaltenden Bischöfen, welche an der Zahl 84 waren, daß sie sich alle nach Trient begeben sollten.

Den 1. März 1551 wurde also die Kirchenversammlung zu Trient wieder eröffnet, und die eilfte Sitzung gehalten, worinn die Bulle, welche deswegen ergangen, abgelesen wurde. In der zwölften Sitzung den 1. September gieng nichts vor; und weil man die Ankunft mehrerer Väter erwartete, wurde nur die dreyzehnte Sitzung auf den 11. Oktober des nämlichen Jahres festgesetzet.

In derselben wurde dasjenige, was wegen dem heil. Altarssakramente beschlossen worden, abgelesen, worinn die wahre Verwandlung (Transsubstantiation) und die schuldige Anbethung der konsekrirten Hostie enthalten ist.

Weil aber auch die Protestanten zur Kirchenversammlung waren berufen worden, daß sie

den

den 25. Jänner 1552 erscheinen sollten; und zu solchem Ende ihnen Geleitsbriefe (salvus conductus) ertheilet und gegeben waren: wollten die Väter wegen der Genießung des heil. Abendmahls unter beyderley Gestalten, und wegen dem Meßopfer nichts Gewisses beschließen, bis sie erst ihre Vorträge würden vernommen haben.

Die vierzehnte Sitzung wurde den 25. Nov. 1551 gehalten; und von der Buße und letzten Oelung gehandelt.

Nun ermahnte der Kaiser die Protestanten ernstlich, daß sie ihr auf dem Reichstage zu Augsburg gegebenes Wort halten, und zu Trient bey der Kirchenversammlung erscheinen sollten. Weil sie nun die an sie gemachte Foderung Ehren halber nicht ableinen konnten; so setzte Melanchton auf Befehl des Churfürstens Mauriz von Sachsen diejenigen Punkten auf, welche die Gesandten von den versammelten Vätern verlangen sollten. Diesem Beyspiele folgten auch die Würtenberger.

Der erste, der seine Gesandten nach Trient schickte, und dem Kirchenrathe seine Bereitwilligkeit bezeigte, war der Churfürst Joachim von Brandenburg; die Wittenbergischen Gesandten folg-

ten

ten nach, und diesen einige nach den andern von den protestantischen Reichsständen. Von den protestantischen Theologen erschiene aber keiner. Den 7. Jäner endlich kamen auch die Gesandten des Churfürstens Mauritz von Sachsen an, und übergaben den 10. Jäner die Punkte, welche sie im Namen ihres Fürsten begehrten.

Als nun der Tag zur fünfzehenden Sitzung, welche auf den 25. Jäner 1552 bestimmet war, angerücket, übergaben die Protestanten der Versammlung ihre Beglaubigungsschreiben, und eröffnete ihr Begehren, welches aus folgenden Punkten bestund:

1. „Daß ihnen andere Sicherheitsbriefe gegeben würden, und zwar in den Ausdrücken, wie „sie den Böhmen von dem Kirchenrath zu Basel „gegeben worden.

2) „Daß in der morgigen Sitzung nichts entschieden und bekannt gemacht werde, bis ihre „Theologen anwesend seyn, welche bald kommen „würden, wenn sie durch die verlangten Geleitsbriefe sicher genug seyn würden.

3) „Daß die Schlüsse, wenigstens die der „Augsburgischen Confession entgegengesetzten, welche unter Pabst Paulus sind publicirt worden, „neuerdings einer Untersuchung unterworfen werden möchten.

4) „Daß die versammelten Väter erklären sol-
„len, daß der Papst in den Dingen, welche den
„Glauben und seine Person betreffen, dem Kirchen-
„rath unterworfen sey.

5) „Daß die Bischöfe von dem Eide, mit
„welchem sie dem Papst verbunden sind, sollten
„freygesprochen werden."

Was den ersten Punkt betrifft, wurde ih-
nen ein anderer Sicherheitsbrief gegeben, der
von Wort zu Wort mit dem des Kirchenraths zu
Basel überein kam.

Auf den zweyten wurde ihnen geantwor-
tet, man wolle von dem, was seit der letzten
Sitzung ausgemacht worden, keinen Schluß abfas-
sen, bis die Theologen der Protestanten gegen-
wärtig, und gehört seyn würden, wozu ihnen
bis den 1. März Zeit gelassen wurde.

Die übrigen Punkte wurden aber nicht be-
gnehmiget.

Indessen arbeiteten die katholischen Doktoren
in verschiedenen Versammlungen wegen der Ehe
einen gewissen Schluß zu machen, welcher bey
der sechzehenden Sitzung sollte bekannt gemacht
werden.

Allein

Allein als dieselbe den 18. April gehalten werden sollte, erfuhr man, daß der Churfürst Mauritz von Sachsen sich der Stadt Augsburg versichert habe, und gar Mine mache, auf Trient loszuziehen; wie er dann nachmals wirklich bis nach Insbruck fortgerückt ist, und den Kaiser selbst gezwungen hat von da bey der Nacht zu entfliehen. Dieses nöthigte die Gesandten, mit des Papsts Julius III. Bewilligung, die Kirchenversammlung auf eine Zeit aufzuheben, bis die Ruhe wieder hergestellt seyn würde.

Und eben dieses war der Gegenstand der sechzehnten Sitzung, welche geschah den 28. Apr. 1552.

*

Fast zehn Jahre lang daurte dieser Verschub und Anstand des Kirchenrathes: und große Veränderungen sind in der Zwischenzeit geschehen. Wir wollen nur jene Stücke aus der Geschichte ausheben, welche zu unsern Endzwecke die wichtigsten schienen.

Mauritius sah zwar, daß der Kaiser in der Flucht, doch aber noch nicht gar besiegt war. Denn nach vertobten Sturme sammelte sich wieder eine beträchtliche Armee an die Seite des

Kaisers. Mauritius also dieß wahrnehmend wollte lieber in Friedenshandlungen seinen Vortheil suchen, als ferner mit Waffen seine Sache dem wandelbaren Glücke überlassen.

Es ward dann noch selbiges Jahr zu Passau eine Reichsversammlung ausgeschrieben, und den 16. Junii 1552 zu Stand gebracht. Ferdinand vertratt die Stelle seines Herrn Bruders des Kaisers, und schloß zwischen den strittigen Religionspartheyen einen Frieden, welcher unter dem Namen des **Passauervertrages** sein unvergeßliches Andenken erhalten, und dieß um so mehr, weil dieser Streich der katholischen Religion weit empfindlicher und nachtheiliger war, als alles, was bis daher geschehen war. Hier fand alle Hoffnung der gänzlichen Wiedervereinigung in Religionssachen ihr Grab.

Selbst dem Kaiser schauderte es darvor: doch war nichts mehr übrig, was er in diesem Gedränge thun konnte, als daß er die Gutheißung und kaiserliche Bestättigung, welche innerhalb sechs Monaten auf dem Reichstage geschehen sollte, so lang es möglich war, in die Ferne schob.

So finster es an dem Himmel Europens für die alte katholische Religion aussah: so zeig-

te der Hüter Israels inzwischen seiner Kirche wieder heitere Blicke. Den 20. Februar 1553 vereinigte sich das ganze Syrische Patriarchat, welches bis daher in den Irrthümern Nestors verstricket, und von der Einheit der katholischen Gemeine getrennt war, wieder feyerlich mit der Kirche.

Auf gleiche Weise hat sich noch selbiges Jahr unter der neu angetrettenen Regierung Marick, der rechtmässigen Tochter und Erbin Heinrich des VIII. und Catharina seiner Gemahlin, ganz England unter frohem Jubel der ganzen Christenheit wieder in den Schooß der Kirche begeben und vollkommen sich mit derselben ausgesöhnet. Polus der Kardinal war der Mittelmann, in welchen als gleichsam in einem Angel die ganze Maschine dieses herrlichen Geschäftes sich gedrehet hat.

Endlich wurd der im Passauerischen Vertrage bedungene Reichstag ausgeschrieben; und zum Orte der Reichsversammlung die Stadt Augsburg bestimmet. Indem nun in diesem ganzen Handel mit den Staatsgeschäften auch die Sache der Religion nothwendigst und engest verbunden war: so ersuchte sowohl Karl der Kaiser, als sein Bruder Ferdinand der römische König den Papst auf das dringendste, daß er doch durch

eine förmliche Gesandschaft auch an diesem Reichstage interessirenden Antheil nehmen möchte. Nach langer Berathschlagung setzte sich endlich der h. Vater, Papst Julius III. über alle Bedenklichkeiten hinaus, und schickte den Kardinal Morvnus, als der von dem Zustand Deutschlandes die besten Einsicht hatte, nacher Augsburg. Kaum aber war er da angelangt: so berief ihn die Nachricht von dem Tode des Papstes wieder nach Rom zurück.

III. Unter Paulus IV.

Den 9. April 1555 bestieg den päpstlichen Thron Marzellus II., dessen gleich hellleuchtende Thättigkeit der Kirche viel Gutes versprach. Der mißgünstige Tod aber riß ihm nach 22 Tagen durch einen Schlagfluß den theuren Lebensfaden ab, und stieß ihn vom Throne wieder ins Grabe. Vinzentius Caraffa der Theatiner Bischof hatte das Glück gleich den 23. May unter dem Namen Paulus IV. in der Ehr und Würde Marzellino zu folgen.

Unterdessen war zu Augsburg der Reichstag, von dem schon seit dem Passauervertrage die stäte Sorge war. Karolus aber, weil er wieder mit Frankreich in dem Kriege verwickelt war, mußte das ganze Geschäft an seinen Bru-

der Ferdinand übertragen, der also wirklich zu Augsburg ankam, und das allerschwerste Geschäft zu schlichten übernahm.

Da wurde nun endlich jenes Kind zur Welt gebohren, welches zwar auf der Stirne den Namen **Religionsfriede** geschrieben trägt: aber in der That zwischen der katholischen Religion und ihrer Gegnerin auf ewig eine leidige Scheidewand errichtet hat. Der 25. September des 1555. Jahres war der Tag, welcher durch solenne Kundmachung diese unvergeßlich Epoch gestiftet. Das Wesentlichste von seinem Inhalt machen folgende Punkten aus.

1. „Keine Religionsparthey soll der andere „noch ihren Untergebenen Glaubens halber etwas „in den Weg legen oder selbe bekränken.

2. „Kein Reichsstand soll den andern oder seine Angehörigen anlocken seine Religion zu changiren und der gegenseitigen anzuloben.

3. „Kein Theil soll seinen Unterthanen verwehren, nach ihrer Willkur ihr Hab und Gut „zu verkaufen und auszuwandern.

4. „Ueber die den Geistlichen und Kirchen vor „dem Passauerfrieden entrissene Kirchen soll bey „Gericht keine Frage mehr seyn, außer im Falle,

„daß sie einem Reichsstande oder einem unmittel„baren Unterthanen des Kaisers wären zugehörig „gewesen.

5. „Keine geistliche Rechtsgewalt soll befugt „seyn gegen die Augsburgische Confession und die„sen gegenwärtigen Friedenschluß verfänglich zu „sprechen.

6. „Die Vortheile dieses Vertrages soll auch „der Adel genüßen; der unmittelbar dem Kai„ser huldiget. Keineswegs aber jene, welche noch „katholisch, noch der Augsburgischen Confession „zugethan sind.

7. „In den Reichsständen, darinn wirklich „beyde Religionen im Besitze sind, sollen sie unge„stört und in allwege unbekränkt gelassen werden.

8. „Was immer in den ehemaligen Reichs„rezessen den Artikeln des gegenwärtigen Vertrages „zuwider laufe, soll nichtig und null seyn.

9. „Dieser Fried soll seine Dauer haben bis „zur etwa zukünftigen Religionsvereinigung. Sollte „aber keine je mehr zu Stande kommen, so soll „niemand seyn, der ihn umstossen könne: auch „sogar der nicht, der sonst unter den Vorzügen „seiner Gerechtsamen die **Vollmacht** zähle.

10. „Fürdershin soll bey öffentlichen Reichs„verträgen keine andere Eidesformel mehr Platz „haben, als darinn man bey Gott und seinem „heiligen Evangelium schwöret. Der Heiligen, „die bey den Protestanten zu dem Ende in kei„ner Achtung sind, soll bey der Eidesformel nicht „mehr gedacht werden.

11. „Ein jeder Theil soll dem andern, wenn er „gegen diese Artikel angegriffen wird, zur Hand„habung dieses Vertrages hülfreiche Hände zu „biethen.

12. „Endlich soll das oberste Reichskammer„gericht allzeit genauen Bedacht nehmen, allen, „ohne Rucksicht auf die Religion, Recht zu spre„chen: und ja sich niemal beygehen lassen, durch „einiges Urtheil diesem Friedensschlusse zu nahe „zu tretten."

Ferdinand mußte den Vertrag unterschreiben. Aber mit welchem Herzenleide, zeugten die häufigen Thränen, mit denen er seine Unterschrift soll benetzet haben. Der Kaiser selbst hat nicht unterschrieben.

Besonders ist hier auch merkwürdig jene **Protestation**, welche der in den Herzen des katholischen Antheiles unsterbliche Kardinal und Bischof **Otho Truchses** eigenhändig aufgesetzt,

und durch seinen Kanzler Conrad Brun überreichen ließ: deren Inhalt dieser war:

„Er könne sich unmöglich darzu entschließen, „daß er diese Friedensbedingungen und die darinn enthaltenen Artikel unterschreibe oder annähme, weder ganz weder zum Theile. Er „könne dieß nicht eingehen, und wolle nicht. „Im Gegenspiele habe er den unabänderlichen „Schluß gefaßt das Band des Eides, den er „dem Papste, dem Kaiser, ja dem ganzen Reiche „geschworen habe, unverrückt und heilig zu verwahren. Er sey fest gesinnet seinen Leib, sein „Leben, und alles, was er auf Erden habe, „eher zum Opfer hinzugeben, als in einem einzigen Stücke die alte katholische Wahrheit mißkennen. Und die Protestation, die er den „Ständen gegenwärtig überreiche, die soll immer „neu bleiben bis an das Ende seines Lebens."

Zu dem allem kam noch die äußerste Unzufriedenheit des römischen Papstes, der sich bitter beschweret hat über diesen eigenmächtigen Eingriff der Stände in die ihm zuständige Rechte. Zu diesem kam noch eine andere Abneigung, welche ein leidiger Verdacht in dem Herzen des Papstes ausgekochet. Und es begunte die Feindseligkeit schon fast in helle Flammen auszubrinnen.

Der

Der Kaiser aber hegte nichts minders als feindselige Gesinnungen. So weit war sein Herz entfernt von Krieg und unziemlichen Anmassungen, daß er sogar das seinige von sich zu geben entschlossen hatte. Wie er dann wirklich nach so vielen Schicksalen und harten Stürmen der Regirungslast ganz müde erstlich den 25. Oktob. 1555 die Niederlande; so dann den 17. Jän. des folgenden Jahres auch die übrigen Erblande seinem Sohn Philip II. König in Spanien mit allen Rechten feyerlich übergab, und endlich auch wie er es schon lang im Sinne hatte, den Reichszepter selbst den 7. Sept. 1556 seinem Bruder Ferdinand dem römischen König sammt allen Vorzügen und Ehren überließ und seine letzten Lebenstäge in dem Kloster St. Justi in Spanien mit gottseligen Werken in süßer Seelenruhe verzehrte. Der 21. Sept 1558 war der Tag, an dem Karolus V. das zeitliche Leben mit dem ewigen verwechselt.

Kaum hatte sich Karl von Deutschland beurlaubet, tratten die Reichsstände zu Regensburg zusammen. Der Hauptzweck, auf den sie an diesem Reichstage drangen, war jener Punkt, der gemäß dem Passauervertrage schon im letzten Augsburgerkongreß hätte zur Frage gezogen und ausgemacht werden sollen, nämlich: welche

Wege

Wege und Mittel denn endlich einzuschlagen und zu ergreifen wären, damit doch einmal die Religionszwiste möchte beygelegt und der leidigen Fehde ein Ende gemacht werden.

Von dem allgemeinen Conzilium fieng es an nicht nur den Protestanten, sondern auch dem katholischen Antheile selbst zu grausen: jenen aus bekannten Ursachen; diesen aus Forcht neuer Unruhen. Sollte man ein Nationalconzilium halten? Man sah aber keinen andern Ausgang vor, als gefährliche Spaltungen. Und dem Reichstage selbst als einem weltlichen gerichte die wichtigste Religionssache unterwürfig machen, wie ungereimt ist nicht der einzige Gedanken?

Ferdinand also nach gepflogener Berathschlagung mit den Bischöfen verfiel abermal auf das Mittel eines Coloquium oder Religionskonferenz zwischen den vornehmsten Theologen des katholischen sowohl als des protestantischen Antheils.

Die Unterredung ward nacher Worms angesagt: man kam zusammen; Julius Pflugius der Bischoff von Naumburg ein grundkatholischer und in allwege rechtschaffener Mann ward zum Vorsitze dieser Handlung beordert. Weil aber die gegenparthey der Katholiken nicht anderes war, als

ein

ein Ausschuß verschiedener selbst untereinander getrennter Sekten: so war kein Anschein einer zu hoffenden Eintracht in der Religionssache. Also gieng alles unverrichter Sache mißvergnügt auseinander und keine Lust wandelte sie künftig mehr an, derley Konferenzen zu halten.

Im Monat Februari ward zu Frankfurt auf dem Reichstage das Uebergabsinstrument des Kaiser Karls abgelesen: zu welchem sich anfangs die Stände verschiedener Ursachen halber gar nicht verstehn wollten. Doch bis den 14. März haben sie sich eines bessern besonnen, und dem Römischen König Ferdinand feyerlich die Kaiserkrone zuerkannt, welches dieser auch alsobald durch seinen Gesandten dem Papste Paulus IV. zu wissen gemacht.

Dieser aber, besonders wegen dem Augsburgischen Religionsfrieden, voll des Mißtrauens gegen Ferdinanden wollte ihm den Kaiserlichen Titel durchaus nicht zusagen. Und ungeacht aller Vermittlung blieb Paulus auf seiner Gesinnung bis ihn der Tod selbst auf eine andere bracht.

Indessen erschienen einige sehr helle Sonnenblicke zum Besten der Religion. Die Fehde zwischen Spanien und Frankreich gieng durch Glück der Spanischen Waffen und durch beglückte Heurath in einen erwünschten Frieden über: unter dessen Bedingungen die erste war der Betrieb ei-

nes

nes allgemeinen Conziliums. Die freudigen Aspekten in England haben wir kurz vorher gezeiget. Aber bald überzog den Himmel des katholischen Europens eine neue Trauerwolke. Maria die neue Königinn Englands mußte in ihren besten Jahren ein Opfer des unbarmherzigen Todes werden: und Streich auf Streich sechzehn Tage darnach stürzte die zweyte Religionssaule Englandes, der Kardinal Paulus in das Grab. Und nachdem Elisabeth durch den Sturz der Schottländischen Königinn Maria Stuarta sich auf den Thron geschwungen, ward in Betreff der katholischen Religion das Schicksal, so sie unter Heinrich VIII. ihrem Vater hatte, neu; und zum unbeschreiblichen Leide der Kirche sind die letztern Dinge ärger als die erstern geworden.

IV. Unter Pius IV.

Von der XVII. bis XXV. Session.

Während dieser fürchterlichen Szene setzte die Vorsicht Anno 1560 einen neuen Papst, Pius IV. zum Steurruder der Kirche. ꝛc. Mit Paulus IV. ward auch das Mißverständniß zwischen Ferdinanden und dem Römischen Stuhle zu Grab getragen. Und das angelegenste Geschäft Pius IV. war, das so lang unterbrochene Conzilium wieder in Bewegung, und, so es immer möglich,

einmal

einmal zu erwünschten Endschaft zu bringen. Der Kaiser Ferdinand, Franziscus II. König in Fankreich, Philippus II. König in Spanien, das ganz Kollegium der Kardinäle, alle waren zu dem Ende mit einander verstanden, alle versprachen den thätigsten Vorschub zur Beförderung derselben.

Schon war die Bulle des zu Trient wieder fortzusetzenden Conziliums zu Rom publicirt: die Reichsfürsten beyder Religionspartheyen durch die Legaten feyerlich eingeladen, und zu Trient zu der Wiedereröffnung und Fortsetzung des Conziliums die gehörigen Anstalten getroffen. Als aber jene Fürsten, welche der Augsburgischen Confession zugethan waren, sich weigerten anderst als unter solchen Bedingnissen, die ihnen unmöglich könnten zugestanden werden, zu erscheinen; die Katholischen Bischöfe aber ebenfalls ganze Berge der Hindernisse im Wege nacher Trient zu sehn meinten; so mußte der Anfang dieses wichtigen Geschäftes noch auf einige Zeit weiter hinausgesetzt werden.

Das Geschicke der Vorsicht tratt in das Mittel. Der 18. Jäner 1562 war jener glückliche Tag, welcher den Faden, der vor schon so langer Zeit abgebrochenen Rathsitzungen wieder anknipfet. Schon erscholl in der geheiligten Rathstube zu St. Peter der Ausruf des Römischen Legaten

gaten: Ist es beliebig das allgemeine Conzilium zu Trient fortzusetzen, und also nach zehenjährigen Ferien die siebenzehende Session zu halten? und der große Gerichtssaal ertönte von einem donnernden Wiederhalle der antwortenden Väter: Placet, Es ist gefällig.

Zugleich ward auch in dieser Sitzung beschlossen: Daß man sich alle Mühe geben wolle, die Zwistigkeiten in Betreff der Religion zu heben, und die vielen eingerissenen Mißbräuche zu tilgen.

In der **achtzehenden Sitzung**, welche den 26. Febr. vor sich gieng, wurde ein Schluß wegen des Verzeichnisses der **verbotenen Bücher** gemacht, das Verzeichniß selbst aber während der Kirchenversammlung nicht bekannt gemacht, um die Protestanten, deren Schriften darinn verdammet waren, nicht noch mehr zu erbittern.

Indessen wurde nochmals den **Protestanten** nicht allein in **Deutschland**, sondern auch aller andern Nationen ein sicheres Geleith ertheilet.

Die **neunzehnte Sitzung** wurde den 14. May 1562 gehalten; allein wegen einer Schwierigkeit, welche zwischen der kaiserlichen und spanischen Gesandtschaft entstund, wurde beschlossen,

alles

alles bis auf folgende Sitzung, welche den 4. Juny zu halten wäre, auszusetzen. Als die französischen Gesandten im May dazu kamen, wurde die Schwierigkeit noch weit größer: denn die spanische Gesandtschaft verlangte, man sollte erklären, daß diese Kirchenversammlung eine Fortsetzung der vorigen sey: hingegen wollten die Franzosen, man sollte sie für eine neue ausschreiben; weil sonst nicht allein die Protestanten in Deutschland, sondern auch die Franzosen solche nicht annehmen möchten. Weil aber die päpstlichen Gesandten darauf antworteten, daß sie hierinn nichts zu ändern vermögen: ließen es endlich die Kaiserlichen Gesandten geschehen; indem sie besorgten, die Versammlung möchte sich gar zerreißen.

Als man die **zwanzigste Sitzung** den 4. Juny hielt, wurde der Schluß, welcher gemacht worden, auf die folgende Sitzung, die auf den 16. July bestimmt war, vorschoben.

Weil aber die kaiserlichen, baierischen, hungarischen, böhmischen, zu welchen sich letzlich die französischen Gesandten gesellten, verlangten, daß man die **Kommunion unter beyerley Gestalten** zulassen möchte, um die Protestanten desto eher zu gewinnen: wurde die Sache in verschiedenen Congregationen untersucht; und

Darauf den 16. July 1562 in der ein und zwanzigsten Sitzung ein Dekret gemacht, daß den Layen und den nicht konsekrirenden Geistlichen das Altarssakrament nur unter einerley Gestalt zu ihrer Seligkeit vonnöthen sey.

Was aber die Erlaubniß belange, welche für einige Nationen insbesondere verlangt werde, soll solche bis zu einer andern Zeit ausgesetzet bleiben; und für dießmal dem Papste überlassen werden. Worauf dann wirklich ein dießfalls erlassenes Breve vom Pabst Pius IV. den 16. April. 1564 erfolget ist, darinn sowohl den österreichischen Erblanden, als Baiern unter gewissen Bedingnissen erlaubt wird, auch den Kelch zu empfangen.

In der zwey und zwanzigsten Sitzung den 17. September des nämlichen Jahres 1562.

1. Wurde ein Schluß wegen der H. Messe verlesen; und nachdem

2. Auch zwey Dekrete wegen Verbesserung der Kirchendisciplin abgelesen worden,

3. Wurde die drey und zwanzigste Sitzung auf den 12. November angesagt, welche aber bis auf den 16. July des folgenden 1563. Jahres ausgesetzet blieb; indem von den Gesandten des Kaisers Ferdinands und des Königs Karl IX. in

Frank-

Frankreich verlangt wurde, es sollte auch eine Reformation des päpstlichen Stuhls angestellet werden. Welches aber der Papst abwendete; indem er vorgab, daß er solche Reformation bereits angefangen, und seinen Eifer ferner nicht unterlassen wolle.

In der **drey und zwanzigsten** Sitzung, die man den 1. July 1563. hielt, wurde der Schluß von dem h. **Sakramente der Priesterweihe** gemacht.

In der **vier und zwanzigsten** den 11. Nov. 1563. wurde beschlossen,

1. daß die Ehe ein Sakrament; aber

2. dem Cälibat oder unverehelichten Stande nicht vorzuziehen sey.

Die **fünf und zwanzigste** und letzte Sitzung wurde den 3. und 4. December 1563. gehalten, und darinn fünf Schlüsse, nämlich 1. Von dem Reinigungsorte;

3. Von der **Anrufung** der Heiligen, und Verehrung ihrer **Reliquien** und **Bilder**;

4. Von dem **Unterschiede** der **Speisen**; Von dem **Fasten** und den **Feyertägen**; und

5. Daß man die Verordnungen des heiligen

Kirchenraths annehmen und halten soll, bekannt gemacht.

Nach diesem überließ die Kirchenversammlung die Entscheidung aller derjenigen Schwierigkeiten, die etwa wider Vermuthen über obgemeldte Schlüsse entstehen könnten, dem Papste. Hierauf wurden alle Schlüsse, die diese Kirchenversammlung unter Papst Paulus III. Julius III. und Pius IV. sowohl was die Glaubenslehren, als die Reformation der Sitten betrifft, gemacht hatte, nochmal öffentlich vorgelesen, von allen geheißen, und sodann unterschrieben; und hiemit diese Kirchenversammlung, welche durch ganze 18 Jahre gedauert, und unter dieser Zeit aus den obgemeldten Ursachen dreymal unterbrochen, und wieder forgesetzet worden, geendiget und beschlossen.

*

Dieß ist nun im Kurzen die Geschichte des XVIII. allgemeinen Conziliums, welches unter dreyen Päpsten (Leo X. Adrianus VI. und Clemens VII.) so lang begehrt, so lang verweigert oder aufgeschoben:

Von Paulus III. im Jahr 1536 erstlich nach Mantua, und gleich im folgenden Jahre,

ohne

ohne eine bessere Wirkung nach Vizenza einberufen;

Anno 1542 von eben diesem Papste nacher Trient verlegt;

Und gleichwohl erst im Jahre 1545 daselbst eröffnet worden.

Dem ungeacht aber nach sieben Sitzungen ward es im Jahre 1547 nach Bologna übersetzet, wo es vier Jahre lang schwieg.

Unter **Julius** III. wurde es im Jahr 1551 zu Trient wieder vorgenommen;

Im folgenden Jahre aber aufgeschoben: und so ruhete es abermal zehn Jahre lang.

Anno 1562 hatte es **Pius** IV. wieder in Bewegung;

Und 1563 mit einem so glücklichen als unerwarteten Erfolge zu Ende gebracht.

* Unter den zween Päpsten **Marzellus** II. **Paulus** IV., welche in der Folgereihe zwischen Julius III. und Pius IV. stehn, ist wegen ihrer gar kurzen Regirung und wegen Uebereilung des Todes, der kaum gestattete, daß sie sich in der höchsten Priesterwürde der Welt zeigen konnten, nichts Merkwürdiges in der Sache des Conziliums geschehen.

Währender ganzen Kirchenversammlung wurden fünf und zwanzig Sessionen oder Sitzungen gehalten:

Unter Paulus III. acht zu Trient, darnach zwo zu Bologna, in allem zehn, bey welchen im Namen des Papstes den Vorsitz hatten die drey römischen Legaten und Kardinäle Johannes Maria de Monte, Marzellus Cervinus, und Reginaldus Polus.

Unter Julius III. sechs, welchen vorstunden die Kardinäle Creszentius, Sebastian Pighius, und Alois Lipomenus.

Unter Pius IV. neun, dabey die päpstlichen Stellvertretter die Kardinäle Herkules de Mantua, Hieronymus Seripanda, Stanislaus und Ludovikus Simonet.

Nur eilf aber sind unter allen diesen XXV Sessionen, worinn von Glaubens und Sittensachen eigentlich die Rede war; in den übrigen vierzehn Sessionen kamen auch einigen Präliminarien bloß Eröffnung, Aufschub, Erstreckung zur Sprache.

Der Gegenstand dieses heiligen Conziliums, wie es bey Oeffnung desselben feyerlich ist er-

kläret worden, begriff drey Hauptpunkten in sich nämlich: a. die Ausreutung der Ketzereyen. b. die Wiederherstellung der Sitten und der Zucht, und c. der Friede unter den christlichen Fürsten.

Da aber dieser letzte Artikel vielmehr eine politische Angelegenheit, als ein Gegenstand von Glaubensberathschlagungen war: so überließ man denselben in der Folge der Dienstgeflissenheit des Papstes und seiner Gesandten bey den Fürsten.

Was im Uebrigen die **Form und Weise der Berathschlagungen** und die **Ordnung der Materien** anbelangt, haben sich gleich anfangs die Väter des Conziliums und endlich auch der Papst selbst zu dem verstanden, daß nach dem Vortrage des Kardinals de monte man in jeder Sitzung die zween ersten Hauptgegenstände des Conziliums beyde zugleich der Ordnung nach vornehmen; und sodann, nach einer Erläuterung der Religionswahrheiten, 1. Canones d. i. kurze **Glaubensregeln** zur Verdammung der Irrthümer; darnach 2. Decreta Reformationis d. h. **Anordnungen** zur Verbesserung der ausgearteten Sitten und Mißbräuche abfassen sollte.

Die erstern allein sind es, die wir hienach im II. Theile dies Büchgens in getreuer Uebersetzung

tung liefern. Die übrigen Verordnungen, welche die Reformation betreffen, haben wir (zwey einige Kapitel von den Ehe verordnungen ausgenommen) deßwegen nicht beygesetzt; weil sie einerseits den Glaubigen zum Unterrichte eben nicht so nothwendig; andererseits Verordnungen sind nach dem Bedürftniß jener Zeiten, welche nach Umständen der Oerter und Zeit geändert werden können; wie wirklich verschiedene derselben theils nicht in Ausübung gebracht, theils später hin und wieder sind unterlassen worden. Dem ungeacht halten wir die Reformationsverordnungen dieses heiligen Conziliums ohne Ausnahme in allweg ehrwürdig: und wünschen, daß sie von allen Söhnen der Kirche nach dem sehnlichsten Wunsche unserer heiligen Mutter mit jener Genauigkeit befolget würden, die nur möglich ist. Alle — alle finden hier, was sie zu lernen und zu beobachten haben. Vom höchsten Stande bis zu dem niedersten, vom Hürten bis zum kleinsten Lämmchen haben alle darinn die heilsamste Lektion. Geistliche und Weltliche; der Priester, der den Weinberg des Herrn anbauet, und der Religios, der im Chore bethet, alle, sage ich, müssen eingestehn, und mit unwiderstehlicher Ueberzeugung sagen: hier ist eine Ermahnung, eine Warnung, eine vielfache Vorschrift für mich: und wenn ich sie befolge, ist es heilig

— und meine heilige Mutter Kirche wird an mir Ehre haben.

Wir beschließen dann diesen ersten Theil mit einer kurzen Betrachtung, die einen jeden rechtschaffenen Katholiken von dem Werthe des zweyten innerst überzeugen soll.

* *

Recht katholischer und wahrheitliebender Leser! wirf einen Blick zurück, und übersieh mit einem aufrichtigen Auge die ganze Geschichte dieser letzten allgemeinen Kirchenversammlung, und sage an: Soll es möglich seyn, daß einer, der nicht freywillig blind ist, in der wunderbaren Leitung des heiligen Conziliums nicht handgreiflich den wirkenden Finger Gottes wahrnehme?

Der Kaiser Karl V. welcher dieses Conzilium mit größtem Eifer begehrt hatte, änderte die Sprache, so bald er dessen ernstlichen Anfang sah. Er gab vor: „Man müsse die Protestanten nicht aufbringen: sie möchten sonst unter „dem Vorwande, den Katholischen vorzukommen, alsogleich zu den Waffen greifen, so bald „man zu ihrer Verdammung schreiten würde. Da

„er nach verschiedenen in den Weg gelegten Hin„dernissen doch endlich zu dem Anfange des „Kirchenrathes seine Einwilligung gab: setzte er „das Beding hinzu: daß man ja darauf von „keinem Glaubensartikel und von keiner einzigen „Materie, welche auf die Irrthümer der Glau„bensgegner einigen Bezug hätten, sondern nur „allein von der Reformation, die alle Partheyen „begehrt hätten, handeln sollte." Ja, wie Herr Abt Berault in seiner Kirchengeschichte schreibt, nicht nur bey Eröffnung des Conziliums, sondern auch während der Zeit, da die Väter versammelt saßen, schien das Betragen des Kaisers ein Räthsel zu seyn.

Selbst von Seiten des **Römischen Hofes** hatte man in Ansehung des zu haltenden Conziliums nicht geringe Hindernissen zu übersteigen.

Nichts war, nicht einmal der **Ort** der Versammlung ausgenommen, wodurch es nicht ungemein schwer gemacht wurde, ein allgemeines Conzilium zu halten. Unter allen Städten, die man hätte wählen können, war Trient eine der unbequemsten. Die Luft war ungesund: Furcht der Pest war in ihr. Die einzige Lage von der Stadt an den Gränzen Deutschlandes, welches fast in Feuer stund, war eine duftende Quelle

beständiger Unruhen. Und im Falle, daß der Krieg ausbrechen sollte, war man eben da der Gefahr am nächsten. Und wirklich brach der Krieg aus; die Pest kam zum Vorscheine; die Fürsten wurden untereinander eifersüchtig; sie stritten mit Hitze um den Vorrang, kurz: alles drohte den Umsturz.

Und was noch das leidigste war, sogar bey dem geistlichen Stande selbst äußerten sich Bedenklichkeiten, Mißtrauen und Uneinigkeiten. Seine Abneigung von der Reformation erstreckte sich bis auf das Conzilium, welches die Mißbräuche verbessern sollte.

Doch mitten unter so vielen Hindernissen, welche die Natur, die Politik, und die Zusammenstoßung aller menschlichen Leidenschaften hervorbrachten, gieng doch das Werk Gottes eines Schrittes zu seinem Ziele fort. Wenn dasselbe öfters und ziemlich lange unterbrochen wurde, so geschah es nur darum: damit man in der Folge der verschiedenen Werkzeuge, die darzu gebraucht wurden, desto deutlicher die unwiderstehliche Einwirkung und Kraft jener Hande erkennen sollte, die das ganze Werk leitete; und die unveränderliche Weisheit und Treue des Jenigen, der da gesagt hat: Fürchtet euch nicht! —

Sehet,

Sehet, Ich bin bey euch bis an das Ende der Welt.

Uebrigens laß dir auch dieses wohl gesagt seyn, christlicher Leser! daß nämlich kein Konzilium, auch nicht einmal in dem ehrwürdigsten Alterthume zu finden sey, darinn man so viele Materien, sowohl was die Glaubenslehre, als auch was die Sittenlehre und Disziplin belangt, zusammengefaßt; und auch pur nach menschlicher Art zu reden mit größerem Fleiße und pünktlicherer Genauigkeit abgehandelt hätte, als in diesem: so, daß man es billigst als eine getreue Copie oder Abbildung, und als einen Inbegriff aller deren, die vorausgegangen sind, betrachten kann.

Und so bestund es auch, besonders in den letzten zweyen Jahren, aus Männern aller Völker und Nationen, wo die katholische Wahrheit bekannt ist; aus Bischöfen, aus Lehrern, aus Welt- und Ordensgeistlichen, die an Weisheit und Gelehrsamkeit, an Einsichten und Scharfsinne, an Geschicklichkeit in Geschäften, an Rechtschaffenheit, an Religion, selbst auch an zärtlicher Frömmigkeit und untadelhaften Sitten der Ausbund der Christenheit waren.

Das Oberhaupt, auf dessen Wink, so würdige Glieder wirkten, und das große Werk end-

lich zu Stand brachten, war, wie wir schon oben gesagt haben, Pius IV. oder eigentlicher zu reden, der heilige Carolus Borromaeus, Erzbischof zu Mailand und erster Minister am päpstlichen Hofe, dessen einziger Nam ein Lobspruch des Conziliums ist; der, ohne seinen eigenen Ruhm zu suchen, des Papstes Ansehen durch seinen thätigsten Religionseifer verklärte.

Was selbst die bestimmte Anzahl der versammelten Väter belangt, so war sie zu Trient so groß, daß man in Rucksicht auf den gegenwärtigen Zustand der christlichen Welt, auf die Weitschichtigkeit der Kirchsprengel, auf die geschehene Verminderung der ehemaligen Anzahl der Bischöfe, und auf den Zwang, den sie unter den neuern Regirungen wegen Einberufung und Haltung der Conzilien erdulden mußten, dieses ohne Widerrede für das Zahlreicheste halten muß, als je eines hat können versammelt werden.

Alle Wunden der Kirche wurden darinn aufgedecket und erforschet, die bösartigen Säfte mit kühner Hand ausgedrucket, und die wirksamsten Heilungsmittel angebracht, ohne auf das Geschrey der Kranken, auf die Systeme der Schulen, auf die Vorurtheile der Nationen, auf den Drang der Meinungen und Interessen

zu sehn: Die reine Evangelische Wahrheit, die Bestättigung des Glaubens, die Sicherheit der Glaubigen, diese waren die Absicht dieses großen Kirchenrathes; und diese kam am Ende zum Vorscheine wie das glänzende Gold aus dem Tiegel seiner Läuterung herausgeht.

Wer Verlangen trägt dieses alles in seiner geziemenden Ausführung umständlicher zu lesen, der lese des hocherleuchteten Kardinals **Pallavizini** Historiam Concilii Tridentini. Oder die des Herrn Abten **Berault**, Band XVIII. Joan. Stoz Relat. Hist. de Gest. Conc. Trid. Nur wollen wir den Liebhaber der Wahrheit bestmeinend gewarnet haben, daß er nicht gleich jede Geschichtbeschreibung dieses ehrwürdigen Conziliums für ächt annehme. Es hat Menschen gegeben, welche sich zum Lieblingsgeschäfte gemacht haben, das Ansehen dieses heiligen Kirchenrathes vor den Augen der Welt recht tief hinabzusetzen, nur damit sie die Schande ihrer Sträflichkeit bergen möchten; welche der helle Wahrheitglanz dieser herrlichen Kirchenversammlung ans Tagelicht gesetzet hat. Unter diesen ist ganz sicher der aller ärgste und unverschämteste Tadler einer mit Namen Fra Paolo **Sarpi**, der den Namen eines Katholiken blos darum beybehalten zu haben scheinet, damit er den Gang der Kirche, für deren gehorsamen Sohn er sich ausgeben will, mit desto besserm Vortheile verschreien möchte.

II. Theil.

Die Rathsschlüsse und Glaubensregeln des H. allgemeinen Conziliums zu Trient.

Einleitung.

Wenn du, geneigter Leser, dir den Inhalt dieses ganzen zweyten Theiles recht zu nutzen, und eigen machen willst: soll dein Augenmerk unverwendet auf das System gerichtet seyn, welches die heilige Versammlung sich allem Anscheine nach zum Grunde ihrer Handlungen gelegt hat. Wir legen es hier unsern Brüdern vor Augen, wie es uns unsere Väter in die Hände gearbeitet haben.

Wer kann in der Kirchengeschichte so fremde und unbewandert seyn, der nicht wisse: daß der Irrgeist jener unseligen Zeiten, welche dieses H. Conzilium veranlasset haben, seine meiste Stärke auf dieß verwendet, wie er die reine Quelle der **Rechtfertigungslehre** trüben, und so gar jene Brünnen vergiften möchte, die der Herr Jesus zu Belebung der sittlich Todten, zum Heile der neu zum Glauben **Bekehrten**, und zur **Wiedergenesung der büßenden Sünder** in dem Heiligthume

me seiner Kirche fließen hieß. Diesem Uebel dann zu steuren und dem tödlichen Gifte ein kräftiges Gegenmittel zu bereiten hat die im heiligen Geiste versammelte Vätergemeine folgende Wege eingeschlagen:

Erstlich machte das H. Conzilium einen feyerlichen **Anfang** seines weitaussehenden Geschäftes: und dieß war der Gegenstand und der Zweck der ersten Session.

Es machte sodann die Vorschrift einer **Lebensart**, die sich auf jene ziemte, die als Werkzeuge des H. Geistes, als Zeugen der Wahrheit, als Richter der Strittigkeiten, als Lehrer der Christenheit den Kirchenrath ausmachen sollten. Auch ward da festgesetzt der **Hauptgegenstand**, wie auch die **Form** und **Ordnung** dieses heiligen Gerichtes. Dieß geschah vor und bey der zweyten Sitzung.

Darauf, ehe die H. Versammlung anfieng die Glaubenssache zu untersuchen und die Religionsstrittigkeiten zu entscheiden: wollte sie vor allem durch Ablegung des uralten **Glaubensbekenntnisses** in dem Angesichte der christlichen Gemeine von ihrem eignen Glauben Rechenschaft geben. Und das war der Gegenstand der dritten Rathsversammlung: und sollte der Probstein aller

übri=

übrigen, und das Einlaggewicht aller Entscheidungen seyn.

Ferners wollte es festgesetzt haben jene Bücher und **Urkunden**; welche als die **Richtschnur des Glaubens** und aller **Sittlichkeit** sollten anerkannt werden. Dieß war daß Geschäft der vierten Rathssitzung.

Uebrigens weil die **Sünde** den Stand der Gerechtigkeit hindert, aufhebt, und die Gerechtfertigung dem zu Gott zu kommen trachtenden Sünder zur Nothwendigkeit machet: so handelte es in der fünften Session von jener **Sünde**, welche die Urquelle aller Sünde und Uebel ist; nämlich von der **Erbsünde**.

Demnach nahm sie zum Gegenstande der sechsten Rathshandlungen die umständliche Beschreibung der **Rechtfertigung** und ihres ganzen Wesens, welche herrlich ausfiel.

Weil aber die Gnade der Rechtfertigung auch soll erhalten, ja auch vermehret, und im Falle ihres Verlurstes wieder muß hergestellet werden; dieses aber auf keine Weise anderst als durch die **heiligen Sakramente** geschehen kann, deren Begriff die Glaubensneuerer so erbärmlich verstalt haben: so fuhr das H. Conzilium, in der siebenten Sitzung fort zu handeln **von den HH. Sakramenten insgemein; wie auch**

Von der h. Taufe, und Von der h. Firmung insonderheit.

In den folgenden (VIII. IX. X. XI. XII.) Rathsversammlungen kamen zwar wegen verschiedenen andern Vorfällen, deren Geschichte im I. Theile umständlicher ist erzählt worden, keine besondere Entscheidungen und Erläuterungen in Glaubenssachen zum Vorscheine: doch wurden hernach in der dreyzehnten und folgenden Handlung die Glaubensmaterien desto ernstlicher zur Hande genommen und desto vollkommener bearbeitet.

Der Hauptgegenstand also der dreyzehnten Sitzung war das h. Sakrament des Altares, und zwar erstlich was seine Einsetzung, seinen innern Werth und seine Wirkung betrift.

Und in der vierzehenden Sitzung ward untersucht und vortreflich ausgeführt die Lehre und Praxis von dem h. Sakrament der Buße; wie auch der letzten Oelung.

Leidige Umstände jener trüben Zeiten verhinderten, daß in den nächst darauf folgenden (XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, und XX,) Rathsversammlungen in Betreff des Glaubens abermal nichts konnte synodalmäßig und förmlich ausgemacht werden.

Es ward der ein und zwanzigsten und folgenden Sessionen vorbehalten.

In der XXI. Sitzung dann ward abermal das h. Sakrament des Altars zur Frag gekommen in Hinsicht auf seinen Gebrauch. Also hier von der h. Kommunion unter einer oder beyder Gestalten; und von der Kommunion der Kleinen.

Die XXII. Rathsversammlung fuhr in dem nämlichen Gegenstande des hochwürdigsten Altarsgeheimnisses fort, und untersuchte und entschied alles, was zum Opfer der h. Messe gehört.

Was aber das h. Sakrament der Priester- und geistlichen Weihe belangt, wurd hierüber gesprochen in der drey und zwanzigsten Versamlung.

Von dem h. Sakramente der Ehe, und von dem, was dahin Bezug hat, in der vier und zwanzigsten.

Diese waren dann jene Gegenstände und Artikel, welche das h. Conzilium zu Trient in Betreff des Glaubens untersuchet, von dem Roste der eingeschlichenen Irrthümer gereiniget, erläuteret, und den Christglaubigen vorgetragen hat.

Es geschieht zwar in der zweytägigen Sitzung des fünf und zwanzigsten Rathes auch noch Erwehnung des Fegfeuers;

der Anrufung der Heiligen; wie auch ihrer Reliquien und Bildnissen;
sodann der Ablässe;
der sogenannten Abstinenz;
der Fasten;
und der Fest oder Feyertage:
doch werden darüber keine neue Canones oder Glaubensregeln ausgesetzt: sondern die christliche Gemeine mit ihren geistlichen Hürten werden da nur an die alten angewiesen; und nachdrucksamst ermahnet, daß sie sich gehorsam nach denselben richten; und die Mißbräuche, im Falle daß irgends einige darbey sollten im Schwunge seyn, aufheben, tilgen und in der That verbannen sollten.

Dieß ist also das **System** und der Gang dieses so großen und höchstwichtigen Kirchenrathes in Hinsicht auf die daselbst entschiedenen Glaubenssachen, die wir dann im gegenwärtigen Büchgen diesem Entwurfe gemäß in XXI Haupttitel eintheilen werden, als:

1. Von dem Glaubensbekenntnisse,
2. Von den kanonischen Büchern der Bibel.
3. Von der Erbsünde.
4. Von der Rechtfertigung.
5. Von den hh. Sakramenten insgemein.
6. Insonderheit von der Taufe.
7. Von der Firmung.

8. Von dem heiligsten Sakram. des Altares
9. Von dem h. Sakramente der Buß.
10. Von der h. letzten Oelung.
11. Von der Kommunion unter einer oder beyderley Gestalten; und zugleich auch von der Kommunion der Kinder.
12. Von dem h. Opfer der Messe.
13. Von dem h. Sakramente der Priesterweihe.
14. Von dem h. Sakramente der Ehe.
15. Von dem Reinigungsorte.
16. Von den Heiligen Gottes und einigen dahin einschlagenden Materien.
17. Von dem Ablaße.
18. Von den Fast = und Festtägen.
19. Von Annehmung der Verordnungen dieses h. Conziliums.
20. Beschluß des. h. Conzilium.
21. Die Unterschrift der anwesenden Väter.

I.

Von dem Glaubensbekenntnisse.

Sess. 3.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes.

Da dieser heilige allgemeine im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte trientnerische Kirchenrath, in welchem die drey Gesandten des apostolischen Stuhls den Vorsitz haben, die Wichtigkeit der abzuhandelnden Dinge bedenket; besonders derjenigen, welche in den zween Haupttheilen, von **Ausreutung der Ketzereyen** und von **Verbesserung der Sitten**, enthalten sind, aus welcher Ursache er hauptsächlich versammelt ist: erkennet er mit dem Apostel, a) daß er **nicht mit Fleisch und Blut, sondern mit den bösen Geistern in der Luft zu kämpfen habe**; und ermahnet mit demselben (Apostel) zuvorderst alle und jede, daß sie Muth fassen im Herrn, und **Vertrauen auf seine allmächtige Kraft**, und daß sie bey allen Gelegenheiten den Schild

des

---

a) Ephes. VI. 12.

des Glaubens ergreifen, mit welchem sie alle feurigen Pfeile des überaus schalkhaften Geistes auslöschen können; daß sie sich rüsten mit dem Helm der Hoffnung des Heils, und mit dem Schwerte des Geistes, welches das Wort Gottes ist.

Damit derohalben die fromme Sorge dieses heiligen Kirchenrathes ihren Anfang und Fortgang durch die Gnade Gottes habe: so beschließet und verordnet derselbe, das Glaubensbekenntniß vorauszuschicken, nach dem Beyspiele der Väter, b) welche in den vorigen heiligen Kirchenversammlungen diesen Glaubensschild wider alle Ketzereyen im Anfange ihrer Handlungen beyzusetzen gewohnt waren, mit welchem allein sie bisweilen die Ungläubigen zum Glauben gebracht, die Ketzereyen ausgereutet, und die Gläubigen gestärket haben. Derowegen erachtet der heilige Kirchenrath das Glaubensbekenntniß, dessen sich die heilige römische Kirche bedienet, als jenen Grundsatz, in welchem nothwendig alle, die sich zum christlichen Glauben bekennen, übereinkommen; und als jenen vesten und einzigen Grundstein, den die Pforten der Hölle niemal übergewältigen werden, c) mit eben so viel Worten, als es in al-

 len

b) Des Kirchenrathes zu Nicäa ꝛc.

c) Matth. VI.

len Kirchen gelesen wird, auszudrücken; welches also lautet:

Ich glaube in einen Gott, den allmächtigen Vater, Erschaffer des Himmels und der Erde, aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge.

Und in einen Herrn Jesum Christum, den eingebohrnen Sohn Gottes, und vom Vater gebohren von Ewigkeit; Gott von Gott, Licht von Lichte, einen wahren Gott vom wahren Gott, gebohren und nicht erschaffen, gleicher Wesenheit mit dem Vater, durch welchen alle Dinge gemacht sind: der wegen uns Menschen und wegen unsers Heils vom Himmel herabgestiegen, und durch die Wirkung des h. Geistes Fleisch angenommen hat aus Maria der Jungfrau, und ist Mensch geworden; auch gekreuziget worden ist für uns unter Pontius Pilatus, gelitten hat und ist begraben worden; und ist auferstanden am dritten Tage nach der Schrift, und ist aufgestiegen in den Himmel, sitzet zur Rechten des Vaters, und wird wieder kommen mit Herrlichkeit zu richten die Lebendigen und die Todten, dessen Reich ohne Ende seyn wird.

Und in den heiligen Geist, den Herrn und Lebendigmacher, der vom Vater und dem Sohne zugleich ausgeht, mit dem Vater und dem Sohne

angebethet und verehret wird, der geredet hat durch die Propheten. Und eine heilige katholische und apostolische Kirche. Ich bekenne eine Taufe zur Nachlaßung der Sünden, und erwarte die Auferstehung der Todten, nach diesem ein ewiges Leben. Amen.

II.

Von den kanonischen Büchern der Bibel.

Sess. 4.

Da der heilige allgemeine trientnersche im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath, welchem die nämlichen drey Gesandten des apostolischen Stuhls vorsitzen, beständig vor Augen hat, daß nach getilgten Irrthümern die Reinigkeit des Evangeliums in der Kirche erhalten werden möge, welches, nachdem es zuvor durch die Propheten d in der heiligen Schrift versprochen war, unser Herr Jesus Christus der Sohn Gottes durch seinen eigenen Mund zuerst kund gemacht, hernach durch seine Apostel, als die Urquelle aller

d) Jerem. XXX. XXXI. etc.

heilsamen Wahrheit und Sittenlehre allen Geschöpfen zu verkündigen befohlen hat e): und da dieser heilige Kirchenrath zugleich erkennet, daß diese Wahrheit und Lehre in den geschriebenen Büchern, und ohne Schrift in den Traditionen (mündlich überlieferten Lehren) welche die Apostel aus dem Munde Christi selbst empfangen, oder die von den Aposteln selbst f) aus Eingebung des heiligen Geistes, gleichsam von Hand zu Hande gegeben, bis zu uns gekommen sind, enthalten sey: so nimmt derselbe an, und verehret mit gleicher Ehrerbietigkeit nach dem Beyspiele der rechtglaubigen Väter sowohl alle Bücher des alten und neuen Testamentes, weil Gott der Urheber des einen und des andern ist; als auch die mündlich überlieferten Lehren selbst, die den Glauben und die Sitten betreffen, als solche, die theils mündlich von Christo ertheilet, theils vom heiligen Geiste eingegeben sind, die sich durch eine beständige Folge in der Kirche erhalten haben.

Das Verzeichniß der heiligen Bücher aber hat die heilige Kirchenversammlung diesem Rathschlusse beyzurücken für gut befunden, damit jeder wisse, welche Bücher es seyn, die von dem heiligen Kirchenrathe angenommen werden. Es sind aber die folgenden:

Die

---

e) Matth. und Mark. am Ende.
f) II. Thessal. II. 5. 14.

Die Bücher des alten Testamentes:

Die fünf Bücher Moysis, Genesis, Exodus, Levitikus, Numeri, Deuteronomium;

Das Buch Josue, der Richter, Ruth, die vier Bücher der Könige, zwey Paralipomenon, die zwey Esdras, wovon das zweyte auch Nehemias genannt wird; Tobias, Judith, Ester, Job;

Der davidische Psalter, bestehend in hundert fünfzig Psalmen; das Buch der Sprichwörter, des weisen Mannes, des hohen Liedes, der Weisheit, und des Predigers.

Die Bücher der Propheten oder Prophezeihungen: als des Isaias, Jeremias mit Baruch, Ezechiel, Daniel; die zwölf kleinern Phrophesten: als des Osea, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Michäas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aggäus, Zacharias, Malachias; zwey Bücher der Machabäer, das erste und zweyte.

Die Bücher des neuen Testamentes

Die vier Evangelien, nach Matthäus, Markus, Lukas und Johannes;

Die Apostelgeschicht, die von dem Evangelisten Lukas beschrieben ist;

Die

Die vierzehn Sendschreiben des Apostels Paulus: eines zu den Römern, zu den Korinthern zwey, eines zu den Galatern, zu den Ephesern, zu den Philippern, zu den Kolossern, zwey zu den Thessalonikern, zwey an den Timotheus, eines an den Titus, an den Philemon, und zu den Hebräern.

Zwey Sendschreiben des heiligen Petrus, drey des heiligen Apostels Johannes, eines des heiligen Apostels Judas, und die Offenbarungen des heil. Apostels Johannes.

Wenn aber Jemand diese ganzen Bücher nach allen ihren Theilen, wie sie in der katholischen Kirche gelesen werden, und in der alten bekannten (vulgata) Ausgabe befindlich sind, für heilig und kanonisch nicht annähme, und die obgemeldten mündlichen oder Erblehren (Traditiones) wissentlich und geflissentlich verachtete, der sey verbannet.

Es wisse daher jedermann, nach welcher Ordnung und nach welchem Wege der heilige Kirchenrath nach gelegtem Grunde des Glaubensbekenntnisses fortschreiten, und welcher Zeugnisse derselbe sich bey Bekräftigung der Glaubenslehren, und Herstellung der Sitten in der Kirche vorzüglich bedienen werde.

III.

Von der Erbsünde.

Sess. 5.

Damit unser katholischer Glaube, ohne welchen es unmöglich ist, Gott zu gefallen, a) vom Irrthume gereiniget, und in seiner Lauterkeit ganz unversehrt bleiben möge; auch das christliche Volk sich nicht von allerley Wind der Lehre b) hin und her wehen lasse; und weil die alte Schlange c) der ewige Feind des menschlichen Geschlechtes unter sehr vielen schädlichen Dingen, womit die Kirche Gottes zu diesen unseren Zeiten angefochten wird, auch von der Erbsünde und dem Heilungsmittel derselben nicht allein neue, sondern auch alte Zwistigkeiten erwecket hat: so ist dann der heilige allgemeine, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath zu Trient, dem die nämlichen drey Gesandten des apostolischen Stuhls vorsitzen, nun dahin zu schreiten willens, damit die Irrenden wieder auf den rechten Weg zurückgebracht, und die Wankenden gestärket werden mögen. Nach den Zeugnissen der göttlichen Schrift, der heiligen Väter, der bewährtesten Kirchenversammlungen, und nach dem Erkenntniß und Uebereinstimmung der

Kirche

---

a) Hebr. XI. 6.
b) Eph. IV. 14.
c) Genes. III, 1; 4. u. f. Offenb. XX, 2.

Kirche selbst, setzet, bekennet und erkläret er also folgendes von der Erbsünde:

1) Wenn jemand nicht bekennet, daß Adam der erste Mensch, als er das Gebot Gottes im Paradiese übertretten hat, alsogleich die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in welcher er erschaffen war, verlohren habe;

Und durch die Sünde dieser Uebertrettung in den Zorn und in die Ungnade Gottes, und derohalben auch in den Tod gefallen sey, welchen ihm Gott zuvor gedrohet hatte, a) und mit dem Tode in die Gefangenschaft und Gewalt desjenigen b), der hernach über den Tod zu herrschen hatte, das ist, des Teufels; und daß der ganze Adam durch diese Sünde der Uebertretung dem Leib und der Seele nach in ein ärgeres Wesen c) sey verwandelt worden,

der sey verbannet.

2) Wenn jemand sagt, daß die Uebertrettung Adams ihm allein; und nicht auch allen seinen Nachkommen d) geschadet habe;

Und daß er die von Gott erhalte-

ne

---

a) Genes. III. 19.
b) Hebr. II. 14. Concil. Arauf. II. c. 1.
c) Röm. III. 9. u. f. vid. Conc. Arauf. II. c 2.
d) Röm. V. 14. u. f. I. Kor. XV. 21. u. f.

ne Heiligkeit, welche er verlohren, nur für sich selbst allein, und nicht auch für uns verlohren habe:

Oder daß er, nachdem er sich durch die Sünde des Ungehorsams verunreiniget hat, nur allein den Tod und die Strafen des Leibes über das ganze menschliche Geschlecht ausgegossen habe; nicht aber auch die Sünde, welche der Tod der Seele ist,

der sey verbannet.

Denn ein solcher widerspricht dem Apostel Paulus, welcher sagt: e) durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen, und durch die Sünde der Tod: und also ist der Tod in all Menschen übergangen, weil sie alle in ihm gesündiget haben.

3) Wenn jemand sagt, daß die Sünde des Adams, welche dem Ursprunge nach eine einzige ist, und durch die Fortpflanzung, nicht durch die Nachahmung, in alle Menschen übergangen ist, entweder durch die Kräfte der menschlichen Natur, oder durch ein anderes Mittel könne hinweg genommen werden, als durch das Verdienst des einzigen Mittlers, unsers Herrn Jesu Christi,

e) Röm. V, 12.

stif), der uns mit Gott durch sein Blut wieder versöhnet hat g), und uns h) zur Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung geworden ist;

Oder wenn jemand läugnet, daß das Verdienst Jesu Christi durch das Sakrament der Taufe, die nach dem Gebrauche der Kirche ordentlicher Weise ertheilet wird, den Alten sowohl als den kleinen Kindern mitgetheilet werde, der sey verbannet.

Denn i) es ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, in dem wir können selig werden. Daher auch jene Stimme k) kömmt: Sehet das Lamm Gottes, sehet denjenigen, welcher hinwegnimmt die Sünde der Welt; und jene l): So viel eurer getaufet sind, die haben Christum angezogen.

4) Wenn jemand sagt: daß man die erst vom Mutterleibe kommenden Kinder nicht taufen soll, auch wenn sie von getauften Aeltern sind erzeuget worden m)

Oder sagt: daß sie zwar zur Vergebung der Sünden getauft werden, aber nichts von

---

f) I. Tim. II. 5.
g) Rom. V. 9.
h) Kor. I. 30.
i) Apostelg. IV. 32.
k) Joh. I. 29.
l) Galat 3.
m) Concil. Milevit. c. 2. Concil. Afric. c. 77.

von der Erbsünde aus Adam mitbringen, welche Erbsünde dann durch das Bad der Wiedergeburt (die Taufe) um das ewige Leben zu erlangen, nothwendig müßte ausgesöhnet werden (woraus dann folgte, daß die Taufe, zur Vergebung der Sünden an ihnen nicht wahr, sondern falsch zu seyn, befunden würde)

der sey verbannet.

Denn dasjenige, so der Apostel n) gesprochen hat, ist nicht anderst zu verstehen: Durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen; und durch die Sünde der Tod: und ist also der Tod in alle Menschen übergangen, indem sie alle in ihm gesündiget haben, als wie es die katholische, überall ausgebreitete, Kirche allzeit verstanden hat.

Denn wegen dieses Glaubenssatzes werden nach der Tradition der Apostel auch die kleinen Kinder, die selbst noch keine Sünde haben begehen können, wahrhaftig zur Vergebung der Sünde getaufet. Damit durch die Wiedergeburt an ihnen gereiniget werde, was sie durch die Geburt an sich gezogen haben; wie geschrieben stehet o): Es seye denn, daß iemand von Neuem wieder gebohren werde aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, kann er nicht eingehen in das Reich Gottes.

n) Röm. V. 12.
o) Joh. III. 5.

5) Wenn jemand läugnet, daß durch die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, welche in der Taufe mitgetheilet wird, die Schuld der Erbsünde vergeben werde;

Oder auch sagt: daß nicht alles dasjenige ganz hinweggenommen werde, was eine wahre und rechte Eigenschaft der Sünde hat, sondern daß dieses nur abgefeget, oder nicht zugerechnet werde: der sey verdammet.

Denn Gott hasset nichts an den Wiedergebohrnen, weil p) an denen nichts Verdammungswürdiges ist, die wahrhaftig mit Christo begraben sind durch die Taufe in den Tod q); welche r) nicht nach dem Fleische wandeln, sondern s) die da ablegen den alten Menschen, und den neuen, t) der nach Gott geschaffen ist, anziehen, diese sind unschuldig, unbefleckt, rein, unbeschadet, und Geliebte Gottes geworden, u) nämlich Erben Gottes, Miterben aber Christi, so daß sie gar nichts hindert, in den Himmel einzugehen.

Es

---

p) Röm. VIII 1.
q) Röm. VI. 3. u. f.
r) Röm. VIII. 1.
s) Koloss. III. 9. u. f.
t) Ephes. IV. 24.
u) Röm. VIII. 17. Gal. IV. 7.

Es bekennet aber dieser heilige Kirchenrath, und urtheilet, daß in den Getauften die Begierlichkeit oder Neigung zum Bösen zurückbleibe, welche, weil sie zum Kampfe zurückgelassen ist w), denen nicht schaden kann, die nicht darein willigen, sondern durch die Gnade Jesu Christi männlich darwider streiten; ja vielmehr x) der rechtmäßig kämpfet, soll gekrönet werden.

Was diese Begierlichkeit sonst anbelanget, die der Apostel y) bisweilen eine Sünde nennet, erkläret der heilige Kirchenrath: die katholische Kirche habe nie verstanden, daß sie eine Sünde genannt werde, als die wahrhaftig und eigentlich an den Wiedergebohrnen eine Sünde seyn sollte: sondern dieweil sie aus der Sünde ist, und zur Sünde geneigt macht. Wenn aber jemand das Gegentheil davon halten sollte,

der sey verbannet.

Es erkläret aber dieser heilige Kirchenrath, daß seine Meinung nicht sey, in diesem Rathschlusse, in welchem von der Erbsünde gehandelt wird, die heilige und unbefleckte Jungfrau und

w) Conf. S. Aug. L. I. de peccat. mer. et remiss.
x) II. Tim. II. 5.
y) Röm. VI. 12, 14. VII, 17. VIII. 2.

Gottes Gebährerinn Maria, mit einzuschließen; sondern daß man hierinfalls die Verordnungen Papsts Sixtus des IV. seligen Gedächtnisses halten soll, unter den Strafen, die in denselben angedrohet sind, welche dieser heilige Kirchenrath auch erneuert.

IV.

Von der Rechtfertigung.

Sess. 6.

*

Einleitung.

Da dieser Zeit nicht ohne Verlurst vieler Seelen und schweren Nachtheil der Einigkeit der Kirche eine irrige Lehre von der Rechtfertigung hin und wieder ausgebreitet worden ist: so hat sich zu Lob und Ehre des allmächtigen Gottes, zum Ruhestande der Kirche, und zum Heile der Seelen der heilige allgemeine, und die gesammte Kirche vorstellende, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath zu Trient (in welchem anstatt des heiligsten in Christo Vaters und unsers Herrn, Herrn Paul, aus göttlicher Verordnung, dieses Namens des

dritten

dritten Papsts, die hochwürdigsten Herrn, Herr Johann Maria Bischoff zu Präneste de Monte, und Marcellus Priester des Titels des heiligen Kreuzes zu Jerusalem, beyde Kardinäle und Priester der römischen Kirche, und apostolische Gesanten de Latere den Vorsitz haben) vorgenommen, allen Gläubigen die wahre und heilsame Lehre von der Rechtfertigung auszulegen; welche die Sonne a) der Gerechtigkeit, Christus Jesus b) der Urheber und Vollbringer unsers Glaubens gelehret, die Apostel vorgetragen, und die katholische Kirche aus Eingebung des heiligen Geistes allzeit beybehalten hat; und derselbe verbeut hiemit auf das strengste, daß inskünftige niemand sich erkühne, anders zu glauben, zu predigen, oder zu lehren, als gegenwärtig verordnet und erkläret wird.

* *

Die Glaubenslehre von der Rechtfertigung.

Erstes Kapitel.

Von der Schwacheit der Natur und des Mos. Gesetzes, die Menschen gerecht zu machen.

Erstlich erkläret der heilige Kirchenrath, daß um die

a) Malach. IV. 2.
b) Hebr. XII. 2.

die Lehre von der Rechtfertigung recht und rein zu verstehen, vonnöthen sey, daß ein jeglicher für wahr halte und bekenne, daß alle Menschen c), da sie in der Uebertretung Adams die Unschuld verloren haben d), unrein, und, wie der Apostel spricht e), von Natur Kinder des Zorns geworden sind, wie es dieser heilige Kirchenrath in den Satzungen von der Erbsünde f) ausgelegt hat, in solcher Maaß g) Knechte der Sünde, und unter der Gewalt des Teufels und des Todes waren, daß nicht allein die Heiden durch die Kraft der Natur, sondern auch sogar die Juden durch den Buchstaben des Gesetzes Moysis davon nicht haben erlediget werden, oder sich aufrichten können h) obschon in ihnen der freye Willen ganz und gar nicht ausgelöschet, sondern nur an Kräften geschwächet, und zu dem Uebel geneigt war.

Das

c) I. Cor. 5. XV. 22. Röm. V. 12.
d) Isa LXIV. 6.
e) Ephes. II. 3.
f) Sess. 5 3. oben S. 174. u. f. Bl.
g) Röm. VI. 7.
h) Röm. III. 23.

Das zweyte Kapitel.

Von der Begnadigung und dem Geheimnisse der Ankunft Christi.

Daher ist geschehn, daß der himmlische Vater, i) der Vater der Barmherzigkeit, und Gott alles Trostes, Christum Jesum seinen Sohn, den er sowohl vor dem Gesetze, als auch zur Zeit des Gesetzes vielen heiligen Vätern k) erkläret und verheißen, l) da diese selige Erfüllung der Zeit herbeygekommen war, zu den Menschen gesandt hat, daß er nicht allein die Juden, die unter dem Gesetze waren, erlöste, sondern auch die Heiden, m) die nicht nach der Gerechtigkeit wandelten, die Gerechtigkeit erlangten, und alle zu Kindern Gottes angenommen würden. n) Diesen hat Gott gesetzt zu einem Versöhner durch den Glauben in seinem Blute für unsere Sünden, o) nicht

i) II. Kor. I. 3.
k) Genes. XLIX. 10.
l) Gal. IV. 4. u. f.
m) Röm. IX. 30.
n) Gal. IV. 5.
o) Röm. III. 25. V. 8. — 11. Koloß. II. 13. u. f. I. Tim. II. 5. u. f. I. Joh. I. 15.

in aber die für die unsrigen, sondern auch für alle Sünden der ganzen Welt. p)

Das dritte Kapitel.

Welche Menschen durch Christum gerechtfertiget werden.

Allein, obschon q) derselbe für alle Menschen gestorben ist, so empfangen doch nicht alle die Wohlthat seines Todes, sondern allein diejenigen, welchen das Verdienst seines Leidens zugetheilet wird. Dann fürwahr, gleichwie die Menschen, wenn sie nicht aus Adams Saamen herkämen und erzeiget wären, nicht als Ungerechte gebohren würden; in solcher Fortpflanzung aber, da sie durch ihn (den Adam) empfangen werden, die eigentliche Ungerechtigkeit an sich ziehen: also könnten sie auch, wenn in Christo sie nicht wieder gebohren würden, niemal gerechtfertiget werden; indem ihnen in solcher Wiedergeburt durch das Verdienst seines Leidens die Gnade, dadurch sie gerecht werden, zugetheilet wird. Für diese Wohlthat ermahnet uns der Apostel r) allzeit Dank zu sagen dem Vater, der uns des Erbtheiles der Heiligen im Lichte würdig gemacht; der uns von der Gewalt der Finsterniß errettet, und uns in

das

p) I. Joh. II. 2.
q) II. Kor. V. 15
r) Kol. I 12. u. f.

das Reich des Sohnes seiner Liebe übersetzet hat, in welchem wir die Erlösung und Vergebung der Sünden haben.

Das vierte Kapitel.

Die Beschreibung der Rechtfertigung des Gottlosen; und auf welche Weise derselbe in den Stand der Gnaden komme.

Durch diese (vorgehenden) Worte wird die Beschreibung der Rechtfertigung eines gottlosen Menschen eingeleitet, daß sie nämlich sey eine Veränderung oder Uebersetzung aus dem Stande, in dem der Mensch als f) Sohn des ersten Adams gebohren wird, in den Stand der Gnaden und Aufnehmung zum Kinde Gottes durch den zweyten Adam Jesum Christum unsern Seligmacher; welche Uebersetzung aber nach verkündigtem Evangelium nicht geschehen kann, ohne das Bad der Wiedergeburt, oder dessen ernstliche Begierde, wie geschrieben steht: g) **Wer nicht von Neuem wieder gebohren wird, aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, der kann nicht kommen in das Reich Gottes.**

f) Gal. IV. 4. — 7. Tit. III. — 4. 7.

Das fünfte Kapitel.

Daß die Vorbereitung zur Rechtfertigung den Erwachsenen nöthig sey; und woher sie komme.

Der heilige Kirchenrath erkläret über dieß, daß der Anfang der Rechtfertigung bey den Erwachsenen von der vorhergehenden Gnade Gottes durch Jesum Christum müsse hergeholet werden, das ist, von seinem Berufe, wodurch sie, ohne alle ihrerseits vorhergehenden Verdienste, berufen werden, daß sie als diejenigen, so durch die Sünde von Gott abgewandt waren, durch seine erweckende und beystehende Gnade geschickt gemacht werden, zur Rechtfertigung ihrer selbst sich zu bekehren, indem sie solcher Gnade freywillig beyfallen und mitwirken, also:

a. Daß weder der Mensch, da Gott sein Herz durch die Erleuchtung des heiligen Geistes rühret, für sich selbst gar nicht mitzuwirken, und also solche Eingebung nur anzunehmen hätte; indem er sie ja auch verwerfen könnte:

b. Weder sich ohne Gottes Gnade aus seinem freyen Willen zur Gerechtigkeit zu bewegen vermögend wäre.

Daher, wenn in der heiligen Schrift gesagt wird: t) Bekehret euch zu mir, so werde auch

ich

t) Zach. I. 3.

ich mich wieder zu euch kehren, so werden wir unserer Freyheit erinnert; wenn wir antworten: O Herr! bekehre du uns zu dir, und wir werden bekehret werden, so bekennen wir, daß uns Gott mit seiner Gnade zuvorkomme.

Das sechste Kapitel.

Von der Art der Vorbereitung.

Die Menschen werden aber zur Gerechtigkeit geschickt gemacht:

a. Da sie durch die göttliche Gnade erwecket, und unterstützet,

b. Den Glauben aus dem Hören empfangen, und

c. Freywillig zu Gott beweget werden, und

d. Glauben, daß alles wahr sey, was Gott geoffenbaret und versprochen hat; und vornehmlich dieses, daß der Gottlose von Gott gerechtfertiget werde w) durch seine Gnade, und durch die Erlösung, welche in Christo Jesu ist:

Und e. da sie sich als Sünder erkennen, und durch die Furcht der göttlichen Gerechtigkeit, die sie heilsam erschrecket, sich zur Betrachtung der Barmherzigkeit Gottes kehren,

f. werden sie zur Hoffnung aufgerichtet, und schöpfen das Vertrauen, Gott werde ihnen um Christi

---

u) Röm. X. 14. 16. 17.
w) Röm. III. 24.

Christi willen gnädig seyn, und fangen an ihn zu lieben als x) den Brunnen aller Gerechtigkeit:

und derohalben werden sie g. gegen die Sünden bewegt durch einen Haß und Abscheu, das ist, durch diejenige Buße, welche vor der Taufe muß gewirket werden.

h. Endlich da sie sich vorsetzen, die Taufe anzunehmen, ein neues Leben anzufangen; und die göttlichen Gebote zu halten.

Von dieser Bereitung stehet geschrieben: y) Wer zu Gott kommen will, der muß glauben, daß Gott sey, und daß er ein Vergelter sey allen denen, die ihn suchen; und z) Vertrau mein Sohn, deine Sünden werden dir vergeben; und a) Die Furcht des Herrn vertreibet die Sünden; und b) Thut Buße, und lasse sich ein jeglicher taufen in dem Namen Jesu Christi zur Vergebung eurer Sünden: so werdet ihr die Gabe des des heiligen Geistes empfangen; und c) darum gehet hin und lehret alle Völker,

und

---

x) Ps. XLI. 3. 12.
y) Hebr. XI. 6.
z) Matth. IX. 2. Mark. II. 5.
a) Ekli. I. 27.
b) Apostelgeschicht II. 35.
c) Matth. XXVIII. 29. u. f.

und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, und lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe, und letztlich e) Bereitet eure Herzen für den Herrn zu.

Siebentes Kapitel.

Was die Rechtfertigung des Gottlosen sey; und welche ihre Ursachen seyn.

Auf diese Vorbereitung folget nun die Rechtfertigung selbst, welche nicht allein die Nachlassung der Sünden ist, sondern auch die Heiligung und Erneuerung des innerlichen Menschen durch die willige Annehmung der Gnade und Gaben. Daher wird der Mensch aus einem Ungerechten ein Gerechter, und aus einem Feinde ein Freund Gottes, auf daß er d) ein Erbe nach der Hoffnung des ewigen Lebens sey. Die Ursachen dieser Rechtfertigung sind folgende:

a. Die endliche Ursache ist die Ehre Gottes und Christi, und das ewige Leben.

b. Die wirkende Ursache ist der barmherzige Gott, welcher g) umsonst abwäscht, und h) hei-

e) I. B. der Kön. VII. 3.
f) Tit. III. 7.
g) Röm. III. 24. I. Kor. VI. 11. Tit. III. 5.
h) Eph. I. 13. u. f.

heiliget, bezeichnet und salbet mit dem heiligen Geiste der Verheißung, welcher das Unterpfand unserer Erbschaft ist.

c. Die verdienstliche Ursache ist sein geliebtester eingebohrner Sohn, unser Herr Jesus Christus, welcher, i) da wir Feinde waren, wegen seiner innigsten Liebe, womit er uns durch sein allerheiligstes Leiden am Stammen des Kreuzes geliebet hat, die Rechtfertigung k) verdient, und Gott dem Vater für uns genug gethan hat.

d. Die mittelnde Ursache ist das Sakrament der Taufe, welche ein Sakrament des Glaubens ist, ohne welchen l) keiner jemals die Rechtfertigung erhält.

e. Endlich, die förmliche Ursache ist die Gerechtigkeit Gottes, nicht diejenige, wodurch Er selbst gerecht ist, sondern die, womit Er uns gerecht machet, durch welche wir, da Er uns solche schenkt, im Geiste unsers Gemüthes erneuert; und für Gerechte nicht nur gehalten, sondern wahrhaftig Gerechte genannt werden, und sind; und nehmen in uns die Gerechtigkeit auf, ein jeder die seinige nach dem Maaß, welches m) der heilige Geist einem jeglichen austheilet wie er will,

---

i) Eph. II. 4. — 8. Röm. V. 9. u. f.
k) Eph. II. 8. 14. Röm. IV. 24. u. f.
l) Hebr. XI. 6. u. a.

will, und nach der Beschaffenheit und Mitwirkung eines jeglichen. Denn obschon niemand gerecht seyn kann, als jener, dem die Verdienste des Leidens unsers Herrn Jesu Christi n) zugetheilet werden: so geschieht doch dieses in dieser Rechtfertigung des Gottlosen, da mittels des Verdienstes seines heiligsten Leidens durch den heiligen Geist die Liebe Gottes o) in den Herzen derjenigen, welche gerechtfertiget werden, ausgegossen wird, und in ihnen haftet.

Daher dann der Mensch in der Rechtfertigung selbst mit der Vergebung der Sünden alles dieses zugleich mit eingegossen empfanget durch Jesum Christum, dem er eingepflanzet wird, nämlich den Glauben, die Hoffnung, und die Liebe. Denn der Glaube allein, wenn die Hoffnung und Liebe nicht dazu kömmt, vereiniget weder vollkommen mit Christo, weder macht er ein lebendiges Glied seines Körpers. Auf diese Weise wird also ganz wahrhaftig gesagt: p) daß der Glaube ohne die Werke tod und kraftlos ley; und in Christo Jesu q) gilt weder die Beschneidung; weder die

Nicht-

---

m) I. Kor. XII. 11. Eph. IV. 7.
n) Philipp. III. 8. u. f.
o) Röm. V. 5.
p) Jak. II. 17.
q) Galat. V. 6. VI. 15.

Nichtbeschneidung etwas, sondern der Glaube der durch die Liebe wirket.

Diesen Glauben begehren nach der Tradition der Apostel die Katechumenen (die so im Glauben unterrichtet werden) von der Kirche vor dem Sakramente der Taufe, da sie den Glauben begehren, der das ewige Leben giebt, welches der Glaube ohne die Hoffnung und Liebe nicht geben kann, daher sie auch das Wort Christi hören: r) Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote. Derohalben wird denjenigen, die die wahre und christliche Gerechtigkeit empfangen, befohlen, daß sie dieselbe s) als ihr erstes oder bestes Kleid, das ihnen durch Jesum Christum geschenket worden, anstatt desjenigen, welches Adam durch seinen Ungehorsam sich und uns verlohren hat, von Anbeginn ihrer Wiedergeburt unbefleckt erhalten sollen, damit sie dasselbe vor den Richterstuhl Jesu Christi bringen, und das ewige Leben haben mögen.

Das

r) Math. XIX. 17.
s) Luk. b. XV. 22.

Das achte Kapitel.

Wie das zu verstehen sey, daß der Gottlose durch den Glauben und umsonst gerechtfertiget werde.

Da aber der Apostel spricht: t) daß der Mensch gerechtfertiget werde durch den Glauben und umsonst, so sind diese Worte nach der Meynung zu verstehen, welche die beständige Uebereinstimmung der katholischen Kirche gehalten und ausdrücklich fürgegeben hat: daß nämlich dessentwegen gesagt wird: Wir werden durch den Glauben gerechtfertiget; weil der Glaube der Anfang des menschlichen Heils, die Grundlage und Wurzel der ganzen Rechtfertigung ist, ohne welchen u) unmöglich ist Gott zu gefallen, und zur Gemeinschaft seiner Kinder zu kommen.

Daß wir aber umsonst gerechtfertiget werden, wird dessentwegen gesagt; weil nichts dessen, was der Rechtfertigung vorhergeht, es sey Glauben oder Werke, die Gnade der Rechtfertigung verdienet; denn w) so es aus Gnade geschieht, ists nicht aus den Werken, sonst wäre die Gnade keine Gnade, wie eben dieser Apostel spricht.

t) Röm. III. 24. 28.
u) Hebr. IX. 6.
w) Röm. XI. 6. Eph. II. 8. Tit. III. 5. 7.

Das neunte Kapitel.

Das stolze Vertrauen der Ketzer wird widerlegt.

Wiewohl aber nothwendig ist glauben, daß die Sünden weder vergeben werden, weder jemals vergeben worden seyen, außer **umsonst**, durch die göttliche Barmherzigkeit **um Christi willen**: so soll man aber doch nicht sagen, daß einem, der sich des **Vertrauens** und der Gewißheit der Vergebung seiner Sünden rühmet und darinn allein beruhet, die Sünden vergeben werden, oder vergeben worden seyn;

Indem auch bey den Abtrinnigen und Spaltigen dieses nichtige und von allem gottseligen Wandel weit entfernte **Vertrauen** wohl bestehen kann; ja zu unseren Zeiten besteht, und mit großen Zänkereyen wider die katholische Kirche geprediget wird.

Aber man soll auch nicht sagen, daß diejenigen, die wahrhaftig gerechtfertiget sind, **ohne allen Zweifel oder Furcht sicher** bey sich selbst schließen sollen, daß sie gerechtfertiget seyen; und daß niemand von Sünden erlediget und gerechtfertiget werde, als derjenige, der **für gewiß** glaubt, daß er darvon entbunden und gerechtfertiget sey; und daß allein durch diesen Glauben die Entbindung von den Sünden, und die Rechtfertigung vollbracht wer-

werde, gleichsam als ob derjenige, der dieses nicht glaubt, an den Verheißungen Gottes, und an der Auferstehung Christi zweifelte. Denn gleichwie kein frommer gottesfürchtiger Mensch an der Barmherzigkeit Gottes, am Verdienste Christi, und an der Kraft und Wirkung der Sakramente zweifeln soll: so kann auch ein jeder, da er sich selbst und seine eigene Schwachheit und Unfähigkeit betrachtet, sich entsetzen und fürchten, ob er die Gnade habe; weil niemand mit Gewißheit des Glaubens, welche nicht fehlet, wissen kann, daß er die Gnade Gottes erlanget habe.

Das zehnte Kapitel.

Von der Vermehrung der erlangten Rechtfertigung.

Jene nun, welche also gerechtfertiget und Freunde und Haußgenossene Gottes x) geworden sind, gehen von einer Tugend zur andern y), und werden, wie der Apostel spricht, z) von Tag zu Tag erneuert; das ist, a) durch die Abtödtung der Glieder ihres Fleisches,

x) Eph. II. 19.
y) Ps. LXXXIII. 8.
z) II. Kor. II. 16.
a) Kol. III. 5.

ſches, und b) derſelben **Anwendung zu Waffen der Gerechtigkeit** zur Heiligung durch die Haltung der Gebote Gottes und der Kirche, wachſen ſie durch Mitwirkung des Glaubens mittels guter Werke in der durch Gottes Gnade empfangenen Gerechtigkeit, und werden mehr gerechtfertiget, wie geſchrieben ſtehet: c) **Der gerecht iſt, der werde noch gerechter**; und wieder: d) **Schäme und ſäume dich nicht, bis zum Tode immer gerechter zu werden**; und abermal: e) **So ſehet ihr nun, daß der Menſch durch die Werke gerechtfertiget wird, und nicht durch den Glauben allein.** Dieſe Zunehmung oder Vermehrung der Gerechtigkeit begehret die heilige Kirche, da ſie bethet: f) **O Herr! verleihe uns den Wachsthum im Glauben, in der Hoffnung, und in der Liebe.**

Das

---

b) Röm. VI. 13.
c) Offenb. XXII. 11.
d) Ekkli. XVIII. 22.
e) Br. Jakob. II. 24.
f) In der h. Meſſe am XIII. Sonntag nach Pfingſten.

Das eilfte Kapitel.

Von der Haltung der Gebote; und daß sie nothwendig und möglich sey.

Es soll aber niemand meinen, er sey so viel gerechtfertiget als er immer wolle, daß er von Haltung der Gebote befreyet sey. Es soll niemand die verwegenen und von den Kirchenvätern bey dem Banne verbotenen Worte von sich hören lassen, daß die Gebote Gottes einem gerechtfertigten Menschen unmöglich zu halten seyn; denn **Gott gebeut nicht unmögliche Dinge**, sondern da er befiehlt, ermahnet er uns, das zu thun, was wir können; und um jenes zu bitten, was wir nicht können, und er hilft, daß wir's können: Er, dessen Gebote g) **nicht schwer sind**, dessen h) **Joch sanft, und dessen Bürde leicht** ist. Denn jene, welche i) Kinder Gottes sind, lieben Christum, welche k) **ihn aber lieben**, wie er selbst sagt, **die halten sein Wort**, welches sie auch mit göttlicher Hülfe thun können. Denn obschon in diesem sterblichen Leben die Menschen, so heilig sie auch immer seyn mögen

g) I. Joh. V. 3.
h) Matth. XI. 30.
i) I. Joh. IV. 7. 8. V. 1 — 3.
k) Joh. XIV. 15.

bisweilen wenigst in geringere und tägliche Sünden, die man auch läßliche nennet, fallen: so hören sie doch darum nicht auf gerecht zu seyn; denn die Stimme der Gerechten l) ist nicht allein demüthig, sondern auch wahrhaftig: **Vergieb uns unsere Schulden.** Weßwegen die Gerechten dafür halten sollen, daß sie desto mehr verbunden seyn, auf dem Wege der Gerechtigkeit zu wandeln, damit sie nach der Befreyung von der Sünde, und nachdem sie m) **Diener Gottes** geworden sind n) durch ein mäßiges, gerechtes und gottsfürchtiges Leben im Guten zunehmen können durch Christum Jesum, o) durch welchen sie den **Eingang zu dieser Gnade d. i. zu der Versöhnung erhalten haben.** Denn Gott verläßt diejenigen mit seiner Gnade nicht, die einmal gerechtfertiget sind, wenn er nicht zuvor von ihnen verlassen wird.

Darum soll sich niemand selbst mit dem **Glauben allein** schmeicheln, und dafür halten, er sey durch den Glauben **allein** zum Erben gemacht, und werde die Erbschaft erlangen, obschon er p) nicht mit Christo leidet, damit er auch zur Herr-

lich-

---

l) Matth. V. 12. Luk. XI. 4.
m) Röm. VI. 18 — 22.
n) Tit. II. 12.
o) Röm. V. 11.
p) Röm. VIII. 17.

lichkeit erhoben werde. Denn auch Christus selbst, wie der Apostel q) spricht, ob er gleich Gottes Sohn war, hat aus dem, was er gelitten den Gehorsam gelernet; und als er es vollbracht hatte, ist er allen, die ihm gehorsam sind, ein Urheber der ewigen Seligkeit geworden. Derohalben ermahnet der Apostel selbst die Gerechtfertigten, da er spricht: r) Wisset ihr nicht daß die, so in der Laufbahne laufen, zwar alle laufen, nur einer aber den Preis erlanget? So laufet nun, daß ihr ihn erlanget. Ich laufe daher also, nicht als auf etwas Ungewisses hin. Ich kämpfe nicht als einer, der Luftstreiche thut: sondern ich bezähme meinen Körper, und bringe ihn in die Dienstbarkeit, damit ich nicht etwa, da ich anderen predige, selbst in die Zahl der Verworfenen komme. Desgleichen der vornehmste unter den Aposteln, Petrus: s) Befleißet euch, daß ihr durch gute Werke euren Beruf und eure Auserwählung gewiß machet, denn, wenn ihr dieses thut, werdet ihr nicht sündigen.

q) Hebr. V. 8. 9.
r) I. Kor. IX. 24. — 27.
s) II. Petr. I. 10.

Hieraus ist klar, daß diejenigen der rechten Lehre der wahren Religion widerstreben, welche sagen: Ein Gerechter sündige in einem jeden guten Werke, wenigst läßlich; oder was noch unerträglicher ist, er verdiene die ewige Strafe.

Eben so auch diejenigen, welche sagen, daß die Gerechten in allen guten Werken sündigen, auch dann, wann sie in denselben (indem sie ihre Nachläßigkeit aufmuntern, und in den Schranken zu laufen einander ermahnen, als wodurch Gott vornehmlich gepriesen werde) auf den ewigen Lohn sehen; indem ja geschrieben stehet: t) **Ich habe mein Herz gereiget, deine Rechte zu thun wegen der Vergeltung**; und auch der Apostel vom Moses sagt: u) **daß er auf die Belohnung gesehen habe.**

Das zwölfte Kapitel.

Daß man sich vor verwegener Vermuthung der Prädestination oder der göttlichen Gnadenwahl hüten solle.

Es soll sich auch niemand, so lang man in der Sterblichkeit lebt, unterfangen, von dem Geheimnisse

---

t) Ps. CXVIII. 12.
u) Hebr. XI. 26.

niſſe der göttlichen Prädeſtination (Gnadenwahl) eine ſo vermeſſene Meynung zu hegen, daß er für gewiß ſetze, er ſey in der Zahl der zum ewigen Leben beſtimmten; gleichſam als ob es wahr wäre, daß der Gerechtfertige entweder nicht mehr ſündigen könne; oder aber, wenn er geſündiget hat, w) daß er ſich die gewiſſe Bekehrung verſprechen könne. Denn ohne beſondere Offenbarung kann man nicht wiſſen, welche ſich Gott auserwählet habe.

Das dreyzehnte Kapitel.

Von der Gabe der Beharrlichkeit.

Desgleichen von der Gabe, oder Gnade der Beharrlichkeit (wovon geſchrieben ſtehet: x) **Wer bis ans Ende beharret, der wird ſelig ſeyn;** welche Gabe allein von dem kömmt, **der mächtig iſt, denjenigen,** y) **der ſteht, zu erhalten,** daß er beharrlich ſtehe; und der, der fällt, wieder aufzurichten) ſoll ſich niemand etwas ſicheres mit gänzlicher Gewißheit verſprechen. Obwohl alle Menſchen auf die Hülfe Gottes eine ganz veſte Hoffnung ſetzen ſollen; denn Gott,

w) Ezech. XI. 19. Gal. III. 26. 27.
x) Math. X. 22 XXIV. 13.
y) Röm XIV. 22. 4. II. Kor. VIII. 6.

es wäre denn, daß sie sich selbst nicht an seine Gnade halten wollten, z) wird das gute Werk, wie er es angefangen hat, auch vollenden, der da beydes wirket, das Wollen und das Thun. Aber doch, a) die dafür halten sie stehen, sollen zusehen, daß sie nicht fallen, und b) ihr Heil mit Furcht und Zittern wirken, mit Arbeiten, mit Wachen, mit Almosen, mit Bethen und Opfern, mit Fasten und Keuschheit. Denn sie sollen sich fürchten, weil sie wissen: c) Daß sie zwar ur Hoffnung der Herrlichkeit, aber noch nicht in die Herrlichkeit, wiedergebohren sind, wegen des Kampfes, den sie noch vor sich haben mit dem Fleische; indem sie nicht obsiegen können, sie gehorchen denn mit der Gnade Gottes dem Apostel, der also spricht: d) Wir haben keine Pflicht gegen das Fleisch, daß wir nach dem Fleische leben. Denn so ihr nach dem Fleische lebet, so werdet ihr sterben: wenn ihr aber durch den Geist die fleischlichen Werke tödtet, so werdet ihr leben.

Das

---

z. Philip. I. 6. II. 13.
a) I. Kor. X. 12.
b) Philip. I. 12.
c) I. Petr. I. 3.
d) Röm. VIII. 12. 13.

Das vierzehnte Kapitel.

Von denen Gefallenen und ihrer Wiederaufrichtung.

Jene aber, welche aus der empfangenen Gnade der Rechtfertigung gefallen sind, können wieder gerechtfertiget werden: wenn sie sich, von Gott erweckt, befleißen, durch das Sakrament der Buße aus dem Verdienste Christi die verlorne Gnade wieder zu erlangen; denn diese Weise der Rechtfertigung ist für die Gefallenen die Wiederaufrichtung, welche die heiligen Väter schicklich das zweyte Brett nach dem Schiffbruche der verlornen Gnade genannt haben.

Eben für diejenigen, die nach der Taufe in Sünden fallen, hat Christus das Sakrament der Buße eingesetzet, da er gesagt e) **Nehmet hin, empfanget, den heiligen Geist. Welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben; und denen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten.**

Daher muß man lehren:

Daß die Buße eines Christen nach dem Falle ganz eine andere sey, als die, so zur Taufe gehört;

Und

Und daß sie nicht allein das Abstehen von Sünden und die Verabscheuung e) derselben oder **ein zerknirschtes und demüthiges Herz.** f);

sondern auch derselben sakramentalische Beicht, wenigstes mit dem Vorsatze, sie zu seiner Zeit zu verrichten,

und die priesterliche Lossprechung,

nebst der Genugthuung durch Fasten, Almosen, Gebeth und andere gottselige Uebungen eines geistreichen Lebens in sich begreife:

Nicht zwar als Genugthuung für die ewige Strafe, welche entweder durch dieses Sakrament selbst, oder durch dessen Vorsatz sammt der Schuld vergeben wird; sondern für die zeitliche Strafe, welche nach der Lehre der heil. Schrift, nicht allzeit ganz (wie in der Taufe geschieht) jenen nachgelassen wird, welche gegen die empfangene Gnade Gottes g) undankbar, **den heiligen Geist Gottes betrübet**, und sich nicht gescheuet haben, h) den Tempel Gottes zu entweihen.

Von dieser Buße stehet geschrieben: i) **Erinnere dich; woraus du gefallen bist; thue Bu-**

ße

---

e) Joh. XX. 22. 23. Matth. XVI. 19.
f) Ps. L. 19.
g) Eph. IV. 30.
h) I Kor. III 17.
i) Offenb. I. 5.

ße und thue die ersten Werke wieder. Und abermal k); Die Traurigkeit von Gott wirket Buße zum beständigen Heile; wiederum l) Wirket Buße, und bringet würdige Früchte der Buße hervor.

Das fünfzehnte Kapitel.

Daß durch eine jede Todsünde die Gnade, aber nicht der Glaube verlohren werde.

Man muß auch wider etlicher Menschen betrüglichen Witz, die m) durch süße Worte und Wohlredenheit die Herzen der Unschuldigen verführen, behaupten, daß nicht allein durch den Unglauben, durch welchen der Glaube selbst verlohren wird, sondern auch durch eine jegliche andere Todsünde, obschon der Glaube nicht verlohren wird, die empfangene Gnade der Rechtfertigung verlohren werde.

Wodurch jene Lehre des göttlichen Gesetzes vertheidiget wird, n) welche nicht allein die Ungläubigen von dem Reiche Gottes ausschließt, sondern

o)

k) II. Kor. VII. 10.
l) Matth. IV. 8. V. 17. Luk. III. 8.
m) Röm. XVI. 18.
n) Mark. XVI. 16. Jo. III. 18. 36.

o) auch die Gläubigen, welche sind Hurer, Ehebrecher, Weichlinge, Knabenschänder, Diebe, Geizige, Trunkenbolde, Lästerer, Räuber, sammt allen anderen, die tödtliche Sünden begehen, wovon sie sich durch den göttlichen Beystand enthalten können, und von derentwegen sie von der Gnade Christi abgesondert werden.

Das sechzehnte Kapitel.

Von der Frucht der Rechtfertigung, das ist, von dem Verdienste der guten Werke, und von der Art dieses Verdienstes.

Auf diese Weise muß man nun den gerechtfertigten Menschen, die entweder die empfangene Gnade beständig bewahret, oder die verlohrne wieder erlanget haben, die Worte des Apostels vorhalten: p) **Nehmet zu in allen guten Werken; denn ihr wisset, daß eure Arbeit nicht unbelohnt bleibe im Herrn;** denn q) **Gott ist so ungerecht nicht, daß er vergesse eurer guten Werke und der Liebe, die ihr um seines Namens willen erwiesen.** Und: r) **Verlieret eure Hoffnung nicht; sie hat eine große Belohnung zu gewarten.**

Deros

o) 1. Tim. I. 5. 9. 10. I. Kor. VI. 9. 10.
p) I. Kor. XV. 58.
q) Hebr. VI. 10.
r) Hebr. X, 35.

Derohalben soll man denjenigen, die **Gutes wirken** s) **bis ans Ende**, und auf Gott hoffen, das ewige Leben vorstellen, sowohl als eine Gnade, die den Kindern Gottes durch Jesum Christum barmherziglich versprochen ist; wie auch t) als eine **Belohnung** nach dem Versprechen Gottes, die ihnen für ihre guten Werke und Verdienste getreulich erwiedert wird.

Denn dieß ist jene **Krone der Gerechtigkeit**, wovon der Apostel sagt: u) daß sie ihm **nach seinem Kampf und Laufe vorbehalten** sey, und von dem gerechten Richter werde gegeben werden; nicht allein aber ihm, sondern auch allen, die sich nach seiner Ankunft sehnen. Denn weil dieser Christus Jesus selbst als das Haupt in die Glieder, und wie w) der Weinstock in die Reben, die Kraft in die Gerechtfertigten ohne Unterlaß eingeußt, welche Kraft

ihren guten Werken allzeit vorgeht;
sie begleitet,
und ihnen nachfolget;
und ohne welche sie auf keine Weise Gott angenehm

s) Matth. X. 22.
t) Ps. CXVIII. 112. Röm. V. 3—5.
u) II. Tim. IV. 6.
w) Jo. XV. 2—6.

genehm und verdienstlich seyn könnten: so muß man glauben, daß den Gerechtfertigen nichts mangle von dem,

Daß sie nicht sollten vollkommen mit solchen Werken, die in Gott geschehen sind, dem göttlichen Gesetze für den Stand dieses Lebens genug gethan haben; und von dem,

daß wir nicht sollten dafürhalten, sie hätten wahrhaft verdient, auch das **ewige Leben** zu seiner Zeit, x) **wenn** sie in der Gnade sterben, zu **erlangen**; weil Christus unser Seligmacher spricht; y) **Wenn jemand von dem Wasser trinken wird, welches ich ihm gebe so wird ihn in Ewigkeit nicht dürsten, sondern das Wasser, das ich ihm gebe, wird sich in ihm in eine Quelle verwandeln, die in das ewige Leben fortströmt.**

Also z) wird weder **unsere** eigene **Gerechtigkeit**, als wäre sie **aus uns** eigen, dargestellet, weder wird die **Gerechtigkeit Gottes** verkannt oder verworfen; denn eben diejenige **Gerechtigkeit**, welche die **unsere** genannt wird,

weil

---

x) Offenb. XIV. 13.
y) Jo. IV. 13. 14.
z) Röm. X. 3. II. Kor. III. 5. Philip III. 9.

weil wir durch sie, indem sie in uns haftet, gerechtfertiget werden, ist auch Gottes Gerechtigkeit; weil sie uns durch die Verdienste Christi eingegossen wird.

Man muß aber auch dieses nicht umgehen, obschon den guten Werken in der heiligen Schrift so viel zugeschrieben wird, daß auch Christus verspricht: a) Wer einem seiner Geringsten einen Becher voll frisches Wasser zu trinken reichet, der soll nicht unbelohnt bleiben; und daß der Apostel bezeuget: b) Unsere itzige Trübsal, die fast nur unaugenblicklich und leicht ist, verschaffe uns ein ewiges und über die Massen groses Uebergewicht von Herrlichkeit: so sey doch fern, daß ein Christenmensch entweder in sich selbst ein Vertrauen setzen; c) oder sich anders rühmen sollte, als im Herrn, dessen Güte gegen alle Menschen so groß ist, daß er will, sie sollen dasjenige zum Verdienste haben, was doch seine Gaben sind. Und weil wir d) in vielen Dingen alle anstoßen und sündigen: so muß ein jeder, so wie die Barmherzigkeit und Güte, also auch die Strenge und das Gericht vor Augen haben; sich auch keiner selbst beurtheilen, e) ob er sich gleich keiner Schuld bewußt

a) Matth. X. 42. Mark. IX. 40.
b) II. Kor. IV. 17.
c) I. Kor I. 29. 38. II. Kor. X. 17. Gal. VI. 14. Jerem. IX. 23. 24.
d) Jak. III. 2.
e) I. Kor. IV. 4.

wußt ist. Dann alles Leben der Menschen wird nicht durch menschliches Urtheil ergründet und geurtheilet, sondern durch das Urtheil Gottes, f) der da wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und offenbaren die Anschläge der Herzen: und alsdann wird ein jeglicher das Lob haben von Gott, welcher, wie geschrieben steht: ff) einem jeglichen vergelten wird nach seinen Werken.

*

Nach dieser katholischen Lehre von der Rechtfertigung, ohne deren getreulichen und vestiglichen Annahme niemand kann gerechtfertiget werden, hat es dem heiligen Kirchenrathe gefallen, folgende Glaubensregeln beyzufügen, damit alle wissen mögen, nicht nur was sie halten und befolgen, sondern auch was sie meiden und fliehen sollen.

Von der Rechtfertigung

I. Glaubensregel.

Wenn jemand sagt: Daß der Mensch g) mit seinen Werken, die entweder durch die Kräfte menschlicher

---

f) ebend v. 4. u. 5.
ff) Matth. XVI. 27. Röm. II. 6. 7.
g) Röm. III. 20. 23. u. f. I. Kor. XV. 10. S. ob. I. u. II. Kap. d. S.

menschlicher Natur, oder durch die Unterweisung des Gesetzes geschehen, ohne die göttliche Gnade durch Jesum Christum vor Gott möge gerechtfertiget werden,

der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die göttliche Gnade durch Jesum Christum allein zu dem gegeben werde, damit der Mensch desto h) leichter gerecht leben, und das ewige Leben verdienen könne; gleichsam als ob er durch den freyen Willen ohne die Gnade, wiewohl nur kümmerlich und schwerlich, beydes vermöge;

der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß der Mensch ohne vorhergehende i) Eingebung des heil. Geistes, und ohne dessen Hülfe, könne glauben, hoffen, lieben, oder Buß thun, wie es erfoderlich ist, damit ihm die Gnade der Rechtfertigung mitgetheilet werde,

der sey verbannet.

h) Milevit. 5. Kap. Afrik. Kirchenrath 80. Kap.
i) II. Arauf. Kirchenr. (d' Orange) 6. Kap. S. oben V. Kap. dieser S.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: k) Daß der freye Wille des Menschen, da er von Gott bewegt und erweckt worden, nichts mitwirke, (indem er Gott, der ihn erwecket und beruft, beyfällt,) daß er sich, die Gnade der Rechtfertigung zu erlangen, l) bereit und geschickt mache;

Und daß er sich nicht könnte weigern, wenn er wollte: sondern gleich einem leblosen Dinge gar nichts thue, und sich platterdings leidend verhalte (nur in sich wirken lasse),

der sey verbannet.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: m) Daß der freye Willen des Menschen nach der Sünde Adams sey verloren und ausgelöschet worden;

oder daß es dabey um einen leeren Namen zu thun, ja sogar, daß es ein Name ohne Wesen,

und endlich ein vom Satan in die Kirche eingeführtes Gedicht sey,

der sey verbannet.

VI.

---

k) Arauf. Kirchr. ebend. 2 — 6. 9. 25. K.
l) Ekl. XV. 12 — 18.
m) Augüst. 1. B. wieder 2. B. Pelag. Kap. 2.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: n) Daß es nicht in des Menschen Gewalt stehe, seine Wege bös zu machen: sondern daß Gott die bösen Werke, wie die guten wirke, nicht allein durch die Zulassung, sondern auch eigentlich und durch sich selbst,

also daß die Verrätherey des Judas nicht weniger sein (Gottes) eigenes Werk sey, als die Beruf- und Bekehrung des Paulus,

der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß alle Werke, die vor der Rechtfertigung geschehen, auf was Weise sie immer geschehen sind, wahrhaftig Sünden seyn, oder den Haß Gottes verdienen;

oder je gewaltiger sich jemand bemühe, sich zur Gnade geschickt zu machen, desto schwerer sündige derselbe,

der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: o) Daß die Furcht des

n) August. das. K. 3. II. Arauf. Kirche. gegen Ende.

o) Ps. VII. 13. 14. Luk. XII. 5. Matth. X. 28.

höllischen Feuers, wegen welcher wir mit Bereuung unserer Sünden zur Barmherzigkeit Gottes Zuflucht nehmen,

oder uns von Sünden enthalten, Sünde sey, oder ärgere Sünder mache,

der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß der Gottlose durch den Glauben allein gerechtfertiget werde,

und versteht es also, daß nichts anders erfodert werde, welches mitwirke, die Gnade der Rechtfertigung zu erlangen;

und daß keinerseits vonnöthen sey, daß er durch die Bewegung seines Willens vorbereitet und geschickt gemacht werde,

der sey verbannet.

X. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die Menschen p) ohne die Gerechtigkeit Christi, durch welche er für uns Verdienste erworben hat, gerechtfertiget werden;

oder daß sie durch dieselbe förmlich gerecht seyn,

der sey verbannet.

p) Gal. II. 16. V. 6. Eph. I. 4. 5. IV. 15. 16.

XI. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die Menschen gerechtfertiget werden entweder allein durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi,

oder allein durch die Vergebung der Sünden, mit Ausschließung der Gnade und Liebe, welche q) in ihrem Herzen durch den heiligen Geist ausgegossen worden, und demselben anhangen;

oder auch, daß die Gnade, wodurch wir gerechtfertiget werden, nur allein eine Gunst Gottes sey,

der sey verbannet.

XII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß der Glaube, welcher rechtfertiget, nichts anders sey, als ein Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes, welcher die Sünde um Christi Willen vergiebt;

oder daß dieses Vertrauen das einzige Stück sey, wodurch wir gerechtfertiget werden,

der sey verbannet.

XIII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß jedem Menschen, um die Vergebung der Sünden zu erlangen, noth-

 wendig

q) Röm. V. 5.

wendig sey, daß er gewiß und ohne allen Zweifel, das ist, ohne Rucksicht auf seine eigene Schwachheit und wirkliche Unwürdigkeit, glaube, daß ihm seine Sünden verziehen seyn,

der sey verbannet. r)

XIV. Regel.

Wenn jemand sagt: Der Mensch werde deswegen von den Sünden erlediget und gerechtfertiget, weil er für gewiß glaubet, daß er erlediget und gerechtfertiget werde;

oder: Es sey niemand wahrhaft gerechtfertiget, als der da glaubt, daß er gerechtfertiget sey;

und: allein durch diesen Glauben werde die Erledigung und Rechtfertigung vollbracht,

der sey verbannet.

XV. Regel.

Wenn jemand sagt: b) Daß der wiedergebohrne und gerechtfertigte Mensch durch den Glauben, verbunden sey zu glauben, daß er gewiß in der Zahl der Prädestinirten (der zum ewigen Leben

verord-

---

r) Zur Erklärung dieser Regel siehe oben das neunte Kapitel: wider das stolze Vertrauen der Ketzer.

b) August im B. von der Bestrafung und der Gnade. 12. u. 13. K.

verordneten) sey,
der sey verbannet.

XVI. Regel.

Wenn jemand sagt; c) Daß er jene große Gabe der Verharrung bis ans Ende gewiß haben werde; und dieß sagt mit vollkommener und untrieglicher Gewißheit, es wäre denn, daß er solches aus einer besondern Offenbarung wüßte:
der sey verbannet.

XVII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die Gnade der Rechtfertigung nur allein denen, die zum ewigen Leben prädestinirt (verordnet) sind, zu Theil werde;
die übrigen alle aber, die berufen sind, zwar berufen werden, aber die Gnade nicht empfangen d), als ob diese durch göttliche Gewalt zum Bösen vorordnet wären,
der sey verbannet.

XVIII. Regel.

Wenn jemand sagt: e) Daß die Gebote Got-

c) Ezech. XVIII. 24. Galat. V. 21. wie auch Aug. im B. von der Verharr. im Guten K. 13.
d) Arauf. Kirchenr. II. 25. Kap.
e) Joh. V. 14.

tes auch einem gerechtfertigten und in der Gnade stehenden Menschen zu halten unmöglich seyn, der sey verbannet.

XIX. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß im Evangelium nichts geboten sey, als der Glaube; das übrige sey ohne Unterschied weder geboten, noch verboten, sondern willkührlich:

oder daß die zehn Gebote die Christen nicht angehen,

der sey verbannet.

XX. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß ein gerechtfertigter Mensch, er sey so vollkommen als er immer wolle, nicht schuldig sey die Gebote Gottes und der heiligen Kirche zu halten, sondern allein zu glauben,

(als wäre das Evangelium nur eine bloße Verheißung des ewigen Lebens, ohne Bedingung, die Gebote zu halten)

der sey verbannet.

XXI. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß Jesus Christus von Gott

Gott den Menschen nur gegeben worden sey als ein Erlöser, auf den sie vertrauen f);

und nicht auch als ein Gesetzgeber, dem sie gehorsamen sollen,

der sey verbannet.

XXII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß der gerechte Mensch entweder ohne sonderbare Hülfe Gottes in der empfangenen Gerechtigkeit verharren könne;

oder daß er mit derselben es nicht könne,

der sey verbannet.

XXIII. Regel.

Wenn jemand sagt: Das der einmal gerechtfertigte Mensch nicht mehr sündigen, oder die Gnade verlieren könne;

und daß also derjenige, welcher fällt und sündiget, niemal wahrhaftig gerechtfertiget worden sey;

oder im Gegentheile: Daß der gerechtfertigte Mensch in seinem ganzen Leben alle Sünden, auch die läßlichen, vermeiden könne, außer einer besondern Befreyungsgnade Gottes,

wie es die Kirche von der seligsten Jungfrau Maria dafürhält,

der sey verbannet.

XXIV.

f) Es. XXXIII. 2. Matth. I. 21. 23. II. 6.

XXIV. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die empfangene Gerechtigkeit nicht durch die guten Werke bewahret werde:

sondern daß diese Werke nur Früchte und Zeichen der erlangten Rechtfertigung; und nicht auch eine Ursache dieselbe zu vermehren seyn,

der sey verbannet.

XXV. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß der Gerechte in einem jeden guten Werke wenigst läßlich,

oder was noch unerträglicher ist, tödlich sündige; und derohalben die ewige Strafe verdiene:

aber nur deswegen nicht verdammet werde, weil ihm Gott solche Werke nicht zur Verdammniß anrechnet,

der sey verbannet.

XXVI. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die Gerechten für die guten Werke, welche in Gott geschehen sind, von Gott die ewige Vergeltung durch seine Barmherzigkeit und das Verdienst Jesu Christi nicht erwarten

---

a) Matth. XXIV. 13.

warten und hoffen sollen, wenn sie in guten Thaten, und Haltung der göttlichen Gebote g) bis an das Ende verharren,

der sey verbannet.

XXVII. Regel.

Wenn jemand sagt: h) Daß nichts eine Todsünd sey, als der Unglauben;

oder: Daß durch keine andere Sünde, sie sey so schwer und groß sie immer wolle, außer allein durch den Unglauben, die einmal empfangene Gnade verloren werde,

der sey verbannet.

XXVIII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß, wenn die Gnade durch die Sünde verloren sey, auch zugleich der Glaube allzeit mitverloren werde;

oder: daß der Glaube, welcher bleibt, kein wahrer Glaub sey, ob er gleich kein lebendiger Glaube ist;

oder: daß derjenige, der den Glauben ohne die Liebe hat, kein Christ sey,

der sey verbannet.

XXIX. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß derjenige, welcher nach

der

---

h) I. Kor. VI. 9. u. f.

der Taufe gefallen ist, nicht könne durch die Gnade Gottes wieder aufstehen;

oder: daß er es zwar könne, aber daß er durch den Glauben allein die verlorne Gerechtigkeit wieder erlange ohne das Sakrament der Buße, wie es die heilige Römische und allgemeine Kirche nach der Lehre des Herrn Jesus Christus und seiner Apostel, bisher allzeit bekennet, gehalten, und gelehret hat,

der sey verbannet.

XXX. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß nach empfangener Gnade der Rechtfertigung einem jeden büßenden Sünder die Schuld dergestalt nachgelassen und die Verwirkung der ewigen Strafe so getilget werde, daß keine Schuld der zeitlichen Strafe übrig bleibe, die entweder in diesem Leben auf der Welt, oder im zukünftigen im Reinigungsorte zu bezahlen sey, ehe man ins Himmelreich eingehen könne,

der sey verbannet.

XXXI. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß der Gerechtfertigte sündige, wenn er in Ansehung der ewigen Belohnung Gutes wirke,

der sey verbannet.

XXXII.

XXXII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die guten Werke eines gerechtfertigten Menschen dergestalt Gaben Gottes seyn, daß sie nicht auch zugleich des Gerechtfertigten gute Verdienste seyn;

oder: daß der Gerechtfertigte mit den guten Werken, die er durch die Gnade Gottes, und das Verdienst Jesu Christi, dessen lebendiges Glied er ist, verrichtet, nicht wahrhaftig a. die Vermehrung der Gnade, b. das ewige Leben, und c. die wirkliche Theilnehmung an dem selben, sofern er in der Gnade stirbt, und d. noch dazu eine Vermehrung der Glorie oder ewigen Herrlichkeit verdiene,

der sey verbannet.

XXXIII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß durch diese katholische Lehre von der Rechtfertigung, welche die heilige Kirchenversammlung hiemit ausdrücklich erkläret, der Ehre Gottes, oder den Verdiensten unsers Herrn Jesu Christi auf einige Weise Abbruch gethan:

und nicht vielmehr die Wahrheit unsers Glaubens, und die Ehre Gottes und Christi Jesu dadurch verherrlichet werde,

der sey verbannet.

V.

Von den hh. Sakramenten insgemein.

Sess. 7.

Einleitung.

Damit die heilsame Lehre von der Rechtfertigung, welche in vorhergehender Rathssitzung mit einhelliger Zusammenstimmung aller Väter ist ins Licht gesetzet worden, ihre Vollkommenheit erreichet ist für gemäß befunden worden, von den heiligsten Sakramenten der Kirche zu handeln, durch welche alle wahre Gerechtigkeit entweder anfängt, oder die angefangene vermehret, oder die verlorne wieder hergestellet wird. Es hat derohalben dieser heilige allgemeine und die ganze katholische Kirche vorstellende, im heil. Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath zu Trient, (dem die nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhls vorsitzen) indem er der Lehre der heil. Schrift, der apostolischen Erblehre, wie auch der Uebereinstimmung anderer Kirchenväter beypflichtet, zur Abschaffung der Irrthümer, und Ausreutung der Ketzereyen, welche, die heil. Sakramente betreffend, zu dieser unserer Zeit theils aus den vor Zeiten von unsern Vätern verdammten Ketzereyen erwecket, theils auch

von

von neuem erfunden worden, und der Reinigkeit der katholischen Kirche, und dem Seelenheile sehr schädlich sind, dafür gehalten, diese gegenwärtige **Glaubensregeln** vestzusetzen und zu verordnen, wornach derselbe die übrigen, welche noch zur Vollendung des angefangenen Werkes gehören, mit Hülfe des heil. Geistes in Zukunft herausgeben wird:

* *

I. Glaubensregel.

Wenn jemand sagt: 1) Daß die Sakramente des neuen Gesetzes nicht alle von Jesu Christo unserm Herrn eingesetzet worden;

oder: daß ihrer mehr oder weniger als sieben seyn; nämlich die **Taufe**, die **Firmung**, das Sakrament des **Altars**, die **Buße**, die letzte Oelung, die **Priesterweihe** und die **Ehe**;

oder auch, daß eins unter diesen sieben nicht wahrhaftig und eigentlich ein Sakrament sey,

der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß diese nämlichen Sakramente des neuen Gesetzes von den Sakramenten

1) Kirchenv. zu Florenz in den Rathschlüssen Eugens zu den Armeniern.

des alten Gesetzes nicht anders unterschieden seyn, als nur weil es andere Ceremonien und äußerliche Gebräuche sind,

der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die sieben Sakramente unter einander also gleich seyn, daß auf keine Weise eines würdiger sey als das andere,

der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die Sakramente des neuen Gesetzes zur Seligkeit nicht vonnöthen, sondern überflüßig seyn;

und, daß die Menschen ohne sie, oder ohne das Verlangen nach denselben, durch den Glauben allein von Gott die Gnade der Rechtfertigung erhalten werden;

obschon nicht alle (Sakramente) einem jeden nothwendig sind,

der sey verbannet.

V.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die Sakramente nur allein um den Glauben zu nähren eingesetzet seyn,

der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: k) Daß die Sakramente des neuen Gesetzes nicht die Gnade in sich enthalten, die sie mit ihrem äußerlichen Wesen vorbilden;

oder: daß sie denen, welche ihnen keine Hinderniß setzen, die Gnade selbst nicht geben; als wenn sie nur äußerliche Zeichen der durch den Glauben empfangenen Gnade oder Gerechtfertigung;

und nichts als bloße Merkmale wären, wodurch die Gläubigen von den Ungläubigen vor den Menschen unterschieden werden,

der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die Gnade durch die-

k) Kirchenr. zu Florenz unter Eugen IV.

se Sakramente nicht allzeit und allen, so viel an Gott ist, gegeben werde, obschon sie dieselben gebührend empfangen würden; sondern nur bisweilen, und nur einigen,

der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß durch die Sakramente des neuen Gesetzes nicht wegen des vollbrachten Werkes die Gnade gegeben werde; sondern der Glaube allein auf die göttliche Verheißung sey genug, die Gnade zu erlangen,

der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß durch die drey Sakramente, nämlich die **Taufe**, **Firmung** und **Priesterweihe**, der Seele kein wesentlicher Karakter, das ist, ein geistliches und unauslöschliches Zeichen eingedrücket werde,

weßwegen diese Sakramente nicht wiederholet (d. i. nicht öfter als einmal von einer Person empfangen) werden können,

der sey verbannet.

X. Regel.

Wenn jemand sagt: 1) Daß alle Christen die Ge-

1) Kirchenr. zu Carthag. 4. K. 98. und zu Konstantinop. Art. 13.

Gewalt haben, das Wort Gottes zu predigen, und alle Sakramente zu verwalten,

der sey verbannet.

XI. Regel.

Wenn jemand sagt: m) Daß von denjenigen, welche die Sakramente zubereiten und ertheilen, nicht zum wenigsten die Willensmeynung erfodert werde, zu thun, was die Kirche thut,

der sey verbannet

XII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß ein mit Todsünden beladener Priester, wenn er auch alle wesentliche Stücke beobachtet, welche zur Bereitung oder Ertheilung des Sakramentes erfodert werden, nicht wahrhaftig das Sakrament bereite oder ertheile,

der sey verbannet.

XIII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die angenommenen und bestättigten Gebräuche der Kirche, welche man bey feyerlicher Ertheilung der Sakramente anzuwenden pflegt, entweder verachtet,

oder ohne Sünde von den Priestern nach Willkühr unterlassen,

m) Kirchenr. zu Florenz.

oder in neue durch einen jeden Hirten der Kirche verändert werden können,

der sey verbannet.

Von den Sakramenten insbesondere.

VI.

Von der Taufe.

Ead. Sess. 7.

I. Glaubensregel.

Wenn jemand sagt: Daß die Taufe des Johannes eben die Kraft gehabt habe, wie die Taufe Christi,

der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: n) Daß das rechte und natürliche Wasser zur Taufe nicht nothwendig sey; und aus den Worten unsers Herrn Jesus Christus: o) Es sey dann, daß jemand wiedergebohren werde aus dem Wasser und dem heil. Geiste, einen verblümten Verstand erzwingen wollte,

der sey verbannet.

III.

---

n) S. im Handb. des h. August. 46. K.
o) Joh. III. 5.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß in der Römischen Kirche, welche aller Kirchen Mutter und Lehrmeisterinn ist, nicht die wahre Lehre von dem Sakramente der Taufe sey,

der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: p) Daß die Taufe welche von Ketzern im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, mit der Meinung das zu thun, was die Kirche thut, ertheilet wird, keine wahre Taufe sey,

der sey verbannet.

V. Regel

Wenn jemand sagt: q) Die Taufe stehe frey, das ist, sie sey zur Seligkeit nicht nothwendig,

der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß ein Getaufter, obschon er wollte, die Gnade nicht verlieren könne,

p) Kirchenrath zu Florenz.
q) Joh. III. 5.

soviel er immer sündige, außer er wollte nicht glauben,

der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: r) Daß die Getauften durch die Taufe selbst nur zu dem Glauben, nicht aber zur Haltung des ganzen Gesetzes Christi verpflichtet seyn,

der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die Getauften von allen Geboten der heiligen Kirche, welche entweder geschrieben, oder mündlich überliefert sind, frey seyn, dergestalt, daß sie solche zu halten nicht verbunden seyn, außer sie wollten sich selbst freywillig solchen unterwerfen,

der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß man die Menschen der empfangenen Taufe dergestalt erinnern soll, daß sie alle Gelübde, welche nach der Taufe gesche-

---

r) Galat. V. 13 — 24.

geschehen, durch die Kraft des in der Taufe geleisteten Versprechens als unkräftig erkennen sollen;

gleichsam als würde durch dieselben sowohl dem Glauben, zu dem sie sich bekennet haben, als auch der Taufe selbst Abbruch gethan,

der sey verbannet.

X. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß alle Sünden, welche nach der Taufe begangen werden, durch die einzige **Wiedererinnerung** und den **Glauben** der empfangenen Taufe entweder ganz nachgelassen; oder läßliche Sünden werden,

der sey verbannet.

XI. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die wahre und ordentlich mitgetheilte Taufe bey demjenigen müsse wiederholet werden, der bey den Ungläubigen den Glauben verläugnet hat, da er wieder zur Buße zurückkehret,

der sey verbannet.

XII Regel.

Wenn jemand sagt: daß man niemand taufen

soll, er sey dann in dem Alter, in welchem Christus ist getaufet worden;

oder in der Todesstunde,

der sey verbannet.

XIII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß man die Kinder, weil sie nicht selbst glauben können, nach empfangener Taufe nicht unter die Gläubigen rechnen;

und derohalben, wenn sie zu ihren Verstandesjahren kommen, wieder taufen soll;

oder es sey besser, sie ungetauft zu lassen, als sie, da sie nicht selbst glauben können, auf den Glauben der Kirche zu taufen,

der sey verbannet.

XIV. Regel.

Wenn jemand sagt: daß man die getauften Kinder, wenn sie erwachsen sind, fragen soll: ob sie dasjenige für gewiß halten wollen, was ihre Taufpathen anstatt ihrer, als sie getauft wurden, versprochen haben; und daß man sie, wenn sie antworten, sie wollen nicht, ihrer Willkühr überlassen; und durch keine andere Strafe zum christlichen Lebenswandel anhalten soll, als allein, daß man sie von Empfangung des Sakraments des

Altars

Altars und der anderen Sakramente abhalte, bis sie sich bessern,

der sey verbannet.

VII.

Von der Firmung.

Ead. Sess. 7.

I. Glaubensregel.

Wenn jemand sagt: Daß die Firmung der Getauften eine vergebliche Ceremonie, und nicht vielmehr ein wahres und eigentliches Sakrament sey;

oder: daß es vor Zeiten nichts anders gewesen, als eine Unterweisung, womit diejenigen, die den Jünglingsjahren nahegekommen waren, die Art ihres Glaubens vor der Kirche erklärten,

der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß diejenigen dem heiligen Geiste Schmach anthun, die dem heiligen

Chry=

Chrysam der Firmung einige Kraft zuschreiben, der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß nicht der Bischof allein, sondern ein jeder gemeiner Priester der gewöhnliche Austheiler des Sakramentes der Firmung sey, der sey verbannet.

VIII.

Von dem heiligsten Sakramente des Altars.

Sess. 13.

*

Einleitung.

Obschon der heilige allgemeine die ganze katholische Kirche vorstellende im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath zu Trient (dem ein Legat, und die Abgesandten des apostolischen Stuhls vorsitzen) zu dem Ziel und Ende, nicht ohne besondere Leitung und Regierung des heiligen Geistes, sich versammelt hat, damit er die wahre und alte Lehre von dem Glauben und den Sakramenten auslege, und gegen alle Ketzereyen und

allen

allen andern schweren Unfug, womit die Kirche Gottes itzt erbärmlich beunruhiget, und in viele und verschiedene Spaltungen zerrissen wird, Hülfe verschaffen möge: so hat er sich doch hauptsächlich schon vom Anfange vorgenommen, s) das Unkraut der gräulichen Irrthümer und Trennungen vom Grunde auszureuten, welche der Feind zu diesen unsern jammervollen Zeiten unter die Glaubenslehre und den Gebrauch und Verehrung des heiligsten Sakraments des Altars gesäet hat, welches Sakrament unser Seligmacher einstens seiner Kirche als ein Wahrzeichen jener Einigkeit und Liebe zurückgelassen hat, wodurch er alle Christen untereinander verknüpft und verbunden haben will.

Indem also dieser heilige Kirchenrath diejenige gesunde und reine Lehre von diesem hochwürdigen und göttlichen Sakramente des Altars vorträgt, wie in solcher die katholische Kirche von Jesu Christo unserm Herrn selbst und seinen Aposteln ist unterwiesen, und von dem heiligen Geiste, t) der ihr alle Wahrheit stets fort eingiebt, belehret worden; allzeit behalten hat; und bis ans Ende der Welt vorbehalten wird: so verbeut sie allen Christgläubigen, daß sie sich nicht erkühnen, von dem heiligsten Altarssakramente anders zu glauben, zu lehren oder zu predigen, als es gegenwärtig erkläret und entschieden ist.

Die

s) Matth. XIII. 25.
t) Luk. XII. 12. Joh. XIV. 26. XVI. 13.

Die Glaubenslehre von diesem h. Sakramente.

Das erste Kapitel.

Von der wesentlichen Gegenwart unsers Herrn Jesu Christi in dem heiligsten Altarssakramente.

Erstens lehret der heilige Kirchenrath, und bekennet öffentlich und in alle Wege, daß in dem gnadenreichen heil. Sakramente des Altars, nach der Konsekration des Brods und des Weins, unser Herr Jesus Christus, u) wahrer Gott und Mensch wahrhaftig, wesentlich und nach der Substanz unter der Gestalt dieser äußerlichen unter die Sinne fallenden Dinge begriffen ist.

Denn es streitet nicht wider einander: w) daß unser Erlöser allzeit zur Rechten des Vaters im Himmel sitze, nach der natürlichen Weise des Daseyns; und daß er nichts desto weniger in vielen anderen Orten sakramentalischer Weise und mit seiner Substanz gegenwärtig sey; welche Art des Daseyns, ob wir sie gleich kaum mit Worten ausdrücken, x) doch Gott möglich zu seyn, mit

---

u) Joh. I. 14.
w) Eph. I. 20 — 22. Matth. XVI. 27.
x) Matth. XIX. 26. Luk. I. 37.

mit unserer Nachdenkungskraft, die durch den Glauben erleuchtet ist, erreichen können, und ganz standhaft glauben müssen.

Denn also haben alle unsere Vorgänger, so viel deren in der wahren Kirche Christi gewesen sind, die von diesem heiligsten Sakramente gehandelt haben, öffentlich bekennet, daß unser Seligmacher im letzten Abendmahle dieses so wunderbarliche Sakrament eingesetzet habe, als er nach der Segnung des Brods und Weins mit ausdrücklichen und klaren Worten bezeuget hat: daß er ihnen seinen eigenen Leib und sein Blut darreiche; und da diese y) von den heiligen Evangelisten erzählten, und darnach z) vom heiligen Paulus wiederholten Worte, die eigentliche und offenbarste Bedeutung an sich haben, nach welcher sie von den heiligen Vätern sind verstanden worden: so ist es fürwahr ein sehr schändliches Laster, daß solche von etlichen zänkischen und verkehrten Menschen zu erdichteten und eingebildeten figürlichen Redensarten verdreht werden, wodurch die Wahrheit des Fleisches und Bluts Christi geläugnet wird, wider die allgemeine Meinung der Kirche, welche a) als ein Pfei-

---

y) Matth. XXVI. 26 — 28. Mark. XIV. 22 — 24 Luk. XXII. 19. 20.
z) 1. Kor. XI. 23 — 27.
a) 1. Timoth. III. 15.

Pfeiler und Grundveste der Wahrheit diese von gottlosen Menschen erdachten Lügen als teuflische verfluchet hat; und mit dankbarem und unvergessenem Gemüthe diese fürtrefliche Wohlthat Christi erkennet.

Das zweyte Kapitel.

Von der Weise der Einsetzung dieses heiligsten Sakramentes.

Also hat unser Seligmacher, als er aus dieser Welt zum Vater gehen wollte, dieses Sakrament eingesetzet, in welchem er den Reichthum seiner göttlichen Liebe gegen die Menschen gleichsam ausgeschüttet, b) ein Gedächtniß seiner Wunder gestiftet, und c) uns geboten hat, daß wir bey dessen Empfangung sein Gedächtniß verehren, und seinen Tod verkündigen sollen, so lang, bis er kommen wird, die Welt zu richten.

Er hat aber gewollt, d) daß man dieses Sakrament empfangen soll

a. Als eine geistliche Speise der Seele, womit diejenigen ernähret und gestärket werden, die da leben von dem Leben desjenigen, welcher gesagt hat:

---

b) Ps. CX. 4.
c) Luk. XXII. 19. I. Kor. XI. 24.
d) Matth. XXVI. 26 — 28.

hat: e) Wer mich isset, derselbe wird auch leben wegen meiner;

und b. als eine Gegenarzney, wodurch wir von den täglichen Fehlern befreyet, und vor tödtlichen Sünden bewahret werden.

c. Nebst dem hat er gewollt, daß es seyn soll ein Unterpfand unserer künftigen Herrlichkeit und der ewigen Seligkeit, und derohalben ein Sinnbild oder Wahrzeichen desjenigen einigen Leibes f) dessen Haupt er ist, und welchem er uns als Glieder mit genauester Verbindung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe hat verknüpfet haben wollen, daß wir alle miteinander einerley reden, und g) keine Spaltungen unter uns seyn sollen.

Das dritte Kapitel.

Von der Vortrefflichkeit des heiligsten Altarssakraments über die andern Sakramente.

Das heiligste Altarssakrament hat zwar dieses mit anderen Sakramenten gemein, daß es eine

e) Joh. VI. 58.
f) I. Kor. V. 11. Eph. I. 22. u. f. IV. 15. u. f. Koloss. I. 18. Röm. XII. 4 u. f.
g) I. Kor. I. 10.

Bezeichnung einer heiligen Sache, und eine sichbare Form der unsichtbaren Gnade ist: dieses aber wird in demselben als etwas vorzügliches und besonderes befunden, daß die andern Sakramente alsdann erst die Kraft haben zu heiligen, wenn wir sie gebrauchen; in dem Sakrament des Altars aber ist der Urheber der Heiligkeit selbst vor dem Gebrauche.

Denn die Apostel hatten dieses Sakrament noch nicht von der Hande des Herrn h) empfangen, da er doch schon wahrhaftig selbst bekräftigte, es sey das, was er darreichte, sein Leib.

Und dieser Glaube ist allzeit in der Kirche Gottes gewesen, daß nämlich alsogleich nach der Konsekration der wahre Leib unsers Herrn, und seiner Seele und Gottheit zugegen sey:

der Leib zwar unter der Gestalt des Brods,

und

das Blut unter der Gestalt des Weins nach Laut und Kraft der Konsekrationsworte:

der Leib aber auch selbst unter der Gestalt des Weins,

und das Blut unter der Gestalt des Brods,

und die Seele unter beyden, aus Kraft derjenigen natürlichen Verbindung und nothwendigen Mitbe-

h) Matth. XXVI. 26. Mark. XIV. 22. Luk. XXII. 19.

Mitbegleitung, durch welche die Theile Christi des Herrn, der i) nun von Todten erstanden ist, und nicht mehr stirbt, unter sich verbunden sind;

Ferners auch die Gottheit, wegen jener wunderbarlichen hypostatischen Vereinigung derselben mit dem Leibe und mit der Seele.

Derohalben ist es höchst wahrhaft, und außer allen Zweifel, daß eben soviel unter einer dieser Gestalten, als unter beyden begriffen sey; denn der ganze und vollkommene Christus ist

unter der Gestalt des Brods, und
unter einem jeglichen Theile derselben Gestalt;

desgleichen ist er auch

unter der Gestalt des Weins, und
unter dessen Theilen.

Das vierte Kapitel.

Von der Verwandlung.

Weil aber Christus unser Seligmacher gesagt hat, daß dieses wahrhaftig sein Leib sey, was er k) unter der Gestalt des Brods darreichte: so ist derohalben allzeit in der Kirche dafür gehalten worden, und erkläret dieses der heilige Kirchenrath itzt

i) Röm VI. 9.
k) Luk. XXII. 19. Joh. VI. 56. I. Kor. XI. 24 — 29.

wieder: daß durch die Konsekration des Brods und Weins eine Verwandlung geschehe

der ganzen Substanz des Brods in die Substanz des Leibes Christi unsers Herrn; und

der ganzen Substanz des Weins in die Substanz seines Bluts; welche Verwandlung von der heiligen katholischen Kirche schicklich und eigentlich Transsubstantiation genannt worden ist.

Das fünfte Kapitel.

Von der Anbethung und Ehrerbietung, die diesem heiligsten Sakramente erzeiget werden soll.

Es ist derohalben nun weiter kein Zweifel übrig, daß alle Christglaubige nach dem Gebrauche, der allzeit in der katholischen Kirche angenommen war, die Ehre der Anbethung, welche dem wahren Gott gebühret, diesem heiligsten Sakramente in Ehrerbietung erzeigen müssen; denn es ist darum nicht weniger anzubethen, weil es l) von Christo dem Herrn zu dem Ende eingesetzet ist, daß man es genieße.

Denn wir glauben, daß eben derselbige Gott zu gegen sey, von welchem der ewige Vater, da er Ihn in die Welt einführet, spricht: m) Und es sollen denenigen anbethen alle Engel Gottes;

l) Matth. XXVI. 26. u. f.
m) Ps. XCVI. 7. Hebr. I. 6.

kes; n) vor dem die Weisen niederfielen und ihn anbethen; und den endlich, wie die Schrift o) bezeuget, die Apostel in Galiläa angebethet haben.

Es erkläret auch ferner der heilige Kirchenrath, daß derjenigen Gebrauch gottselig und sehr andächtig in der Kirche Gottes eingeführet worden sey; daß alle Jahre an einem besondern und feyerlichen Tage dieses herrliche und hochwürdige Sakrament mit sonderbarer Verehrung und Feyerlichkeit begangen, und in Prozessionen andächtig und ehrerbietig durch die Straßen und öffentliche Oerter herumgetragen werde. Denn es ist höchst billig, daß einige heilige Täge verordnet seyn, an welchen alle Christen mit einem besondern und feyerlichen Bewelse an den Tag legen ihr dankbares und erkenntliches Gemüth gegen den, der unser Herr und Erlöser ist, für diese so unaussprechliche und allerdings göttliche Wohlthat, p) wodurch der Sieg und Triumph seines Todes wieder vor Augen gestellet wird. Und also zwar geziemte es sich, daß die obsiegende Wahrheit über die Lügen und Ketzereyen triumphiren soll, damit ihre

n) Matth. II. 11.
o) Matth. XXVIII. 17. Luk. XXIV. 52.
p) I. Kor. XV. 54. u. f. Hebr. II. 14. auch I. Kor XV. 24 — 28 Hebr. II. 7. u. f.

Widersacher, da sie die Majestätvolle Herrlichkeit dieser Feyer, und diese so entzückende Freude der ganzen Kirche mit Augen sehen, entweders muthlos und entkräftet werden; oder doch sich schämen, und da sie also zu schanden gemacht sind, endlich einmal in sich gehen mögen.

Das sechste Kapitel.

Wie man das Sakrament des Altars behalten und zu den Kranken tragen soll.

Die Gewohnheit, daß man das heiligste Altarssakrament an einem heiligen Orte aufbewahre, ist so alt, daß sie auch schon zur Zeit des Nicäischen Kirchenraths q) bekannt gewesen. Daß überdieß das heiligste Sakrament zu den Kranken getragen, und solcher Gebrauch fleißig in der Kirche erhalten werde, ist, nebst dem daß es mit der höchsten Billigkeit und Vernunft übereinkömmt, theils in vielen Kirchenräthen r) geboten, theils nach dem ältesten Gebrauche der Kirche s) also gehalten worden. Es verordnet daher dieser heilige Kirchen=

---

q) II. Kirchenr. zu Nicäa Kap. 13.

r) Z. B. im Kirchenr. zu Rheims Kap. 2. im Lateran. unter Julius dem III. K 28.

s) Kirchenrath zu Ancyra Kap. 6. Im IV. Kirchenr. zu Karthag. Kap. 77. u. 78. zu Agde Kap. 15. u. f. f.

Kirchenrath, daß dieser heilsame Gebrauch soll beybehalten werden.

Das siebente Kapitel.

Welche Vorbereitung zu dem würdigen Empfange dieses heiligsten Sakramentes nöthig sey.

Da es sich nicht geziemt, daß jemand zu je einer heiligen Handlung anders als heilig schreite: so muß jeder Christ, je mehr die Heiligkeit und Göttlichkeit dieses himmlischen Sakraments ihm bekannt ist, desto sorgfältiger sich hüten, daß er nicht ohne große Ehrerbietigkeit und Heiligkeit hinzutrete, dasselbe zu empfangen. Hauptsächlich da wir die schreckvollen Worte t) bey dem Apostel lesen: **Wer unwürdig isset und trinket, der isset und trinket sich selbst das Gericht, weil er den Leib des Herrn nicht unterscheidet.** Darum soll jener, der kommuniziren will, desselben Gebots stets eingedenk seyn: u) **Der Mensch aber prüfe sich selbst.** Es erkläret aber die Gewohnheit der Kirche: Es sey diese Prüfung also nothwendig, daß keiner, der sich einer tödtlichen Sünde bewußt ist, so sehr er auch immer Reue und Leid darüber zu

t) I. Kor. XI. 29.
u) Ebendort 28. v.

haben glaubet, ohne vorhergehende sakramentalische Beicht zum Altarssakramente gehen soll. Welches der heilige Kirchenrath allen Christen, auch jenen Priestern, denen es von Amtswegen obliegt, Messe zu lesen, für je und allzeit zu beobachten beschlossen und befohlen hat, wenn es anders nicht an einem Beichtvater mangelt. Wenn aber ein Priester in dringender Nothwendigkeit ohne vorhergehender Beicht würde celebrirt haben: soll er, sobald es möglich ist, beichten.

Das achte Kapitel.

Von dem Gebrauche dieses wunderbaren Sakramentes.

Was aber den Gebrauch betrifft, so haben unsere Väter recht und klug dreyerley Arten, dieß Sakrament zu empfangen, unterschieden. Denn sie haben gelehret,

a. Daß einige solches nur sakramentalischer Weise, oder äußerlich nehmen, als die Sünder;

b. Andere nur geistlicher Weise, jene nämlich welche, indem sie mit begierigem Verlangen dieß vorgesetzte Himmelsbrod essen, und also durch einen lebendigen Glauben, w) der durch die Liebe seine Wirkung hat, desselben Frucht und Nutzbarkeit empfinden;

c.

w) Galat. V.

c. Sodenn drittens jene, welche es sakramentalischer und geistlicher Weise zugleich empfangen. Diese sind die, welche sich vorher also prüfen und bereiten, x) daß sie mit dem hochzeitlichen Kleide angethan zu diesem himmlische Tische hinzutreten.

Bey dem sakramentalischen Genusse ist aber allzeit in der Kirche Gottes der Brauch gewesen, daß die Weltlichen von den Priestern das Sakrament empfangen; die celebrierenden Priester aber sich selbst kommuniziren. Welcher Brauch, als der von apostolischer Tradition y) herkömmt, recht und billig beobachtet werden muß.

Endlich aber ermahnet dieser heilige Kirchenrath mit väterlicher Wohlmeinung, warnet, und bittet eines Bittens durch die Barmherzigkeit unsers Gottes, daß alle und jede Mitgenossen der christlichen Gemeine in diesem Sinnbilde der Eintracht doch endlich einmal übereinkommen und zusammenstimmen, und eingedenk seyn einer so großen Majestät, und einer so ausnehmenden Liebe Jesu Christi unsers Herrn, z) der seine geliebte Seele zum Preise für unser Heil, und sein Fleisch zur Speise gegeben hat; daß sie dieses heiligste Geheimniß

x) Matth. XXII. 11. u. f.
y) Hebr. V. 1. VII. 26.
z) Joh. VI. 52. 56. u. f.

des Leibs und Bluts mit so beständigem und vesten Glauben, mit solcher Andacht ihres Gemüthes, mit solcher Frömmigkeit und Ehrerbietung glauben und verehren sollen, auf daß sie dieses übernatürliche Brod öfters genießen können, damit solches ihnen wahrhaft das Leben der Seele, und die beständige Gesundheit des Gemüthes seye, durch dessen Kraft gestärket, sie von der Reise dieser elenden Pilgerschaft zum himmlischen Vaterlande kemmen mögen, um alldort dieses nämliche Engelbrod, a) welches sie hier unter der Verhüllung empfangen, ohne einiger Bedeckung zu genießen.

Weil es aber nicht genug ist, die Wahrheit zu sagen, wenn nicht auch die Irrthümer entdecket und widerlegt werden: so hat es die heilige Kirchenversammlung für gut befunden, diese folgenden **Regeln** beyzusetzen, auf daß alle, nachdem sie die katholische Lehre erkannt haben, gleichfalls verstehen, vor was für Ketzereyen sie sich hüten, und welche sie meiden müssen.

Von

a) Psalm LXXVII. 24. u. f.

Von dem heiligsten Altarssakramente

I. Glaubensregel.

Wenn jemand läugnet: b) Daß in dem heiligsten Altarssakramente der Leib und das Blut sammt der Seele und Gottheit unsers Herrn Jesu Christi, und folglich der ganze Christus

wahrhaftig,

wirklich,

und wesentlich gegenwärtig sey:

Sondern wer da sagen würde: es sey derselbe darinne

nur als in einem Zeichen,

oder nur als in einer Figur,

oder nur der Kraft nach;

der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: c) Daß in dem heiligsten Altarssakramente die Wesenheit des Brods und Weins sammt dem Leib und Blute unsers Herrn Jesu Christe verbleibe;

und also läugnet die wunderbare und sonderliche Verwandlung der ganzen Wesenheit des Brods in den

---

b) Kirchenr. zu Kostnitz.
c) Ebendaselbst gegen die Irrthümer des Wiklefs.

den Leib, und der ganzen Substanz des Weins in das Blut, (alswie da so vollkommen geschieht, daß nur die Gestalten des Brods und Weins verbleiben; welche Verwandlung die kotholische Kirche mit dem schicklichsten Ausdrucke die Transsubstantiation nennet d),

der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand läugnet: e) Daß in dem Sakramente des Altars

unter einer jeden Gestalt,

und unter jeden Theilen der Gestalten insonderheit, wenn sie zertheilet werden, der ganze Christus begriffen sey,

der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß nach vollbrachter Konsekration in dem wunderbaren Sakramente des Altars der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu

---

d) S. oben in dieser Session am 4. Kap.

e) Kirchenr. zu Florenz. in der Unterweisung Papst Eugens für die Armenier. Auch oben am 3. Kap. d. S. und abermal unten in der XXI. S. Von der H. Kommunion am 1. Kap.

Jesu Christi nicht sey, sondern nur im Genusse, wann es empfangen wird, nicht aber auch zuvor schon oder darnach;

und daß in den konsekrirten Hostien und Partikeln, welche nach der Kommunion aufbehalten werden, oder übrig sind, der wahre Leib des Herrn nicht bleibe,

der sey verbannet.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: d) Daß entweder die vornehmste Frucht des heiligsten Altarssakraments die Nachlassung der Sünden sey;

oder: daß aus denselben keine andere Wirkungen herkommen,

der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß man in dem heiligsten Altarssakramente Christum den eingebohrnen Sohn Gottes mit Gott gebührender h) auch äußerlich zu erzeigender Verehrung nicht anbethen,

und

---

f) S. oben 3 Kap d. S.
g) Kirchenr. z. Florenz. l. c. und 3. bb. am 2. Kap. d. S.
h) Oben in dem 5. K. d. S.

und derohalben dasselbe mit keinem besondern feyerlichen Gepränge, noch in den Prozessionen nach dem lobwürdigen und allgemeinen Gebrauche und Gewohnheit der Kirche herrlich herumtragen;

oder dem Volke nicht öffentlich zur Anbethung vorstellen soll;

und daß dessen Anbether Abgötterer seyn;

der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß es sich nicht gezieme, das heiligste Altarssakrament i) in dem Tabernackel aufzubewahren;

sondern daß man es sogleich nach der Konsekration den Anwesenden nothwendig austheilen soll;

oder: Daß es unrecht sey, dasselbe ehrerbietig zu den Kranken zu tragen;

der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß Christus, wenn das Altersakrament dargereichet wird, nur geistlicher

Weise

i) Im 6. K. d. S.

Weise, und nicht auch k) sakramentalisch und wesentlich genossen werde,

der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand läugnet: Daß alle und jede Christglaubige beyderley Geschlechts, wenn sie zu ihrem verständigen Jahren gekommen sind, schuldig alle Jahr, zum Wenigsten um Ostern, zu kommuniziren, nach dem l) Gebote der heiligen Kirche,

der sey verbannet.

X. Regel.

Wenn jemand sagt: m) Es gezieme sich nicht, daß ein Priester, wenn er das Meßopfer verrichtet, sich selbst kommunizire,

der sey verbannet.

XI. Regel.

Wenn jemand sagt: n) Daß der Glaube allein

---

k) Im 8. d. S.
l) die bestimmte Erklärung dieses Gebotes S. im Lateran, Kirchenr. unter Innoz. III. am 21. K. dessen Inhalt wir unten im III. Th. dieses Büchgen Ausführlich vorlegen werden
m) S Im 8. Kap. d. S.
n) S. oben im 9. K. auch in der IX. u. XXIX. Glaubensregel von der Gerechtfertigung.

allein eine hinlängliche Vorbereitung sey, das heiligste Altarssakrament zu empfangen,

der sey verbannet.

Und damit ein so großes Sakrament nicht unwürdig, und derohaben zum Tode und zur Verdammniß empfangen werde, setzet und erkläret der heilige Kirchenrath, daß diejenigen, o) derer Gewissen mit einer tödlichen Sünde beschweret ist, sie mögen noch so große Reue zu haben vermeinen, wenn sie einen Beichtvater haben können, die sakramentalische Beicht nothwendig voranschicken müssen.

Wenn aber jemand das Gegentheil zu lehren, zu predigen, oder auch mit hartnäckigem Disputiren zu vertheidigen sich unterfangen sollte,

der sey eben deswegen im Banne.

IX.

o) S. oben im 7. K. d. S.

IX.

Die Lehre von dem heiligen Sakramente der Buße.

Sess. 14.

Einleitung

Obschon der heilige allgemeine im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath zu Trient (in welchem ein Legat und die Bothschafter des apostolischen Stuhls vorsitzen) in dem Dekret von der **Rechtfertigung** vieles von dem Sakramente der **Buße**, wegen der Verwandtniß der Materien nothwendiger Weise gemeldet hat: so sind doch nichts destoweniger dermal in Betreff desselben der Irrthümer so verschiedene und so viele, daß es nicht geringen allgemeinen Nutzen schaffen wird, eine genauere und vollkommnere Erörterung davon zu geben, damit, nach angezeigten und widerlegten sämmtlichen Irrthümern, mit Beyhülfe des heiligen Geistes, die katholische Wahrheit hell und lauter werden möge, welche nun dieser heilige Kirchenrath allen Christen ewiglich zu halten vorstellet.

Die Glaubenslehre von diesem Sakramente.

Das erste Kapitel.

Wenn alle (durch die Taufe) Wiedergebohrne gegen Gott so dankbar wären, daß sie die Gerechtigkeit, die sie in der Taufe durch seine Wohlthat und Gnade empfangen haben, beständig bewahrten; so wäre es nicht nothwendig gewesen über die Taufe p) ein anderes Sakrament zur Vergebung der Sünden nach der Taufe einzusetzen. q) Weil aber Gott, der da reich ist an Barmherzigkeit, unsere Gebrechlichkeit erkennet, hat er auch denjenigen eine Arzney des Lebens mitgetheilet, die sich nachmals in die Dienstbarkeit der Sünde und in die Gewalt des Teufels übergeben haben, nämlich das Sakrament der Buße, dadurch denen, die nach der Taufe gefallen sind, die Wohlthat des Todes Christi zugetheilet wird.

Es ist zwar die Buße allen Menschen, die sich mit einer tödtlichen Sünde beflecket haben, jederzeit, um die Gnade und Gerechtigkeit zu erlangen, nothwendig gewesen, auch denjenigen, die durch

---

p) S. unten in der I. Glaubenslehre.
q) Ps. CII, 8, 11, 13.

durch das Sakrament der Taufe abgewaschen zu werden verlangt haben, damit sie nach abgelegter und verbesserter Bosheit eine so große Beleidigung Gottes mit dem Haß der Sünden und frommen Schmerzen des Gemüths verabscheueten:

(Deswegen sagt der Prophet: r) **Bekehret euch und thut Buße über alle eure Sünden: so wird euch die Bosheit nicht zum Verderben seyn.** Der Herr hat auch selbst gesagt: s) **Wenn ihr nicht werdet Buße gethan haben, so werdet ihr alle gleichfalls zu Grunde gehen.** Und der Apostelfürst Petrus, da er den Sündern, die getauft werden sollten, die Buße befahl, sprach: t) **Thut Buße; und ein jeder aus euch soll getaufet werden.**

Die Buße war aber weder vor der Ankunft Christi ein Sakrament; weder ist sie es nach dessen Ankunft, in Ansehung derjenigen, die noch nicht getaufet sind. Der Herr hat aber das Sakrament der Buße hauptsächlich damal eingesetzet, da er nach seiner Auferstehung seine Jünger angeblasen und gesprochen hat: u) **Empfanget und nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben; und de-**

r) Ezech. XVIII. 30.
s) Luk. XIII. 3.
t) Apostelgesch. II. 38.
u) Joh. XX. 22. u. f. Matth. XVI. 19.

nen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.

Daß durch diese herrliche That und so klare Worte die Gewalt die Sünden nachzulassen oder zu behalten, um die nach der Taufe gefallenen Gläubigen wieder zu versöhnen, den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern sey mitgetheilet worden, haben die Väter allzeit mit einhelliger Uebereinstimmung so verstanden.

Die katholische Kirche hat auch die Novatianer, w) welche die Gewalt zu vergeben vor Zeiten halsstärrig läugneten, mit großem Grunde als Ketzer verworfen und verdammet.

Daher nimmt dieser heilige Kirchenrath solchen wahren Verstand dieser Worte des Herrn an, und hält ihn für bewährt; verdammet also die erdichteten Auslegungen derjenigen, die diese Worte auf die Gewalt, das Wort Gottes zu predigen, und das Evangelium Christi zu verkündigen, wider die Einsetzung dieses Sakraments fälschlich auslegen.

Das zweyte Kapitel.

Von dem Unterschiede des Sakraments der Buße und der Taufe.

Uebrigens läßt sich in vielen Stücken der Unterschied

---

w) Euseb. Cäs. Kirchengesch. 6. Buch 38. Kap. und Cyprian wider die Novat.

terschied zwischen diesem Sakramente und der Taufe erkennen.

Denn nebst dem, daß a. die Materie und Form, worinn die Wesenheit eines Sakraments bestehet, in beyden diesen Sakramenten sehr weit von einander unterschieden sind,

Ist es gewiß ausgemacht, b. daß der Ausspender der Taufe kein Richter sey; weil die Kirche gegen niemand ein Urtheil fället, der nicht zuvor durch die Thüre der Taufe, in die Kirche eingetretten ist. Denn, was geht es mich an diejenigen zu richten, spricht der Apostel, x) die draußen sind?

Anders ist es mit den Hausgenossen des Glaubens, die Christus der Herr durch das Bad der Taufe einmal zu Gliedern seines Leibes y) gemacht hat: Denn

a. Er hat nicht gewollt, daß man diese, wenn sie sich nach der Taufe mit irgend einem Laster beflecken würden, auf ein neues mit wiederholter Taufe abwaschen soll, (daher dieses in der katholischen Kirche nicht erlaubt ist): sondern daß man sie für diesen Richterstuhl als Schuldige stelle, damit sie durch das Urtheil der Priester nicht nur einmal,

x) I. Kor. V. 12.
y) I. Kor. XII. 27.

sondern so oft sie von den begangenen Sünden buß-fertig zu diesem Richterstuhle fliehen, erlediget wer-den.

b. Ueberdieß ist die Frucht der Tauf eine an-dere, als jene der Buße: denn durch die Tauf-fe ziehen wir Christum an, z) und werden ganz und gar in ihm ein neues Geschöpf, und er-langen eine vollkommene und ganze Verzeihung aller unserer Sünden.

Zu einer solchen Erneuerung und Vollkommen-heit können wir aber durch das Sakrament der Buße, ohne unser großes Flehen und Bestreben, welches die göttliche Gerechtigkeit erfodert, nicht gelangen, daß also die Buße billig von den heiligen Vätern eine mühselige Tause ist genennet wor-den.

Dieses Sakrament der Buße ist aber den Ge-fallenen nach der Taufe eben so nothwendig, als den noch nicht Wiedergebohrnen die Tauf selbst.

Das dritte Kapitel.

Von den Theilen und von der Frucht die-ses Sakramentes.

Dieser heilige Kirchenrath lehret weiter, daß die Form des Sakraments der Buße, worinn haupt-sächs-

z) Galat. III. 27.

sächlich die Kraft bestehet, in diesen Worten des Priesters begriffen sey: Ego te absovo &c. Ich spreche dich los ꝛc.

Es werden zwar nach dem Gebrauche der heiligen Kirche einige Gebethe beygefüget, welche aber zur Wesenheit der Form des Sakramentes nicht gehören, noch zur Handlung des Sakramentes nothwendig sind.

Die Handlungen aber des büßenden Menschen a) sind gleichsam die Materie des Sakramentes, nämlich die Reue, die Beicht und die Genugthuung. Diese, in sofern sie bey einem büßenden Menschen zur Vollständigkeit des Sakramentes und zur vollkommenen und ganzen Verzeihung der Sünden nach der Einsetzung Gottes erfodert werden, nennet man aus dieser Ursache die Theile der Buße.

Die Sache aber und die Wirkung dieses Sakramentes (was die Kraft und das Vermögen desselben betrifft) ist in der That die Versöhnung mit Gott, auf welche bisweilen bey frommen Leuten, und denen, die mit Andacht dieß Sakrament empfangen, die Ruhe und Heiterkeit des Gewissens nebst einem ungemeinem Troste des Geistes zu folgen pflegt.

Dieß also lehret der heilige Kirchenrath von

a) S. oben in der VI. Session von der Rechtfertigung. 14. Kap.

den Theilen und der Wirkung dieses Sakraments, und verwirft zugleich die Meinung derjenigen, welche vorgeben, daß der Schrecken des Gewissens und der Glaube die Theile der Buße seyn.

Das vierte Kapitel.

Von der Reue.

Die Reue, als die erste unter den obgenannten Handlungen des Büßers, ist ein Schmerzen des Gemüths wegen den begangenen Sünden, und eine Verabscheuung derselben, mit dem Vorsatze, inskünftige nicht mehr zu sündigen.

Diese Regung der Reue ist aber jederzeit nothwendig gewesen, die Verzeihung der Sünden zu erlangen; und alsdann nur ist sie bey dem Menschen, welcher nach der Taufe gefallen ist, eine Vorbereitung zur Vergebung der Sünden, wann sie

mit dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit,

und mit dem ernstlichen Vorsatze vereinbaret ist, das übrige zu erfüllen, was erfodert wird, dieses Sakrament gebührend zu empfangen.

Derohalben erkläret dieser heilige Kirchenrath, daß die Bereuung nicht allein sey ein Abstehen vom Sündigen, und ein Vorsatz, ein neues Leben anzufangen: sondern daß sie auch in sich begreife ei-

nen

nen Haß der alten Sünden, laut desjenigen: b) Werft hinweg von euch alle Uebertretungen, womit ihr euch versündiget habet; und machet euch ein neues Herz und einen neuen Geist. Und fürwahr, wer dasjenige Rufen der Heiligen überleget: c) Dir allein habe ich gesündiget und Böses vor dir gethan: d) ich bin müde vor meinem Seufzen: alle Nächte überschwemme ich mein Bett mit Thränen: e) Ich will mich vor dir in Bitterkeit meiner Seele an alle meine zurückgelegten Jahre erinnern; und andere dergleichen, der wird leicht verstehen, daß es aus einem heftigen Haße des vorigen Lebens und großen Abscheu der Sünden geflossen sey.

Es lehret auch der heilige Kirchenrath ferner, daß, ob es gleich bisweilen geschieht, daß diese durch die Liebe **vollkommene Reue** den Menschen mit Gott versöhne, bevor er dieses Sakrament wirklich empfängt, nichts destoweniger diese Versöhnung der Reue ohne den Vorsatz das Sakrament zu empfangen, welcher dazu gehöret, nicht zuzuschreiben sey.

Von jener **unvollkommenen Reue** aber (welche **Attrition** genannt wird) weil sie gemeiniglich

b) Ezech XVIII. 31.
c) P. L. 6.
d) Ps. VI. 7.
e) Es. XXXVIII. 15.

niglich entweders aus der Häßlichkeit der Sünde, oder aus Furcht der Hölle und der Strafen entsteht, erkläret der heilige Kirchenrath: daß solche, wenn sie den Willen zu sündigen ausschließt, und mit der Hoffnung die Verzeihung zu erlangen verbunden ist, den Menschen nicht nur zu keinem Gleißner oder mehr sündhaft mache: sondern daß sie auch eine Gabe Gottes und ein Trieb des heiligen Geistes sey, nicht zwar als ob Derselbe schon in ihm wohne, sondern nur in so weit, daß Jener ihn bewege. Welches dem Bußfertigen ein Behuf ist, dadurch er sich den Weg zur Gerechtigkeit bereite.

Und obschon sie ohne das Sakrament der Buße für sich selbst den Sünder nicht zur Rechtfertigung bringen kann: so macht sie ihn doch geschickt, die Gnade Gottes im Sakramente der Buße zu erlangen. Denn mit solcher Furcht sind die Niniviten heilsam bewegt worden; f) haben auf die Predigt des Jonas, die voll des Schreckens war, Buße gethan und Barmherzigkeit vom Herrn erlanget.

Derohalben wird den katholischen Schriftstellern von einigen fälschlich zugemessen, als hätten sie vorgegeben, das Sakrament der Buße wirke die Gnade ohne gute Bewegung derer, die es empfangen

f) Jonas III. 5 — 10. Matth. XII. 41. Luk. XI. 30.

gen. Welches die Kirche Gottes nie gelehret, noch dafür gehalten hat.

Eben jene lehren aber auch fälschlich, daß diese Bereuung nur abgezwungen und bedingt; und nicht vielmehr frey und ungezwungen sey.

Das fünfte Kapitel.

Von der Beicht.

Aus der Einsetzung des Sakramentes der Buße, g) wie sie itzt ist erläutert worden, hat die ganze Kirche allzeit erkennet, daß auch eine vollkommene Beicht oder Bekenntniß der Sünden von dem Herrn eingesetzet sey, welche allen, die nach der Taufe gefallen sind, vermög des göttlichen Gesetzes nöthig ist; weil unser Herr Jesus Christus, h) als er von dieser Erde in den Himmel fahren wollte, die Priester als seine Stellvertreter, als Vorsteher und Richter hinterlassen hat, welchen alle tödtliche Laster sollen vorgebracht werden, worinn die Christgläubigen gefallen sind, damit sie vermög der Schlüsselgewalt das Urtheil der Vergebung oder der Behaltung der Sünden sprechen mögen.

Denn

---

g) Luk. V. 14. XVII. 14. Jak. V. 16. I. Joh. I. 9.

h) Joh. XX. 22. u. f. Matth. XVI. 19.

Denn es ist klar, daß die Priester ungehörter Sachen dieses Urtheil nicht hätten fällen; noch bey Auflegung der Buße eine Billigkeit halten können, wenn die Menschen ihre Sünden **nur insgemein**, und nicht vielmehr **jede insbesondere** selbst erkläret hätten.

Hieraus erhellet, daß die Büßenden alle **tödtliche Sünden**, derer sie sich nach fleißiger Erforschung ihres Gewissens bewußt sind, in der Beicht erzählen müssen, wenn sie auch noch so geheim sind, und allein wieder die zwey letzten Gebote Gottes i) wären begangen worden, welche öfters das Gemüth heftiger verwunden und gefährlicher sind, als jene, welche öffentlich geschehen.

Die **läßlichen Sünden** aber, wodurch wir von der Gnade Gottes nicht ausgeschlossen werden, und worein wir oftmals fallen, obwohl man sie recht und nützlich ohne alle Furcht einer Uebermuth in der Beicht meldet, wie solches der Gebrauch frommer Leute beweiset, können doch ohne eine Schuld verschwiegen, und durch viele andere Mittel ausgesöhnet werden.

Weil aber alle tödtliche Sünden, auch die in Gedanken begangen werden, k) aus den Menschen Kinder des Zorns und Feinde Gottes machen; so ist es nöthig, aller derselben Verzeihung mit ausdrück-

---

i) Deut. V. 21.
k) Eph. II. 3.

drücklichem und schamhaftigem Bekenntnisse von Gott zu suchen. Derohalben, da die Christgläubigen sich befleißen, alle Sünden, deren sie sich bewußt sind, zu beichten: so geben sie ohne Zweifel dieselben alle der göttlichen Barmherzigkeit zu erkennen dar. Welche aber anders thun, und wissentlich einige verschweigen, die stellen der göttlichen Güte nichts vor, das durch den Priester soll vergeben werden. Denn, so sich ein Kranker schämet, dem Arzte die Wunden zu entdecken, so kann ja die Arzney das nicht heilen, wovon sie nichts weiß.

Es ist ferner zu schließen, daß auch diejenigen Umstände in der Beicht eröffnet werden müssen, welche die Gestalt der Sünde verändern, aus der Ursache; weil ohne diese Zusätze die Sünden selbst weder von den Büßenden vollkommen bekennet; noch von den Richtern recht erkannt werden; und es diesen deswegen nicht möglich wäre, über die Schwere der Laster recht zu urtheilen, und den Büßenden für dieselben die gebührende Buße aufzulegen.

Daher ist es ganz vernunftwidrig, lehren;

Daß diese Umstände von müßigen Menschen seyn erdacht worden;

Oder: daß man nur einen Umstand beichten

soll, nämlich: Man habe sich an einem Bruder versündiget.

Es ist auch gottlos, sagen:

Daß die Beicht, welche solchergestalt abzulegen befohlen wird, unmöglich;

Oder eine Folterung der Gewissen zu nennen sey;

Denn es ist bekannt, daß in der Kirche von den Büßenden nichts anders erfodert werde, als daß ein jeder, nachdem er sich fleißig besonnen und alle Winkel und Falten seines Gewissens durchforschet hat, diejenigen Sünden beichte, von denen ihm bewußt ist, daß er damit seinem Herrn und Gott tödtlich beleidiget habe. Die übrigen Sünden aber, die dem Büßenden nach fleißigem Nachdenken nicht beyfallen, werden überhaupt als in ebendenselben Beicht eingeschlossen gehalten.

Diese nämlich sind es, von welchen wir ohne Verstellung aufrichtig mit dem Propheten sagen: 1) Reinige mich, o Herr! von meinen mir unbewußten Sünden.

Es könnte zwar das natürliche Beschwerniß dergestalt zu beichten und die da bey Entdeckung der Sünden zu überwindende Geschämigkeit hart scheinen: wenn die Sache nicht durch so viele und grosse Vortheile und Tröstungen erleichteret würde, welche allen, die würdig zu diesem Sakramente hin-

gehn

1) Ps. XVIII. 13.

gehn, durch die Lossprechung ganz sicher und gewiß zu Theil werden.

Uebrigens, was die Weise, dem Priester allein in geheim zu beichten, betrifft, obwohl Christus nicht verboten hat, daß jemand zur Bestrafung seiner Laster, und zur Demüthigung seiner selbst, theils andern zum Beyspiele, theils zur Auferbäulichkeit der beleidigten Kirche, seine Sünden öffentlich bekennen möge: so ist doch solches aus göttlichem Befehle nicht geboten; und wäre auch nicht rathsam, durch ein menschliches Gesetz zu gebieten, daß man die Sünden, besonders die heimlichen, durch öffentliche Beicht entdecken soll.

Daher, weil von den heiligsten und ältesten Vätern mit großer und einhelliger Zusammenstimmung die geheime Beicht, die dem Priester allein geschieht, welche die heilige Kirche von Anbeginn im Brauche gehabt, und auch noch itzt beybehält, allzeit ist belobet worden: so wird die nichtige Lästerung derjenigen öffentlich widerlegt, welche sich nicht scheuen zu lehren:

Daß sie dem göttlichen Gebote zu wider;

Und eine menschliche Erfindung sey; und ihren Ursprung von den Vätern, die im Laterantschen Kirchenrathe versammelt waren, bekommen habe.

Denn durch die Lateranische Kirchenversammlung hat die Kirche nicht das Gesetz gemacht, daß die

Christ-

Christgläubigen beichten sollen, als welche wohl wußten, daß dieses vermög göttlicher Verordnung nothwendig und eingesetzt sey: sondern daß jenes Gebot m) zu beichten

Wenigstens einmal im Jahre,

von allen und jeden, die zu den Jahren des Verstandes gekommen sind, erfüllet werde.

Daher nun in der ganzen Kirche dieser heilsame Gebrauch zu beichten mit großem Nutzen der gläubigen Seelen in der heiligen und besonders schicklich und annehmlichen Zeit der vierzigtägigen Fasten beobachtet wird. Welchen Gebrauch dieser heilige Kirchenrath als einen gottseligen, der billig beyzubehalten ist, sehr lobet; und in allwege annimmt.

Das sechste Kapitel.

Von dem Diener dieses Sakramentes, und von der Lossprechung.

Was aber den Ausspender dieses Sakramentes betrifft, so erkläret die heil. Kirchenversammlung, daß alle diejenigen Lehren falsch und von der evangelischen Wahrheit ganz entfernet seyn, welche die Gewalt und das Amt der Schlüssel auf andere was immer für Menschen, außer den Bischöfen

und

m) die eigentliche Form dieses Dekretes s. unten im III. Th. dieses B.

und Priestern, schädlicher Weise ausdehnen; indem sie meinen, die Worte des Herrn: n) Alles, was ihr binden werdet auf Erden, soll auch gebunden seyn im Himmel; und Alles, was ihr lösen werdet auf Erden, soll auch gelöset seyn im Himmel; und o) Welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten, seyn ohne Unterschied und insgemein, (welches wider die Einsetzung dieses Sakramentes wäre,) zu allen Christgläubigen so gesprochen worden, daß ein jeder Macht habe, die Sünden zu vergeben, und zwar

die öffentlichen durch die Bestrafung mit Worten, wenn der so Gestrafte sich füget;

die heimlichen aber durch ein freywilliges Bekenntniß, es geschehe, wem es wolle.

Es lehret gleichfalls der heilige Kirchenrath, daß auch die Priester, die etwa mit tödtlichen Sünden behaftet sind, durch die Kraft des heiligen Geistes, welche ihnen in der Weihe mitgetheilet worden, als Diener Christi das Amt, die Sünden zu vergeben, wirklich gültig ausüben; und daß diejenigen eine irrige Meinung hegen, welche vorgeben, daß die bösen Priester solche Gewalt nicht haben.

n) Matth. XVI. 19. XVIII. 18.
o) Matth. XVIII. 18. Joh. XX. 23.

Obwohl aber die Lossprechung des Priesters die Ausspendung einer fremden Gutthat ist: so ist sie doch nicht eine bloße Amtsverwaltung,

entweder das Evangelium zu verkündigen;

oder zu erklären, daß die Sünden nachgelassen seyn:

sondern sie ist gleich einer gerichtlichen Handlung, worinn von ihm, wie von einem Richter, das Urtheil gesprochen wird.

Und derowegen darf sich der Büßende seines eigenen **Glaubens** wegen nicht also schmeicheln, daß,

obschon er keine Reue noch Leid habe,

oder der Priester nicht gesinnet sey, ernstlich zu handeln und wahrhaftig loszusprochen,

er doch meyne, er sey seines bloßen **Glaubens** halber wahrhaftig auch vor Gott losgesprochen. Denn der **Glaube** ohne die Buße kann keine Vergebung der Sünden wirken. So würde auch derjenige sein Heil gänzlich in den Wind schlagen, der es vermerkte, daß ihn ein Priester nur scherzweis lossspräche, und nicht einen andern sorgfältig suchte, der ernstlich handelte.

Das siebente Kapitel

Von der Vorbehaltung großer besonderer Fälle.

Weil nun die Natur und Art eines Gerichts dieß er-

erfodert, daß das Urtheil nur über Untergebene gesprochen werde: so ist allzeit in der Kirche Gottes vest dafür gehalten worden; und dieser heilige Kirchenrath bekräftiget es höchst wahr zu seyn, daß diejenige Lossprechung gänzlich unkräftig sey, die ein Priester über denjenigen ausspricht, über welchen er keine ordentliche oder besonders übertragene Gewalt, Recht zu sprechen, hat.

Es haben aber unsere heiligsten Väter darfür gehalten, es sey der Zucht des Christlichen Volkes sehr zuträglich, daß von einigen gar greulichen und schweren Lastern nicht durch jeglichen Priester ohne Unterschied, sondern nur durch die höchsten Priester die Lossprechung ertheilet werden soll. Daher haben dann die Päpste billig von wegen der höchsten Gewalt, die ihnen in der ganzen Kirche ist übergeben worden, einige schwerere Laster ihrem besondern Urtheile vorbehalten können.

Demnach aber alles, was von Gott kömmt, wohl geordnet ist: so ist nicht zu zweifeln, daß nicht eben dieses allen Bischöfen, einem jeden in seinem Kirchensprengel, aber doch zur Auferbauung, nicht zur Zerstörung, zustehen sollte, vermög der Gewalt, die ihnen über ihre Untergebene vor anderen geringern Priestern ist gegeben worden, besonders was die Laster betrifft, welchen die Strafe des Bannes angehäftet ist.

Es stimmt aber mit göttlicher Auctorität überein, daß eine solche Vorbehaltung der Sünden nicht

allein in der äußerlichen Kirchenpolizey, sondern auch vor Gott ihre Kraft habe.

Jedoch ist in der Kirche Gottes allzeit darüber gehalten worden, daß in Todesnöthen, damit nicht jemand deshalben zu Grunde gehe, keine Vorbehaltung seyn soll: und daher alle Priester jeglichen Büßenden von was immer für Sünden und von allem Banne lossprechen können.

Da aber außer diesen Todesnöthen die Priester in den vorbehaltenen Fällen nichts thun können: so sollen sie sich nur bemühen, die Büßenden zu bereden, daß sie zu ihren Obern und rechtmäßigen Richtern um die Wohlthat der Lossprechung sich verfügen.

Das achte Kapitel.

Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Genugthuung.

Was endlich die Genugthuung belanget, welche, gleichwie sie neben andern Theilen der Buße dem christlichen Volke von unsern Vätern allzeit ist empfohlen worden, eben zu unsern Zeiten unter dem größten Scheine der Frömmigkeit von denjenigen vorzüglich angefochten wird, o) die für gottesfürchtig wollen angesehen werden, aber die

Kraft

o) II. Tim. III. 8.

Kraft der Gottesfurcht verläugnen: so erkläret der heilige Kirchenrath, daß es ganz falsch, und dem Worte Gottes widersprechend sey, wenn man sagt: Es werde von Gott niemal die Schuld nachgelassen, wo nicht zugleich auch alle zeitliche Strafe mitvergeben werde. Denn es werden in der heiligen Schrift p) deutliche und klare Beyspiele gefunden, durch welche, nebst dem was die göttliche Tradition darvon lehret, dieser Irrthum offenbar bewiesen wird.

Es scheint auch in der That die Eigenschaft der göttlichen Gerechtigkeit zu erfodern, daß diejenigen, die vor der Taufe aus Unwissenheit gesündiget haben, anders zu Gnaden angenommen werden, und anders jene, die schon einmal von der Dienstbarkeit der Sünde und des Teufels sind erlediget worden, und die Gabe des heiligen Geistes empfangen; sich aber nicht gescheuet haben, q) den Tempel Gottes wissentlich zu entheiligen, r) und den heiligen Geist zu betrüben.

Und es ist der göttlichen Güte gemäß, daß uns die Sünden nicht so ohne alle Genugthuung

p) Genes. III. 17. 19. Num. XII. 21. 14. XX. 12. II. B. der Könige XII. 13. 14. S. in der VI. Sess. von der Gerechtfert. 14. Kap. 30. Glaubensregel.
q) I. Kor. III. 17.
r) Ephes. IV. 30.

vergeben werden, daß wir dadurch Gelegenheit nehmen könnten, die Sünden, s) mit Beleidigung und gleichsam mit Beschimpfung des heiligen Geistes gering zu schätzen; und so in noch schwerere Laster zu fallen, und uns einen Schatz des Zorns t) auf den Tag des Zorns zu häufen. Denn ohne allen Zweifel

a. Ziehen die Strafen der Genugthuung mächtig von Sünden ab, halten uns gleichsam im Zaume,

und b. machen, daß die Büßenden künftighin behutsamer und wachbarer werden;

c. Sie heilen auch die Ueberbleibsel der Sünden; und nehmen die sündhafte Gewohnheit, welche man durch böses Leben angenommen hat, hinweg.

Es ist auch in der Kirche Gottes niemal ein Weg für sicherer geachtet worden, die drohende Strafe des Herrn abzuwenden, u) als daß die Menschen diese Werke der Buße mit wahrem Schmerzen des Gemüths stets üben.

e. Dazu kömmt auch noch dieses, daß, wenn wir durch die Genugthuung leiden, wir Christo Jesu,

---

s) Hebr. X. 29.
t) Röm. II. 5.
u) Ezech. XXX. 14. u. f. Jonä. III. 4. u. folg. Jerem. III. 3. u. f. XVIII. 11. XXV. 8. Ef. XXX. 12. u. f. Ekli. XVII. 18. Matth. III. 7. IV. 17. XI. 20—24. XVIII. 35. u. a. m.

Jesu, der für unsere Sünden genug gethan hat, w) **von welchem all unser Vermögen herkömmt**, x) gleichförmig werden; und auch dadurch das gewisseste Unterpfand haben, daß, y) **wenn wir mit Ihm leiden, wir auch mit Ihm verherrlichet werden.**

Es ist aber auch diese unsere Genugthuung, welche wir für unsere Sünden abstatten, nicht dergestalt beschaffen, daß sie nicht durch Jesum Christum geschehe. Denn **wir, die wir aus uns selbst nichts vermögen**, z) **vermögen alles, wenn derjenige mitwirket, der uns stärket.** Also hat der Mensch nichts, deshalben er sich rühme, a) sondern **all unser Ruhm ist in Jesu Christo**, b) **in welchem wir leben**, in welchem wir verdienen, in welchem wir genugthun c) und **würdige Früchten der Buße** hervorbringen, welche **aus Ihm** die Kraft herhaben, die **von Ihm** dem Vater dargestellet, **und durch Ihn vom Vater** angenommen werden.

w) Röm. V. 10. 11. 17. I. Joh. II. 1. u. f. II. Kor. III. 5.
x) II. Kor. I. 5. 7. IV. 10.
y) Röm. VIII. 17.
z) II. Kor. III. 5. Philipp. IV. 13. I. Kor. I. 30. u. f.
a) II. Kor. 10. Gal. VI. 24.
b) Apostelg. XVII. 28.
c) Matth. III. 8. IV. 17. Lu III. 4. V. 13. XVII. 10.

Derohalben sollen die Priester des Herrn, so viel ihnen der Geist und Verstand eingeben wird, nach der Gattung des Lasters und dem Vermögen der Büßenden, heilsame und angemessene Genugthuungen auferlegen, damit sie nicht, (wenn sie etwa den Sünden durch die Finger sehen, allzu gelinde mit den Büßenden handeln, und einige ganz leichte Werke für sehr schwere Verbrechen auflegen wollten) sich fremder Sünden theilhaftig machen.

Sie sollen aber vor Augen haben: daß die Genugthuung, die sie auflegen, nicht allein diene,
ein neues Leben zu bewahren
und die Schwachheit zu heilen;
sondern auch zur Strafe und Züchtigung der begangenen Sünden.

Denn daß die Schlüssel der Priester nicht allein zum Auflösen, sondern auch zum Binden gegeben seyn, glauben und lehren die alten Väter.

Deswegen haben sie aber nicht dafürgehalten, daß das Sakrament der Buße ein Gerichtshof des Zorns oder der Strafen sey.

Wie dann auch kein Katholischer jemal der Meinung gewesen, daß durch solche unsere Genugthuung die Kraft des Verdienstes und der Genugthuung unsers Herrn Jesu Christi entweder verdunkelt oder auch nur zum Theile verringert werde.

Und

Und da die Neuerer es so verstanden haben wollen, so lehren diese: Ein neues Leben sey die beste Buße, dergestalt, daß sie alle Kraft und allen Gebrauch der Genugthuung aufheben möchten.

Das neunte Kapitel.

Von den Werken der Genugthuung.

Ueber dieses lehret auch die heilige Kirchenversammlung, der Ueberfluß der göttlichen Milde sey so groß, daß wir nicht allein mit den Bußwerken, die wir freywillig zur Strafe der Sünden über uns nehmen, oder die uns nach Gutbefinden des Priesters nach dem Maaße unserer Sünden auferlegt werden; sondern auch, welches der größte Beweis der Liebe ist, mit zeitlicher Züchtigung, die uns von Gott angethan wird, und die wir geduldig leiden, bey Gott dem Vater durch Jesum Christum genugthun können.

* * *

„Dieses ist, was dieser allgemeine Kirchenrath „von dem Sakramente der Buße — — bekennet und lehret; und allen Christglaubigen zu glauben und zu halten vorträgt. Er übergiebt aber auch „die folgenden Glaubensregeln, daß man sie un-

verbrüchlich halten soll; und verdammet und verbannet auf immer diejenigen, die das Gegentheil vorgeben.

Von dem heil. Sakramente der Buße

I. Glaubensregel.

Wenn jemand sagt: Die Buße in der katholischen Kirche sey nicht wahrhaftig und eigentlich d) ein von Christo unserm Herrn eingesetztes Sakrament für die Gläubigen, um sie mit Gott selbst zu versöhnen, so oft sie nach der Taufe in Sünden fallen,

der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand die Sakramente vermengte, und sagte: e) Die Taufe selbst sey das Sakrament der Buße, gleich als ob diese zwey Sakramente nicht unterschieden wären,

und daß deßwegen die Buße nicht recht das

f)

---

d) S. oben im 1. Kap. d. S. Von der Buße.

e) Oben im 2. Kap. d. S.

f) zweyte Brett nach dem Schiffbruche genennet werde,

der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: Die Worte des Herrn Seligmachers: g) **Nehmet hin den heil. Geist! Denen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten**, seyn nicht zu verstehen von der Gewalt, die Sünden im Sakramente der Buße zu vergeben oder zu behalten, wie solches die katholische Kirche von Anbeginn allzeit verstanden hat;

und wenn er sie wider die Einsetzung dieses Sakramentes auf die Gewalt, das Evangelium zu predigen, verdrehter Weise zieht,

der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand läugnet: h) **Daß zur ganzen und vollkommenen Vergebung der Sünden von**

den

---

f) S. oben im 1. Kap. d. S. und im 14. Kap. **Von der Rechtfertigung.**
g) Joh. XX. 23. Matth. XVI. 19.
h) Oben im 3. Kap. von dem Sakr. der **Buße.**

den Büßenden drey Handlungen erfodert werden, die gleichsam die Materie des Sakraments der Buße sind, nämlich: die Reue, die Beicht, und die Genugthuung, welche die drey Theile der Buße genannt werden; oder wenn jemand sagte: Es seyn nur zween Theile der Buße, als

a. die durch die erkannten Sünden eingejagten Schrecken des Gewissens, und

b. der durch das Evangelium oder die Lossprechung gefaßte Glaube, womit er glaubet, daß ihm die Sünden durch Christum vergeben seyn, der sey verbannet.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: i) jene Reue, welche durch fleißiges Nachforschen, durch Berechnung und Verabscheuung der Sünden zuwegen gebracht wird, dadurch jemand seine zurückgelegten Lebensjahre in Bitterkeit seiner Seele a) wieder ins Gedächtniß zurückführet, indem er

a. die Schwere,
die Menge,
die Abscheulichkeit seiner Sünden,
den Verlurst der ewigen Glückseligkeit

und

i) S. oben im IV. Kap. d. S. Von der Buße.
k) Ez. XXXVIII. 15.

und die Herannahung der ewigen Verdammniß erwäget; und

b. den Vorsatz eines bessern Lebens fasset,

sey

kein wahrer und heilsamer Schmerz;

und bereite nicht zur Gnade vor:

sondern mache den Menschen zum Gleißner und größern Sünder;

endlich: dieselbe sey ein erzwungener und kein freywilliger Schmerz,

der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand läugnet:

1) Daß die sakramentalische Beicht vermög göttlichen Rechtes eingesetzet, und zum Seelenheile nothwendig sey,

oder sagt: die Weise dem Priester allein in Geheim zu beichten, welche die katholische Kirche von Anbeginn allzeit beobachtet hat, und noch beobachtet, sey der Einsetzung und dem Befehle Jesu Christi zuwider, und nur eine menschliche Erfindung,

der sey verbannet.

VII.

---

1) oben im 5. K. d. S. auch im Kirchenr. zu Kabilon. 8. K.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt:

a. Es sey m) nicht nothwendig, im Sakrament der Buße zur Nachlaßung der Sünden vermög göttlichen Rechtes

alle und jede tödtliche Sünden zu beichten, deren man nach schuldiger und fleißiger Nachforschung sich erinnert,

auch die heimlichen,

und welche wider die zwey letzten Gebote Gottes sind;

und die Umstände, welche die Gattung der Sünde verändern:

sondern

diese Beicht sey nur allein nützlich, den Büssenden zu unterrichten und zu trösten;

und sey vormal nur beobachtet worden, um die kanonische Genugthuung aufzulegen;

b. oder sagt: Daß diejenigen, welche sich befleißen, alle Sünden zu beichten, der göttlichen Barmherzigkeit nichts zu verzeihen übrig lassen wollen;

c. oder endlich: Es gezieme sich nicht, die läßlichen Sünden zu beichten,

der sey verbannet.

VIII.

---

m) Oben im 5. K. d. S.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt:

Das Bekenntniß aller Sünden, wie es die Kirche beobachtet, sey unmöglich

n) und eine menschliche Einrichtung, welche die Frommen aufheben sollen;

oder: Es seyn nicht alle und jede Christgläubige beyderley Geschlechts einmal im Jahre, wie es die Verordnung des großen lateranischen Kirchenraths mit sich bringt, dazu verbunden;

und daß man deßwegen den Gläubigen nicht rathen soll, daß sie zur Zeit der Fasten beichten,

der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand sagt:

o) Die sakramentalische Lossprechung des Priesters sey keine gerichtliche Handlung, sondern eine bloße Amtsverwaltung, auszusprechen und zu erklären, daß dem Beichtenden die Sünden vergeben seyn, wenn derselbe nur glaubt, daß er losgesprochen sey;

oder: Wenn auch der Priester nicht ernstlich sondern scherzweise lossprechе;

oder

n) Eben dort.
o) Oben im 6. K. d. S.

oder: Wenn jemand sagt: Es werde die Beicht des Büßenden nicht erfodert, damit ihn der Priester lossprechen könne,

der sey verbannet.

X. Regel.

Wenn jemand sagt: p) Daß die Priester, welche in einer Todsünde sind, die Gewalt zu binden oder zu lösen nicht haben; oder daß nicht allein die Priester die Lossprechung ertheilen können, sondern es sey allen und jeden Christgläubigen gesagt: p) Was ihr binden werdet auf Erden, wird auch gebunden seyn in dem Himmel; und was ihr lösen werdet auf Erden, wird auch gelöset seyn in dem Himmel; und: r) welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behalten werdet; denen sind sie behalten;

und: Daß vermög dieser Worte ein jeder die Sünden nachlassen könne,

und zwar die öffentlichen nur durch die Bestrafung mit Worten, wenn der also Gestrafte zufrieden ist,

die

p) Im 1. und 6. K. d. S.
q) Joh. XX. 23.
r) Matth. XVIII. 18.

die heimlichen aber durch ein selbstwilliges Bekenntniß,

der sey verbannet.

XI. Regel.

Wenn jemand sagt: Die Bischöfe haben kein Recht, s) sich besondere Fälle vorzubehalten, außer in Absicht auf die äußerliche Kirchenpolizey;

und die Vorbehaltung solcher Fälle verhindere deswegen nicht, daß ein Priester von den vorbehaltenen Sünden wahrhaft lossprechе,

der sey verbannet.

XII. Regel.

Wenn jemand sagt: Es werde die ganze Strafe zugleich t) mit der Schuld allzeit von Gott nachgelassen;

und die Genugthuung der Büßenden sey keine andere als der Glaube, wodurch sie begreifen, daß Christus für sie genuggethan habe,

der sey verbannet.

s) S. oben im 7. K. d. S.
t) Ebend. im 8. K.

XIII. Regel.

Wenn jemand sagt: u) Es werde keineswegs für die Sünden, so viel die zeitliche Strafe betrifft,

mit den über uns von dem Herrn verhängten und von uns geduldig gelittenen Strafen,

oder mit den uns von dem Priester auferlegten,

auch nicht mit den von uns selbst übernommenen Bußwerken, als Fasten, Bethen, Almosengeben, oder anderen frommen Werken, durch die Verdienste Christi Gott genuggethan;

und daß deswegen nur allein ein neues Leben die beßte Buße sey,

der sey verbannet.

XIV. Regel.

Wenn jemand sagt: w) Die Genugthuung, womit die Büßenden durch Jesum Christum die Sünden tilgen, sey kein Gottesdienst, sondern eine Menschenerfindung und hergebrachte Lehre,

welche die Lehre

von der Gnade, und

vom wahren Gottesdienste,

und

---

u) Ebend und am 9. K.
w) S. Ebend. 5. K.

und selbst die Wohlthat des Todes Christi verdunkelte,

der sey verbannet.

XV. Regel.

Wenn jemand sagt: x) Die Schlüssel der Kirche seyn nur zum Auflösen, nicht auch zum Binden gegeben;

und: es handeln die Priester, da sie den Beichtenden Buße auflegen, wider den Endzweck der Schlüssel und wider die Einsetzung Christi;

und: es sey eine Erdichtung, daß, nachdem durch die Schlüsselgewalt die ewige Strafe nachgelassen worden, meistentheils noch eine zeitliche Strafe abzubüßen übrig bleibe,

der sey verbannet.

Von dem Sakramente der letzten Oelung.

Eadem Sess. 14.

Einleitung.

Es hat aber der heilige Kirchenrath für gut gehalten, der vorhergehenden Lehre von der Buße

x) Eben im 1. und 8. K. am Ende.

dasjenige beyzufügen, was von dem Sakramente der letzten Oelung folget; weil dasselbe für die Vollend- und Vollkommenmachung nicht allein der Buße, sondern auch des ganzen christlichen Lebens, (welches eine beständige Buße seyn soll) von den Vätern ist gehalten worden.

* *

Glaubenslehre von diesem h. Sakramente

Er erkläret und lehret daher erstlich, was die Einsetzung desselben belanget: daß unser gütigster Erlöser, (welcher wollte, daß seine Knechte jederzeit mit heilsamer Arzney z) wider alle Pfeile aller Feinde versehen seyn,) gleichwie er sehr große Hilfsmittel durch die andern Sakramente zubereitet hat, (wodurch sich die Christglaubigen, so lang sie leben, vor aller Unruhe des Geistes erhalten können): also auch das Ende des Lebens mit dem Sakramente der letzten Oelung als mit einem starken Bollwerke bevestiget habe. Dann obschon a) **unser Widersacher** durch unser ganzes Leben Gelegenheit suchet und **haschet**, wie er unsere Seelen auf allerley Weise **verschlingen** möge: so ist doch keine Zeit; wo er alle Kräfte seiner List

hef-

---

z) Ephes. VI. 16.
a) I. Petr. V. 8.

heftiger anspannet, um uns gänzlich zu verderben, und b) wenn er könnte, von dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit abwendig zu machen, als wenn er merket, daß unser Lebensende vorhanden ist.

Das erste Kapitel.

Von der Einsetzung des Sakraments der letzten Oelung.

Es ist aber diese heilige Oelung der Kranken von Christo unsern Herrn als ein wahrhaftes und eigentliches Sakrament des neuen Testamentes eingesetzet, und zwar bey dem Evangelisten Markus c) vermeldet; durch den Apostel Jakob, des Herrn Bruder, aber den Gläubigen empfohlen und verkündiget worden: d) Wird jemand krank unter euch, sagte er, so rufe er die Priester der Kirche zu sich: und diese sollen über ihn beten; und ihn mit Oel salben in dem Namen des Herrn: und das Gebeth des Glau-

b) Genes. III. 15.
c) Mark. VI. 13.
d) Jak. V. 14. u. f.

bens *) wird dem Kranken helfen, und der Herr wird, es leichter mit ihm machen; und ist er mit Sünden behaftet, so werden sie ihm nachgelassen werden.

Mit diesen Worten, wie sie die Kirche durch unmittelbare apostolische Tradition oder mündlicher Ueberlieferung erlernet hat, lehret er

die Materie,

die Form,

den eigentlichen Diener

und die Wirkung dieses heilsamen Sakramentes.

Denn die Kirche hat daraus erkennet:

die Materie sey das von dem Bischof geweihte Oel (indem die Salbung ganz füglich die Gnade des heiligen Geistes, wodurch die Seele des Kranken unsichtbarer Weise gesalbet wird, vorstellet); sodann

die Form seyn jene Worte: Per istam unctionem etc. Durch diese Oelung ꝛc.

Das zweyte Kapitel.

Von der Wirkung dieses Sakramentes.

Die Sache und die Wirkung dieses Sakramentes wird weiter mit jenen Worten ausgedrucket: Und das

*) d. h. das mit dem Glauben des Priesters sowohl als des Kranken vereinigte Gebeth.

das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der Herr wird es leichter mit ihm machen: und ist er mit Sünden behaftet; so werden sie ihm nachgelassen werden.

Diese Sache nämlich ist die Gnade des heil. Geistes, dessen Salbung

a. Die Sünden (wenn deren noch einige auszulöschen sind)

b. und derselben Ueberbleibseln, tilget;

c. und die Seele des Kranken erleuchtet und stärket, da jene in ihm ein großes Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes erwecket, wodurch derselbe erquicket wird, und sowohl die Mühseligkeiten und Last der Krankheit leichter erträgt, als auch den Versuchungen des Teufels, e) der ihm auf die Ferse lauert, leichter widersteht; auch bisweilen die Gesundheit des Körpers, wenn sie zu seinem Seelenheile ersprieslich ist, erlanget.

Das dritte Kapitel.

Von dem Diener oder Ausspender dieses Sakraments, und von der Zeit, da man es geben soll.

Nun aber, was die Vorschrift für diejenigen be-

 langet,

e) Genes. III. 15.

langet, welche dieses Sakrament empfangen und ertheilen sollen, so ist auch dieses ganz klar in den obgemeldten Worten enthalten; denn

a. es wird daselbst gezeiget, daß die eigentlichen Ausspender dieses Sakramentes die **Priester der Kirche** (Presbyteri Ecclesiae *) seyn. Unter welchem Namen an diesem Orte nicht die **Aeltern** und **Vornehmern des Volkes** zu verstehen sind, sondern die **Bischöfe** oder die **Priester**, welche von ihnen **durch die Auflegung der Hände** f) zum Priesterthume ordentlicher Weise geweihet sind.

Es wird b. auch erkläret, daß diese Salbung **den Kranken** soll ertheilet werden; jenen aber hauptsächlich, welche dergestalt gefährlich darniederliegen, daß sie am Ende ihres Lebens zu seyn scheinen. Weswegen es auch ein **Sakrament der Sterbenden** genannt wird.

Im

f) I. Timoth. IV. 14.

*) **Presbyter** heißt sonst auch so viel, als der Ansehnlichste dem Amte oder auch dem Alter nach, und **Ecclesia** (die Kirche) heißt auch die Gemeinde der Gläubigen. Welches den Protestanten einen Scheingrund zur falschen Auslegung des Textes, und Läugnung des Sakraments der letzten Oelung gegeben.

Im Falle, wenn die Kranken nach empfangener dieser Oelung wieder gesund würden, kann man ihnen abermal mit dem Heilmittel dieses Sakraments zu Hilfe kommen, da sie in eine andere dergleichen Lebensgefahr fallen.

Daher sind diejenigen keineswegs zu hören, welche wieder einen so offenbaren und klaren Ausspruch des Apostels lehren:

Diese Oelung sey entweder eine menschliche Erdichtung, oder ein von den Vätern angenommener Gebrauch, der weder einen göttlichen Befehl, noch einige Verheißung der Gnade habe;

und jene, welche vorgeben: daß diese schon aufgehöret habe (gleich als wäre sie nur von der Gnade der Gesundmachung in der ersten Kirche zu verstehen);

auch jene, die sagen: daß die Ceremoni und der Gebrauch, welchen die heilige römische Kirche bey der Ertheilung dieses Sakramentes beobachtet, dem Ausspruch des Apostels Jakob widerstreben, und deswegen in einen andern müssen verändert werden;

und endlich diejenigen, welche behaupten: daß diese letzte Oelung von den Glaubigen ohne Sünde könne verachtet werden.

Denn alles dieses widerspricht offenbar den klaren Worten dieses Apostels. Es beobachtet auch wahrhaftig die römische Kirche, welche aller anderen Mutter und Lehrmeisterinn ist, nichts anders

in der Austheilung dieser Oelung, so viel die Wesenheit dieses Sakrament betrifft, als was der heilige Apostel vorgeschrieben hat. Weder könnte dieses Sakrament ohne sehr großes Laster und Schmach des heiligen Geistes selbst verachtet werden.

* * *

„Dieses ist, was dieser allgemeine Kirchenrath „von dem Sakramente der letzten Oelung - - bekennet und lehret; und allen Christglaubigen zu glauben und zu halten vorträgt. Er übergiebt aber auch „die folgenden **Glaubensregeln**, daß man sie unverbrüchlich halten soll, und verdammet und verbannet „auf immer diejenigen, die das Gegentheil vorgeben.

Von dem Sakramente der letzten Oelung

I. Glaubensregel.

Wenn jemand sagt: Die letzte Oelung sey nicht wahrhaftig und eigentlich ein Sakrament von Christo unserm Herrn eingesetzet, h) und von dem heiligen Apostel Jakob i) verkündiget, sondern nur ein von den Vätern angenommener Gebrauch, oder ein Menschengedicht,

der sey verbannet.

II.

---

g) S. oben von diesem h. Sakrament gleich nach der Einleitung.
h) Mark. VI. 13.
i) Jakob. V. 14. u. f.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: k) Die heilige Oelung theile den Kranken keine Gnade mit;

weder lasse sie die Sünden nach;

weder erleichtere sie die Kranken:

sondern sie habe schon aufgehöret, als wäre sie vormal nur die Gnade der Gesundmachung gewesen,

der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: l) Die Zeremonien und der Gebrauch, welche die heilige römische Kirche beobachtet, widerstrebe dem Ausspruch des heiligen Apostels Jakob;

und sey deswegen zu ändern;

und könne von den Gläubigen ohne Sünde verachtet werden,

der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: m) Die Priester der Kirche

---

k) Oben 2. K. von diesem h. Sakram.
l) Im letzten Kap. von diesem Sakr. auch im Kirchenr. zu Kabill. 48. Kap.
m) Ebend.

e., welche der heilige Jakob zur Oelung des Kran-
en zu rufen ermahnet, seyn nicht die von dem Bi-
schofe geweihten Priester, sondern nur die Ael-
tern in einer jeden Gemeinde;

und deshalb sey der Priester nicht allein der
eigentliche Ausspender der letzten Oelung,

der sey verbannet.

XI.

Von der Kommunion unter beyderley Gestalten, und der jungen Kinder.

Sess. 21.

Einleitung.

Die heilige allgemeine im heil. Geiste rechtmäßig versammelte Trientnersche Kirchenversammlung, in welcher die Legaten des apostolischen Stuhls vorsitzen, hat für gut geachtet, (weil von dem schaudervollen und heiligsten Sakramente des Altars in verschiedenen Orten durch die Arglist des schalkhaften Teufels allerhand Abentheuer der Irrlehren ausgebreitet werden,

wo-

wodurch in etlichen Landschaften viele von dem Glauben und Gehorsam der katholischen Kirche, wie man sieht, abgewichen sind) daß dasjenige, was die **Kommunion unter beyderley Gestalten**, und jene **der kleinen Kinder** betrifft, hierorts soll ausgeleget werden. Daher verbietet sie allen und jeden Christgläubigen, daß sie künftighin nicht anders davon zu glauben, zu lehren, oder zu predigen sich erkühnen, als in diesen Schlüssen erkläret und entschieden ist.

* *

Die Glaubenslehre über diese Gegenstände.

Das erste Kapitel.

Daß die Layen, und die nicht konsekrirenden, oder nicht Messlesenden Priester durch göttlichen Befehl nicht zur Kommunion unter beyden Gestalten verbunden sind.

Es erkläret und lehret also dieser durch den heiligen Geist, n) der **ein Geist der Weisheit** und **des Verstandes**, ein **Geist des Raths** und der **Gottesfurcht** ist, unterrichtete heilige Kirchen-

rath,

n) Cf. XI. 2.

rath, nach dem Urtheile und der Gewohnheit der Kirche,

o) daß die Layen, und die geistlichen Personen, welche das Meßopfer nicht verrichten, durch kein göttliches Gebot verbunden seyn, das Altarssakrament unter beyden Gestalten zu empfangen;

und: daß man ohne Verletzung des Glaubens auf keine Weise zweifeln könne, daß ihnen nicht die Kommunion unter der **einen** Gestalt zum Seelenheile hinreichend sey.

Denn, p) obwohl Christus der Herr im letzten Abendmahle dieses ehrwürdigste Sakrament unter den Gestalten des Brods und Weins eingesetzet, und seinen Aposteln gereichet hat: so erstrecket sich doch diese Einsetzung und Tradition oder Uebergabe nicht dahin, daß alle Christgläubige auf Verordnung des Herrn zur Empfangung beyder Gestalten verpflichtet seyn.

Es wird aber auch aus jenen Worten bey Johannes am VI. K. nicht recht geschlossen, daß von dem Herrn die Kommunion unter beyden Gestalten geboten sey, wie sie immer nach verschiedenen Auslegungen der Väter und Lehrer verstanden werden;

denn

---

o) Kirchenrath zu Kostnitz 13. Sess.

p) An den öfters schon angeführten Orten Matth. XVI. Mark. XIV. Luk. XXII. 1. Kor. XI.

denn Der gesagt hat: q) **Wenn ihr nicht werdet das Fleisch des Menschen Sohnes essen; und dessen Blut trinken, so werdet ihr das Leben nicht in euch haben**; eben Der hat auch gesagt: r) **Wenn jemand wird von diesem Brode essen, der wird in Ewigkeit leben.**

Und Der, welcher gesagt hat: s) **Wer mein Fleisch isset und mein Blut trinket, der hat das ewige Leben**; hat auch gesagt: t) **Das Brod, welches ich euch geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt.**

Und endlich Der gesagt hat: u) **Wer mein Fleisch isset und mein Blut trinket, der bleibt in mir, und ich in ihm**; eben Dieser hat nichtsdestoweniger auch gesagt: w) **Der dieses Brod isset, wird leben in Ewigkeit.**

Das

---

q) Joh. VI. 54.
r) Ebend. V. 52.
s) Ebend. V. 55.
t) Ebend. V. 52.
u) Ebend. V. 57.
w) Ebend. V. 59.

Das zweyte Kapitel.

Von der Gewalt der Kirche in Ausspendung des Altarssakraments.

Ueberdieß erkläret dieser heilige Kirchenrath, daß diese Gewalt allzeit in der Kirche gewesen sey, daß sie in Austheilung der Sakramente, mit Beybehaltung der Wesenheit derselben, dasjenige verordnen, oder abändern möge, was sie dem Nutzen derer, die selbe empfangen, oder der Ehrerbietigkeit der Sakramente selbst nach Verschiedenheit der Zeiten und der Oerter für nützlicher hielt.

Dieses auch scheint der Apostel ganz klar zu verstehen gegeben zu haben, da er sagt: x) **Jedermann halte uns also für das, was wir sind, Diener Christi und Haushalter oder Ausspender der Geheimnisse Gottes.** Und es ist sattsam bekannt, daß er selbst sich dieser Gewalt gebrauchet habe, theils in vielen anderen, theils in eben diesem Sakramente, da er nach einigen gemachten, dessen Gebrauch betreffenden, Verordnungen spricht: y) **Das Uebrige werde ich verordnen, wann ich kommen werde.**

Da nun die heilige Mutter die Kirche diese

ihre

---

x) I. Kor. IV. 1.
y) I. Kor. XI. 34.

ihre Gewalt in Austheilung der Sakramente erkennet, obschon von Anfang der christlichen Religion der Gebrauch beyder Gestalten nichts Ungewöhnliches gewesen: so ist sie doch mit der Zeit, da diese Gewohnheit weit und breit verändert worden, durch wichtige und billige Ursachen bewogen worden, z) die Gewohnheit, unter einer Gestalt zu kommuniziren, gut zu heißen; und zu beschließen, daß dieselbe als ein Gesetz soll beobachtet werden, welches zu verwerfen, oder nach Belieben, ohne der Kirche Auctorität, zu verändern nicht erlaubt ist.

Das dritte Kapitel.

Daß unter jeder Gestalt Christus ganz und das wahre Sakrament empfangen werde.

Ueber dieses erkläret die heilige Kirchenversammlung, daß, obschon unser Erlöser, wie vorher ist gesagt worden, ℏ) in jenem letzten Abendmahle dieses Sakrament unter zwoen Gestalten eingesetzet, und den Aposteln gereichet hat, man doch bekennen müsse, daß auch allein unter einer Gestalt der ganze und vollkommene Christus, und ein wahres Sakrament empfangen werde;

z) Kirchenr. zu Kostnitz 13. Sitzung.
ℏ) Matth. XXVI. 26 — 28. Mark. XIV. 22 — 24. I. Kor. XI. 23 — 25.

und derowegen, was die Frucht belanget, diejenigen keiner Gnade, welche zur Seligkeit nothwendig ist, beraubet werden, welche es nur unter einer Gestalt allein empfangen.

Das vierte Kapitel.

Daß die kleinen Kinder nicht zur sakramentalischen Kommunion verpflichtet seyn.

Endlich lehret dieser heilige Kirchenrath, daß die kleinen unverständigen Kinder, welche den Gebrauch der Vernunft noch nicht erlangt haben, durch keine Nothwendigkeit zur Empfangung des h. Altarssakramentes verpflichtet seyn; weil sie, da sie durch das Bad der Taufe wiedergebohren und Christo einverleibet sind, die erhaltene Gnade der Kinder Gottes in jenem Alter nicht verlieren können.

Deßwegen aber sind die alten Christen nicht zu verdammen, welche diesen Gebrauch einstens in einigen Orten beobachtet haben. Denn gleichwie jene heiligen Väter nach den Umständen jener Zeit glaubwürdige Ursachen dazu gehabt haben: so ist auch für gewiß und unstrittig zu glauben, daß sie solches nicht gethan haben, als wäre es jenen zur Seligkeit nothwendig gewesen.

Von der Kommunion unter beyden Gestalten, und jener der kleinen Kinder

I. Glaubensregel.

Wenn jemand sagt: a) Daß vermög eines göttlichen Befehls,

oder als ein zur Seligkeit nothwendiges Mittel alle und jede Christglaubige das heiligste Altarssakrament unter beyden Gestalten nehmen müssen,

der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: b) Die heilige katholische Kirche sey aus keinen billigen Ursachen und Gründen dazu gebracht worden, daß sie die Layen und nicht konsekrirenden Geistlichen nur unter der Gestalt des Brods allein kommuniziret:

oder sie habe hierinn geirret,

der sey verbannet.

a) S. im Kirchenr. zu Kostnitz XXIII. Sess.
b) S. oben im 1. K. d. S. und Kirchenr. zu Kostnitz von der Komm. der Layen.

III. Regel.

Wenn jemand läugnet: c) Daß der ganze und vollkommene Christus, als die Quelle und der Urheber aller Gnaden, unter der einzigen Gestalt des Brods empfangen werde, (aus der Ursache; weil er, wie einige vorgeben, nicht nach seiner eigenen Einsetzung unter beyden Gestalten empfangen wird,)

der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: d) Daß den kleinen Kindern, ehe sie zum Gebrauche der Vernunft kommen, die Kommunion nothwendig sey,

der sey verbannet.

Was aber die zween letzten Artikel belanget, welche noch darneben vorgebracht worden, aber noch nicht ausgemacht sind, nämlich:

Ob die Ursachen, wodurch die heilige katholische Kirche dazu gebracht worden, daß sie die Layen

---

c) S. oben im 3. K. d. S. item XIII. S. 3. K. u. 3. Glaubensregel und Kirchenv. zu Kostnitz XIII. S.

d) S. oben im 4. Kap.

Layen und nicht konsekrirenden Geistlichen nur unter einer Gestalt des Brods kommuniziret, also beyzubehalten seyn, daß der Gebrauch des Kelchs auf keine Weise jemand zu zulassen sey? und:

Ob, wenn aus billigen und der christlichen Liebe angemessenen Ursachen einer Nation oder einem Königreiche der Gebrauch des Kelchs zu zulassen erachtet würde, solcher unter einigen Bedingnissen zu zulassen sey; und welche diese seyn?

behält sich diese heilige Kirchenversammlung auf eine andere Zeit, sobald sie Gelegenheit haben wird, zu prüfen und zu bestimmen bevor.

Die Lehre von dem Opfer der Messe.

Sess. 22.

Einleitung.

Damit der alte und in allen Theilen vollkommene Glaube und die Lehre von dem großen Geheimnisse des Altarssakramentes in der heiligen katholischen Kirche beybehalten, und nach vertriebenen Irrthümern und Ketzereyen in ihrer Reinigkeit erhalten werden, lehret der heilige allgemeine

Trientnerische Kirchenrath, in welchem die Gesandten des apostolischen Stuhls den Vorsitz haben; und durch die Erleuchtung des heiligen Geistes unterrichtet, erkläret er in dem Betracht, als es ein wahres und eigentliches Opfer ist, davon Nachfolgends, und befiehlt, daß man es den gläubigen Völkern vortragen soll.

* *

Die Glaubenslehre hievon.

Das erste Kapitel.

Von der Einsetzung des heiligsten Opfers der Messe.

Weil unter dem vorigen Testamente, nach Zeugniß des Apostels Paulus, e) wegen der Schwäche des levitischen Priesterthums, keine Vollkommenheit, war; so ist nöthig gewesen, daß (da es Gott der Vater der Barmherzigkeit also geordnet hat) ein anderer Priester nach der Ordnung und Ceremoni Melchisedechs aufstehe, nämlich unser Herr Jesus Christus, welcher alle, so viel ihrer sollten geheiliget werden, vollenden und vollkommen machen

Könn-

e) Hebr. VII. 11 — 19.

konnte. Obschon nun dieser unser Gott und Herr sich selbst einmal f) am Altare des Kreuzes durch den Tod Gott dem Vater zu opfern vorhatte, auf daß er daran die ewige Erlösung wirkte; dennoch aber, weil durch den Tod sein Priesterthum nicht erlöschen sollte: so hat er im letzten Abendmahle in der Nacht, da Er verrathen wurde, damit er seiner geliebten Braut, der Kirche, ein sichtbarliches Opfer, wie es die Natur der Menschen erfodert, zurücklasse,

(wodurch

a. jenes am Kreuze nur einmal zu vollbringende blutige Opfer vorgestellet würde, dessen Gedächtniß bis zum Ende der Welt fortdauern;

und b. dessen heilsame Kraft zur Nachlaßung derjenigen Sünden, welche von uns täglich begangen werden, angewendet werden sollte)

sich selbst zum verordneten Priester nach der Ordnung Melchisedechs g) erkläret, und

seinen Leib und Blut unter den Gestalten des Brods und Weins Gott dem Vater geopfert;

und unter den Zeichen derselben seinen Aposteln (welche er damals zu Priestern des neuen Testaments bestellte) daß sie es genüßen, dargegeben;

und ihnen, und ihren Nachfolgern im Prie-

f) S. Hebr. VII. 27. A. IX. 12.
g) Psalm CIX. 4.

sterthume, daß sie es opfern sollen, mit diesen Worten befohlen: **Dieß thut zu meinem Andenken** h), wie es die katholische Kirche allzeit verstanden und gelehret hat.

Denn nachdem er das alte Osterlamm gegessen hatte, welches die Kinder Israels zum Andenken des Ausganges aus Egypten opferten, setzte er ein neues Osterlamm ein, daß er nämlich selbst von der Kirche durch die Priester unter sichbaren Zeichen sollte geopfert werden, zum Andenken seines Ausgangs aus dieser Welt zum Vater, da er uns durch die Vergießung seines Bluts erlöset, i) von der Gewalt der Finsternisse errettet, und in sein Reich übersetzet hat.

Und dieses ist also jenes reine Opfer, welches durch keine Unwürdigkeit oder Bosheit derjenigen, die es opfern, kann beflecket werden, welches der Herr durch den Propheten Malachias, k) daß es seinem Namen, der groß seyn werde unter den Heiden, an allen Orten rein soll geopfert werden, vorgesagt hat; und welches der Apostel Paulus zu den Korinthern l) ganz klar anzeiget, da er sagt: daß diejenigen, welche durch die Theilneh-

h) Luk. XXII. 19.
i) Koloss. I. 13. 14. 20.
k) Malach. I. 11.
l) I. Kor. X. 20. u. f. V.

nehmung an dem Tische des Teufels befleckt sind, nicht an dem Tische des Herrn Theil nehmen können; indem er überall durch den Tisch den Altar verstehet.

Endlich ist dieses dasjenige Opfer, welches durch verschiedene Sinnbilder der Opfer m) zur Zeit des natürlichen und des Mosaischen Gesetzes, vorgebildet wurde, welches nämlich alle Güter, die durch jene bedeutet wurden, als derselben Vollendung und Vollkommenheit, in sich begreift.

Das zweyte Kapitel.

Daß das sichtbare Opfer ein Versöhnopfer für die Lebendigen und Todten sey.

Und weil in diesem göttlichen Opfer, das in der Messe entrichtet wird, eben jener Christus enthalten ist, und unblutiger Weise geopfert wird, der sich selbst am Altare des Kreuzes blutiger Weise geopfert hat n); so erkläret der heilige Kirchenrath, daß solches wahrhaftig ein **Versöhnopfer** sey, und dadurch zuwegen gebracht werde, daß wenn wir mit wahrem Herzen und rechtem Glauben, mit Furcht und Ehrerbietigkeit, mit Reue und Buß-

m) S. Gen. 4. u. 22. Lev. 1. 2. 3. 4. u. f. w.
n) Hebr. XI. 11 — 15.

fertigkeit zu Gott hintretten, wir Barmherzigkeit erlangen; und durch gewünschte Hilfe bey Ihm Gnade finden.

Denn durch desselben Aufopferung
wird der Herr besänftiget;
Er ertheilet uns die Gnade und Gabe der Buße mit,
und läßt uns auch die ungeheuern Sünden nach.

Es ist nämlich ein und eben dasselbe Opfer, es ist Einer und eben Derselbe, Der sich itzt durch die Priester opfert, und Der sich selbst damal am Kreuze geopfert hat; nur die Weise zu opfern ist unterschieden.

Die Früchten jenes blutigen Opfers werden durch dieses in dem reichlichsten Maaße erhalten: so wenig ist es an dem, daß durch dieses Opfer jenem auf was immer für Weise Abbruch gethan wird.

Derohalben wird es nicht allein für die Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Anliegen der Lebendigen, sondern auch für die in Christo Verstorbenen, welche noch nicht ganz gereiniget sind, recht, nach der Tradition der Apostel, aufgeopfert.

Das dritte Kapitel.

Von den Messen zu Ehren der Heiligen.

Obwohl die Kirche im Gebrauche hat, bisweilen einige Messen zu Ehren und zum Andenken der Heiligen zu halten: so lehret sie doch nicht, daß ihnen das Opfer geopfert werde; sondern Gott allein, der sie gekrönet hat. Daher pflegt der Priester nicht zu sagen: Ich opfere dir das Opfer auf, Peter oder Paul: sondern er sagt Gott Dank wegen ihrer Siegen; und rufet ihre Fürbitte an, daß sie für uns bitten wollen im Himmel; deren Andenken wir begehen auf Erden.

Das vierte Kapitel.

Von dem Kanon der Messe.

Weil es sich gebührt, daß man heilige Dinge heilig verrichte; und weil dieses Opfer das allerheiligste ist: so hat die katholische Kirche, damit dasselbe würdig und ehrerbietig geopfert und empfangen werde, den heiligen Kanon schon vor vielen Jahrhunderten eingesetzet, der von allem Irrthume dergestalt rein ist, daß in demselben nichts enthalten ist, als was sehr große Heiligkeit und Frömmigkeit zu erkennen giebt, und die Gemüther

müther der Opfernden zu Gott erhebet. Denn dieser Kanon besteht theils aus den Worten des Herrn selbst, theils aus der Erblehre der Apostel, und auch aus den heilsamen Verordnungen heiliger Päpste.

Das fünfte Kapitel.

Von den feyerlichen Ceremonien bey dem Opfer der Messe.

Da die Natur der Menschen dergestalt beschaffen ist, daß sie nicht leicht ohne äußerliche Hilfsmittel zur Betrachtung göttlicher Dinge mag erhoben werden: so hat die heilige Mutter, die Kirche, einige Gebräuche eingesetzet,
daß nämlich in der Messe einiges mit stiller, einiges mit heller Stimme soll ausgesprochen werden;
desgleichen hat sie die Ceremonien, als:
die geheimnißreichen Segnungen,
die Lichter,
das Rauchwerk,
die Kleider
und dergleichen andere Dinge, aus apostolischer Anordnung und Tradition beygefüget, damit sowohl die Aufmerksamkeit auf die Herrlichkeit eines so

großen

großen Opfers erreget, als auch die Gemüther der Gläubigen durch diese sichtbaren Zeichen der Religion und des Gottesdienstes zur Betrachtung der höchsten Dinge, die in diesem Opfer vorborgen sind, erwecket werden möchten.

Das sechste Kapitel.

Von der Messe, in welcher der Priester allein kommunizirt.

Die heilige Kirchenversammlung wünschte zwar, daß bey jeder Messe die anwesenden Gläubigen nicht allein geistlicher, sondern sakramentalischer Weise durch wirkliche Empfangung des Altarssakramentes kommunizirten, damit desto reichlichere Frucht dieses heiligsten Opfers ihnen zukäme. Jedoch, obschon dieses nicht allzeit geschiehet, verwirft sie deswegen nicht diejenigen Messen, in welchen der Priester allein sakramentalischer Weise kommuniziret, als einsame Winkeldinge und als unerlaubte: sondern sie hält solche für gut, und empfiehlt sie sogar; indem diese Messen wahrhaft für allgemeine müssen geachtet werden, theils, weil in denselben das Volk geistlicher Weise kommuniziret, theils aber, weil sie durch einen öffentlichen Diener der Kirche nicht allein für sich, sondern für alle Gläubigen, welche zum Leibe Christi gehören, gehalten werden.

Das siebente Kapitel.

Von dem Wasser, welches bey Opferung des Kelches mit dem Wein vermischet wird.

Ferners erinnert der heilige Kirchenrath, daß von der Kirche o) den Priestern befohlen sey, daß sie bey Opferung des Kelchs den Wein mit Wasser mischen: theils weil man glaubt, daß es Christus der Herr also gethan habe, theils weil aus seiner Seite mit dem Blute zugleich Wasser ausgefloffen ist, welches Geheimniß durch diese Mischung wieder ins Gedächtniß geführet wird. Und da die Völker in der Offenbarung des heiligen Johannes p) Wasser genannt werden: so wird die Vereinigung des gläubigen Volkes mit Christo dem Haupte dadurch vorgestellet.

Das achte Kapitel.

Daß die Messe allenthalben nicht in der gemeinen Sprache soll gehalten, und daß die Geheimnisse dem Volke sollen erkläret werden.

Obwohl die Messe eine große Unterweisung des gläu-

---

o) Karthag. Kirchenr. 14. K. III. Brakkar. 1. K. aus dem II. B. des h. Cypr. 3. Brief.

p) XVII. Kap. 15. V.

gläubigen Volkes in sich begreifet: so hat es doch den Vätern nicht gut gedeucht, daß sie allenthalben in der gemeinen Sprache gehalten werde. Derohalben soll überall bey jeder Kirche der alte und von der heiligen römischen Kirche, der Mutter und Lehrerinn aller Kirchen, bewährte Gebrauch beybehalten werden.

Damit aber nicht die Schafe Christi hungern, und die Kleinen Brod begehren, und niemand sey, der es ihnen breche q): so befiehlt der heilige Kirchenrath den Hirten, und allen denen, welche der Seelsorge obliegen, daß sie öfter während dem Meßopfer, besonders an Sonn- und Feyertägen entweder selbst, oder durch andere von dem, was in der Messe gelesen wird, etwas auslegen, und unter andern irgend ein Geheimniß dieses heiligsten Opfers erklären.

Das neunte Kapitel.

Vorerinnerung wegen den folgender Glaubensregeln.

Weil aber wider diesen alten im heiligen Evangelium, in der Erblehre der Apostel und der Lehre der heiligen Väter gegründeten Glauben bey dieser Zeit viele Irrthümer sind ausgestreuet worden, und von vielen vielerley gelehret wird: so

hat

q) Klagl. Jerem. IV. 4.

hat die heilige Kirchenversammlung nach vielen und wichtigen, dieser Sachen halber reiflich gepflogenen, Unterhandlungen mit einmüthiger Zusammenstimmung aller Väter beschlossen, dasjenige, was diesem reinen Glauben und dieser heiligen Lehre zuwider ist, durch nachgesetzte Glaubensregeln zu verdammen, und aus der heiligen Kirche zu verstoßen.

* * *

Von dem Opfer der Messe.

I. Glaubensregel.

Wenn jemand sagt: In der Messe werde Gott kein wahres und eigentliches Opfer geopfert;

oder: daß das Opfern nichts anders sey, als uns Christum zum Genuße reichen,

der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: Christus habe mit diesen Worten: r) Das thut zu meinem Angedenken, die Apostel nicht zu Priestern eingesetzet;

oder

r) I. Kor. XI. 24. Luk. XXII. 19.

oder Er habe nicht verordnet, daß sie und andere Priester seinen Leib und sein Blut opferit sollen,

der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: s) Das Opfer der Messe sey nur allein ein Lob und Dankopfer, oder blos ein Gedächtniß des Opfers, so am Kreutze vollbracht worden, aber kein Versöhnopfer; oder: es sey nur allein demjenigen nützlich, welcher es empfängt;

und: daß man weder für die Lebendigen noch Todten, weder für die Sünden, für die Strafen zur Genugthuung und auch für andere Angelegenheiten opfern soll,

der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: Es werde durch das Opfer der Messe dem allerheiligsten am Kreuze vollbrachten Opfer Christi eine Gotteslästerung zugefüget;

oder: es werde diesem durch jenes Abbruch gethan,

der sey verbannet.

s) S. oben 2 K. d. S.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: Es sey ein Betrug, daß man den Heiligen zu Ehren Messe halte, um ihre Fürbitte bey Gott zu erlangen, wie es die Absicht der Kirche ist,

der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß der Kanon der Messe Irrthümer enthalte; und deswegen abgeschaffet werden soll,

der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt; Die Ceremonien, Kleider und äußerlichen Zeichen, deren sich die katholische Kirche bey Haltung der Messe gebraucht, seyn mehr, eine Anreizung zur Gottlosigkeit, als ein Dienst der Gottseligkeit,

der sey verbannet.

XIII. Regel.

Wenn jemand sagt: Die Messen, in wel-

---

t) Oben 3. K. d. S.
u) Oben 4. K.

schen der Priester allein kommuniziret, seyn unzuläßig, und deswegen abzuschaffen,

der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand sagt: w) Der Gebrauch der römischen Kirche, den Kanon und die Worte der Konsekration mit stiller Stimme auszusprechen, sey zu verwerfen;

oder: daß die Messe nur in der gemeinen Sprache müsse gehalten werden;

oder: daß es sich bey Opferung des Kelchs nicht gezieme, den Wein mit Wasser zu mischen, alswenn es wider die Einsetzung Christi sey,

der sey verbannet.

Der Schluß, die angesuchte Bewilligung des Kelchs belangend.

Ead Sess. 22.

Ueberdieß, da diese heilige Kirchenversammlung in der vorigen Rathsitzung zween Artikel, welche zu anderer Zeit sind vorgebracht worden, und die damals noch nicht ausgemacht waren, (nämlich:

w) S. oben im 1. K.

Ob die Ursachen, wodurch die heilige katholische Kirche dazu gebracht worden, daß sie die Layen und nicht konsekrirenden Geistlichen nur unter einer Gestalt des Brods kommuniziret, also beyzubehalten seyn, daß der Gebrauch des Kelches auf keine Weise jemand zu zulassen sey? und

Ob, wenn aus billigen und der christlichen Liebe angemessenen Ursachen einer Nation oder einem Königreiche der Gebrauch des Kelchs zulässig zu seyn schiene, solcher unter einigen Bedingnissen zu zulassen sey? und welche diese seyn?)

sich auf eine andere Zeit x) sobald sie Gelegenheit haben wird, dieselbe zu prüfen und zu bestimmen, vorbehalten hat: so ist sie nun, um dem Heile derjenigen, für welche dieser Gebrauch begehrt wird, am besten Vorsehung zu thun, schlüssig geworden, daß man das ganze Geschäft an unsern heiligsten Herrn den Papst soll gelangen lassen. Wie sie dann dasselbe durch gegenwärtige Entschließung an ihn weiset, welcher nach seiner besondern Klugheit das vorkehren wird, was er der christlichen Gemeinde nützlich, und denjenigen, welche den Gebrauch des Kelchs begehren, heilsam zu seyn erachten wird.

XIII.

---

x) Sieh oben im 1. Theil dieses Büchgen am 146. Blatt.

XIII.

Von dem Sakramente der Priesterweihe.

Sess. 23.

*

Die Glaubenslehre.

Das erste Kapitel.

Von der Einsetzung des Priesterthums des neuen Gesetzes.

Opfer und Priesterthum sind aus göttlicher Verordnung also miteinander verbunden, daß sie beyde in einem jeden Gesetze gewesen sind. Da nun die katholische Kirche im neuen Testamente das heilige sichtbare Opfer des Altars aus Einsetzung des Herrn empfangen hat y): so muß man auch bekennen, daß in derselben ein neues sichtbares und ewiges Priesterthum sey, in welches das alte ist verwandelt worden. Daß aber dieses von unserm Herrn und Seligmacher selbst eingesetzet, und den Aposteln und ihren Nachfolgern im Priesterthume die Gewalt gegeben worden sey, seinen Leib und Blut zu konsekriren, zu opfern, und zu reichen; nicht minder die Sünden nach-

y) Hebr. VII. 21 — 28.

zulassen und zu behalten, beweiset die heilige Schrift z); und die Tradition der katholischen Kirche hat es allzeit gelehret.

Das zweyte Kapitel.

Von den sieben Stuffen der Weihe.

Da aber das Amt eines so heiligen Priesterthumes eine göttliche Sache ist: so geziemte sich, damit dasselbe desto würdiger und mit desto größerer Ehrerbietigkeit verrichtet werde, daß in der Kirche durch eine auf das genaueste geordnete Einrichtung mehrere und verschiedene Grade der Diener seyn, die dem Priesterthume dienen; welche dergestalt ausgetheilet seyn, daß jene, die mit der ersten geistlichen, Tonsur *) bezeichnet sind, durch die mindern zu den höhern aufsteigen.

Denn

---

z) In den schon öfters angeführten Stellen Matth. XVI. Mark. XIV. Luk. XXII. Joh. XX.

* Tonsura heißt das **Bescheeren der Haare**; wodurch die Kandidaten des Priesterthums vorbereitet, und **Kleriker**, das ist, im weitschichtigen Verstande **Geistliche werden.**

Das Uebrige hievon sieh ausführlich in meinem großen Kathechismus 1. B. Bl. 729 — 734. **Von der Zubereitung zu den geistlichen Weihungen.**

Denn die heilige Schrift macht nicht allein von den Priestern, sondern auch von den Diakonen offenbare Meldung a) und lehret mit den wichtigsten Worten, was bey ihrer Weihung vorzüglich beobachtet werden soll.

Und es ist bekannt, daß vom Anbeginne der Kirche die Namen folgender Aemter, und eines jeden derselben eigentliche Verrichtung, als nämlich Subdiakone, Akoliten, Exorzisten, Leser und Thürhüter *) im Gebrauche gewesen, obschon nicht in gleichem Grade. Denn das Subdiakonamt wird von den Vätern und heiligen Kirchenversammlungen, in welchen wir auch von den übrigen mindern sehr oft lesen, unter die höhern Grade gerechnet.

Das dritte Kapitel.

Daß die Priesterweihe wahrhaft ein Sakrament sey.

Da nun aus dem Zeugnisse der heiligen Schrift b)

a) I. Timoth. III. 8. Apostelgesch. VI. 3 —

*) Von allen diesen wird ausführlich und Vollständig gehandelt in meinem großen Katechismus I. Band. Bl. 735 — 755. Von den Dienern.

b) I. Timoth. IV. 14.

der apostolischen Erblehre, und einhelliger Uebereinstimmung der Väter offenbar ist, daß durch die heilige **Priesterweihe**, welche durch **Worte** und äußerliche **Zeichen** vollbracht wird, die Gnade mitgetheilet werde: so darf niemand zweifeln, daß die Priesterweihe wahrhaft und eigentlich eines aus den sieben Sakramenten der heiligen Kirche sey.

Denn der Apostel spricht: c) **Ich ermahne dich, daß du die Gnade thätig erhaltest, welche durch die Kraft der Auflegung meiner Hände in dir ist; denn Gott hat uns nicht den Geist der Furcht, sondern der Stärke, der Liebe und der Mäßigkeit mitgetheilet.**

Das vierte Kapitel.

Von der Hierarchie der Kirche, und der Weihung.

Weil aber in dem Sakramente der Priesterweihe, wie in der Taufe und der Firmung, ein Karakter (ein geistliches **Zeichen**) eingedrücket wird, welches weder ausgelöschet, weder hinweggenommen werden kann; so verdammet der heilige Kirchenrath billig das Urtheil derjenigen, welche sagen:

Daß die Priester des neuen Testamentes nur

eine

---

c) II. Timoth. I. 6. IV. 5.

eine zeitliche Gewalt haben;

und: daß diejenigen, welche einmal rechtmäßig sind geweihet worden, wieder zu Layen gemacht werden können, wenn sie den Dienst des Worts Gottes nicht üben.

Wenn nun jemand behauptet:

Daß alle Christen ohne Unterschied Priester des neuen Testamentes seyn,

oder: daß alle untereinander gleiche geistliche Gewalt haben:

so scheint er nichts anders zu thun, als die Kirchenhierarchie *), welche **wie ein Kriegsheer wohl geordnet** d) ist, zu verwirren, gleichsam als wenn (gegen die Lehre des heiligen Paulus e) **alle Christen Apostel, alle Propheten, alle Evangelisten, alle Hirten, alle Lehrer** wären.

Daher erkläret der heilige Kirchenrath, daß, nebst den übrigen geistlichen Würden der Kirche, die **Bischöfe**, welche in die Stelle der Apostel getreten sind, hauptsächlich zu dieser hierarchischen Ordnung gehören, und **von dem heiligen Geiste ge-**

 sezt

d) Hohelid. VI. 9.

*) Eine Vollständige uud auch für Unstudirte faßliche Abhandlung von der **Hierarchie** ist zu finden in meinem großen Katechismus I. Band Bl. 674 — 718.

e) I. Kor. XII. 28. u. f. Ephes. IV. 11. u. f.

setzt seyn, wie eben dieser Apostel sagt, f) **die Kirche Gottes zu regieren**; und daß sie über die Priester seyn; daß sie das Sakrament der Firmung ertheilen, die Diener der Kirche weihen, und viele andere Dinge verrichten können, zu welchen Handlungen die übrigen von nidrigerer Würde keine Gewalt haben.

Ueberdieß lehret die heilige Kirchenversammlung, daß zur Weihung der Bischöfe, der Priester und der übrigen Würden weder die Einwilligung, Berufung oder Ansehen des Volkes, oder was immer für einer weltlichen Macht oder Obrigkeit also erfodert werde, als wenn ohne diese die Weihung ungültig wäre: ja sie entscheidet vielmehr, daß diejenigen, welche nur von dem Volke oder weltlicher Macht und Obrigkeit berufen und eingesetzet sind, und diese Aemter zu verrichten hinaufsteigen, und welche sich derer aus eigener Vermessenheit anmassen, alle nicht für Diener der Kirche, sondern für **Diebe und Mörder, welche nicht durch die Thüre eingegangen, zu halten seyn** g).

* * *

Dieses ist, was dem heiligen Kirchenrath gut-

ge-

---

f) Apostelgeschicht XX. 28.
g) Joh. X. 1.

gedeucht hat, die Christglaubigen von dem Sakramente der Priesterweihe zu lehren: was aber diesem zuwider ist, hat er beschlossen durch gewisse und eigene Glaubensregeln auf folgende Weise zu verdammen, damit alle mit Christi Hülfe, da sie die Glaubensregeln beobachten in so vielen Finsternissen der Irrthümer die katholische Wahrheit desto leichter erkennen und behalten mögen.

Von dem Sakramente der Priesterweihe.

I. Glaubensregel.

Wenn jemand sagt: h) Es sey in dem neuen Testamente kein sichtbares und äußerliches Priesterthum; oder keine Gewalt den wahren Leib und das Blut des Herrn zu konsekrieren und zu opfern, und die Sünden nachzulassen und zu behalten i); sondern nur ein Dienst und bloßes Amt das Evangelium zu verkündigen;

oder diejenigen, welche nicht predigen, seyn durchaus keine Priester,

der sey verbannet.

II. Regel.

h) S. oben im 1. K. d. S.
i) Matth. XVI. 19.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: k) Außer dem Priesterthume seyn in der katholischen Kirche keine andere weder höhere noch niedere Grade, durch welche man als gleichsam durch einige Stuffen zu dem Priesterthume aufsteigen müsse,

der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: l) Die Priesterweihe sey nicht wahrhaftig und eigentlich ein Sakrament von Christo dem Herrn eingesetzet;

oder sie sey nur eine menschliche, von Männern, die in Kirchensachen unerfahren waren, ausgedachte Erfindung;

oder: sie sey nur ein Gebrauch, Diener des Worts Gottes und der Sakramente zu erwählen,

der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: durch die heiligen Weihe werde der heilige Geist nicht gegeben, und folglich sprechen die Bischöfe vergebens: Nehmet hin den heiligen Geist;

oder

---

k) oben 2. K. d. S.

l) 3 K. d. S.

oder: durch dieselbe werde kein Karakter (Geistliches Zeichen) eingedrücket;

oder: derjenige, welcher einmal ein Priester war, könne wieder ein Läy werden m),

der sey verbannet.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: Die heilige Salbung, derer sich die Kirche bey der heiligen Weihung bedienet, werde nicht allein nicht erfodert; sondern sey sogar, so wie auch andere Ceremonien der Weihung zu verachten, und schädlich,

der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: Es sey in der katholischen Kirche keine durch göttliche Verordnung eingesetzte Hierarchie, welche aus den Bischöfen, Priestern und anderen Dienern besteht,

der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: n) Die Bischöfe seyn nicht höher als die Priester;

oder

---

m) S. II. Kirchenr. zu Toleto.
n) S. oben 4. K. d. S.

oder: sie haben nicht die Gewalt zu Firmen, und die geistlichen Weihen zu ertheilen:

oder: es sey die Gewalt, die sie haben, ihnen mit den Priestern gemein;

oder: die Weihungen, die sie ertheilet haben ohne die Einstimmung oder Berufung des Volkes oder der weltlichen Macht, seyn ungültig;

oder: es seyn diejenigen, die weder von der kirchlichen und kanonischen Gewalt rechtmäßig geweihet, weder gesendet werden, sondern anderswo herkommen, rechtmäßige Diener des Wortes und der Sakramente,

der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: Die Bischöfe, welche durch das Ansehen des römischen Papstes angenommen werden, seyn keine rechtmäßigen und wahren Bischöfe, sondern ein eitel Menschengemächt,

der sey verbannet.

XIV.

Von dem Sakramente der Ehe.

Sess. 24.

Die Glaubenslehre.

Die beständige und unauflösliche Verknüpfung der Ehe hat der erste Vater des menschlichen Geschlechtes aus Eingebung des göttlichen Geistes verkündiget, da er sprach: o) **Dieß ist nun Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische! Ihretwegen wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhängen: und beyde werden nur ein Fleisch seyn.**

Daß aber mit diesem Bande **nur allein zwey** verknüpfet und vereiniget werden, hat Christus der Herr klärer gelehret, da er jene letzten Worte, als von Gott gesprochene, anführte und sagte: p) **So sind sie nun nicht zwey, sondern ein Körper.** Er hat auch gleich darauf die Stärke dieser Verbindung, die Adam lange zuvor angekündiget hat-

te,

---

o) Genes. II. 23. u. f. Verglichen mit I. Kor. VI. 16.

p) Matth. XIX. 5. Verglichen mit Eph. V.

te, mit diesem Worten bekräftiget: **Was nun Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht trennen.**

Die Gnade aber, welche diese natürliche Liebe vollbringen, die unauflösliche Einigkeit bestättigen, und die Verehelichten heiligen sollte, hat uns Christus selbst, als der Einsetzer und Vollender der hochwürdigen Sakramente, durch sein Leiden verdienet, welches der Apostel zu verstehen giebt, da er spricht: q) **Ihr Männer liebet eure Weiber, wie Christus die Kirche geliebet, und sich selbst für sie dargegeben hat.** Er setzet auch gleich bey: **Dieß ist ein großes Sakrament, Ich sage aber, in Christo, und in der Kirche.**

Weil nun die Ehe im evangelischen Gesetze durch die Gnade Christi die alten Vermählungen übertrift; so haben unsere heiligen Väter, die Kirchenversammlungen r) und die mündlich überlieferte Lehre der allgemeinen Kirche allzeit gelehret, daß man sie billig unter die Sakramente des neuen Gesetzes zählen müsse.

Dawider rasen nun die gottlosen Menschen dieser

---

q) Ephes. V. 27 — 33.

Kirchenrath zu Florenz unter Eugen IV. S.

r) oben im 1. Th. dieses Büchgen. Bl. 52.

ser Zeit, und denken nicht allein auf eine verkehrte Weise von diesem ehrwürdigen Sakramente: sondern wollen nach ihrem Gebrauche, unter dem Vorwande des Evangeliums, nicht ohne großen Nachtheil der Christgläubigen, die Freyheit des Fleisches einführen; und viele Dinge, die dem Sinne der katholischen Kirche, und der von den Zeiten der Apostel her bewährten Gewohnheit zuwider sind, schriftlich und mündlich für gewiß ausgeben.

Da nun der heilige allgemeine Kirchenrath dieser ihrer Verwegenheit zuvorzukommen, und die vornehmsten Ketzereyen und Irrthümer der vorgemeldten Abtrünnigen auszureuten verlanget, damit ihre schädliche Seuche nicht mehrere an sich ziehe: so beschließt er, wider diese Ketzer selbst, und ihre Irrthümer folgende **Bannurtheile.**

Von dem Sakramente der Ehe.

I. Glaubensregel.

Wenn jemand sagt: Die Ehe sey nicht wahrhaft und eigentlich eines aus den sieben Sakramenten des evangelischen Gesetzes von Christo dem Herrn

eingesetzet s), sondern sey von den Menschen in der Kirche erfunden; weder theile dasselbe eine Gnade mit,

der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: t) Es sey den Christen erlaubet, zugleich mehrere Weiber zu haben; und es sey dieses durch kein göttliches Gesetz verboten,

der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: es können nur diejenigen Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, welche im dritten Buche Moysis, **Levitikus** genannt, u) benennet sind, eine Ehe einzugehen verhindern, und die eingegangene zertrennen;

oder verordnen, daß mehrere Grade die Ehe verhindern und zertrennen,

der sey verbannet.

IV.

---

s) Matth. XIX. 4—6. Mark. X, 6—8. Eph. V. 32.

t) S. Matth. XIX. 4—6.

u) Levit. XVIII. 6—17.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: w) Die Kirche habe nicht Macht gehabt, Ehehindernisse zu bestimmen; oder habe in derselben Bestimmung geirret, der sey verbannet.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: Es könne das Band der Ehe wegen der Ketzerey, oder wegen beschwerlicher Beywohnung, oder wegen vorsetzlicher Abwesenheit vom Ehegenossen getrennet werden, der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die eingegangene aber nicht vollbrachte Ehe durch das feyerliche Ordensgelübde eines der Ehegatten nicht aufgelöset werde, der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: Die Kirche irre, da sie nach der Lehre des Evangeliums und der

w) Matth. XVI. 19. 1. Kor. IV. 1.

Apostel a) gelehret hat, und lehret:

Daß wegen dem Ehebruche eines der Ehegatten das Band der Ehe nicht aufgelöset werden könne;

und: daß beyde, oder auch der unschuldige Theil, der keine Ursache zum Ehebruche gegeben hat, bey Lebzeiten des andern Theils nicht könne eine andere Ehe eingehen;

und: daß derjenige, der die Ehebrecherinn verläßt, und eine andere nimmt, und sich mit einem andern verheurathet, die Ehe breche, der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: Die Kirche irre, da sie aus vielen Ursachen entscheidet, daß die Scheidung zwischen Eheleuten (was das Ehebett, oder die Beywohnung betrifft) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschehen könne, der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand sagt: Daß die geistlichen Per-

---

a) Matth. V. 32. XIX. 8. u. f. Mark. X. 9 — 11. Luk. XVI. 18. I. Kor. VII. 10. u. f.

Personen, welche die heiligen Weihen empfangen, oder die Ordensleute, welche die Keuschheit öffentlich gelobet haben, zur Ehe schreiten können; und daß eine solche Ehe gültig sey, ungeachtet des Kirchengebots, oder des Gelübdes;

und: daß der Gegensatz nichts anders sey, als den Ehestand verdammen;

und: daß alle Menschen ehelich werden können, welche fühlen, daß sie die Gabe der Keuschheit nicht haben, obschon sie dieselbe gelobten:

der sey verbannet;

Weil Gott denen, die ihn recht darum bitten, solche nicht versagt; y) und nicht zuläßt, daß wir über unser Vermögen versucht werden.

X. Regel.

Wenn jemand sagt: z) Der Ehestand sey dem Jungfernstande, oder dem eheledigen Stande (dem Cälibat) vorzuziehen;

und es sey nicht a) besser, und seliger, in dem

y) I. Kor. X. 13.
z) Matth. 19.
a) 1. Kor. 7.

Jungfernstande oder dem Cälibat zu bleiben, als heurathen,

der sey verbannet.

XI. Regel.

Wenn jemand sagt: Das Verbot der Hochzeitfeyerlichkeiten zu gewissen Zeiten sey ein tyrannischer Aberglaube, der von dem Aberglauben der Heiden herrühre;

oder wenn jemand die Einsegnungen, und andere Gebräuche, deren sich die Kirche bey denselben gebraucht, verwirft,

der sey verbannet.

XII. Regel.

Wenn jemand sagt: Die Ehesachen gehören nicht vor die geistlichen Richter,

der sey verbannet. *)

Der

---

*) Da diese Regeln blos die Glaubenssachen betreffen: so ist es offenbar, daß hier der Kirchenrath die Ehesachen nur in so fern, als sie das Sakrament angehen, nicht aber auch in Absicht auf den bürgerlichen Kontrakt könne verstanden haben.

Der Rathschluß von der Reformation des Ehestandes.

Ead. Sess. 24.

Das erste Kapitel.

Die von der lateranensischen Kirchenversammlung vorgeschriebene Art, feyerlich in die Ehe zu tretten, wird erneuert. Item: Daß der Bischof, was die öffentlichen Verkündigungen betrifft, dispensiren könne; und daß die Ehen, welche nicht in Gegenwart des Pfarrers und zweener oder drever Zeugen eingegangen werden, ungültig seyn.

Obschon man nicht zweifeln darf, daß die heimlichen Eheen, welche mit freywilliger Uebereinstimmung derer, die sich zusamm verbinden, geschehen, gültige und wahre Ehen seyn, so lange sie die Kirche nicht für ungültig erkläret hat, und daher jene mit Recht verworfen werden (wie sie auch der heilige Kirchenrath mit dem Bann beleget)

welche läugnen, daß dieselben wahre und gültige Ehen seyn;

und welche fälschlich vorgeben, daß die Ehen, welche von den Kindern ohne Bewilligung ihrer Eltern eingegangen werden, ungültig seyn;

und: daß die Eltern dieselben gültig oder ungültig machen können:

so hat doch die heilige Kirche Gottes aus gerechtesten Ursachen die heimlichen Ehen allzeit verabscheuet und verboten.

Da aber die heilige Kirchenversammlung bemerket, daß die Verbote wegen des Ungehorsames der Menschen nichts mehr nützen; und da sie die schweren Laster betrachtet, welche aus diesen heimlichen Ehen entspringen; besonders aber derjenigen, welche im Stande der Verdammniß bleiben, da sie nach Verlassung der vorigen heimlich geehelichten Gattinn eine andere öffentlich heurathen, und mit derselben in einem beständigen Ehebruche leben (welchem Uebel die Kirche, die von heimlichen Dingen nicht urtheilet, nicht begegnen kann, es werde dann ein wirksamers Mittel zur Hand genommen):

so betritt diese Kirchenversammlung die Fußstapfen des heiligen lateranischen unter Papst Innozenz III. gehaltenen Kirchenrathes, und befiehlt: daß künftighin, bevor die Ehe geschlossen wird,

von dem eigenen Pfarrer der Brautleute

an dreyen nacheinander folgenden Sonn = oder Feyertägen
in der Kirche unter dem Hochamte öffentlich verkündiget werde:
Was für Personen sich miteinander verehelichen wollen.

Wenn nun solche Verkündigungen geschehen sind; und kein rechtmäßiges Hinderniß entgegengesetzet worden ist: soll zum Eheverlobniß in Gegenwart der Kirchengemeinde geschritten werden, wobey der Pfarrer, nachdem er Mann und Weib gefragt, und beyder gegenseitige Einwilligung vernommen hat, entweder diese Worte: **Ich gebe euch ehelich zusammen im Namen des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes**, sprechen soll; oder sich nach dem angenommenen Gebrauche einer jeden Landschaft auch anderer Worte bedienen mag.

Wenn aber bisweilen ein glaubwürdiger Argwohn vorhanden wäre, daß die Ehe boshafter Weise verhindert werden möchte, wenn so viele Verkündigungen vorhergegangen sind: so soll entweder nur **eine** Verkündigung geschehen; oder wenigstens in Gegenwart des Pfarrers und zweener oder dreyer Zeugen die Ehe geschlossen werden. Darnach sollen vor derselben Vollbringung die Verkündigungen in der Kirche geschehen, damit die Hindernisse, wenn einige darunter verborgen wären, desto leichter entdecket werden können; wenn

nicht der Bischof selbst urtheilte, daß es besser sey diese Verkündigungen zu unterlassen, welches die heilige Kirchenversammlung seiner Klugheit und seinem Urtheile überläßt.

Diejenigen, welche anders, als in Gegenwart des Pfarrers, oder eines andern Priesters, dem der Pfarrer oder Bischof solches bewilliget hat, und zweener oder dreyer Zeugen in die Ehe zu tretten sich unterfangen sollten, macht der heilige Kirchenrath unfähig, solchergestalt ehelich zu werden; und erkläret dergleichen gegenseitige Verbindungen für ungültig und nichtig, so wie er dieselben durch gegenwärtige Entschließung ungültig macht.

Ueberdieß befiehlt er auch, daß

der Pfarrer, oder ein anderer Priester, welcher mit einer geringern Anzahl der Zeugen;

und die Zeugen, die ohne den Pfarrer bey einer dergleichen Verbindung gegenwärtig gewesen sind;

nicht minder

die, welche sich miteinander verbunden haben, nach Gutbefinden des Bischofs schwer gestraft werden sollen.

Ferner ermahnet der heilige Kirchenrath, daß die Eheleute vor der priesterlichen Einsegnung, welche man in der Kirche empfangen soll, nicht in einem Hause beysammen wohnen sollen; und verordnet, daß die Einsegnung von dem eigenen

Pfarrer

Pfarrer geschehe, und daß von niemand, als von dem eigenen Pfarrer oder Bischofe, einem andern Priester die Erlaubniß, die vorgemelte Einsegnung zu verrichten, könne ertheilet werden, ohnerachtet was immer für eines auch noch so alten Privilegiums oder Gebrauches, welcher vielmehr ein Mißbrauch zu nennen ist.

Wenn aber ein Pfarrer, oder anderer Priester, er mag ein Welt- oder Ordensgeistlicher seyn, sich unterfangen sollte, Brautleute einer andern Pfarre, ohne Erlaubniß des eigenen Pfarrers derselben, mit dem Bande der Ehe zu verbinden oder einzusegnen, auch wenn er behauptete, daß ihm solches durch ein besonders Privilegium, oder undenklicher Gewohnheit wegen erlaubt sey, der soll, ohne daß ein weiterer gerichtlicher Ausspruch nöthig wäre, so lang seines Amts entsetzet seyn, bis er vom Bischof desjenigen Pfarres, welcher der Verbindung hätte beywohnen, oder von dem die Einsegnung hätte geschehen sollen, losgesprochen seyn wird.

Der Pfarrer soll ein eigenes Buch haben, worein er die Nämen der Eheleute und der Zeugen, wie auch den Tag und den Ort, an welchem und wo die eheliche Verbindung geschehen, einschreibe, welches er fleißg bey sich verwahren soll.

Letztlich,

Letztlich ermahnet der heilige Kirchenrath die Eheleute, daß sie, ehe sie sich vermählen; oder doch wenigstens drey Täge vor der Vollbringung der Ehe ihre Sünden fleißig beichten, und würdig zum heiligsten Sakramente des Altars gehen.

Wenn aber einige Landschaften noch andere löbliche Gewohnheiten und Cäremonien, über die itztgemeldten in diesem Stücke im Gebrauche haben: so wünschet die heilige Kirchenversammlung sehr, daß sie gänzlich beybehalten werden.

Damit aber diese heilsamen Verfügungen niemanden unbekannt bleiben, so gebietet sie allen Bischöfen, daß sie, sobald es möglich, darob seyn sollen: auf daß diese Verordnung dem Volke in allen Pfarrkirchen ihres Bißthums kundgemacht und erkläret werde; und daß dieses im ersten Jahre sehr oft geschehe, hernach aber, so oft sie es für gut erachten werden. Ueberdieß beschließt sie auch, daß diese Verordnung in einer jeden Pfarre nach dreyßig Tägen, von dem Tage der geschehenen ersten Bekanntmachung in der Pfarre anzufangen, ihre Kraft haben soll.

Das zweyte Kapitel.

Zwischen welchen Personen eine geistliche Verwandtschaft eingegangen werde.

Da lehret die Erfahrung, daß wegen der Menge der Verbote öfter aus Unwissenheit in den verbotenen Fällen Ehen eingegangen werden, in welchen

man

man nicht ohne große Sünde bleiben kann; oder welche nicht ohne großes Aergerniß getrennet werden können.

Es will daher die heilige Kirchenversammlung dieser Unbequemlichkeit Fürsehung thun; und verordnet nun, von dem Hindernisse der geistlichen **Freundschaft** anzufangen, daß nur eine Person, entweder ein Mann oder ein Weib, nach den Verordnungen der heiligen Kirchenrechte, oder höchstens **eine** Manns- und **eine** Weibsperson einen Taufling aus der **Taufe** heben sollen: zwischen welchem, und dem Getauften selbst, und zwischen dessen Vater und Mutter; nicht minder zwischen dem Taufenden und Getauften, Vater und Mutter eine geistliche Verwandtschaft eingegangen wird.

Der Pfarrer soll daher; ehe er die Taufe zu ertheilen hinzutritt, diejenigen, die es angeht, fleißig befragen, **Welchen** oder **Welche** sie erwählet haben, den Getauften aus dem heiligen Bade zu heben, und **nur jenen** oder **diejenigen** soll er ihn zu heben zulassen, und in dem Buche **dessen** oder **ihren** Namen einschreiben; auch sie belehren, was für eine Verwandschaft sie eingegangen haben, damit sie sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen können.

Wenn aber auch andere, nebst den Bestimmten, den Getauften berühret haben; so haben sie

doch

doch auf keine Weise eine geistliche Verwandtschaft eingegangen; ohngehindert der gegentheiligen Verordnungen.

Wenn es aber aus Schuld oder Nachläßigkeit des Pfarrers geschehen ist: soll er nach Befinden des Bischofs bestrafet werden.

* *

Die Verwandtschaft soll gleichfalls nicht umgangen werden, welche aus der Firmung zwischen dem Firmer und dem Gefirmten, und dessen Vater und Mutter und dem Pathen desselben entstehet.

Die übrigen Hindernisse dieser geistlichen Verwandtschaft zwischen anderen Personen sind gänzlich aufgehoben.

* *

XV.

Der Rathschluß von dem Reinigungsorte.

Sess. 25.

Da die durch den heiligen Geist vollkommen unterrichtete katholische Kirche aus der heiligen Schrift und der mündlich überlieferten Lehre der heiligen

Väter

Väter in den Kirchenversammlungen, und letztlich in diesem allgemeinen Kirchenrathe gelehret hat, daß ein **Reinigungsort** (Purgatorium *) sey, und daß den darinn aufbehaltenen Seelen durch die Fürbitte der Gläubigen, hauptsächlich aber durch das angenehme Opfer des Altars könne geholfen werden: so befiehlt der heilige Kirchenrath den Bischöfen, daß sie sich fleißig bemühen, damit die heilsame Lehre von dem Reinigungsorte, welche von den heiligen Vätern und heiligen Kirchenversammlungen ist a) gelehret worden, von den Christgläubigen geglaubet, gehalten, gelehret und überall geprediget werde.

Bey dem ungelehrten Volke soll man aber alle schweren und spitzfindigen Streitfragen, b) welche zur Auferbauung nichts beytragen, und durch welche meistentheils die Gottesfurcht keinen Zuwachs erhält, in den gemeinen Unterweisungen weglassen. Desgleichen sollen sie nicht gestatten, c) daß unge-

*) Das lateinische Wort Purgatorium, dessen die Kirche sich gebrauchet, ist in den ältern Zeiten durch das Wort Fegfeuer ausgedrücket worden. Wir glauben es hier füglicher übersetzet zu haben durch das Wort Reinigungsort.

a) Florent. Kirchenvers. letzte Sess. am Ende.
b) 1 Tim. 1. 1 Tim. 4. 2 Tim. 2.
c) Lateraners. Kirchenv. unter P. Leo X.

ungewisse Dinge, welche den Schein einer Falschheit an sich haben, ausgebreitet und vorgebracht werden.

Dasjenige aber, was nur den Fürwitz und Aberglauben nährt; oder eine schädliche Gewinnsucht verräth, sollen sie als Aergernisse und Anstöße der Gläubigen verbieten.

*

Es sollen aber auch die Bischöfe besorgt seyn:

Daß die Fürbitten der lebendigen Gläubigen, als: Meßopfer, Gebete, Almosen und andere gottselige Werke, welche von den Gläubigen für andere verstorbene Gläubige pflegen verrichtet zu werden, nach den Verordnungen der Kirche gottselig und andächtig geschehen;

und dasjenige, was dafür, kraft letztwilliger Vermächtnisse, oder auf andere Weise abzustatten ist, nicht schlauderisch, sondern durch die Priester, die Diener der Kirche, und andere, welche solches zu leisten schuldig sind, fleißig und genau vollbracht werde.

XVI.

Von der Anrufung, Verehrung und den Reliquien der Heiligen von den heiligen Bildern, und von den Wunderwerken.

Die heilige Kirchenversammlung befiehlt allen Bischöfen und allen übrigen, welchen das Amt und

die

die Sorge zu lehren obliegt, daß sie nach dem Gebrauche der katholischen und apostolischen Kirche, welcher von den ersten Zeiten der christlichen Religion her ist angenommen worden, nach dem Bekenntnisse der heiligen Väter, und nach den Verordnungen der heiligen Kirchenräthe, die Gläubigen hauptsächlich

von der Fürbitte der Heiligen,

von derselben Anrufung,

Von der Ehrerbietigkeit gegen die Reliquien,

und von dem rechtmäßigen Gebrauche der Bilder,

fleißig unterrichten; und dieselben belehren sollen;

a. Daß die Heiligen ihre Fürbitten für die Menschen Gott vortragen;

b. Daß es gut und nützlich sey, sie demüthig an zu rufen, und ihre Fürbitte, ihre Hülfe, und ihren Beystand an zu flehen, damit wir von Gott durch seinen Sohn Jesum Christum unsern Herrn, a) der allein unser Erlöser und Seligmacher ist, Wohlthaten erlangen.

Jene aber,

[welche läugnen, daß man die Heiligen, welche in dem Himmel die ewige Glückseligkeit genießen, anrufen soll;

a) I. Tim. II. 5.

oder welche sagen:
daß sie entweder für die Menschen nicht bitten;
oder daß die Anrufung derselben, sie möchten für uns auch eizelne Menschen bitten, eine Abgötterey sey;
oder: es streite wider das Wort Gottes, und sey der Ehre Jesu Christi, des einzigen Mittlers zwischen Gott und den Menschen, zuwider;
oder: es sey thöricht, die Heiligen in dem Himmel mit Mund oder Herzen demüthig zu bitten;
oder auch: es sey eine gottlose Meynung, daß die Gläubigen die Körper der heiligen Martyrer und anderer mit Christo Lebenden
(welche vormals b) lebendige Glieder Christi, und ein Tempel des heiligen Geistes gewesen sind, und einstens von ihm zum ewigen Leben werden auferwecket und verherrlichet werden, durch welche von Gott den Menschen viele Wohlthaten erzeiget werden)
verehren sollen;
also, daß sie für wahr vorgeben,
es gebühre den Reliquien der Heiligen keine Verehrung und Ehrerbietigkeit; oder:
es werden dieselben, wie auch andere heiligen Uiberbleibsel von den Gläubigen unnütz verehret,
und: es werden die Gedächtnißtäge der Heiligen, um ihre Hülfe zu erlangen, umsonst begangen,]

sind

b) I. Kor. III, 16.

sind allerdings zu verdammen, so wie sie die Kirche schon vorlängst verdammet hat, c) und auch itzt verdammet.

Ueberdieß lehret der heilige Kirchenrath,

Daß man die Bildnisse Christi, der Jungfrau Gottesgebährerinn und anderer Heiligen vornehmlich in den Kirchen haben und behalten;

und ihnen die gebührende Verehrung und Ehrerbitigkeit erzeigen soll.

Nicht zwar so, daß man glaube:

Es sey etwas Göttliches oder eine Kraft in denselben, weßentwegen sie verehret werden sollen;

oder: daß man von ihnen etwas begehren könne;

oder: daß man seine Hoffnung auf die Bildnisse setzen soll, wie es einst die Heiden gethan haben, welche auf ihre Götzen vertrauten d):

sondern weil die Ehrerbietigkeit, welche man ihnen erweiset, auf das Urbild übertragen wird, welches sie vorstellen: also, daß wir durch die Bildnisse, welche wir küssen, und vor welchen wir das Haupt entblößen und niederknien,

Christum anbeten;

und die Heiligen, deren Abbildungen sie sind, verehren.

c) 2te Nicänische Kirchenvers. 7. Regel.
d) Ps. XXXIV. 15 — 18. B. d. Weish. 10. 19.

Welches durch die Verordnungen der Kirchenversammlungen, besonders aber der 2ten Nicänischen wider die Bilderstürmer, e) vestgesetzet ist.

Dieses aber sollen die Bischöfe fleißig lehren, daß durch die in Gemälden oder anderen Gleichnissen vorgestellten Geschichten der Geheimnisse unserer Erlösung das Volk unterwiesen und gestärket werde, sich der Glaubensartikel zu erinnern und solche stets zu betrachten:

hiernächst aber: daß aus allen heiligen Bildnissen ein großer Nutzen geschöpfet werde; nicht allein, weil sich das Volk der Wohlthaten und Gaben, welche ihm von Christo verliehen worden, erinnern wird: sondern auch, weil die Wunderwerke Gottes, die er durch die Heiligen gewirket hat, und die heilsamen Beyspiele den Augen der Gläubigen vorgestellet werden, damit sie für dieselben Gott danksagen, und ihr Leben und ihre Sitten zur Nachfolgung der Heiligen einrichten; auch zur Liebe Gottes, und Uebung der Frömmigkeit aufgemuntert werden.

Wenn aber jemand diesen Schlüssen zuwider lehret, oder eine entgegengesetzte Meinung heget, der sey verbannet.

Wenn jedoch unter diese heiligen und heilsamen Be-

e) in der 3. 4. u. 6. S.

Beobachtungen einige Mißbräuche eingeschlichen sind: so wünschet der heilige Kirchenrath sehr, daß solche gänzlich ausgerottet werden; also, daß keine Bilder, die sich auf unächte Lehren beziehen, und den Ungelehrten zu einem gefährlichen Irrthume Gelegenheit geben, aufgestellet werden sollen. Ereignet es sich aber, daß die Geschichten und Erzählungen der heiligen Schrift, wenn es dem ungelehrten Volke nützlich zu seyn erachtet wird, ausgedrücket und vorgestellet werden: so soll dasselbe belehret werden: es sey aus solcher Vorstellung der Gottheit nicht zu schließen, als könnte man sie mit leiblichen Augen sehen, oder durch Farben oder Figuren ausdrücken.

Ferner soll aller Aberglaube in Anrufung der Heiligen, Verehrung der Reliquien, und in dem heiligen Gebrauche der Bilder aufgehoben; alle schändliche Gewinnsucht vertilget; und alle Frechheit vermieden werden, also zwar, daß man keine Bilder mit frechem Reize weder male, weder schmücke.

Die Leute sollen auch die Feste der Heiligen und Besuche der Reliquien nicht zu Fressereyen und Trunkenheit mißbrauchen, gleich als müßte man die Festtäge den Heiligen zu Ehren, mit Schlemmen und Ueppigkeit zubringen.

Endlich sollen die Bischöfe hiebey solchen Fleiß

und Sorge anwenden, damit nichts Unordentliches nichts Verkehrtes und unschicklich Zusamengeraffetes, nichts Unheiliges und nichts Unehrbares unter die Augen falle; weil a) dem Hause Gottes Heiligkeit geziemet.

Damit nun alles dieses desto treulicher beobachtet werde, so verordnet der heilige Kirchenrath: daß es niemand erlaubt sey, an was immer für einem Orte, oder in irgend einer Kirche, wenn sie auch noch so exempt (befreyet) wäre, ein ungewöhnliches Bild zu setzen, oder setzen zu lassen, wenn dasselbe nicht von dem Bischofe gutgeheißen ist.

Es sollen auch keine neuen Mirakel oder Wunderwerke zugelassen; weder neue Reliquien angenommen werden: sie seyn dann von dem Bischofe untersucht und gutgeheißen. Welcher, sobald er etwas davon erfahren hat, die Gottesgelehrten, und andere gottesfürchtige Männer zu Rathe ziehen; und dann das thun soll, was er der Wahrheit und Gottseligkeit gemäß befunden haben wird.

Wenn aber irgend ein zweifelhafter oder schwerer Mißbrauch soll ausgereutet werden; oder wenn von diesen Dingen eine schwerere Frage vorfiele;

so

a) Psalm XCII, 5.

so soll der Bischof, bevor er den Streit entscheidet, das Urtheil des Erzbischofs und seiner Mitbischöfe in derselben Landschaft, welches in einer Provinzialversammlung wird seyn gesprochen worden, erwarten; doch dergestalt: daß ohne Vorwissen des römischen Papstes nichts Neues, oder in der Kirche bisher Ungewöhnliches beschlossen werde.

XVII.

Der Schluß von dem Ablaße.

Da die Gewalt Ablaße zu ertheilen b) von Christo der Kirche verliehen ist; und dieselbe von den ältesten Zeiten her dieser ihr von Gott gegebenen Gewalt sich gebrauchet hat: so

lehret und gebeut der heilige Kirchenrath, daß man den Gebrauch der Ablaße, als welcher dem christlichen Volke sehr heilsam, und durch das Ansehen der heiligen Kirchenversammlungen c) bestätiget ist, in der Kirche beybehalten soll.

b) Matth. XVI. 18. u f. Joh. XX. 22. u. f.
c) Ancyran. Kirchenvers. durch viele Kapitel,

Und er bestrafet diejenigen mit dem Banne, welche entweder

sagen: Die Ablässe seyn unnütz;

oder läugnen, daß die Kirche die Gewalt habe, solche zu ertheilen.

Er verlanget aber, daß bey derselben Ertheilung die Mäßigung, nach dem alten und bewährten Gebrauche der Kirche, soll beobachtet werden, damit nicht etwa durch zu viele Gelindigkeit die Kirchenzucht geschwächet werde.

Da aber der heilige Kirchenrath wünschet, daß die Mißbräuche, welche sich dabey eingeschlichen, und welche Gelegenheit gegeben haben, daß der herrliche Name der Ablässe von den Ketzern gelästert wird, verbessert und ausgetilget werden: so beschließet derselbe überhaupt durch dieses Dekret, daß alles schändliche Gewerb um dieselben zu erlangen, als woher die meiste Ursach der Mißbräuche bey dem christlichen Volke geflossen ist, gänzlich soll abgeschaft werden.

Weil

---

zu Neucäsarea 3. Kap., zweyte Nicänische I. u. II. Kap, vierte Karthag. 75. Kap., Agathen. 60. Kap., Klermont unter Urban II. 2. Kap., erste Lateran. 11. K., zweyte Lugdun unter P. Greg X., zu Vienne unter Klemens V.

Weil jedoch die übrigen Mißbräuche, welche aus Aberglauben, Unwissenheit, Unehrerbietung oder woher immer entstanden sind, wegen der vielfältigen bösen Gewohnheiten der Oerter und Landschaften, wo sie begangen werden, nicht füglich können insonderheit verboten werden: so befiehlt der heilige Kirchenrath allen Bischöfen, daß ein jeder in seinem Kirchensprengel von dergleichen Mißbräuchen genaue Kundschaft einziehe, und dieselben in der ersten Provinzialversammlung vorbringe, damit sie nach eingeholtem Rathe auch der übrigen Bischöfe sogleich dem höchsten römischen Bischofe angezeiget; sofort durch dessen Ansehen und Klugheit verordnet werden möge, was der allgemeinen Kirche nützlich seyn wird, damit solchergestalt das Geschenk der heiligen Ablässe gottselig, heilig und unverfälscht allen Glaubigen ausgespendet werde.

XVIII.

Von dem Unterschiede der Speisen, dem Fasten, und den Feyertägen.

Ueber dieses ermahnet der heilige Kirchenrath, und bittet alle Seelenhirten durch die allerheiligste Ankunft unsers Herrn und Seligmachers auf das dringendste:

Daß sie als gute Verwalter alles dasjenige, was die heilige Römische Kirche, aller Kirchen Mutter und Lehrmeisterinn, befohlen hat, nicht minder dasjenige, was sowohl in diesem Kirchenrathe, als in andern allgemeinen Kirchenversammlungen ist beschlossen worden, allen Gläubigen fleißig empfehlen, und allen Fleiß anwenden, damit diese alles dasjenige, und vornehmlich jenes thun, was das Fleisch zu tödten dienet, als: den Unterschied der Speisen, und das Fasten; oder auch, was dienlich ist, die Frömmigkeit vermehren, als: die andächtige und gottselige Begehung der Festtäge, beobachten.

Und daß sie das Volk öfter ermahnen, daß es seinen Vorgesetzten Gehorsam erweise: a) mas-

sen

a) Hebr. 13.

sen jene, welche denselben gehorchen, Gott dem Vergelter gehorchen; welche sie aber verachten, Gott selbst als den Rächer empfinden werden.

XIX.

Daß man die Verordnungen des heil. Kirchenraths annehmen und halten soll.

Das Leidwesen dieser Zeit, und die veraltete Bosheit der Ketzer war so groß, daß nichts in Vertheidigung unseres Glaubens jemal so klar gewesen, oder so gewiß beschlossen worden ist, was sie nicht aus Eingebung des Feindes des menschlichen Geschlechtes mit einer Irrlehre bemackelt hätten. Derohalben war der heilige Kirchenrath hauptsächlich darauf bedacht; die vornehmsten Irrthümer der Ketzer unserer Zeit zu verwerfen und zu verdammen; und die wahre und katholische Lehre zu übergeben und zu lehren, so wie derselbe jene wirklich verworfen, verdammet, und diese entschieden hat.

Und

Und weil so viele Bischöfe, die aus verschiedenen Ländern der christlichen Welt sind berufen worden, ohne großen Nachtheil ihrer anvertrauten Heerde, und ohne allgemeine Gefahr von ihren Kirchen so lang nicht abwesend seyn können; und keine Hoffnung mehr übrig ist, daß die Ketzer, welche so oft durch ein sicheres Geleit, wie sie es verlangt haben, sind berufen, und so lang erwartet worden, noch hieher kommen werden; und daher dieser heiligen Kirchenversammlung ein Ende zu machen nöthig ist: so ist nun noch übrig, a) daß sie alle Fürsten, wie hiemit geschieht, in dem Herrn ermahne, ihre Hülfe also dazu zu leisten, damit sie nicht zulassen, daß dasjenige, was von ihr ist verordnet worden, von den Ketzern, verkehret oder verletzet, sondern von diesen und von allen herzlich angenommen, und getreulich beobachtet werde. Wenn aber dieses anzunehmen eine Schwierigkeit entstünde, oder etwas vorfiele, was eine Erklärung, welches sie doch nicht vermuthet, oder eine Entscheidung erfoderte: so ist die heilige Kirchenversammlung, nebst andern in diesem Kirchenrathe verordneten Mitteln, der Zuversicht, es werde Seine Heiligkeit, der römische

Papst

a) Eben dieses geschah am Ende der ersten vier allgemeinen Kirchenversammlungen, als der Nizäischen, Konstantinopolischen, Ephesischen und Chalcedonischen.

Papst, Sorge tragen, daß entweder durch Einberufung derjenigen (besonders aus den Landschaften, wo sich die Schwierigkeit erhoben hat) welche derselbe ein solches Geschäft zu behandeln für tauglich erkennen wird, oder durch Versammlung eines allgemeinen Kirchenrathes, wenn er es für nöthig erachtet, oder auf was immer für eine schicklichere Art es ihm gut dunken wird, den Bedürftnissen der Länder zur Ehre Gottes und zum Ruhestande der Kirche Rath geschaffen werde.

XX.

Beschluß des heil. Conziliums:

Nach diesem hat der hochgeborne und hochwürdigste Kardinal Moronus, als erster und vorsitzender Legat, der heiligen Versammlung den Segen ertheilet, und gesprochen: **Hochwürdigste Väter! nachdem ihr Gott werdet Dank gesaget haben, so gehet im Frieden!** und diese haben geantwortet: **Amen!**

Die Glückwünsche der Väter am Ende der Kirchenversammlung.

Der Cardinal von Lothringen: Dem heiligsten Vater Pius IV. unserm Herrn, dem höchs-

höchsten Priester und Vorsteher der heiligen allgemeinen Kirche, viele Jahre, und ewiges Andenken!

Antwort der Väter: Herr unser Gott! erhalte den heiligsten Vater sehr lange — deiner Kirche viele Jahre!

Kard. Den Seelen der heiligsten Päpste Paulus III. und Julius III. durch deren Auctorität diese Kirchenversammlung angefangen worden, Friede vom Herrn, und ewige Glorie und Glückseligkeit im Lichte der Heiligen!

Antw. Ihr Andenken sey gesegnet!

Kard. Das Andenken des Kaisers Karl V. und der durchlauchtigsten Könige, welche diese heilige allgemeine Kirchenversammlung befördert und beschützet haben, sey gesegnet!

Antw. Amen! Amen!

Kard. Dem allerdurchlauchtigsten, allzeit Vermehrer des Reiches rechtgläubigen, und friedfertigen Kaiser Ferdinand, und allen unsern Königen, Republiken und Fürsten viele Jahre!

Antw. Herr! erhalte unsern frommen und christlichen Kaiser! der himmlische Kaiser beschütze die weltlichen Fürsten, die Erhalter des rechten Glaubens!

Kard. Den Gesandten des apostolischen Stuhls und Präsidenten in dieser Kirchenversammlung viele Jahre und großen Dank!

Antw. Großen Dank! der Herr vergelte es ihnen!

Kard. Den hochwürdigsten Kardinälen, und durchlauchtigsten Gesandten!

Antw. Großen Dank! viele Jahre!

Kard. Den heiligsten Bischöfen langes Leben, und glückliche Zurückkehre zu ihren Kirchen!

Antw. Den Lehrern der Wahrheit ewiges Andenken! dem rechtgläubigen Rathe viele Jahre!

Kard. Dieser ist der heilige allgemeine tridentinische Kirchenrath: dessen Glauben wollen wir allzeit bekennen, dessen Verordnungen wollen wir allzeit halten.

Antw. Wir werden ihn allzeit bekennen! allzeit halten.

Kard. Wir alle glauben also, wir alle denken das nämliche, wir alle unterschreiben einstimmig: Dieses ist der Glaube des heiligen Petrus und der Apostel: dieß ist der Glaube der Rechtgläubigen.

Antw. Also glauben wir, also denken wir, also unterschreiben wir.

Kard. Möchten wir, da wir diesen Verordnungen anhangen, der Barmherzigkeit und Gnade des ersten großen obersten Priesters, Jesu Christi, zugleich durch die Fürbitte unserer Frau, der unbefleckten heiligen Gottesgebährerinn, und aller Heiligen würdig werden!

Antw. Es geschehe! es geschehe! Amen! Amen!

Kard. Der Bann über alle Ketzer!

Antw. Der Bann! der Bann!

XXI.

Die Unterschrift der anwesenden Väter.

Nach diesem wurde von den Gesandten, und Präsidenten unter Strafe der Exkommunikation allen Vätern befohlen, daß sie, ehe sie aus der Stadt Trient abreiseten, die Schlüsse und Verordnungen der Kirchenversammlung unterschreiben, oder durch eine öffentliche Urkunde bestättigen sollen. Welche hernach alle unterschrieben haben. Und es sind deren an der Zahl 255 gewesen; nämlich: 4 päpstliche Gesandte, 2 Kardinäle, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfe, 168 Bischöfe, 7 Aebte, 39 Anwälde der Abwesenden, welche mit rechtmä-

mäßiger Vollmacht versehen waren, und 7 Ordens-generale.

* Aller dieser Väter Namen, Zunahmen, Stand und Würden hier anzuführen, halten wir für überflüssig. Wen die Kunde derselben interessiret, der kann sie alle ausführlich finden in der Collectione Concill. Labb. et Cossarti.

In Hinsicht auf ihre Nation, und Vaterland fügen wir hier noch folgendes Verzeichnis bey:

Es waren zu Trient bey dem Schlusse des heiligen allgemeinen Konziliums zugegen:

Italienische 187, und 2 welche durch ihre Anwälde erschienen.
Französische 26, und einer; so einen Anwald geschickt hat.
Spanische 31, und 4 welche ebenfalls Anwälde geschickt haben.
Deutsche 2; und 4 durch Anwälde
Englische 1.
Irrländische 3.
Portugiesische 3.
Polnische 2.
Ungarische 2.
Flandrische 2.

Mährische 1.
Kroatische. 1. Illyrische 8.
Griechische 6. u. a. m.

Alle diese stimmten am Ende über alles, was wir da beschrieben haben, vollkommen überein; und aus innerster Ueberzeugung von der Wahrheit und Heiligkeit des ganzen Inhaltes rufen sie einmüthig auf. **Wer aus Gott ist — wer ein Sohn der wahren Kirche ist, der spreche mit uns: Amen**

Und so wurden auch die Akten dieser herrlichen Kirchenversammlung mit einem päpstlichen den 25. Jänner 1563. ausgefertigten Gewaltbriefe feyerlich bestättiget.

*

Dieses ist also jener kostbare Probstein des Glaubens, welchen der Geist der Wahrheit zur Sicherheit seiner Gläubigen in das Heiligthum seiner Kirche geleget hat; dieß ist jenes helle Licht, welches die ewige Vorsicht in Mitten der Finsternisse zum gemeinen Besten der christlichen Gemeinde angezündet; dieß ist jener Schild des Glaubens, den uns der Beschützer Israels durch jenes allgemeine Conzilium zugesandt, dessen Geschichte ich im I. T. dieses Büchgen umständlich erzählet; und dessen Rathschlüsse und Verordnungen ich hier in getreuester Uebersetzung zu liefern mich bemühete. Und ich schmeichle mir auch

die-

diese meine Absicht so vollkommen erreichet zu haben, daß kein einziger Begriff in Original soll übergangen, oder in einem andern Sinne vorgestellt worden seyn, als er von dem h. Geiste den versammelten Vätern ist in den Mund geleget, und von diesen in Lateinischer Sprache der gesammten Christenheit verkündiget worden. Und Mehreres oder anderes thun dürfte ich nicht; und ich wollte auch nicht. Heilig und verehrenswürdig war mir das Ansehen Pius des IV., der da in einem päpstlichen Gewaltsbriefe *) mit Androhung des fürchterlichen Bannstrahles alle Privaterläuterungen, alle Noten und Krisen über die gehelligten Rathschlüsse dieser ansehnlichen Kirchenversammlung verbot.

Noch verbeuge ich davor das Knie meines ergebensten Gehorsames. Und sollte in der Uebersetzung oder in diesem ganzen Büchgen ein Satz, ein Wort, oder auch nur eine Sylbe diesem ehrwürdigste Verbote oder sonst irgends einer katholischen Wahrheit zuwider lauten: so soll es eben hiemit widerrufen und als nicht gesagt erkläret und getilget seyn. Sattsame Belehrung, Wissenschaft,

*) Diese Bulla ist ausgegeben worden 1563. den 25. Januar und ihre Anfangsworte sind: Benedictus. Deus etc.

Ueberzeugung und Gottesgnade erfüllen meine Seele und befestigen sie mit solcher Stärke, daß ganze Kriegesheere sogenannter Glaubensfeger, welche mit dem blendenden Scheine der Aufklärung das XVIII. Jahrhundert so erbärmlich verfünstern, nicht im Stande seyn meinen Glauben zu erschüttern, der die Römische Kirche als die Lehrmeisterinn aller übrigen, und das oberste Kirchenhaupt als den wahren Nachfolger Petri und sichtbaren Stellvertretter des dermal unsichtbaren Kirchenhauptes Jesu Christi bekennet. Und unverruckt bestehe ich auf jener Regel wahrer Kirchensöhne: Wer nicht mit Ihm hält in Sitten- und Glaubensachen, der ist wider Ihn; und wer nicht mit Ihm sammelt, der zerstreuet — verheeret. —

Nun aber meinem Versprechen getreu zu bleiben, werde ich diesem allem noch einige Beytrage beyfügen, welche zwar zum heiligen Conzilium eigentlich nicht mehr gehören: wohl aber jenen Glauben beleuchten, dessen Vertheidigung die da versammelten Väter so löblich unternommen, so weislich und starkmüthig fortgeführt, so glücklich vollendet haben.

III. Theil

Beyträge

Zur Beleuchtung und Bestättigung des wahren katholischen Glaubens und Bestärkung der Rechtglaubigen.

Vorbericht.

Mein Antrag beym Beginnen dieses Werkgens war, meinen ehrwürdigen Mitarbeitern so wohl als ihren Anvertrauten ein so wohlfeil als nützliches Büchgen zu liefern. Und darum sollte es bereits mit einem Buchdruckeralphabeth beschränket bleiben. Der vorgesteckte Termin ist nun er-

strecket, und darum muß ich hier verschiedenes weglassen, was hier an seinem rechten Orte gestanden wäre. Und meine Leser müssen sich für diesmal mit dem Wenigen begnügen, was noch folgt.

* *

Was hier vorkommen wird, besteht in sieben Stücken:

Das erste ist jenes alte ehrwürdige Glaubensbekenntniß, welches von dem großen uralten Glaubensverfechter, von dem H. Athanasius den Namen hat.

Das zweyte ist das sogenannte Nizäische Symbolum.

Das dritte: die entscheidende Glaubenslehre Papstens Leo X, in Betreff des ächten Glaubens von dem H. Geiste.

Das vierte: das Glaubensbekenntniß nach dem Kirchenrathe von Trient.

Das fünfte: ein Anhang zu eben diesem.

Das sechste die Glaubenslehre nach dem Kirchenrathe zu Florenz in Hinsicht auf den Reinigungsort.

Das siebente: jene berühmte Erneuerung des alten Kirchengebotes in Betreff der jährlichen

Beicht

Beicht und österlichen Kommunion.

§. I.

Das Athanasische Symbolum

Wir, meine Brüder! wissen es: aber auch die Unstudierten und in der Gottesgelehrtheit minder Bewanderten, welche der oberste Hürt unserer Obsorge übergeben, sollen von uns getreulich belehret werden, daß der wahre Apostolische Glaub an sich selbst niemal einer Abänderung bedürft, noch gelitten habe: ungeacht daß in einigen allgemeinen Kirchenversammlungen gewisse, von dem Apostolischen Symbolum dem Buchstaben nach in etwas verschiedene Glaubensfomeln aufgesetzet und den Glaubigen zum öffentlichen, gemeinen und einhelligen Bekenntnisse sind vorgelegt worden. Denn es hat bey dem sein unwandelbares Verbleiben: Gleichwie nur ein Gott, also ist auch nur ein Glaub, eine Taufe, eine Kirche.

Lasset uns also unsere Schäflein liebvoll belehren, daß diese Symboln oder Glaubensformeln daher ihr Entstehn haben; weil wegen entstandenen Irrthümern und Ketzereyen einige Artikel oder Glaubenswahrheiten zum Nutzen und zur Sicherheit der christlichen Gemeinde, wie auch zur

Unterscheidung der Rechtglaubigen von den Irrglaubigen nothwendig etwas deutlichers und ausführlichers haben müssen erörteret und bestimmet werden.

Unter diesen Glaubensformeln oder Bekenntnissen sind vorzüglich merkwürdig das Athanasische, das Nizänische, das Konstantinopolische, und das Trientnerische. Hier also erstens von dem Athanasischen.

Dieses Symbolum sollte wenigstens gewiß gleich nach dem Nicänischen gesetzet werden, indem es, wenn es auch Athanasius, jener große an Heiligkeit und Gelehrtheit berühmte Vater, und Bischof zu Alexandria (welcher im Jahre 378 sein mühe- und verdienstvolles Leben beschlossen hat) sollte aufgesetzet haben, erst einige Zeit nach dem nizänischen Conzilium, bey welchem Athanasius selbst auch gegenwärtig war, müßte verfertiget worden seyn. Weil aber das Nizänische und das Constantinopolische Symbolum dermal insgemein für eins genommen, und in der Trientnerischen Glaubensbekenntnisse beyde unter einer Form eingeschaltet sind: so wollen wir das Athanasische Symbolum vor den übrigen setzen, damit diese Glaubensformeln nach unserer Absicht füglicher auf einander gehn.

Dabey

Dabey ist noch zu merken, daß, wenn auch ein anderer als der H. Athanasius dieses Symbolum soll verfasset haben, selbiges doch schon uralt, und wenigst seit dem Jahre 477 in der katholischen Kirche bekannt, und von den obersten Vorstehern der Christenheit als eine richtige und sichere Glaubensregel wider die alten Ketzereyen des Arius, Nestorii, u. a. m. sey erkannt und vorgetragen worden.

Dieses Symbolum, oder Glaubensbekenntniß betrifft hauptsächlich die 2 Geheimnisse der HH. Dreyfaltigkeit und der Menschwerdung des Sohnes Gottes: und lehret gar schön und klar, was und wie ein recht katholischer Christ von diesen zweyen Geheimnissen denken und reden, glauben und bekennen müsse, wenn er wolle selig werden.

a. Von der heiligen Dreyfaltigkeit.

Wer selig werden will, muß vor allem den katholischen Glauben annehmen und halten.

Denn wer denselben nicht ganz und unverletzt bewahret, wird ohne allen Zweifel ewig zu Grunde gehn.

Der katholische Glaube aber besteht in diesem: Daß man einen alleinigen Gott in der Dreyfaltigkeit a) und die Dreyfaltigkeit in der Einigkeit b) bekenne und anbethe;

Ohne die Personen unter einander zu vermischen, noch die Wesenheit zu trennen.

Denn der Vater ist eine andere Person als der Sohn, der Sohn eine andere als der heilige Geist.

Doch ist die Gottheit des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes in sich nur eins; auch ihre Glorie durchaus die nämliche, und ihre Majestät von gleicher Ewigkeit.

Was, und wie hierinn der Vater ist, ist auch der Sohn, und der heilige Geist.

Der

---

a) der Personen.
b) der Natur und Wesenheit.

Der Vater nämlich ist unerschaffen, der Sohn unerschaffen, und der heilige Geist unerschaffen.

Der Vater ist unermessen, der Sohn ist unermessen, und der heilige Geist unermessen.

Der Vater ist ewig, der Sohn ewig, und der heilige Geist ewig.

Und doch sind nicht drey ewige, sondern nur ein alleiniger, ewiger Gott, gleichwie auch nicht drey besondere Unerschaffene; noch drey Unermessene sondern nur ein alleiniger, unerschaffener und unermessener Gott ist.

Gleichermassen ist zwar der Vater allmächtig, der Sohn allmächtig, und der heilige Geist allmächtig;

Doch sind nicht drey Allmächtige, sondern nur ein allmächtiger Gott.

Also ist zwar der Vater Gott, der Sohn Gott, und der heilige Geist Gott;

Doch

Doch sind nicht drey Götter, sondern es ist nur ein Gott.

Nicht minder ist zwar der Vater Herr, der Sohn Herr, der heilige Geist Herr;

Doch nicht drey Herrn; sondern es ist nur ein Herr.

Denn gleichwie uns die christliche Wahrheit zu bekennen befiehlt, daß eine jede Person Gott und Herr sey; also verbietet uns auch hingegen der katholische Glaub drey Götter, oder Herrn zu erkennen.

Der Vater ist von Niemanden, weder gemacht, noch erschaffen, oder gezeugt.

Der Sohn ist vom Vater allein, nicht gemacht c) noch erschaffen, sondern gebohren d).

Der

---

c) denn sonst wäre Er nicht gleicher Gott mit dem Vater.

d) und dieses zwar von Ewigkeit, also, daß der Vater nicht vor dem Sohne, sondern daß der Sohn allzeit in dem Vater gewesen ist.

Der heilige Geist ist zwar von dem Vater und dem Sohne; aber nicht von ihnen gemacht e), oder erschaffen, noch gebohren; sondern Er geht von Ihnen Beeden aus.

Ist demnach ein Vater, nicht drey Väter; ein Sohn, nicht drey Söhne; ein heiliger Geist, und nicht drey heilige Geiste.

Und in dieser göttlichen Dreyfaltigkeit ist keine aus den Personen älter, oder jünger, keine gröser oder kleiner, keine mehr oder weniger, als die andere; sondern alle Drey sind von gleicher Ewigkeit, und sonst durchaus gleich.

Es muß demnach, wie schon oben gesagt worden, die Einigkeit in der Dreyfaltigkeit, und die Dreyfaltigkeit in der Einigkeit angebethet, und verehret werden.

Ein jeder also, der da selig werden will, muß dieses von der göttlichen Dreyeinigkeit glauben.

---

e) Sonst wäre der heilige Geist minder, als der Vater und der Sohn.

2. Von der Menschwerdung des Sohnes Gottes.

Nebst diesem aber ist noch zur Seligkeit nothwendig, daß man auch die Menschwerdung JESU Christi unsers Herrn getreulich glaube.

Der rechte, und eigentliche Glaube besteht dahero in diesem, daß wir glauben; JESUS Christus Gottes Sohn, unser Herr, sey GOTT, und Mensch.

Als Gott ist Er vor Anfang der Zeit aus der Wesenheit des Vaters gezeugt; als Mensch in der Zeit aus der Wesenheit der Mutter gebohren worden.

Er ist vollkommener Gott, und vollkommener Mensch, welcher aus einer vernünftigen Seele, und einem menschlichen Fleische bestehet;

Der Gottheit nach dem Vater durchaus gleich; der Menschheit nach aber minder, als der Vater.

Wiewohl Er aber Gott, und Mensch ist; so sind es jedoch nicht zween, sondern nur ein Christus.

Und

Und diese Einigkeit ist nicht so zu verstehen, als wäre die Gottheit im Fleisch verwandelt worden: sondern so, daß Gott die Menschheit angenommen, und Sich dieselbe eigen gemacht habe.

Er ist einig, nicht durch Vermischung der Wesenheit, sondern wegen Einigkeit der Person.

Denn gleichwie die vernünftige Seele, und der Leib nur einen Menschen ausmachen f); also sind auch die Gottheit,

---

f) Man darf diese Vergleichung nicht nach aller Genauigkeit verstehen; denn sie ist nicht gar vollkommen. Der Verfasser dieses Symbolums, will dadurch nur, so viel es in natürlichen Gleichnissen seyn kann, erklären, wie daß in Christo, obwohl Er zwo vollkommene Naturen hatte, nämlich die göttliche und die menschliche, doch nur eine einzige Person, nämlich die göttliche sey. Die Vollkommenheit beyder Naturen aber wird in diesem Gleichnisse mit der menschlichen Seele und dem menschlichen Leibe nicht genug erkläret; weil bey dem Menschen der Leib ohne Seele, und die Seele ohne Leibe etwas von seiner Vollkommenheit vermisset, und beyde mit einander nur eine menschliche Natur ausmachen.

heit, und Menschheit, nur ein Chris stus g).

Welcher um unseres Heils willen gelitten hat, und h) in die Hölle i) abgestiegen k) den dritten Tage aber wiederum von den Todten erstanden, und in den Himmel gefahren ist, allwo Er zur Rechten des allmächtigen Vaters sitzet, und einstens kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten.

Bey

g) Dieses ganze Gleichniß will also so viel bedeuten: In Christo seyn zwo verschiedene vollkommene Naturen aber nur eine einzige Person, nämlich die göttliche, das ist, die zweyte Person der Gottheit; menschliche Person aber keine: ungeacht, daß Er zwo ganz besondere, vollkommene, unvermischte Naturen habe, nämlich die göttliche, und eine menschliche, welche letztere aus Leib und Seele bestehet.

h) Der Seele nach (mit welcher aber doch die Gottheit innerst vereiniget blieb)

i) Das ist, in die Vorhölle, wo die Altväter auf die Erlösung warteten, welche sie in ihrem Leben geglaubt und gehofft haben.

k) Nicht etwan etwas zu leiden, sondern den Tod zu besiegen, und der Hölle den Raub abzunehmen.

Bey seiner Ankunft werden alle Menschen mit ihren Leibern wieder auferstehen, und über all ihr Thun und Lassen Rechenschaft geben müssen.

Und die Gutes gethan haben, werden in das ewige Leben eingehen; die aber Böses gethan haben, zum ewigen Feuer verdammet werden.

Dieses ist der katholische Glaub; und wer denselben nicht fest, und getreulich hält, und bekennt, wird ohne allen Zweifel ewig zu Grunde gehen.

§. II.

Das Nicänische und Konstantinopolische Glaubensbekenntniß.

Demnach gleich in den erstern Zeiten der Christenheit verschiedene Ketzereyen entstanden, und fast kein Artikel des apostolischen Glaubens gewesen ist, den nicht einige von der Ketzerbrut entweder geläugnet, oder doch durch falsche Auslegungen verkehret, und mit erdichteten schädlichen Zusätzen geschändet haben: so hat die Kirche Gottes für nothwendig befunden hierüber öffentliche Untersuchungen anzustellen. Der-

 gleis

gleichen dann gewesen ist die erste allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa in Griechenland unter dem H. Papste Sylvester und unter dem ersten christlichen Kaiser Constantin dem Großen An. 325. allwo 318 Väter, oder Bischöfe (S. v. a. 11. u. f. Bl.) zusammen gekommen sind. Unter andern haben sie untersuchet, verworfen und verbannet die verdammlichen Lehren des Ketzers Arius, welcher besonders die Gottheit Christi anstritte. Wider diese und noch andere damals einreißenden Irrthümer haben die gesammten Väter ein Glaubensbekenntniß, oder vielmehr eine deutlichere Auslegung des wahren apostolischen Glaubens sonderbar über jene Artikel, welche von den Ketzern angetastet waren, herausgegeben, und den Rechtglaubigen zur sichern Richtschnur und zum reinen Bekenntniße vorgeleget.

Bald darnach aber hat sich der Ketzer Macedonius auch über den Glaubensartikel von dem heiligen Geiste gemacht, und gegen denselben Irrlehren ausgesprenget. Daher dann An. 381. unter dem heiligen Papste Damasus, und Kaiser Theodosius, dem ältern abermal eine allgemeine Kirchenversammlung ist ausgeschrieben und gehalten worden. Sie geschah eben auch im Griechenlande zu Constantinopel. Es wurde darin die Nicäntische Glaubensformel auf ein Neues bestättiget, auch wegen den da und dort noch gloschen-

den

den alten oder aufkeimenden neuen Ketzereyen hin und wieder einige Erklärungen eingeschalten, oder mit einigen recht katholischen Zusätzen erläutert; und endlich besonders wider den Ketzer Macedonius der achte Glaubensartikel (von dem heiligen Geiste ausführlich und nach dem alten katholischen apostolischen Verstande bestimmet und erläutert. Also ist aus der Nicänischen Glaubensformel, oder Bekenntniß, das Constantinopolische Symbolum geworden. (S. oben am 12. 13. u. f. Bl.)

Weil aber einige Klüglinge darin noch einen Abweg gefunden; und wegen dem Ursprunge, oder Ausgehen, des heiligen Geistes anderst dachten und lehrten, als die wahre Religion erlaubte, nämlich daß der heilige Geist nur von dem Vater allein, nicht aber auch von dem Sohne ausgehe ꝛc.: so sind nachgehens in spätern Zeiten zu den Worten Der von dem Vater ausgehet um der Wortgenauigkeit willen noch diese Wörtchen: und dem Sohne, beygesetzet, und eingeschaltet worden. (S. o. a. 51. Bl.) Und in dieser Ausführlichkeit wird heut zu Tage dieses Symbolum in der katholischen Kirche bey dem Amte, oder Opfer, der heiligen Messe gebraucht, und gebethet, welches einige das Nicänische, andere das Constantinopolische, andere das Kirchensymbolum nennen. Alle mit Fug: Erstlich, weil keines dem andern widerspricht, sondern

dern in allen dreyen die gleichlautende reine Lehre der Apostel enthalten ist. Zweytens, weil das Nicänische Conzilium den ersten und größten Theil an dieser Auslegung hat, also wird es mit Recht das Nicänische; und weil die Constantinopolitanische Kirchenversammlung dasselbe mit Gutheißen erneueret, und mit neuen Erläuterungen beleuchtet hat, wird es billig das Constantinopolitanische; und endlich weil die Kirche es noch mit einem Ausdrucke vermehret, und in den öffentlichen Zusammenkünften der Gläubigen bey dem Gottesdienste zum beständigen Gebrauche angenommen, wird es gar wohl das Kirchensymbolum genannt.

Damit man sehe, was jedes von diesen dreyen beytrage zu diesem Symbolum, wird es hier so vorgeleget, daß jenes alles, was in der heiligen Versammlung zu Nizäa aufgesetzet worden ist a), mit dem ordinari Cicero- oder Frakturdrucke; jenes aber, was in dem Conzilium zu Constantinopel noch darzu ist gethan worden b), mit schwabach- oder gröber- und schwärzerm Drucke; und das endlich, was die Kirche nachmals noch eingeschaltet hat, mit besondern großen Buchstaben entworfen werde, wie folgt:

Ich

---

a) Vid. collect. concill. Labbaei et Coffart. Tom. 2. pag. 31. Tit. Symbolum Nicaenum.
b) Vid. ib. pag. 367. et 1131.

Ich glaube an einen einigen Gott c) den allmächtigen Vater, Welcher Himmel und Erden, und alle so wohl sichtbare als unsichtbare Dinge d) erschaffen hat.

---

c) Dieser Artikel streitet wider die Heiden, als welche mehrere Götter erkennen; und will so viel sagen: Ich halte ungezweifelt, und festiglich darvor, daß nicht (wie die Heiden wollen) mehrere Götter, sondern daß nur ein einziger, wahrer, höchster Herr, und Gott sey. Welcher in einer einzigen Natur und Wesenheit, doch dreyfach in den Personen ist, worunter die erste genannt wird Gott der Vater.

d) Dieser Ausdruck verwirft und vernichtet die Ketzerey derjenigen, welche da behaupteten, daß die Welt und was sichtbar ist, nicht von Gott, sondern von den Engeln, und Erzengeln sey gemacht worden. Item, er stoßt auch um den Irrthum der Manichäer, welche zweyerley Schöpfer und Ursprünge aller Dinge zulassen, einen, von dem alles Gute, und einen andern, von dem alles Böse herkommen sollte. Wider diese erklären die heilige Concilien, daß nur ein einziger Schöpfer und Ursprung aller Dinge sey, sowohl des Himmels, als der Erden; so wohl der sichtbaren, als unsichtbaren Dinge; so wohl der Menschen, als der Engel ꝛc.

Und an den alleinigen Herrn e Jesum Christum den einigen Sohn Gottes;

Welcher (vor allen Zeiten) f) vom Vater

---

e) Wie Gott der Vater ist. Denn zwo, ja gar alle drey göttliche Personen sind nichts Mehreres, als was eine ist, wie der heilige Augustinus l. 6. de Trinit. c. 10. lehret, und eine ist das, was alle drey sind, nämlich ein höchstes Wesen, ein einiger Gott.

f) Das ist von Ewigkeit her, nicht erst in der Zeit wie die gottlosen Arianer behaupteten, welche da sagten: Der Sohn Gottes sey erst in der Zeit erschaffen worden. Es wäre eigentlich nicht vonnöthen gewesen, daß das Constantinopolische Concilium diese Worte: **vor allen Zeiten** dem Nizänischen Symbolum einverleibte, indem das Concilium zu Nicäa dieses schon genug erkläret hat, da es (v. l. d.) gleich nach dem Symbolum also fort fuhr sich zu äußern: Jene aber, welche sagen: **Es war eine Zeit, da Er** (der Sohn Gottes) **noch nicht ware**; oder welche sagen: **Er sey, vor Er gebohren war, noch nicht gewesen**; oder **Er sey aus solchen Dingen gemacht, die einsmals nicht gewesen seyn** — verbannet die katholische und apostolische Kirche. Doch, damit diese Wahrheit auch im Symbolum ausführlich stünde, und von allen Rechtglaubigen noch deutlicher allgemein erkannt würde, sind sie in die constantinopolische Glaubensformel eingeschaltet worden.

Vater gebohren ist g).

Gott von Gott h), Licht vom Lich-
te i) wahrer Gott vom wahrem Gott k);
Gebohren, — nicht l) erschaffen m),
einerley Wesenheit mit dem Vater; und

g) Mithin der wahre Sohn Gottes, einer Wesenheit mit dem Vater.
h) Also nicht von Sich Selbst der Person nach, sondern **von Gott** dem Vater gebohren, nicht als ein anderer, oder besonderer **Gott**, wohl aber als eine andere und besondere göttliche Person: welche mit Gott dem Vater die nämliche Natur und Wesenheit hat; als wie ein **Lichtstral**, welcher **von einem Lichte** entspringt, die nämliche Substanz und Wesenheit hat mit dem, von dem er seinen Ursprung nimmt. Also ist nämlich **auch** Gott der Sohn ein —
i) Nämlich von dem Vater, das ist —
k) Und nicht nur dem Titel, dem Ansehen und der Ehre nach, sondern wirklich, der Wesenheit nach, und dem Vater sonst in allweg vollkommen gleich; nur in dem unterschieden, daß der Sohn nicht Vater, und der Vater nicht Sohn ist. Er, Gott der Sohn, ist vom dem Vater —
l) Wie der gotteslästerische Ketzer Arius behaupten wollte.
m) Kurz nur mit einem Worte: Er, Gott der Sohn, ist —

n) durch Welchen alles ist erschaffen worden.

Welcher o) w gen uns Menschen, und um unseres Heils willen (vom Himmel p) herabgestiegen ist.

Und hat q) durch die Wirkung des heiligen Geistes von Maria der Jungfrau) Fleisch angenommen r); und ist Mensch

---

n) Mithin nicht erschaffen; sondern Er ists, —

o) Nicht aus Noth, oder Schuldigkeit, sondern pur freywillig, und aus lauter Barmherzigkeit,

p) Allwo er mithin schon vor seiner Menschwerdung, und von Ewigkeit her mit dem Vater und dem heiligen Geiste gleicher Gott lebte, und regierte, und auch bey seiner Menschwerdung ohne Veränderung daselbst verblieb.

q) Nicht natürlich (wie die Juden meinten, und wie die Erzketzer Cerinth, Ebion, u. a. m. gottlos ausspreugten) sondern ganz übernatürlich mirakuloser Weise —

r) Also nicht ein Fleisch, und einen Leib für den Schein (wie der Bösewicht Simon Magus plauderte): auch nicht aus dem Himmel, oder anders woher (wie der unsinnige Ketzer Valentin, und andere den Einfältigen vorschwätzten): sondern aus und von MARIA der nicht nur (wie Helvi-

Mensch geworden s).

Welcher auch unter Pontio Pilato für uns ist gekreuziget worden t).

Welcher, gemäß der Schrift u) am dritten Tage vom Tode erstanden w),

---

dius mit andern Ketzern behauptete) vor, und in der Geburt, sondern allzeit unversehrten Jungfrau, welche daher (trotz dem gottlosen Ketzer Nestor) mit Recht und Wahrheit eine Mutter Gottes, nämlich des vermenschten Gottes, genannt wird.

s) So, daß also in Christo nicht zwo, wie Nestor der Ketzer behaupten wollte; sondern nur eine, (nämlich die göttliche) Person: hergegen aber doch nicht eine, wie der verdammliche Ketzer Eutiches boshaft ausstreuete, sondern zwo ganz besondere, unvermengte, vollkommene Naturen waren, nämlich die göttliche, und die menschliche: und folglich auch zween Willen, einen hatte Er als Gott, und einen besondern als Mensch. Und endlich waren auch zweyerley seine Verrichtungen, oder Werke, deren Er andere als Gott, und andere als Mensch gethan hat; welche aber alle von der göttlichen Person eine unendliche Würdigkeit erhielten. Bis daher ist nun der dritte Artikel des apostolischen Glaubens erörteret.

t) Der vierte Artikel.

u) Das ist, wie dieses die heilige Schrift Pf. III. 6. Item Sophon. III. 8. u. a. vorgesagt hat.

w) Der fünfte Artikel des apostolische Symbolum.

Gen Himmel aufgefahren ist, und zu der Rechten Gottes des Vaters sitzet x).

Welcher auch wiederum kommen wird die Lebendigen, und Todten zu richten y); und dessen Reich kein Ende wird haben z).

Und a) an den heiligen Geist (den Herrn b, und Lebendigmacher c), Welcher

x) Der sechste.
y) Der siebente Artikel.
z) Das Reich Christi besteht nicht in tausendjährigen Lustbarkeiten, welche einstens einige Einfältige erdichtet, und erwartet haben: sondern das Reich Christi ist ein ewiges Reich, nämlich die ewige, erfreulichste Glückseligkeit im Himmel.
a) Ich glaube —
b) Nun geht es wider die alten Ketzer den Macedonius, und alle diejenigen an, welche diesen achten Glaubensartikel angetastet haben. Da wird also erstlich erkläret, wie daß der heilige Geist wahrer Gott sey so wohl als der Vater und Sohn. Daß Er ebenfalls Herr sey über die vornehmsten Geschöpfe, über die Engel, über die Menschen über alles, was erschaffen ist.
c) Als der da mit seinen Gaben und Gnaden die Herzen und Seelen seiner Glaubigen und seine ganze Kirche belebet.

cher von dem Vater UND d) DEM SOHNE ausgeht e).

Welcher f) mit dem Vater, und dem Sohne angebethet und geehret wird: und g) durch die Propheten geredet h) hat.

Und i) eine einige, heilige, katholische und apostolische k) Kirche l).

Ich m) bekenne eine alleinige Taufe zur Nachlaß der Sünden n): und ꝛc.

---

d) Nicht nur allein von dem Vater, sondern auch zugleich von —

e) So, daß er mit beeden einer Weesenheit, und folglich auch einer Macht und Herrlichkeit ist.

f) Daher —

g) Eben derjenige ist, Der mithin nicht neu erschaffen, sondern allzeit gewesen ist, und schon einstens im alten Testamente —

h) Und also ihren Aussagen das Ansehen der Unfehlbarkeit und der göttlichen Wahrheit beygelegt. —

i) Ich glaube auch —

k) Denn diese sind die vier untrüglichen Kennzeichen der wahren —

l) Da wird also bestättiget und erläuteret der neunte Artikel des apostolischen Symbolums.

m) Verwerfe die Ketzerey und Irrthümer der Wiedertäufer, und —

n) Gemäß dem zehnten Artikel.

erwarte o) die Auferstehung der Todten: und p) ein künftiges Leben q). Amen.

§. III.

Glaubensregel Gregorii X.

in Betreff des Artikels von der H. Dreyeinigkeit, besonders der dritten Person in der Gottheit.

* Vorgetragen im allgemeinen Kirchenrathe zu Lyon, wovon das Mehrere oben am 30. u. f. Bl.

Dieß Bekenntniß hat drey Theile. Im ersten wird gemeldet, welcher Gestalt der H. Geist ausgehe. Der zweyte bestättiget diese Glaubenswahrheit durch Beweggründe. Der dritte Verdammet die hartnäckigen Widersprecher und Läugner dieser Wahrheit.

A.

Ich bekenne mit wahrem Glauben und andächti-

---

o) Mit vollkommener Beruhigung und Sicherheit vermög des eilften Artikels —

p) Ich glaube auch endlich —

q) So wohl der Verdammten, und ewig Unglückseligen in der Hölle, als der Seligen und Auserwählten in dem Himmel.

Wichtigem Herzen, daß der H. Geist schon von Ewigkeit her vom Vater und vom Sohne a) zugleich aus ehe, nicht so, als wenn zwo Ursquellen dieses Ausgehens wären, sondern so, daß in Hinsicht auf das Ausgehen des H. Geistes beyde, der Vater und der Sohn, nur als eine Quelle anzusehen und zu halten ist. Denn es ist nur eine Begeistung oder gleichsam Ausathmung, durch welche der H. Geist also ausgeht, nicht zwo Begeistungen.

B.

Dieses hat die H. Römische Kirch, welche die Mutter und Lehrmeisterinn aller Glaubigen ist, von jeher bekennet, gelehret und geprediget; und eben dieses glaubet sie beständig; bekennet, ehret und prediget sie noch heut zu Tage und immer fort.

Dieß ist der wahre und unabänderliche Glaub, auf den da vest halten die rechtglaubigen Väter, und Lehrer sowohl der Lateinischen oder abendländischen

---

a) dieser Beysatz ist gleichsam der Probstein, an dem die recht Katholischen von den abtrinnigen Griechen sich unterscheiden; indem diese Letztern nur so viel glauben und bekennen, daß der H. Geist vom Vater allein ausgehe.

dischen b) als auch der Griechisch- oder morgenländischen c) Kirche.

C.

Demnach aber einige aus sträflicher Unwissenheit dieser ebengesagten unwiedersprechlichen Wahrheit in verschiedene Irrthümer gerathen; wir aber gegen diese und andere dergleichen einen festen Damm setzen möchten: so verwerfen und verdammen wir mit Uebereinstimmung dieses H. Conziliums alle diejenigen, welche sich erkühnen sollten zu läugnen, daß der H. Geist vom Vater und dem Sohn zugleich ausgehe; oder welche die Vermessenheit haben sollten zu behaupten; daß der H. Geist vom Vater und dem Sohne, als von zwoen Urquellen; und nicht wie es in der That ist, als von einem Prinzipium oder Ursprunge ausgehe.

§. IV.

b) Unter diesen sind vorzüglich die grossen Kirchenväter und Lehrer Hieronymus Augustinus, Ambrosius und Gregorius.

c) Worunter benanntlich sind die herrlichen Kirchenlehrer Johannes Chrysostomus, Cyrillus und Athanasius; item die Väter des Conziliums zu Ephesus: wovon oben im I. Th. 14. u. f. Bl.

§. IV.

Das Trientnerische Symbolum, oder Glaubensbekenntniß

Demnach in den letztern Zeiten nach der Prophezeihung der heiligen Apostel **Petrus** 2. Br. 2. K. **Paulus** 2. Br. zu dem Timoth. 3. K. **Judas Thad.** 1. K. der alte, wahre, katholische und apostolische Glaub von dem Geiste der Irrthümer, und von allerhand abtrinnigen Rottmeistern und Sectirern an allen Seiten bestritten wurde, so zwar, daß sonderbar in unserm lieben Teuschlande fast alles in Unruhe, Unrichtigkeit, Spaltung und Verwirrung gerathen war: so haben die Vorsteher der wahren allein seligmachenden Religion in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient hierüber eine lange und genaue Untersuchung angestellet, und zum Troste und Nutzen der ganzen rechtglaubigen Christenheit die Zweifel entschieden, die Irrthümer verdammet, und nachgehends eine Glaubensformel aufgesetzt, in welcher alle von den Glaubensstürmern angefochtene Artikel ausführlich berühret, und bestättiget werden.

Dieses Trientnerische Glaubensbekenntniß hat drey Theile: **Erstlich** wird überhaupts, und insonderheit alles wiederholet, und auf ein neues

bestättiget, was in dem Nicänisch- und Constantinopolitanischen Symbolo enthalten ist.

Zweytens werden 14 besondere von den Sectirern angefochtene Religionsartikel festgesetzet, und den rechtkatholischen Christen zur Glaubensregel vorgestellet nämlich die Artikel. a. Von der Tradition oder Uebergab. b. Von der heiligen Schrift. c. Von den heiligen Sakramenten, und de dabey üblichen Ceremonien. d. Von der Erbsünde. e. Von der Gerechtfertigung. f. Von dem Opfer der heiligen Messe. g. Von der wahren Gegenwart Christi in dem HH. Sakramente des Altares. h. Von der Kommunion unter einerley Gestalt. i. Von dem Fegfeuer. k. Von der Verehrung, und Anrufung der Heiligen.

l. Vom Gebrauche und Verehrung der heiligen Reliquien und Bildnisse. m. Von dem heiligen Ablasse. n. Von dem Ansehen und von dem Vorzuge der römischen Kirche. o. Von den Kirchensatzungen und Verordnungen.

Drittens folgt der Beschluß, und die Bestättigung dieses Glaubensbekenntnisses.

A.

Ich NN. glaube festiglich, und bekenne

kenne überhaupt, und insbesondere alles, was in der bey der Kirche gewöhnlichen Glaubensformel enthalten ist, als nämlich: Ich glaube an einen einigen Gott den allmächtigen Vater ꝛc. wie oben vom 389 bis 396 Bl.

B.

1. Ich nehme an, erkenne und glaube festiglich die apostolischen Traditionen, wie auch alle übrige Gebräuche, Gebote, und Satzungen der Kirche.

2. Ich nehme auch an, und erkenne die H. Schrift in dem jenigen Verstande, wie die H. Mutter, die Kirche, dieselbe jederzeit verstanden hat, und noch auslegt, als welcher allein zusteht, über den eigentlichen Verstand der Schrift zu urtheilen, und sie zu erklären. Ich werde sie auch niemal anders, als nach der einhelligen Meinung der HH. Väter weder verstehen, noch auslegen.

3. Ich glaube, und bekenne auch

es seyn wahrhaft, und eigentlich sieben von Christo unserm Herrn zum Heile des menschlichen Geschlechtes eingesetzte Sakramente; obschon nicht alle dieselben einem jeden Menschen nothwendig sind. Besagte Sakramente sind mit Namen: die Taufe, die Firmung, der Fronleichnam unsers Herrn J. Christi, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe, und die Ehe; und sie bringen dem Menschen die Gnade zu. Die Taufe, die Firmung, und die Priesterweihe können ohne Sakramentsschändung nicht wiederholet werden.

Ich nehme auch an, und verehre alle bey der katholischen Kirche in Ertheilung besagter Sakramente herkommlichen Gebräuche, und Ceremonien.

4. Ich glaube und bekenne ferners alles, was von dem heiligen tridentinischen Conzilium über die Erbsünde,

5. Und über die Gerechtfertigung des Menschen ist entschieden worden.

6. Eben so bekenne ich, die H. Mes se sey ein wahrhaftes, Gott angenehmes Opfer für die Lebendigen und Todten.

7. Und daß im H. Altarssakramente der Leib, und das Blut Christi unsers Herrn sammt dessen Seele, und Gottheit wahrhaft und wesentlich der Substanz nach enthalten, und gegenwärtig sey; und daß die ganze Wesenheit des Brods und des Weins in die Wesenheit seines Leibes, und Blutes verwandelt werde, welche Verwandlung die Kirche (auf Latein) Transsubstantiation nennet.

8. Ich glaube und bekenne auch, daß man sowohl unter der einen, als andern Gestalt Christum den Herrn ganz, und das wahre Sakrament nicht minder, als unter beyden empfange.

9. Ich glaube festiglich, es gebe einen Reinigungsort; und die darin leidenden Seelen empfangen durch die Fürbitte, und guten Werke der Glaubigen Hülf und Trost.

10. Ich glaube und bekenne weiter, die Heiligen, so mit Christo im Himmel regieren, sollen verehret, und angerufen werden;

11. Auch daß ihren Reliquien Ehre gebühre; und daß eben dieselbigen Heiligen Gott ihr Gebeth für uns aufopfern.

Ich glaube, und bekenne: daß die Bildnissen Christi, der allzeit unversehrten Jungfrau, und Mutter Gottes, und der übrigen Heiligen sollen in Ehren gehalten werden.

12. Auch daß Christus seiner Kirche die Gewalt Ablaß zu geben ertheilet habe; und der Gebrauch desselben sey den Christen nützlich und heilsam.

13. Ich glaube, und bekenne auch, die heilige, katholische apostolische und Römische Kirche sey die Mutter, und Vorsteherin aller übrigen Kirchen. Ich glaube, und schwöre derohalben auch dem Röm. Papst, als dem rechtmäßigen Nachfolger

folger Petri, des Fürsten der Apostel, und Statthalter Christi auf Erden ei- nen wahren Gehorsam.

14. Ich glaube fernes [illegible] fest und unzweifelt [illegible] alles andere, was durch die HH. Canones, oder Kirchensatzungen, und die allgemeine Concilien, besonders das Tridentinische, ist entschieden, gelehrt und geboten worden.

Ich verdamme, verfluche, und verwerfe auch ebenmäßig alles dasjenige, so denselben entgegen ist, und alle Ketzereyen, die durch sie sind verdammet, verfluchet, und verworfen worden.

C.

Diesen wahren katholischen Glauben, außer welchem Niemand kann selig werden, den ich nun freywillig, bekenne, gelobe, schwöre, und verspreche ich mit der Gnade, und Hülfe Gottes, bis auf meinen letzten Athemzug ganz, und in seiner vollkommenen Reinigkeit

zu bewahren, zu halten und zu bekennen, auch so viel an mir ist, ernstlich zu besorgen, daß er von jedermann, besonders von allen denen, die unter meiner Gewalt sind, gehalten, gelehrt, geprediget, und befördert werde. So wahr helfe mir Gott, und die HH. Evangelien.

§. V.

Demnach aber dieses Glaubensbekenntniß nicht gar alle eigenthümliche Lehren der katholischen Kirche in sich fasset; und es selbst auf die Lehrsätze des Trientnerischen Conziliums sich mehr als einmal beziehet: so hat ein gewisser Gelehrter *) sich die Mühe gegeben dasselbe auf folgende Art aus dem obgedachten Kirchenrathe zu ergänzen und vollständig zu machen. Nach Wiederholung meiner obigen Protestation und gehorsamsten Ehrbezeigung gegen des heil. Vaters Pius IV. weisester Verordnung will ich da den Versuch dieses Gelehrten zum Vergnügen meiner Leser und zum Nutzen der Rechtglaubigen wenigst erzählungsweis diesem Büchgen einverleiben.

Ich glaube, daß die Lehre Jesu Christi theils in den geschriebenen Traditionen (welche die Apostel aus des Heilandes Munde selbst empfangen, oder von den Aposteln durch Eingebung des heil.

Gei-

*) S. im vollständigen Abrisse aller — Religionen T. 1 C. K. edit. Jen. 1753.

Geistes, nach und nach bis auf uns gekommen sind) enthalten sey. Und daß man so wohl die Bücher des alten und neuen Testamentes, als auch die Traditionen, welche theils den Glauben, theils die Sitten betreffen, und entweder von Christo mündlich vorgetragen, oder von dem heil. Geiste eingegeben, und durch eine beständige Folge in der katholischen Kirche aufbehalten worden, mit gleicher gottseliger Neigung und Ehrerbietung annehmen müsse.

Concil. Trid. Sess. IV.
Sess. XXII. Cap. 4. Sess. XXV.
Decreto de Purgatorio. —

Ich zähle, und rechne unter die erstgedachten göttlichen Schriften nebst den übrigen Büchern des A. B auch die Bücher Tobias, Judith, der Weisheit Jesus Sirach, des Propheten Baruch, und zwey der Machabäer, das erste und andere; * item nebst den übrigen Büchern des N. T. auch die Epistel Pauli zu den Hebräern, den Brief des h Apostel Jakobs, den II. des h. Petrus, den II. und III. Brief, wie auch die Geheime Offenbarung des h. Johannes, nebst allen andern Theilen, Kapiteln und Versikeln, wie sie in der Vulgata stehn.

Concil. Trid. Sefs. IV. decreto
De canonicis Scripturis.

Ich bekenne und halte ernstlich darvor, daß nicht einen jeden Menschen frey stehe, die Bibel nach der Uebersetzung in eine bekannte und gemeine Sprache zu lesen, sondern nur denen, welche von ihrem Bischofe, nach Gutbefinden des Pfarrers, oder Beichtvaters, darzu gehörige Erlaubniß erhalten haben. —

Index librorum probibit. Tridentinus
Reg. IV.

Ich glaube, daß die Uebertrettung des Adams nicht allein ihm selbst, sondern auch seinem Geschlechte und allen Nachkommen schädlich gewesen;

und daß selbe den Verlurst der von Gott empfangenen Gerechtigkeit, und Heiligkeit so wohl dem Adam selbst, als auch uns zugezogen, folglich nicht nur den leiblichen Tod und die Strafe, sondern auch die Sünde, welche ein Tod der Seele ist, auf das ganze menschliche Geschlecht gebracht habe.

Concil. Trid Sefs. V. Can. 2. —

Ich glaube, daß die neugebohrnen Kindlein, ob sie schon von getauften Aeltern gezeuget worden, die Erbsünde von Adam an sich haben;

und deßwegen (zur Erlangung der Vergebung der Sünden, und der ewigen Seligkeit) getaufet, und durch das Bad der Wiedergeburt gereiniget werden müssen. —

Concil. Trid. Sess. V. Can. 4.
Sess. VII. Can. 12. 13. de Baptismo.

Ich glaube, daß durch die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, welche in der Taufe mitgetheilet wird, die Schuld der Erbsünde nicht bloß vermindert oder nicht zugerechnet, sondern vergeben; und alles, was wahrhaftig und eigentlich Sünde ist, gänzlich hinweggenommen werde. —

Concil. Trid. Sess. V. Can. 5. —

Ich glaube, daß zwar in den Getauften die Begierlichkeit, daß ist eine Neigung zur Sünde übrig bleibe, welche der Apostel Sünde nennet:

dem ungeachtet aber bekenne ich, daß dieselbe keinesweges so Sünde zu nennen sey, als ob sie in den Wiedergebohrnen wahrhaftig und eigentliche Sünde sey; sondern weil dieselbe aus der Sünde ist, und zur Sünde reizet.

Concil. Trid. loco cit.

Ich gedenke aber durch dieses Bekenntniß keineswegs zu zugeben, daß unter diesen Lehrsätzen von der Erbsünde die allerseligste, und unbefleckte Jungfrau und Gottesgebährerin Maria mit begriffen sey. —

Concil. Trid. ibid.

Ich glaube, daß des Menschen frever Wille, der von Gott bewegt und erweckt ist, nichts als etwas Unbelebtes gar nichts thue, und sich nur leidender Weise verhalte:

sondern allerdings daß, indem er dem erweckenden, und rufenden Gott Beyfall und Einwilligung giebt, er etwas mitwirken, und sich bereit machen könne. —

Conc. Trid. Sess. VI. Cap. 5. 6. et Can. 4. —

Ich glaube, daß der freye Wille des Menschen nach dem Falle Adams nicht (wie einige falsch und irrig vorgeben) gänzlich verlohren, und unterdrücket sey; oder ein bloßer Name ohne die Sache, und ein Gedicht sey, welches der Teufel in die Kirche eingeführt habe.

Concil. Trid. Sess. VI. Cap. 1. Can. 5.

Ich glaube es nicht, daß alle Werke, welche

che vor der Rechtfertigung auf was immer für eine Art geschehen, wahrhaftig Sünde sey, oder Gottes Zorn verdienen;

oder: daß, je heftiger sich jemand bemühe, zu der Gnade Gottes sich geschickt zu machen, desto schwerer derselbe sündige.

Concil. Trid. Sess. VI. Can. 7.

Ich glaube, daß der Mensch nicht allein durch den Glauben gerechtfertiget werde, solchergestalt, daß er meinen sollte, es werde nichts anderes erforderet, welches zur Erlangung der Gnade der Rechtfertigung beytrage;

und daß es keineswegs nöthig sey, daß er durch Bewegung seines Willen darzu bereitet und geschickt gemachet werde.

Concil. Trid. Sess. VI. Cap. 7. et Can. 9.

Ich glaube, die einzige wesentliche Ursache der Rechtfertigung sey die Gerechtigkeit Gottes, nicht nach welcher Er gerecht ist, sondern uns gerecht machet, nämlich mit welcher wir durch Ihn begabet, im Geist unsers Gemüths erneuert; und nicht nur für Gerechte geachtet, sondern wahrhaftig Gerechte sind, und genannt werden.

Concil. Trid. Sess. VI. Cap. 7.

Ich gebe nicht zu, daß die Menschen gerechtfertiget werden entweder durch die einzige Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, oder durch die Vergebung der Sünde, allein, mit Ausschließung der Gnade und Liebe, welche durch den heiligen Geist in die Herzen derselben ausgegossen worden, und in diesen beharrlich verbleiben muß: oder daß die Gnade, durch welche wir gerecht werden, nur und alleine eine Gunst Gottes sey.

Concil. Trid. Sess. VI. Cap. 7. Can. 11. —

Ich verwerfe die Lehre derjenigen, welche vorgeben, daß der gerechtmachende Glaube nichts anders sey, als ein Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, welche die Sünden um Christi willen vergiebt; oder daß diese Zuversicht alleine den Glauben, durch welchen wir gerechtfertiget werden, ausmache. —

Concil. Trid. Sess. VI. Cap. 11.
et can. 12. —

Ich verneine, daß diejenigen, welche wahrhaftig gerechtfertiget worden, ohne einigen Zweifel bey sich selbst dafür halten müssen:

daß sie gerechtfertiget und der Vergebung der Sünde theilhaftig geworden;

und daß jemand mit einer solchen Gewißheit des Glaubens, bey der nichts Falsches zu befürchten sey, wissen könne, daß er die göttliche Gnade erlanget habe.

Concil. Trid. Sess. VI. Cap. 9. 12. et can. 13. 14. —

Ich verwerfe die Lehre, daß die Gnade der Rechtfertigung nur den zum Leben Vorerwählten zu Theil werde; die übrigen alle aber, zwar berufen werden, aber keine Gnade erlangen, dieweil sie durch göttliche Gewalt zum Bösen vorgesehen und bestimmet sind. —

Concil. Trid. Sess. VI. Can. 17.

Ich glaube, einem gerechtfertigten, und in der Gnade stehenden Menschen sey es ganz möglich die Gebote Gottes zu halten. —

Concil. Trid. Sess. VI. Cap. 11. Can. 18. —

Ich glaube, daß Christus Jesus den Menschen von Gott gegeben sey nicht nur als ein Erlöser, dem sie vertrauen, sondern auch als ein Gesetzgeber, dem sie gehorchen müssen.

Concil. Trid. Sess. VI. Can. 21.

Ich glaube, daß die empfangene Gerechtigkeit erhalten, und auch vor Gott vermehrt werde durch die guten Werke;

und; daß diese Werke nicht allein Früchten, und Zeichen sind der erlangten Rechtfertigung, sondern auch eine Ursache, daß solche vermehret werden.

Concil. Trid. Sess. VI. Cap. 10. et Can. 24.

Ich glaube, daß die Gerechten für die guten Werke, welche in Gott geschehen sind, von Gott, durch seine Barmherzigkeit und das Verdienst Jesu Christi, eine ewige Belohnung erwarten und hoffen dürfen, wenn sie in der Ausübung des Guten und Haltung der göttlichen Gebote bis an das Ende beharren. —

Concil. Trid. Sess. VI. Cap. 16. et Can. 26.

Ich glaube nicht, daß, wenn jemand die Gnade durch die Sünde verlohren hat, auch zugleich der Glaube allzeit verlohren gehe;

oder, daß der Glaube, welcher übrig bleibt, kein wahrer Glaube sey, ob er gleich nicht lebendig

bendig ist;

oder daß derjenige, welcher einen Tauben ohne Liebe hat, kein Christ seye. —

Concil. Trid. Sess. VI. Cap. 15. Can. 28.

Ich halte nicht dafür, daß jedem bußfertigen Sünder, nach empfangener Gnade der Rechtfertigung, solchergestalt die Schuld erlassen, und die verdiente ewige Strafe getilget werde, daß gar keine Verschuldung der zeitlichen Strafe übrig bleibe, die entweder in dieser Welt, oder künftig in dem Fegfeuer, ehe demselben ein Zugang in das Himmelreich offen steht, gebüßet werden muß. —

Concil. Trid. Sess. VI Cap. 14. et Can. 30. —

Ich glaube, des gerechtfertigten Menschen gute Werke sind dergestalt Gottes Gaben, daß sie zugleich auch des Gerechtfertigten gute Werke seyn;

und daß der Gerechtfertigte durch die guten Werke, welche er vermittelst der Gnade Gottes und des Verdienstes Jesu Christi (dessen lebendiges Glied er ist) thut, wahrhaftig einen Zuwachs der Gnade,

das ewige Leben, und die Erlangung des ewigen Lebens selbst,

auch eine Vermehrung der Herrlichkeit, so ferne er in der Gnade stirbt, verdiene.

Concil. Trid. Sess. VI. Cap. 19. Can. 32.

Ich glaube, daß die Sakramente des neuen Gesetzes vermittelst der nach Christi Einsetzung da bey verrichteten Handlung Gnade mittheilen;

und daß der bloße Glaube der göttlichen Verheißung zur Erlangung derselben nicht hinlänglich seye.

Concil. Trid. Sess. VII. Can. 8. de Sacramentis in genere. —

Ich verwerfe die Meinung und Lehre derjenigen, welche noch behaupten: daß alle Sünden, welche nach der Taufe begangen werden, durch die bloße Erinnerung und Glauben der empfangenen Taufe vergeben, oder zu erläßlichen Sünden werden. —

Concil. Trid. Sess. VII. Can. 10. de Baptismo. —

Ich glaube, daß die Firmung keine unnütze Ceremonie sey; sondern vielmehr ein wahres, und eigentliches Sakrament;

und

und daß die, welche dem heil. Chrisam einige Kraft zuschreiben, den heil. Geist nicht schmähen noch lästern.

Concil. Trid. Sess. VII. Can. 1. 2. de Confirmatione. —

Ich zweifle keinesweges, daß alle gläubige Christen nach der in der katholischen Kirche allzeit üblich gewesenen Gewohnheit den Dienst der höchsten Anbethung, welche man dem wahren Gott schuldig ist, dem allerheiligsten Sakramente des Altars in Ehrenbietigkeit leisten sollen; und daß man dasselbe an einem gewissen Festtage feyerlich verehren, in Processionen auf den Strassen, und andern Orten herumtragen, auch dem Volke zur Anbethung öffentlich darstellen könne, und solle.

Concil. Trid. Sess. XIII. cap. 5. et can. 6. —

Ich glaube, daß zu der ganzen, und vollkommenen Vergebung der Sünde von einem Bußfertigen drey Stücke, oder Handlungen, als die Materie des Sakraments der Buße, erfodert werden, nämlich die Reue, Beichte, und Genugthuung.

Concil. Trid. Sess. VI. cap. 14. Sess. XIV. cap. 3. et can. 4. de poenitentiae Sacramento.

Ich glaube, daß das Bekenntniß aller Sünden zu der Vergebung derselben nothwendig, und weder unmöglich, noch eine menschliche Satzung sey, von welcher die Gottseligen nichts halten sollen.

Concil. Trid. Sess. XIV. can. 5. et can. 8. de poenit. Sacramento.

Ich verwerfe die Lehre, daß alle Strafe zugleich mit der Schuld von Gott zu aller Zeit vergeben werde; und daß die Genugthuung der Bußfertigen nichts anders sey, denn der Glaube, durch welchen sie fest dafür halten, daß Christus für sie genug gethan habe.

Concil. Trid. Sess. XIV. Cap. 8. Can. 12. de poenitentiae Sacramento.

Ich glaube, daß, so viel die zeitliche Strafe anbelanget, durch Christi Verdienste Gott dem Herrn Genugthuung geleistet werde, vermittelst der Strafen,

welche derselbe über den Menschen verhänget, und dieser geduldig erträgt; ingleichen welche von dem Priester demselben auferleget, oder welche freywillig übernommen werden, als: Fasten, Gebethsübungen, und andere Werke der Gottseligkeit.

Und daher verwerfe ich jene Lehre, welcher da behauptet: die beste Buße bestehe allein in einem neuen Leben.

Con-

Concil. Trid. Sess. XIV. Cap. 9. et can. 3. de poenit. Sacramento.

Ich glaube, daß durch die heilige Salbung der Kranken Gnade verlichen, die Sünden erlassen, und die Krankheit erleichteret werde.

Concil. Trid. Sess. XIV. Cap. 2. et Can. 2. de Sacram. extrem. unct.

Ich verneine, daß die Personen, welche die Priesterweihe empfangen, oder sich schon in den geistlichen Stand begeben, und die Keuschheit feyerlich angelobet haben, in den Ehestand tretten können; und daß solche Ehe, unangesehen des Kirchengesetzes, und Gelübdes, gültig seyn möge.

Ingleichen halte ich keineswegs für zuläßig: daß alle die, welche fühlen, daß sie die Gabe der Keuschheit, ob sie gleich dieselbe angelobet, nicht besitzen, ein Eheverbündniß errichten können.

Concil. Trid. Sess. XXIV. Can 6. 9.

Ich glaube und behaupte, daß der Jungfräuliche Stand und der Calibat oder der Stand der Keuschheit, dem Ehestande vorziehen; und daß es besser und seliger sey, in dem jungfräulichen oder ehelosen Leben zu verharren, als zu heurathen.

Concil. Trid. Sess. XXIV. Can. 10.

§. VI.

Anhang

von dem Reinigungsorte

(Aus der florentinischen Kirchenversammlung.)

---

*

Vorerinnerung.

Damit die Griechische Kirche, welche von den Zeiten des Photius her sich von der Lateinischen getrennet hatte, wieder mit derselben vereiniget werde, hat Papst Eugen IV., nachdem er vernommen, daß der Griechische Kaiser Johannes Paläologus, und Joseph der Patriarch zu Konstantinopel die Vereinigung mit der Römischen Kirche sehnlich wünschen, dieselbe hiezu durch Schreiben und Abgesandte kräftig ermunteret, und angerathen, daß deswegen eine allgemeine Kirchenversammlung, welcher sowohl die Lateinischen als Griechischen Bischöfe beywohnen sollten, möchte gehalten werden.

Nachdem nun Papst Eugen nach Ferrara eine allgemeine Kirchenversammlung ausgeschrieben hatte, kam der Griechische Kaiser, der Patriarch

und sehr viele Griechische Bischöfe dahin; auch waren die Gesandten der Alexandrinischen, Antiochischen und Jerusalemischen Kirche zugegen. Die Kirchenversammlung wurde also im Jahre 1438 zu Ferrara angefangen; weil aber eine ansteckende Krankheit einriß, von da nach Florenz übersetzet. Wie oben im 1 Theile dieses Büchgen vom 49. bis 52. Bl. ausführlicher ist erzählet worden.

Unter den vornehmsten Punkten, in welchen die Griechen mit der Lehre der Römischen Kirche nicht übereinkamen, war auch die Lehre von dem Reinigungsorte.

Nachdem nun zwischen den Griechen und Lateinern vieles über diese Lehre, und ob man ein Feuer zulassen könne, ist gesagt, geschrieben, und beantwortet worden, wurde folgendes, was den Reinigungsort betrifft, mit aller Uebereinstimmung beschlossen und vestgesetzet.

„Daß, wenn die wahrhaft Büßenden in der „Liebe Gottes sterben, noch ehe sie durch würdige „Früchte der Buße für ihre Uebertretungen und Un„terlassungen genug gethan haben, ihre Seelen „durch die Peinen des Reinigungsortes nach dem „Tode gereiniget werden.

„Und 2. daß ihnen, damit sie von diesen Pei-

„nen entlediget werden, die Fürbitte der Gläubi-
„gen, nämlich die Opfer der Messe, Gebethe,
„Almosen und andere fromme Werke, welche von
„den Gläubigen nach der Vorschrift der Kirche
„zu geschehen pflegen, nützen.

„Und 3. daß die Seelen derjenigen, welche
„nach der Taufe gar keine Makel der Sünde an
„sich gezogen haben;
„und auch jene Seelen, welche nach begangenen
„Sünden entweder noch in dem Leibe, oder nach
„ihrer Absönderung von demselben, wie oben ge-
„sagt ist, sind gereiniget, worden, alsobald in
„den Himmel aufgenommen werden, und zur
„Anschauung des dreyeinigen Gottes, wie er ist,
„gelangen; doch nach Verschiedenheit der Verdien-
„ste ein Mensch vollkommener als der andere.

„Die Seelen derjenigen aber, welche in einer wirk-
„lichen Todsünde,
„oder allein in der Erbsünde von ihren Leibern
„abgesöndert werden, alsogleich in die Hölle hinab-
„fahren; doch aber so, daß sie mit ungleichen Stra-
„beleget werden.

Dieß ist die Lehre der Kirche von dem Rei-
nigungsorte, welcher dem allgemeinen Sprach-
gebrauche nach durch das Wort Fegfeuer bezeich-
net wird.

§. VII.

Schluß des allgemeinen IV. Kirchenrathes im Lateran

in Betreff der jährlichen Beicht und österlichen Kommunion.

*

Wer in den Theologischen Schriften nur ein bißchen bewandert ist, dem kann nicht unbekannt seyn, daß in Betreff der jährlichen Beicht gar oft angeführt werde jener berühmte Rathschluß des zwölften allgemeinen Conziliums, welches unter Papst Innozenz III. An. 1215 im Lateran ist gehalten worden Omnis utriusque. (S. oben Vom 27 bis 29. Bl.) Selbst der h. Kirchenrath zu Trient bezog sich wiederholter massen darauf, als in der XIV. Session am V. Kap. und in der 8. Glaubensregel,

Damit nun auch Unstudirten der eigentliche Inhalt dieser heilsamsten Verordnung könnte vorgelegt werden, habe ich dieselbe hier folgendermassen in unsere Muttersprache übersetzet.

* *

I. Jeder Christgläubige beyderley Geschlechtes nachdem er zu jenen Jahren gekommen, da er das

„Gute und das Böse allgemach unterscheiden kann,
„soll wenigst einmal im Jahre einzeln alle seine
„Sünden dem verordneten oder eigenen Priester
„getreulich beichten;

„Und die Buße oder Genugthuung, die
„ihm dieser auferlegt, so gut er kann, zu ver-
„richten sich befleißen.

„Auch das hochheilige Sakrament des Al-
„tar, wenigst um die österliche Zeit ehrenbietig
„empfangen;

„(Außer er finde nach dem Rathe des ei-
„genen Priesters eine vernünftige Ursache, sich
„auf einige Zeit von solcher Empfangung zu ent-
„halten.)

„Wofern aber einer dieses Gebot zu vollzie-
„hen sich weigern sollte: dem soll bey Leben der
„Eingang in die Kirche versagt; und wenn er
„in diesem Ungehorsame stirbt, soll er der christ-
„lichen Begräbnißehre beraubt werden.

„Daher soll dieses heilsame Gebot oft in den
„Kirchen verkündiget werden, damit sich kein Christ-
„gläubiger mit der Unwissenheit ausreden und ent-
„schuldigen könne.

„II. Im Falle aber, daß jemand aus er-
„heblicher Ursache einem andern als dem eige-

„nen

„den Priester seine Sünden beichten wollte: so „soll er zuvor von seinem eigenen Erlaubniß begehren und haben; indem sonst jener diesen Beichtenden weder von seinen Sünden lossprechen, „weder ihm dieselben vorbehalten kann. a)

„III. Dieser Priester aber, oder Beichtvater „soll bescheiden, und dergestalt behutsam seyn, „daß er nach Art eines wohlerfahrnen und geschickten Arzens Wein und Oel b) in die Wunden des Patienten gieße, und fleißig erforsche „die Umstände des Sünders c) und der Sünde d) „woraus er vernünftig erkennen möge, was er „dem Büßenden zu sagen und zu rathen, und was „er aus verschiedenen Versuchen für ein Mittel brauchen soll, damit es dem Kranken zum seinem Heile „und zur Genesung gedeyhe.

* Damit du aber, wahrheitliebender Christ nicht etwa meinest, das Gebot der Ohrenbeicht habe hier in diesem Kirchenrathe sein erstes Entstehn: so erinnere dich an das, was das h. Konzilium von Trient an den oben bemerkten Orten hievon gelehret und entschieden habe.

Nun aber zum

„a) Das mehrere hievon steht in meinem grossen „Katechismus I. Band. 712 u. f. Bl.

„b) d. i. Er soll sich nach Bedürfniß des Büßenden sich so wohl einer heilsamen Schärfe „als auch einer väterlichen Milde bedienen.

c) d. i. seinen Stand, seine Kräfte und Vermögen in Absicht auf die Genugthuung.

d) S. oben im h. Konzil. von Trient XIV. Sess. V. Kap. 2. 7. Req.

Beichluß.

Allmächtiger — ewiger Gott, Der du bey Anbeginn der Jahre dieses große Weltall gleich einer hellleuchtenden Lichtflamme mit dem schöpferischen Winke deiner gränzenlosen Macht aus dem Dunkel seines Nichtes hervorriefst; und mit dem belebenden Odem deiner unbeschreiblichen Güte den Menschen, diese ähnlichste Kopie jenes Urbildes, so du selbsten bist, aus einer Leimscholle machtest hervorgehn;

Du, Der Du, auch nach dem dieser im Paradiese das anerschaffene Recht zum seligsten Erbtheile des Himmelreiches um den theuren Genuß einer verbotenen Frucht unweis vertauschet hatte, zur Rettung des verunglückten Menschengeschlechtes den verwunderlichsten Mittelweg der Menschwerdung deines eingebohrnen Sohnes einschlugst!

Du, der Du einstens, mit den ersten Stammvätern der Menschheit deines Sohnes wie ein Freund mit dem andern redend, ihnen Jahretausend vorher die Wonne deiner unverhinderlichen Verheißungen verkündigtest, und deine Abgesandten, die Propheten wie in einem himmlischen Fernrohre die Zeit, den Ort, die Weise und bereits alle Umstände der Welterlösung schauen ließest, bis sie

endlich

endlich dein liebster Sohn Jesus Christus, das ewige Wort, mit der Stimme seines eigenen Mundes selbst der Welt kundgemacht; und durch das Opfer seines Blutes uns aus Kindern des Zorns zu Kindern Gottes, aus Söhnen des Adams zu seinen Brüdern und Miterben ungeschaffen; und also ein neues Reich, eine neue Kirche auf die frohe Hoffnung des ewigen Lebens gegründet und gestiftet hat!

Du, sage ich großer — allmächtiger — ewiger Gott! erhöre das heiße Gebeth deiner heiligen Gemeine! Verschmähe nicht das dringendste Flehn derjenigen, die auf das Versicherungswort deines Sohnes (Matth. VI. 9. Joh. XVI. 23. 24. 26. 27.) Dich mit Vertrauen Vater nennen! Stütze — beschütze — verbreite und beselige mit der starken Hande deiner immerwährenden Vaterhulde das Reich deines Eingebohrnen, die Kirche deines Sohnes!

Und auch Du, göttlicher Stifter des neuen ewigen Bundes zwischen Gott und den Menschen Christe Jesu! weisester Baumeister und Steurmann jenes Schifchens, auf dem alle Sterbliche seyn müssen, wenn sie nicht wollen zu Grunde gehn; und außer welchem keine Hoffnung ist an dem Port der ewigen Glückseligkeit anzuländen, nämlich deiner heiligen Kirche! sieh, Beschützer Israels!

welch

welch eine finstere Nacht die von allen Gegenden des Erdrundes aufsteigenden Wetterwolken über dein Erdtheil verbreiten! Neige dein Ohr zu uns Mildester! und laß Dir vortragen, was Gestalt der Engel des Abgrundes (offenbar. Joh. XI. 11.) und sein Anhang sich gegen deine Braut die Kirche verschwören; wie der siebenköpfige Drache ganze Meere nach ihr ausspeyet (Offenb. XII. 15.) wie er bergähnliche Wogen der Lügen, der Trüge, der Fallstricke, der planmäßigen Irthümer und der ausgedachtesten Verfolgungen zu ihrem Untergange aufthürmet!

Vernimm, Barmherzigster! das kläglich Jammergeschrey der Gefahrleidenden, welche unter herabströmender Thränenfluth ihre Stimme bis in dein Heiligthum erheben, und Dich Getreuester! um jene Hülfe anflehen, die Du uns so heilig versprochen hast, da du sagtest: Petre! Dein Glaub wird nicht abgehen. Sehet Ich bin bey euch bis an das Ende der Welt.

Thaue herab von der Höhe deines Gnadenthrons auf den von Dir selbst bebauten Weinberg den Thau deines Segens: und mache den Saamen deiner Lehre wurzeln, aufkeimen, blühen, Frucht bringen auf dem Felde, das du mit deinem Schweisse befeuchtet, mit deinem Blute gefärbet

färbet hast! Dein Wort, o Herr! das wahre das reine Evangelium sey bey der Nacht unsre Leuchte — bey Tag unser Wegweiser — allzeit der sicherste Stab unserer Pilgerschaft!

Und auch (o Liebhaber der Menschen, laß mich auch noch dieses hinzusetzen!) laß, o Herr! gegenwärtiges Büchgen, laß es zum Besten deiner Kirche seyn, was es im Titel führet, einen **Schild des Glaubens**!

Mache, daß es komme in alle Städte und Flecken, in alle Dörfer und Weiler deiner biedern Deutschen; und alle Wohnungen deiner Glaubigen sollen dadurch beschützet seyn von der leidigen Seuche des XVIII. Jahrhundert, wie einstens die Häuser der Israeliten durch das Geheimnißvolle Lammesblut befreyt blieben vor dem leidigen Verheerer!

Laß es auf allen Predigtstühlen leuchten neben dem geheiligtem Buche deines Wortes, von dem es ein wesentlicher Abglanz ist!

Es lese und habe seine Freude darinn der zarte Schüler; und der Lehrer gebe hieraus seinen Worten Kraft und Leben!

Der Seelsorger halte es für die Richtschnur seiner Lehre; und die Schäflein sollen hierin su-

chen

chen die Regel ihres Glaubens, und die angenehmste Seelenweide!

Der Vater empfehle es seinen Söhnen; und die Mutter nehme es zum Unterweisungsbuche für ihre Töchter!

Der beschäftigte Bürger verstärke darmit zu den Feyerstunden seinen Glauben; und der arbeitsame Ackersmann bringe darmit an den Festtägen seine Abendstunden zu!

Auch der Kavalier habe es auf seinem Kanope, und in seiner Gartenlaube; die Dame auf ihrem Nachttische;

Der Student in seiner Hande; der Religios auf seinem Bethstuhle;

Der Rath auf seinem Schreibtische; selbst der Regent in seinem Schooße!

Göttlicher Lehrmeister, wahres Licht der Welt! schreib in dem Rathe deiner Weisheit die selige Veranstaltung, daß kein Haus in unserm Vaterlande sey, darinn nicht dieses Büchgen den ersten Ehrenplatz nach dem heiligen Evangelium habe! So wird augenblicklich alle Nacht der Irrthümer verschwinden; die Wölfe, die Feinde des Glaubens, werden verscheucht davon beben, die Heerde deiner Glaubigen wird im Frieden leben, und unter dem Schatten deiner Hulde ruhig

der

der Erfüllung jener deiner theuren Verheißung entgegen sehen:

Sey treu bis in dem Tode: und Ich werde dir die Krone des Lebens geben. — Dem Sieger werde ich geben ein verborgenes Manna, ein weißes Loos, einen neuen Namen. Ich werde ihn zum zum Pfeiler setzen im Tempel meines Gottes — Und Ich werde ihn neben mir auf den Thron setzen.

Ubi

— vivis margaritis surgunt aedificia:
auro celsa micant tecta, radiant tricliuia. —

Ubi

Solis gemmis pretiosis haec structura nectitur;
auro mundo tanquam vitro urbis via sternitur —

Ubi

Non alternat Luna vices, Sol, vel cursus siderum,
Agnus est felicis urbis Lumen inocciduum.

Sanctus Augustinus,

Oder:

Wo

— ein stäter Wonne Tag
Die Gottes Stadt bestralet;

Und

Und auch für jeden Blick
Uns neue Schönheit malen.

Wo

— banger Kummer nie
Der Seele Frieden schwärzet;
Der Eckel nie sich zeigt,
Die Unschuld sicher scherzet.

Wo

— nie ein Seufzer tönt,
Wo man nichts hört von Klagen;
Die Freude ihren Sitz
Auf ewig aufgeschlagen.

Wo

— selbst das höchste Gut
Der frommen Tugend lohnet,
Und für die Sünder auch
Ein strenger Richter wohnet.

Mit einem Worte:

In der ewigen, Glückseligkeit, welche dort oben ist, wo Du mit dem Vater und dem H. Geiste thronest in Ewigkeit.

Amen! Amen!

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

An die geneigten Leser.

So angelegen es mir war, eine ganz fehlerlose Ausgabe dieses Büchgens zu liefern: so konnte ich doch mit aller meiner Mühe und Sorgfalt nicht verhindern, daß nicht einige Druckfehler einschlichen. Der bescheidene Leser wird sich begnügen lassen, wenn ich ihm hier anzeige die sinnstöhrende Fehler; und wie selbe zu verbessern seyn.

Seite.	Zeile.	Druckfehler.	Verbesserung.
9.	23.	Abwesenhiet	Abwesenheit
10.	1.	Zum einen	Zu einem
10.	2.	erfordet,	erfodert,
11.	18.	summarischen	summarisch
11.	23.	den	dem
13.	1.	gehaltene	gehaltenen
14.	15.	den	dem
22.	1.	den herrlich Kirchen	der herrlichen Kirche
24.	3.	solltet	sollte
25.	8.	der	die
29.	9.	andere	anderen
32.	22.	ihren	ihnen
—	24.	ander	andere
43.	20.	des	der
67.	21.	setze	setzte
73.	6.	Ständen	Stände
—	15.	päpstlichen	päpstliche
89.	18.	end=	endlich
—	23.	sehen	sahen

Seite.	Zeile.	Druckfehler.	Verbesserung.
104.	17.	setze	setzte
106.	2.	da,	da
117.	17.	§. II.	Zweyter Absatz.
129.	11.	eröffnete	eröffneten
133.	16.	welchen	welchem
134.	7.	besten	beste
135.	11.	unvergeßlich	unvergeßliche
—	14.	andere	anderen
137.	10.	zu	dele
142.	9.	Paulus	Polus
145.	19.	vorschoben	verschoben
—	23.	bedyerley	beyderley
150.	20.	auch	nach
161.	24.	verstalt	verstaltet
171.	14.	die	der
184.	1.	in	allein
—	—	die	dele
204.	5.	wenigstes	wenigstens
209.	11.	unaugenblicklich	augenblicklich
217.	18.	vorordnet	vorverordnet
229.	20.	anzuwender	anzuwenden
242.	15.	, und	samt
245.	2.	anbethen	anbetheten
—		letzten Altersſakrament	Altarsſakrament
255.	7.	schuldig	adde seyn
258.	3.	das erste Kapitel. subjunge: (Von der Nothwendigkeit und Einsetzung des Bußsakramentes.	
291.	16.	Vor dem Titel setze. X.	
295.	3.	behatet	behaftet
309.	13.	vor dem Titel setze: XII.	

Seite.	Zeile.	Druckfehler.	Verbesserung.
310.	6.	Nachfolgends	Nachfolgendes
339.	15.	Eheen	Ehen
344.	24.	künfhin	künftighin
347.	letzte	fleißg	fleißig
371.	20.	ehrwürdigste	ehrwürdigsten
382.	1.	2.	b.
396.	9.	Vortragen	Vorgetragen.
420.	10.	Josoph	Joseph

Kleinere Druckfehler wird der vernünftige Leser entwebers nicht achten, oder mit Beschäftigsten gütiglich vergeben.

Für den Buchbinder.

Vor dem Titelblatte der Kupferstich.

Das Titelblat muß abgeschnitten werden. Darauf folgt gleich die **Vorrede**: nach dieser die **Approbation** und die **Uebersicht des ganzen Werkes.**

Die **Druckfehler** aber müssen am Ende des Buches stehen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneller, Joseph Anton,

Schild des Glaubens, oder die wahre reine katholische Lehre wie selbe in den XVIII allgemeinen Kirchenversammlungen ist erläutert, bestimmet und festgesetzet worden, zur Tilgung und Abwendung der Irrthümer, zur Handhabung und Vertheidigung der allein wahren Religion, zur Belehrung und

Dillingen 1790

Conc. 401 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393432-8
VD18 1534990